



Organisationsbuch der NSDAP.

3. Auflage



by Hitler



Organisationsbuch der NSDAP.

Herausgeber:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

3. Auflage

100—150 000

1937

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Nachdruck, auch auszugsweise, streng verboten.

Schriftliche oder mündliche Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung ist, sofern sie nicht für den Dienstgebrauch vorgenommen wird, nur mit Genehmigung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. gestattet.

Dieses Buch
darf im freien Handel nicht verkauft werden.

Rückfragen auf dem Dienstweg an den
Reichsorganisationsleiter der NSDAP.,
Hauptorganisationsamt,
München, Baren Straße Nr. 15.

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Dr. Robert Ley

Für Einzelbearbeitung verantwortlich: Reichsamtssleiter Fritz Mehnert
Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München
Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn AG., München

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichen-Erklärung	XXIII
Anleitung zur 3. Auflage	XXIV
Ausführungen des Führers	XXV
Ausführungen des Stellvertreters des Führers	XXVIII
Gelcitwort des Reichsorganisationsleiters	XXIX

Abchnitt 1:

Der Parteigenosse — Der Politische Leiter Partei-Symbole/Abzeichen — Parteidienst

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten	3
Der Parteigenosse	
Aufnahme	5
Verpflichtung	6
Auscheiden	6
Wiederaufnahme	8
Überweisung	8
Pflichten	8
Richtlinien für Ortsgruppenmitglieder	8
Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenossen	9
Besondere Verhaltensmaßregeln für Parteigenossen	9
Zwölf Führerhefen	10
Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes)	12
Zielsetzung	13
Der Politische Leiter	14
Typ des Politischen Leiters	15
Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt	16
Bereidigung des Politischen Leiters	16
Abkommandierung	17
Ehrenschutz	17

	Seite
Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis	18
Ehrenbezeugungen stehender oder marschierender Einheiten der Politischen Leiter	18
Ernennungen von Politischen Leitern	19
Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung	20
Personalunterlagen	22
Niederlegung eines Amtes	22
Berufungen, Ernennungen, Vertretungen	23
Die Uniform des Politischen Leiters	
Dienstkleidung	24
Ausrüstung	25
Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges	26
Rangabzeichen	27
(Reichsleitung, Gauleitung, Kreisleitung, Ortsgruppenleitung — Stützpunktleitung)	
Verleihung von Dienststrängen in der NSDAP.	28
Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters (Pistole)	29
Dienststrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politischer Leiter	30
Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmanszüge	32
Partei-Symbole/Abzeichen	
Parteifahnen	34
Weihe der Fahnen	35
Ausführung der Fahnen	35
Fahnenverbot	36
Hakenkreuz-Tragfahne	36
Hausfahne	36
Kraftwagen-Stander für Politische Leiter	37
Schilder für Dienststellen der NSDAP.	39
Abzeichen der NSDAP.	42
Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug	42
Blutorden	42
Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.	43
HJ.-Ehrenzeichen	43
Sonstige Orden und Ehrenzeichen	43
Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände	46

Bunte Tafeln 1—24

1. Hoheitsfahnen
2. Politische Leiter
3. Politische Leiter
4. Politische Leiter
5. Politische-Leiter-Mützen
6. Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter, Reichsleitung
7. Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter, Gauleitung
8. Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter, Kreisleitung
9. Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter, Ortsgruppen-
bzw. Stützpunktleitung
10. Dienststrangabzeichen für aus dem aktiven Dienst ausgeschie-
dene Politische Leiter
11. Ehrenwaffe des Politischen Leiters
12. Politische Leiter
13. Ausrüstungsstücke
14. Spielmänner
15. Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge
16. Ehrenzeichen der NSDAP.
17. Abzeichen der NSDAP.
18. Kraftwagen-Stander
19. Kraftwagen-Stander und Armbinden
20. Haustafel der NSDAP.
21. NS.-Frauenschaftsabzeichen
22. NSD.- und NSD.-Studentenbund-Fahne
23. Uniform der Stamm-Mannschaften im NSDStB. und der
NS.-Schwestern
24. Kursteilnehmer einer Schule der NSDAP.
Kursteilnehmer einer Schule eines angeschlossenen Verbandes

Seite

Parteidienst

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen	49
Führerbesprechungen	50
Dienstappell	51
Dienstappell der Dienststelle	51
Dienstappelle im Dienstbereich	53
Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches	54
Kontrollbesuche	55
Der Streifendienst	55
Angewandte Disziplinargewalt	58
Ist eine Disziplinargewalt notwendig?	58
Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen	59
Anwendung der Disziplinargewalt	61
Beschwerdeordnung	63
Beschwerden im Dienstverkehr	64
Die Ehrengerichtbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung	65
Überblick über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtbarkeit	67

	Seite
Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren	67
Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren	67
Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten	68
Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern	70
Politische Leiter und SA.	70
Unterstellungsverhältnis	70
Erteilung von Anordnungen	70
Ernennung von SA.-Führern	70
Gemeinsame Führerbesprechungen	70
Anforderung von SA.	71
Teilnahme an Veranstaltungen	71
Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung	71
Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter	75
Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander	75
Politische Leiter und SS.	75
Politische Leiter und NSKK.	76
Politische Leiter und HJ.	76
Politische Leiter und Parteirichter	77
Grußpflicht zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern	77
Führernachwuchs und Führerauslese	78
Die HJ. als Führernachwuchs	80

Abschnitt 2:

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

Regionale Organisation der NSDAP.

Statistische Aufstellung der Gaue der NSDAP. (Angabe der Anzahl der Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Einwohner und Haushal- tungen usw.)	84
Gautarte der NSDAP.	85
Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände	86
Führerprinzip	86
Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisations- form	87
Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.	88
Die Ausdrucksgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens	91

	Seite
Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis	93
Disziplinäre Unterstellung	93
Fachliche Unterstellung	94
Hoheitsträger — Hoheitsgebiet.	98
Block der NSDAP.	99
Organisation des Blocks	99
Blockleiter	100
Personalfragen	100
Aufgaben und Zuständigkeit	100
Haustafel der NSDAP.	103
Verhalten Volksgenossen gegenüber	103
Betreuung von Soldatenfamilien	106
Blockhelfer	106
Organisation	107
Personalfragen	107
Aufgaben und Zuständigkeit	107
Blockwalter	108
Personalfragen	108
Aufgaben und Zuständigkeit	109
Hilfskräfte	109
Zelle der NSDAP.	110
Organisation der Zelle	110
Zellenleiter	110
Personalfragen	110
Aufgaben und Zuständigkeit	112
Zellenwalter	113
Personalfragen	113
Aufgaben und Zuständigkeit	114
Allgemeine Bestimmungen	114
Fragenbeantwortung	114
Verkauf von Eintrittskarten usw.	114
Personalunterlagen	114
Meinungsverschiedenheiten	115
Ortsgruppe der NSDAP.	116
Gebietlicher Bereich	116
Dienstbezeichnung	117
Dienststelle — Geschäftsstelle	117
Der Ortsgruppenleiter	119

	Seite
Ämter, Hauptstellen und Stellen	123
Die Ortsgruppenfahne	124
Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung	124
Stützpunkt der NSDAP.	127
Gebietlicher Bereich	127
Dienstbezeichnung	128
Dienststelle	128
Der Stützpunktleiter	128
Ämter, Hauptstellen und Stellen	128
Kreisleitung der NSDAP.	130
Gebietlicher Bereich	130
Dienstbezeichnung	130
Dienststelle	130
Der Kreisleiter	131
Ämter, Hauptstellen und Stellen	133
Die Kreisfahne	134
Gauleitung der NSDAP.	136
Gebietlicher Bereich	136
Dienstbezeichnung	136
Dienststelle	136
Der Gauleiter	137
Der Stellvertretende Gauleiter	138
Ämter, Hauptstellen und Stellen	139
Der Gauinspekteur	142
Auslandsorganisation der NSDAP.	143
Der Führer	146
Bunte Tafel 24a: Standarte des Führers	

Abschnitt 3:

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden

Parteigerichtsbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.	148
Stab des Stellvertreters des Führers	151
Der Stellvertreter des Führers	152
Der Chef der Kanzlei des Führers	152

	Seite
Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.	153
Hauptorganisationsamt und Organisationsämter	157
Aufgaben der Organisationsleiter in allen Hoheitsgebieten	157
Ausbildungsleiter (Organisation des Ausbildungswesens, Musik- inspizient, Sanitätsdienst der Politischen Leiter)	162
Prüfungs- und Beschaffungsamt	166
Amt und Hauptstellen für gebietliche Organisation	167
Amt und Hauptstellen für vertikale Organisation	168
Hauptstelle Graphik	168
Reichsamt und Hauptstellen für Statistik	169
Organisationsleitung der Reichsparteitage	172
Hauptpersonalamt und Personalämter	173
Hauptschulungsamt und Schulungsämter	176
Gaushulungsamt	178
Kreis Schulungsleiter	179
Ortsgruppen- (Stützpunkt-) Schulungsleiter	180
Dienststränge, Weltanschauliche Schulung	181
Schulung der SA., SS., HJ. und des NSKK.	181a
Schulungsabteilungen der angeschlossenen Verbände (fachliche Schulung)	181a
Ausbildung der unpolitischen Verbände und Organisationen. Sonderabkommen, Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter der NSDAP.	181b
Schulungsburgen und Fachschulen	182
Die NSBO.	185
Die Deutsche Arbeitsfront	185
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der DAF. vom 24. Ok- tober 1934	185
Einleitung	188
Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront	189
Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften	189
Soziale Selbstverantwortung	190
Aufgaben der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	191
Aufbau	
Zentralbüro der DAF.	193
Hauptarbeitsgebiet I	
Adjutantur	194

	Seite
Hauptarbeitsgebiet II	
Stabsamt	195
Rechtsamt	195
Referat für Auslandsfragen	196
Amt Information	196
Hauptarbeitsgebiet III	
Organisationsamt	196
Abt. Wehrmacht — Luftfahrt	196
Hauptarbeitsgebiet IV	
Personalamt	197
Hauptarbeitsgebiet V	
Schulungsamt	197
Zentralstelle für den Vierjahresplan	198
Wirtschaftsamt	198
Hauptarbeitsgebiet VI — Sicherung des sozialen Friedens	
Die Reichsbetriebsgemeinschaften	198
Sozialamt	203
Amt für soziale Selbstverwaltung	204
Amt für Rechtsberatungsstellen	204
Jugendamt	204
Frauenamt	205
Hauptarbeitsgebiet VII — Hebung des Lebensstandards	
Amt für Berufserziehung und Betriebsführung	205
Amt für Volksgesundheit	205
Heimstättenamt	206
NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	206
Hauptarbeitsgebiet VIII	
Schakamt	209
Hauptarbeitsgebiet IX	
Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof	210
Hauptarbeitsgebiet X	
Werksharen	210
Selbständige Arbeitsgebiete	
Presseamt	213d
Propagandaamt	213d
Arbeitswissenschaftliches Institut	213d
Amt für technische Wissenschaft	213d
Gebietliche Gliederung der DAF	218
Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF-Walter	224

	Seite
Mitgliedschaft zur DAF.	225
Allgemeines	227
DAF.-Fahne	227
Fahne für nationalsozialistische Musterbetriebe	227
Dienstschilder der DAF.	228
Uniformierung der NSBD.-Männer, DAF.-Walter, AdF.-Warte	230
Uniformierung der Werksharen der DAF.	231
Bunte Tafeln 25—28	
25. DAF.-Fahne und Dienststander der DAF.	
26. Rangabzeichen und Führerschnüre der Werksharen	
27. NSBD.- und Werksharmann	
28. Bekleidung der DAF.	
Hauptamt und Hauptstellen für Handwerk und Handel	233
Hauptamt und Ämter für Volksgesundheit	234
NSD.-Ärztebund (e. B.)	236
Hauptamt, Ämter und Beauftragte für Kriegssopfer	239
NS.-Kriegssopferversorgung (e. B.)	239
Hauptamt und Ämter für Beamte	246
Reichsbund der Deutschen Beamten (e. B.)	246
Hauptamt und Ämter für Erzieher	252
NS.-Lehrerbund (e. B.)	252
Hauptamt und Ämter für Technik	257
NSBDI. (e. B.)	258
NSD.-Dozentenbund	260
Die Reichsstudentenführung	262
NSD.-Studentenbund (NSDStB.)	262
NS.-Frauenshaft (Deutsches Frauenwerk)	266
Hauptamt und Ämter für Volkswohlfahrt	274
NS.-Volkswohlfahrt (e. B.)	274
Winterhilfswerk des deutschen Volkes	282a
Ernährungshilfswerk des deutschen Volkes	282a
NS.-Schwesternschaft	282b
Hauptamt und Ämter für Kommunalpolitik	283
Der Reichsschatzmeister der NSDAP., Gausschatzmeister und Kassenleiter	286
Finanzorganisation	287
Verwaltungsorganisation	288
Vermögensrechtliche Verwaltung	288
Verwaltungsrechtliche Organisation	288
Rechtsangelegenheiten	291
	XIII

	Seite
Die Hilfskasse der NSDAP.	291
Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.	292a
Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP.	293
Organe des Reichsschachmeisters	294
Ämter des Reichsschachmeisters	294
 Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. und Propagandaleiter . . .	 295
Stabsleiter	295
Ämterleitung Aktive Propaganda	296
Ämterleitung Film	300
Ämterleitung Rundfunk	300
Ämterleitung Kultur	301
Verbindungsleiter	302
Gaupropagandaamt	302
Kreispropagandaamt	302a
Ortsgruppenpropagandaleiter	302a
Stützpunktpropagandaleiter	302b
 Der Reichspresseschef der NSDAP., Presseämter und Beauftragte . . .	 303
Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK.)	306
 Der Reichsleiter für die Presse	 307
Zentralverlag der NSDAP.	308
 Der Auslandspresseschef	 309
 Außenpolitisches Amt der NSDAP.	 310
 Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.	 312
 Reichsamt und Ämter für Agrarpolitik	 313
Reichsnährstand	316
 Amt für Forstwirtschaft	 316
 Reichsrechtsamt der NSDAP.	 317
NS.-Rechtswahrerbund	321
 Kolonialpolitisches Amt	 327
 Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion	 328

	Seite
Rassenpolitisches Amt der NSDAP. und Beauftragte	330
Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B. (RdA.)	331
Amt für Sippenforschung	332
Kommission für Wirtschaftspolitik	335
Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums .	337
Hauptarchiv der NSDAP.	339
Die Parteigerichtsbarkeit	341
Wesen und Aufgabe	341
Aufbau	341
Innere Organisation	342
Zuständigkeit	342
Verfahrensarten	344
Verfahren vor staatlichen Gerichten	346
Strafen	349
Beschwerderecht	350
Wiederaufnahmeverfahren	350
Gnadengesuche	351
Schnellverfahren	351
Verhältnis zu sonstigen Gerichten	352
Parteirichter und Politische Leiter	353
Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren .	353
Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts	354

Abschnitt 4:

SA., NSKK., SS., HJ. und Reichsarbeitsdienst

Die Sturmabteilungen der NSDAP. (SA.)	358
Gliederung der SA.	359
SA.-Einheiten	359
Sondereinheiten	364a
Unterstellungsverhältnisse	365
Zugehörigkeit zur SA.	365
Eintritt in die SA.	365
Grundsätze für die Beförderung	366

	Seite
Ausscheiden aus der SA.	367
Ausbildung der SA.	367
Das SA.-Sportabzeichen	369
Die SA. als Träger der Nationalsozialistischen Kampfspiele	371
Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung	371
Das Nationalsozialistische Reiterkorps	372
Das Sanitätswesen der SA.	373
SA.-Dienstanzug	376
Allgemeines	376
Anzugsarten	378
Zusammenstellung der Abzeichen	383
Übersicht der Dienstgradabzeichen	384
Bekleidung der Marine-SA.	390
Die „Standarte“ der SA.	392
Die Sturmflagge der SA.	392

Bunte Tafeln 30—37

- 30. Standarte und Sturmflagge der SA.
- 31. Dienst- und Sportanzug der SA.
- 32. SA.-Dienstmantel und SA.-Dienstanzug
- 33. Dienstmützen und Mützenkreuze der SA.
- 34. Uniformen der Marinesturme
- 35. Sonderdienstgradabzeichen der SA.
- 36. Dienstgradabzeichen der SA.
- 37. Kommandoflaggen der SA.

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps (NSKK.)

Wesen und Aufgaben	394
Verwaltung der Personalangelegenheiten	395
Zuständigkeiten	396
Gliederung	397
Der deutsche Kraftfahr-Sport	400
Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (DNS.)	400
Die NSKK.-Standarte	402
Der Sturmstand der NSKK.	402
Dienstanzug des NSKK.	403
Allgemeines	404
Anzugsarten	404
Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke	405
Abzeichen	408
Trauerabzeichen	412
Ausrüstung	413

	Seite
Kommandoflaggen und Wimpel	413
Bekleidung und Ausrüstung bei Kraftbooteinheiten	414

Bunte Tafeln 38—45

38. Standarte und Motorsturm-Stander des NSKK.
39. Uniform des NSKK-Lehrsturms
40. Uniformen des NSKK.
41. Adjutanten- und Führerschnur des NSKK.
42. Uniform der Kraftboot-Standarte des NSKK.
43. Sonderdienststrangabzeichen des NSKK.
44. Dienststrangabzeichen des NSKK.
45. Kommandoflaggen des NSKK.

Die Schutzstaffeln der NSDAP. (SS.)

Aufgaben	417
Mitgliedsauslese	417
Gliederung und Aufgabenbereiche	419
SS-Hauptamt	419
Rasse- und Siedlungshauptamt (RuS.)	421
SD-Hauptamt	422
SS-Gericht	423
Verhältnis der Schutzstaffel in der Partei und zu den Staatsstellen	423
Fördernde Mitglieder der SS. (FM.)	423
Führerkorps der Schutzstaffel	428
Beförderungen und Ernennungen	430
Anzugsordnung der SS.	432
Dienststrangabzeichen der Allgemeinen SS.	434
Sonderabzeichen in der SS.	434
Tragen des Parteiabzeichens	435
Die SS-Standarte	436
Die Sturmbannfahne der SS.	436

Bunte Tafeln 46—53

46. SS-Standarte und Sturmbannfahne
47. Dienst- und Paradeanzug der SS.
48. Dienstanzug der SS. mit Mantel, Ausgehanzug — Umhang der SS.
49. Dienstanzug der SS.-Verfügungstruppe; Feldmütze der SS. und Sportanzug der SS.
50. Paradeanzug, Dienstanzug, Mantel der SS.-Verfügungstruppe
51. Armelstreifen der Schutzstaffel der SS.
52. Dienststrangabzeichen der Schutzstaffel
53. Degen, Dolch, Koppelschloß usw. der SS.

Die Hitler-Jugend (HJ.)	437
Die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend	439
Zehnkampf der HJ.-Führerschaft	439

	Seite
Organisation der HJ.	440
Hitler-Jugend	440
Das Deutsche Jungvolk in der HJ.	442
Der Bund Deutscher Mädel in der HJ.	442
Die Jungmädel in der HJ.	442
Dienststellen der HJ.	
Organisationsamt	445
Personalamt	446
Amt für weltanschauliche Schulung	448
Amt für körperliche Schulung	448
Wirtschaftspolitisches Referat	449
Gesundheitsamt	449
Soziales Amt	450
Kulturamt	451
Rechtsamt	451
Presse- und Propagandaamt	452
Rundfunkamt	454
Amt für Jugendwandern	455
Amt für Jugendverbände	455
Grenz- und Auslandsamt	456
Nachrichten-Einheiten der HJ.	457
Referat Langemard	457
HJ.-Dienststränge	458
DJ.-Dienststränge	459
Erkennungs- und Dienststellungsfarben	459
HJ.-Abzeichen	460
Dienststrangabzeichen des BDM. und der JM.	461
Tragen des Parteiabzeichens	461
Fahnen und Wimpel für HJ., DJ., BDM. und JM.	462

Bunte Tafeln 54—63

54. HJ.- und DJ.-Fahnen
55. Schulterklappen der HJ.
56. Dienstanzug der HJ.
57. Armscheiben des DJ., HJ.-Sonderarmscheiben und HJ.-Stoffabzeichen
58. Dienstanzug der DJ.
59. BDM.- und JM.-Wimpel, Dienststellenschild des BDM.
60. Bundesstracht des BDM.
61. HJ.-Sonderabzeichen, Fahrtenmesser und HJ.-Führerbüchel
62. Führerschnüre der HJ. und des DJ. und Führerinnen-schnüre des BDM. und der JM.
63. Kraftwagen-Stander der HJ.

	Seite
Der Reichsarbeitsdienst	465
Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes	465
Organisation des Reichsarbeitsdienstes	466
Bestimmungen über die Führerlaufbahn	466
Die Fahne des Reichsarbeitsdienstes	470
Bunte Tafeln 63a—71	
63a. Reichsarbeitsdienst-Brustschild und -Ringtragen für Streifendienst	
64. Fahnen des Reichsarbeitsdienstes	
65. Arbeitsmaid	
66. Arbeitsmann und Arbeitsführer	
67—71. Abzeichen des Reichsarbeitsdienstes	

Abschnitt 5:

Vereinbarungen zwischen den angeschlossenen Verbänden der Partei und staatlichen Organisationen

Vereinbarungen der der Partei angeschlossenen Verbände untereinander

Reichskulturrammer korporatives Mitglied der Deutschen Arbeitsfront	472
Abkommen zwischen dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront	472
Der Erlaß des Führers über die Eingliederung der gewerblichen Wirt- schaft in die Deutsche Arbeitsfront (Leipziger Vereinbarung)	473
Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister Schacht, dem Reichs- arbeitsminister Selbte und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete	474
Beitritt des Reichsverkehrsministers zur Leipziger Vereinbarung	476
Rechtsschutz der korporativ der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Verbände	477
Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbauernführer	478
Gemeinsame Anordnung der Deutschen Arbeitsfront und der Deutschen Rechtsfront	479
Vereinbarung des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit der NS.- Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	481
Vereinbarung des NS.-Lehrerbundes mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	482
Vereinbarung der Reichsführung SS. mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	482

	Seite
Politische Leiter und NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	483
Vereinbarung zwischen dem NSD.-Studentenbund und der SA. (vom 15. 4. 1936)	484
Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Parteigenossen Dr. Ley, und dem Stabschef der SA., Viktor Luze, hinsichtlich der Werkscharen	484b
Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter Parteigenossen Dr. Ley und dem Korpsführer NSKK., Parteigenossen Hühnlein	484c

Abschnitt 6:

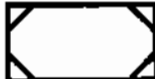
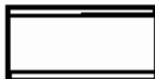
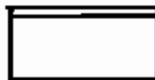
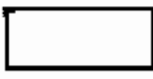
Partei und Staat — Gesetze

Partei und Staat	486
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 1. 12. 1933)	489
Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung (vom 27. 2. 1934)	490
Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 3. 7. 1934)	493
Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 3. 7. 1934)	493
Dritte Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (vom 1. 10. 1934)	493
Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934	494
Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (vom 20. 12. 1934)	494
Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (vom 16. 1. 1935)	497
Auszüge aus der Deutschen Gemeindeordnung (vom 30. 1. 1935)	499
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 15. 2. 1935)	501
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 22. 2. 1935)	502

	Seite
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen (vom 16. 3. 1935)	503
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 3. 1935)	505
Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäude-entschuldungsteuer (vom 15. 4. 1935)	507
Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935)	509
Zweite Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (vom 29. 4. 1935)	514
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer (vom 28. 6. 1935)	515
Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 4. 7. 1935)	516
Reichsflaggengesetz (vom 15. September 1935)	518
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935)	518
Auslegung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	519
Reichsbürgergesetz (vom 15. 9. 1935)	520
Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vom 14. 11. 1935)	521
Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 14. 11. 1935)	522
Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (vom 15. 9. 1935)	525
Übersichtstafeln zum Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 und zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 nach der Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935	529
Erläuterung der Bildtafeln	537
Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes (vom 24. 10. 1935)	540
Verordnung über das Hoheitszeichen des Reiches (vom 5. 11. 1935) . .	540
Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches (vom 7. 3. 1936)	541
	XXI

	Seite
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. 11. 1935	542
Verfügung des Führers: „Auszeichnung nationalsozialistischer Musterbetriebe“ (vom 1. 9. 1936)	550
Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte	551
Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes	552
Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen (vom 1. 12. 1936)	553
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen (vom 2. 12. 1936)	554
Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (vom 7. 4. 1936)	556

Zeichen-Erklärung

Reichsleiter		Reichsleitung	
Hauptdienstleiter		Gauleitung	
Gauleiter		Kreisleitung	
Stello. Gauleiter		Ortsgruppe	
Kreisleiter		Stützpunkt	
Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter		Zelle	
Zellenleiter		Bloch	
Blockleiter		Gliederung	
Hauptamt		Angeöff�loffener Verband bzw. betreute Organisation	
Amt bzw. Hauptabteilung		Sonstige Dienststellen	
Beauftragter bzw. Fachberater			N 50
Hauptstelle bzw. Abteilung			
Stelle bzw. Unterabteilung			
Sachbearbeiter			N 50

Anleitung zur 3. Auflage

Die in Ergänzung des Organisationsbuches der NSDAP. (1. und 2. Auflage) vorgenommenen Änderungen, Nachträge und Streichungen innerhalb dieser dritten Auflage sind jeweils durch einen senkrechten Strich am Rande des Textes kenntlich gemacht.

Die im vorliegenden Buch bereits berücksichtigten sowie die weiterhin sich eventuell ergebenden amtlichen Nachträge usw. werden laufend wie in der zweiten, so auch in der vorliegenden dritten Auflage in den vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. herausgegebenen Schulungsbriefen auf den letzten Seiten gebracht.

Für die Handhabung empfehlen sich folgende zwei Methoden, entweder:

die Nachträge usw. werden aus dem jeweiligen Schulungsbrief herausgeschnitten und als Deckblätter auf die vorgemerkte Seite am inneren Rande des Organisationsbuches eingeklebt,

oder:

die Nachträge usw. werden seitenweise aus den Reichsschulungsbriefen herausgenommen und in einen Schnellhefter bzw. Leihordner der Reihe nach eingestekt. Es müßte dann lediglich die bei jedem Nachtrag usw. angegebene Nummer im Organisationsbuch der NSDAP. an der vorgeschriebenen Stelle eingezeichnet werden. In diesem Falle kann beim Nachschlagen und Feststellen einer eingetragenen Nummer im Organisationsbuch der NSDAP. der Nachtrag im Ordner leicht gefunden werden.

Die Kennzeichnungen für Änderungen, Nachträge und Streichungen gegenüber der ersten Auflage sind im vorliegenden Buch wie folgt vorgenommen:

Text		= unwesentliche Veränderung des Textes
Text	N	= Nachtrag Nummer 1
Text	Ä	= Änderung Nummer 6
Text	S	= Streichung Nummer 21

Besitzer des Organisationsbuches der NSDAP. können also, wenn sie die Schulungsbriefe laufend verfolgen und die darin aufgeführten Angaben, das Organisationsbuch der NSDAP. betreffend, im genannten Sinne auswerten, ihr Organisationsbuch textlich immer auf dem laufenden halten.

In der 3. Auflage ist die Seitenfolge in der Numerierung zum Teil durch Dazwischenschalten von Seiten a), b), c) usw. ergänzt. Diese Handhabung wurde vorgenommen, um trotz der in der dritten Auflage eingefügten Nachträge grundsätzlich die Seitennummer mit dem entsprechenden Text der ersten bzw. zweiten Auflage übereinstimmen zu lassen.

Ausführungen des Führers

zur Dienstvorschrift vom 15. Juli 1932

Nationalsozialisten, Parteigenossen und Parteigenossinnen!

„Die Welt wird nur von einem Bruchteil der Weisheit regiert.“ Dieser bittere Ausspruch des schwedischen Staatskanzlers Örenstierna enthält leider eine ewige Wahrheit. Nur der Prozentsatz, in dem die Weisheit zur Vernunft steht, ist ein veränderlicher. Es gibt Zeiten, in denen die Völker, sei es aus einem gesunden urwüchsigen Instinkt heraus, oder sei es auch auf Grund einer klareren Einsicht in die natürlichen Gesetze des Lebens, vernünftiger regiert werden und damit vernünftiger handeln; es gibt aber auch Perioden, da sie anscheinend nur der helle Wahn- und Irrsinn des Lebens bestimmt. Am unheilvollsten ist es, wenn sich menschliche Einfältigkeit, Halbheit und Schwäche mit überheblichem scheinbarem Wissen verbinden, um dann zu Ehren der Göttin der Vernunft der Unvernunft die verlangten und ihr wohl auch gebührenden Opfer zu bringen. Es gibt Jahrhunderte der Menschheitsgeschichte, in denen alles Licht förmlich verhängt zu sein scheint, da die Menschen sich vom Natürlichen soweit entfernt haben, daß der Instinkt als Ratgeber versagt, während umgekehrt der Verstand noch zu unentwickelt ist, um den Instinkt ersetzen zu können. Denn jede wahre Weisheit kann keine Lebensgesetze aufstellen, sondern höchstens erkennen. Ein solches Einsehen und Wissen wird aber immer zur Demut und nie zur Überheblichkeit erziehen; denn es offenbart erst die Größe der souveränen Gesetzmäßigkeit, die das Leben beherrscht und bestimmt, und die Kleinheit des Menschen und der Menschen, deren Dasein diesen großen Bestimmungen unterworfen ist. Das liberal-marxistische Zeitalter wird dereinst gemessen werden sowohl nach den auf vielen Gebieten des Lebens vollbrachten großen Leistungen dieser Zeit wie aber auch nach der in dieser Zeit selbst entstandenen Übersteigerung der eitlen Bewunderung dieser Leistungen, nach einer langsam gezüchteten wissenschaftlichen Überheblichkeit, die am Ende dieser Zeit — für viele gar nicht sichtbar — vom Wissen und Erkennen abgeleitet und bei der überheblichsten Einbildung landet. Eine Menschheitsepoche, die dabei über den Leistungen den Träger der Leistungen vergißt! Die nicht mehr sehen will, daß der

Mensch in seinem Leben abhängig ist von genau denselben allgemein gültigen Gesetzen des Lebens, wie sie der beschränkte menschliche Verstand ansonsten sehr wohl festzustellen vermochte.

Allgemeine Grundlagen der Menschheitsentwicklung werden in dieser liberal-marxistischen Epoche frech verleugnet. Im Namen des materialistischen Lebens versündigt man sich gegen die Voraussetzungen zum Leben überhaupt. Eine schleichende Krankheit, die jahrzehntelang andauert und zu einer allgemeinen Zersetzung, ja Zerstörung der Nation führt, findet ihren plötzlichen akuten Ausbruch: Der Weltkrieg kommt und versucht mit dämonischem Wüten in Jahren zu vollstrecken, was sonst vielleicht Jahrhunderte gebraucht hätte. Er treibt die Entwicklung zu jener Krise, die für jede Krankheit entscheidend ist. Millionen werden durch sie endgültig entwurzelt, Gesellschaftsschichten, deren Verfall die liberal-marxistische Epoche an sich bedingt, stürzen in weltgeschichtlichen Stunden ein, Staaten, die zur leeren Form erstarrt sind, brechen, und es scheint fast so, als ob damit die liberal-marxistische Völkerkrankung in einer Völkerkatastrophe, ja einem Völkertode sondergleichen ihren folgerichtigen Abschluß fände. Allein diese selbe Krise des Weltkrieges, die das an sich schon Schwache endgültig erschüttert und stürzt, führt auf der anderen Seite zur Erweckung ungeheuerster, schlummernder Lebensgeister und Kräfte. Die Schlachtfelder des Todes wurden wie fast immer zum fruchtbaren Boden einer neuen Auferstehung. Die Krise wird nicht das Leben beenden, sondern — des können wir heute schon sicher sein — es zu einer neuen Verjüngung führen.

Die deutsche Nation erhielt aus den Fieberschauern dieser größten Völkerkatastrophe die inneren und äußeren Voraussetzungen für die Geburt einer Weltanschauung, die als kristallklarste Vernunft den einst verlorengegangenen natürlichen Instinkt nicht nur ersetzen soll, nein, die ihm sogar wieder die lebendigen Voraussetzungen geben muß, um dereinst in einem durch die Erkenntnisse gesunden Volk als selbstverständlicher Instinkt wieder aufleben zu können.

Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, in schlichter Bescheidenheit die kundgewordenen Ergebnisse einer strengen logischen, wissenschaftlichen Erforschung menschlicher Lebensgesetze, der Gesetze der Bildung menschlicher Kulturen usw. als fundamentale Grundlagen für die Regeneration unseres Volkskörpers aufgestellt und verwendet zu haben. Blut und Rasse, Persönlichkeit und Persönlichkeitswert, der Kampf als ewig auslesende Erscheinung, die Erde und der Lebensraum als bestimmende, zwingende und treibende Kraft sind in ihrer fundamentalen Be-

deutung durch diese Bewegung nicht nur erkannt, sondern auch wohl zum ersten Male bewußt gewürdigt worden. Der Größe dieser Lebensgesetze einerseits und Lebensaufgabe andererseits gegenüber sinken die Vorstellungen, Begriffe und auch Einrichtungen unserer bürgerlich-liberal-marxistischen Welt zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zusammen. Dem ewigen Sein eines Volkes bedeutet eine heute mehr gesellschaftlich ausgeprägte Organisation, mag sie Bürgertum oder Proletariat heißen, nur einen Hauch, der vorübergehend wohl das Leben trüben kann, aber seine Bedingungen niemals zu ändern vermag. Indem die nationalsozialistische Bewegung zu den großen Lebensgrundlagen und Lebensgesetzen zurückkehrt, entfernt sie sich weit vom Niveau und dem Wesen einer parlamentarischen Partei. Sie ist eine Weltanschauung, die, ihren Zweck erfüllend, dem deutschen Volke eine vernunftgemäß organisierte Form mit einer derselben Vernunft entsprechenden Leitung geben will. Da aber der Staat dank ihrer Erkenntnisse nur ein Mittel zum Zweck sein kann, ist das Werk der deutschen Wiederauferstehung kein Werk einer formalen Änderung des Deutschen Reiches oder seiner Verfassung, sondern eine Frage der vernünftigen Erziehung und Neubildung unseres Volkes. Die nationalsozialistische Bewegung löst dieses Problem nicht in theoretischer Arbeit und am Schreibtisch, sondern wirklich, d. h. sie schafft in ihrer Idee und ihrer Organisation den Gehalt und das Wesen des ihr vorstehenden völkischen Staates. So unveränderlich dabei die Gesetz des Lebens selbst sind und damit die unserer Bewegung zugrundeliegende Idee, so ewig fließend ist das Ringen um die Erfüllung. Die Organisation der Bewegung auch als ein Mittel zum Zweck soll aber durch diese neue Dienstvorschrift nur Richtlinien bekommen zur Erfüllung ihrer größeren, in der Verwirklichung unserer Idee liegenden Aufgabe.



Der Stellvertreter des Führers

Die Haltung eines Nationalsozialisten, sein Auftreten und sein Verhältnis zu anderen Partei- und Volksgenossen ist von einer im Kampf um die Macht erworbenen Selbstsicherheit und einem gesunden Selbstbewußtsein getragen. Dieses selbstbewußte Auftreten, das der Nationalsozialist aus der unerschütterlichen Verankerung seiner Lebensgesetze in seiner Weltanschauung schöpft, wirkt dann echt und ungekünstelt, wenn es frei von jeder kleinlichen Herrschsucht und dem ängstlichen Bestreben ist, in jedem Parteigenossen, der auf dem einen oder anderen Gebiete mehr leistet, eine Gefahr für die eigene Stellung zu sehen.

Niemals darf sich ein führender Parteigenosse, weil er einmal in seiner persönlichen Empfindlichkeit gekränkt worden ist, dadurch zu ungerechter Beurteilung seiner ihm untergeordneten Parteigenossen hinreißen lassen.

Führertum setzt freiwillige Gefolgschaft voraus, die um so freiwilliger sein wird, je mehr die Geführten das Bewußtsein haben, von einem Nationalsozialisten geführt zu werden, dem sein Führertum nicht Befriedigung eigener Herrschgelüste, sondern Dienst für die Bewegung und Einsatz für die Gefolgschaft bedeutet. Wenn jeder Unterführer in kleinlicher Eifersucht immer gleich den als seinen Feind ansieht, dessen Aufgabe sich mit seiner eigenen berührt, wenn er auf Kompetenzen pocht, weil er die Einschränkung seiner Stellung fürchtet, so ist sein Verhalten unwürdig und zerstört die innere Geschlossenheit der Bewegung. Ämter sind nicht geschaffen worden, um Parteigenossen Beschäftigung zu geben, sondern um der Sache des Nationalsozialismus zu dienen. In diesem Dienst darf es kleinliche und egoistische Wünsche nicht geben. Nur enge Zusammenarbeit in kameradschaftlicher Verbundenheit mit allen, die, ganz gleich an welchem Platze, der Bewegung dienen, sichert den Erfolg und die innere Kraft der Partei.



Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Die NSDAP. verkörpert in ihrem Wesen, ihrer Grundeinstellung und ihrem Wirken eine Weltanschauung, die sich nicht mit der Lösung von Tagesfragen begnügt, sondern die über die Jahrhunderte hinweg für das deutsche Volk die Verwirklichung und dauernde Erhaltung des Gedankens der Volksgemeinschaft, verbunden mit einem dem deutschen Empfinden entsprechenden Führerprinzip, erstrebt.

Das Instrument des Führers zur endgültigen Lösung dieser Aufgaben ist die NSDAP., die seit Jahren in immer steigenderem Maße ihren Auf- und Ausbau vollzieht.

Für die weitere Entwicklung der Partei ist es erforderlich, sich dessen bewußt zu sein, daß alles Einengende verhindert werden muß, um das natürliche Wachsen der Partei nicht zu hemmen.

Es ist daher nicht an der Zeit, ein starres Dienstbuch für die Partei herauszugeben, nach dessen Paragraphen und Formulierungen sich das weitere Leben der Partei abzuwickeln hätte.

Die vergangene Zeit zeigt uns diese Tatsache am besten. Wenn wir nur vier Jahre zurückblicken, so zeigt sich uns gegenüber dem heutigen Stand der Organisation der NSDAP. ein wesentlich anderes Bild. Damals gab es Kreise, Bezirke, Sektionen, Zellen usw.

Dazu kam bei der Machtübernahme die Tatsache, daß wir einem weltanschaulich völlig anders gearteten und verwurzelten System in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und in der Einzelhaltung der Menschen gegenüberstanden. Die Gedanken der Volksgenossen waren auf Stände und Klassen ausgerichtet. Die Partei stand diesem Durcheinander gegenüber und es fehlten ihr zum Teil die einzelnen Instrumente zur Bewältigung der unmittelbar bei der Machtübernahme sofort in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten.

Es gab in der Zeit, in der ich vom Führer als Reichsorganisationsleiter berufen wurde, kein Organisationsamt, kein Personalamt, kein Schulungsamt, keine Parteischulen und kein Lehrpersonal, keinerlei Richtlinien, keine Unterlagen und Erfahrungen auf diesen Gebieten.

Wenn wir allein die vergangenen zwei bis drei Jahre betrachten, so können wir feststellen, daß die Partei in dieser kurzen Zeit auf den ge-

nannten Gebieten unerhörte Fortschritte zu verzeichnen hat und damit für die Zukunft Fundamente gelegt wurden, die wohl von keiner Gegnerschaft jemals beseitigt werden können.

Durch die vom Führer gegebenen Richtlinien und den vorgenommenen weitgehenden Ausbau der Personalämter ist die Voraussetzung für eine notwendige, in der Vergangenheit völlig fehlende Personalpolitik gegeben.

Auf dem Gebiet der Schulung sind große Fortschritte zu verzeichnen. In allen Gauen bestehen Gauschulen, Tausende und aber Tausende von Schulungskursen helfen mit, die nationalsozialistische Führerschaft in ihrem Denken und Wissen zu vervollkommen und sie weltanschaulich immer besser auszurichten. Durch die Schaffung der Ordensburgen ist für die Partei für alle Zukunft eine Entwicklung vorbereitet, die sich im Vergleich zu heute in noch ungekannten Möglichkeiten zur Beherrschung des geistigen Lebens unseres Volkes auswirken wird.

Die Organisation der Partei hat sich gefestigt.

Die dem liberalistischen Denken völlig entgegengesetzte, zellenartige Durchbildung der gesamten Parteiorganisation vom Block zur Zelle, Ortsgruppe, Kreis und Gau bis hin zur Reichsleitung gibt die Möglichkeit, allen Anforderungen unseres Kampfes gerecht zu werden.

Diese Einteilung der Parteigebiete, die sich restlos durchgesetzt hat, gab gleichzeitig die Möglichkeit, die großen, von der Partei betreuten Organisationen, die Deutsche Arbeitsfront usw., nach den gleichen Richtlinien entstehen zu lassen.

Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers wurden die Hauptaufgabengebiete der Partei entsprechend ihrer Bedeutung herausgestellt. Durch den Neubau des Block- und Zellsystems wurde weiterhin die Organisation in den untersten Hoheitsgebieten geordnet.

Dazu kommt der Ausbau der Aufgabengebiete aller Parteiämter, die Eindämmung und Beseitigung der früher vorhandenen Eifersüchteleien der Parteigliederungen und Organisationen untereinander, so daß insgesamt gesagt werden kann, daß die Partei heute eine uns selbst in ihren Auswirkungen oft nicht bewußte Geschlossenheit darstellt.

Ich bin mir wohl dessen bewußt, daß der Auf- und Ausbau der Partei noch nicht abgeschlossen ist. Die Partei soll sich auch weiterhin organisch entwickeln. Es ist demzufolge nicht meine Aufgabe, dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Das vorliegende „Organisationsbuch der NSDAP.“ soll daher lediglich den heutigen Stand der Parteiorganisation einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände darstellen.

Wenn es notwendig ist, werden bei sich zeigenden Erkenntnissen Bereinigungen dann vorgenommen, wenn diese sich als zum Wohle der Partei notwendig erweisen.

Selbstverständlich ist, daß die in dem vorliegenden Wert aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen für die gesamte Partei so lange bindend sind, bis vom Führer Änderungen bzw. Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Es gibt für die Partei keinen Stillstand und in der Entwicklung kein Ende. So vielgestaltig das Leben unseres Volkes ist, so vielgestaltig wird auch unser Wirkungskreis für die Zukunft bleiben.

Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Dr. R. Ley.

Abschnitt 1

Der Parteigenosse Der Politische Leiter Partei-Symbole / Abzeichen Parteidiensft

Allgemeinverhalten des Nationalsozialisten

Jeder Parteigenosse muß sich als Diener an Bewegung und Volk fühlen und entsprechend handeln. Ganz besonders gilt dies für Politische Leiter, Führer aller Parteigliederungen sowie für die Walter der angeschlossenen Verbände und deren Mitarbeiter.

Den Gedanken der Volksgemeinschaft wachzuhalten und immer mehr zu stärken, ist höchste Aufgabe eines jeden Nationalsozialisten.

Damit verträgt sich nicht, wenn er sich von seinen Partei- und Volksgenossen absondert, sich besser dünkt und so Klüfte aufreißt, die zu überbrücken das Herzblut bester deutscher Menschen gekostet hat. Mit einem höheren Amt übernimmt ein Nationalsozialist höhere Pflichten. Die größere Machtvollkommenheit hat er nur, um die größeren Pflichten erfüllen zu können. Sie geben ihm nicht das Recht, herrisch, hochfahrend und dünkelhaft zu werden.

Durch Drohungen, Tyrannei und Kasernenhofen wird er niemals sich das Vertrauen und den freiwilligen Gehorsam seiner Unterführer und seiner Gefolgschaft erringen.

Im Dienst soll er Führer und Förderer, außer Dienst der gute Kamerad und Helfer seiner Unterführer, Parteigenossen und Volksgenossen sein.

Je mehr seine Taten mit seinen Worten in Einklang stehen, desto lieber werden ihm die Parteigenossen und auch die Volksgenossen folgen.

Jeder Nationalsozialist muß in seinem Auftreten so einfach und bescheiden bleiben, wie dies in der Kampfzeit nationalsozialistische Sitte war.

Er soll nicht mehr scheinen wollen, als er ist, und ebenso wie er jeden Byzantinismus nach oben hin ablehnt, Byzantinismus seiner eigenen Person gegenüber nicht zulassen. Ein führender Parteigenosse darf niemals eitel und empfindlich sein und muß das offene wahre Wort eines bewährten Kämpfers immer lieber hören als die honigsüßen Worte von Kreaturen, die ihm nach dem Mund reden.

Er soll stets Fühlung behalten mit den letzten Volksgenossen und ein williges Ohr haben für ihre Sorgen und Nöte.

Sie werden gerne zu ihm kommen, wenn er der Alte geblieben ist und sich in derselben Gesellschaft und Umgebung bewegt wie in der Kampfzeit.

Die Politischen Leiter und Walter usw. und Führer der Gliederungen sollen nicht an Festessen teilnehmen, nicht hinter Geschenken und Ehrenbürgerschaften herlaufen, ausgerechnet in den teuersten Lokalen verkehren und sich in und außer der Dienstzeit stets so benehmen, wie es von ihnen als den Repräsentanten der deutschen Freiheitsbewegung und als den Mitarbeitern an dem unsäglich schweren Aufbau eines besseren Deutschlands erwartet werden muß.

Vor allen Dingen aber auch sollen sie übermäßigen Alkoholgenuß vermeiden in einer Zeit, in der immer noch viele deutsche Familien nicht das Notwendigste zum Leben haben und den mühsam wiedergewonnenen Glauben verlieren müssen, wenn Männer der Bewegung womöglich noch unter Überschreitung der Polizeistunde Gelage veranstalten und durch ihr Auftreten in betrunkenem Zustande das Ansehen der Bewegung schädigen.

Ein wahrer Nationalsozialist rühmt sich nicht seiner Taten und verlangt keinen Dank. Höchster Lohn sind ihm das Bewußtsein der erfüllten Pflicht, der Erfolg seiner Arbeit und das Vertrauen seiner Gefolgschaft.

Ein Nationalsozialist wird stets richtig handeln, wenn er sich täglich prüft und fragt, ob seine Arbeit und sein Verhalten vor dem Führer bestehen können.

Der Parteigenosse

1. Aufnahme

Jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes, der deutschblütiger Abstammung ist und keiner Freimaurerloge oder ihrer Nachfolgeorganisation angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Ausfüllen des Aufnahmescheins der NSDAP. und Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr Mitglied der NSDAP. werden. Die Parteileitung kann jederzeit eine Mitgliedersperre verhängen oder die Aufnahme auf einen gewissen Personenkreis beschränken. Bekanntmachungen dieserhalb werden nur durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. erlassen.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Parteigericht. Gegen die Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.

Die Aufnahme ist endgültig erfolgt mit Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches. Wer Parteimitglied wird, tritt nicht irgendeiner Organisation bei, sondern wird Soldat der deutschen Freiheitsbewegung, und das bedeutet weit mehr, als seinen Beitrag zahlen und Mitgliederversammlungen besuchen. Er übernimmt damit die Verpflichtung, das eigene „Ich“ zurückzustellen und alles, was er hat, für das Volk einzusetzen. Nur wer das kann, soll Parteimitglied werden. Danach muß auch die Auswahl getroffen werden.

Kampfbereitschaft,

Opferbereitschaft,

Charakterstärke

sind die Voraussetzung für einen wahren Nationalsozialisten. Über kleine Schönheitsfehler (z. B. wenn jemand in der Jugend einen Fehltritt getan) soll man hinwegsehen. Allein die Leistung im Kampf für Deutschland entscheidet. Das Gesunde scheidet das Schlechte von selbst aus, wenn der Wille zum Gesunden durch entsprechende Führung und Leistung bewiesen wurde. Nicht altbürgerliche, sondern soldatische Gesichtspunkte, die den Charakter vor dem Feind beurteilen und bestimmen, sollen für die Aufnahme in die Partei entscheidend sein. Die Partei muß immer die Auslese des Volkes bleiben. Deshalb soll man bei der Aufnahme von Mitgliedern vorsichtig sein und alle Spießer und Bonzentypen, die charakterlich mangelhaft und eigennützig sind, fernhalten bzw. wieder ausscheiden. Um das Durchschlüpfen ungeeigneter Elemente zu vermeiden, darf jeder Volksgenosse nur dort in die Partei aufgenommen und geführt werden, wo er ansässig ist. Jeder Aufnahmeschein muß durch die Hand des jeweiligen Blockleiters gehen. Hat sich das aufzunehmende Mitglied nicht unmittelbar beim Blockleiter gemeldet, sondern bei der Zelle, dem Stützpunkt, der Ortsgruppe, der Kreisleitung oder sonst irgendwo, so ist der Aufnahmeschein auf dem

schleunigsten Wege dem zuständigen Blockleiter zur Begutachtung zuzuleiten. Der Blockleiter, der jeden Menschen in seinem Block kennt, hat diesen Aufnahmeschein abzuzeichnen und an die Ortsgruppe schnellstens weiterzuleiten. Dieser Weg gilt auch für die von der HJ. zur Aufnahme Vorge schlagenen.

2. Verpflichtung

Mit dem Aushändigen der **Mitgliedskarte** wird das Mitglied feierlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung haben sich alle neuen Parteigenossen, ganz gleich ob sie in der SA. oder SS. usw. stehen, zu unterziehen. Die Verpflichtung nimmt der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter in der Mitgliederversammlung vor. Er erklärt in einer kurzen Ansprache die Pflichten des Parteigenossen und weist auf die Bedeutung des Treugelöbnisses hin. Dann spricht er selbst den Wortlaut des Treugelöbnisses lakweise vor. Die zu Verpflichtenden sprechen angesichts der Hoheitsfahne das Gelöbnis lakweise nach, wobei sie den rechten Arm zum Deutschen Gruß erheben. Das Treugelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche, ihm und den Führern, die er mir bestimmt, jederzeit Achtung und Gehorsam entgegenzubringen.“

Die Überreichung des Mitgliedsbuches in der Mitgliederversammlung durch den Ortsgruppenleiter geschieht in feierlicher Form und mit den Worten:

„Im Namen des Führers überreiche ich Ihnen Ihr Mitgliedsbuch. Halten Sie der Partei die Treue wie bisher!“

3. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Einzelausschluß und durch Ausschluß ganzer Blöcke, Zellen, Stützpunkte oder Ortsgruppen. Freiwillige Austritte, die fast immer aus persönlicher Verärgerung oder vermeintlicher Zurücksetzung erfolgen, beweisen, daß der Betreffende kein Nationalsozialist ist. Durch einen solchen Verlust wird die Partei nicht ärmer, sondern sie kann nur gewinnen. Der wahre Nationalsozialist tritt niemals freiwillig aus, weil für ihn der Nationalsozialismus Lebenszweck und Lebensinhalt ist. Erfolgt der Austritt, um dem Ausschluß zuvorzukommen, so ist das ordentliche Parteigerichtsverfahren trotzdem durchzuführen.

Bei Anträgen auf Ausschluß müssen äußerste Sorgfalt und höchstes Verantwortungsgefühl walten. Der Ausschluß ist die höchste Strafe, die die Partei kennt. So selbstverständlich es ist, daß ausgeschiedene Angehörige außer ihrer Mitgliedschaft auch ihre etwaige Führerstellung oder Arbeitsstätte in der Partei und all ihren Organisationen und auch alle im Auftrage der Partei übernommenen Ehrenämter im Staat und in den Gemeinden bei ihrem Ausscheiden automatisch verlieren, so wenig

ist es im allgemeinen angebracht, daß aus der Bewegung Ausgeschiedene auch aus ihrer privaten Arbeitsstelle hinausgeworfen werden.

Mitglieder **werden** ausgeschlossen,

- a) die ehrenrührige Handlungen begehen oder von denen nach erfolgter Aufnahme solche bekannt werden,
- b) die den Bestrebungen der NSDAP. zuwiderhandeln und
- c) die durch ihr sittenwidriges Verhalten in der Partei und in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Partei schädigen.

Mitglieder **können** ausgeschlossen werden:

- a) die innerhalb der Ortsgruppe, des Kreises oder des Gaues wiederholt Anlaß zu Streit und Zank gegeben haben,
- b) die trotz Aufforderung mit ihrer Beitragsleistung ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben sind und
- c) wegen Interesselosigkeit.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle des Ausschlusses auf Verwarnung erkannt werden und gegebenenfalls auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf die Dauer bis zu drei Jahren.

Zur Verfügung des Ausschlusses sind berechtigt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts

- a) der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter,
- b) der Kreisleiter,
- c) der Gauleiter,
- d) der Führer.

Den Ausschluß in erster Instanz vollstreckt jeweils der Hoheitsträger, zu dessen Dienstbereich das antragstellende Parteigericht gehört.

Die Parteigerichte haben nur das Recht, einen Ausschluß zu **b e a n =**
t r a g e n. Diesen Antrag haben sie jeweils dem Beschuldigten und dem zuständigen Hoheitsträger zuzustellen. Beiden steht das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ein Hoheitsträger darf den Antrag des Parteigerichts auf Ausschluß nur dann vollstrecken, wenn das Parteigericht mitteilt, daß der Beschuldigte von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht hat. In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden seines Parteigerichts erfolgen. Hiergegen ist Einspruch innerhalb von acht Tagen zulässig. Dieser Einspruch hat aber **keine** aufschiebende Kraft. In jedem Fall ist bei Einspruch ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen. Wenn dieses den Ausschluß gutheißt, ist dem Beschuldigten durch den Hoheitsträger mitzuteilen, daß der Ausschluß nunmehr endgültig ist. Letzte Instanz in allen Ausschlußsachen ist der Führer. Er ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Obersten Parteigericht den Ausschluß ganzer Ortsgruppen zu verfügen. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle der NSDAP. als Gesamtorganisation zu.

4. Wiederaufnahme

Bei den nach dem 1. Januar 1932 ausgeschiedenen Parteimitgliedern, sowohl bei ausgetretenen wie ausgeschlossenen, kommt eine Wiederaufnahme in die NSDAP. im allgemeinen nicht in Frage. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Parteimitgliedes wird grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Parteigerichts vorgenommen. Bei Ausgeschlossenen ist Nachsicht zu üben, soweit es das Ansehen und die Ehre der Partei zulassen.

5. Überweisung

Jeder Parteigenosse muß wissen, daß die Mitglieder der NSDAP. verpflichtet sind, alle, auch zeitlich beschränkten Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. (Vgl. 2. Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 96, S. 274 — RGBl. Teil I, S. 586).

Siehe „Dienstanweisung des Reichsschatzmeisters“ und Abschnitt 6 dieses Buches.

6. Pflichten der Parteigenossen

Die Gebote des Nationalsozialisten:

Der Führer hat immer recht!

Verlehe nie die Disziplin!

Vergeude nie deine Zeit in Schwägereien, in selbstgefälliger Kritik, sondern fasse an und schaffe!

Sei stolz, aber nicht dünnelhaft!

Das Programm sei dir Dogma; es fordert von dir äußerste Hingabe an die Bewegung!

Du bist Repräsentant der Partei, danach richte dein Betragen und Auftreten!

Treue und Selbstlosigkeit sei dir höchstes Gebot!

Übe treue Kameradschaft, dann bist du ein wahrer Sozialist!

Behandle deine Volksgenossen so, wie du behandelt zu werden wünschst!

Im Kampfe sei zäh und verschwiegen!

Mut ist nicht Rüpelhaftigkeit!

Recht ist, was der Bewegung und damit Deutschland, d. h. deinem Volke nützt!

Handelst du nach diesen Geboten, dann bist du ein wahrer Kämpfer deines Führers.

7. Richtlinien für die Ortsgruppenmitglieder

Den Mitgliedern sind folgende Richtlinien bekanntzugeben, die sich jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin fest einzuprägen haben.

Erleichtere die Arbeit der Politischen Leiter durch pünktliche Erfüllung deiner Pflichten.

Beteilige dich als Parteigenossin an der Arbeit der NS.-Frauenschaſt. Dort wirſt du Aufgaben finden.

Kaufe nicht bei Juden!

Schone die Geſundheit der Redner und Parteigenoſſen und ſtelle in Verſammlungen unaufgefordert das Rauchen ein.

Mache dich nicht zum Sprachrohr politiſcher Gegner durch Verbreitung unwahrer Gerüchte.

Nationalſozialiſt ſein, heißt Vorbild ſein!

8. Tragen von Abzeichen und Uniformen durch Parteigenoſſen

1. Der Parteigenoſſe trägt zum Zivilanzug das Parteiabzeichen oder das Hoheitszeichen.
2. Nach zweijähriger Mitgliedschaft iſt der Parteigenoſſe berechtigt, zum Zivilanzug Braunhemd anzulegen.
3. Das Tragen von Uniformen und Uniformteilen der Poliſtiſchen Leiter, SA., SS., des NSKK. und der HJ. mit oder ohne Abzeichen iſt Parteigenoſſen nur dann erlaubt, wenn ſie einer der genannten Formationen offiziell angehören und im Beſitz des entſprechenden Ausweiſes ſind.
4. Parteigenoſſen, die in jüdiſchen Unternehmungen tätig ſind, dürfen im Geſchäftsdienſt weder Uniform noch irgendwelche Ehrenzeichen und Abzeichen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeſchloſſenen Verbände tragen.

9. Beſondere Verhaltungsmaßregeln für Parteigenoſſen

Wer darf Beurteilungen abgeben?

Poliſtiſche Beurteilungen und Unbedenklichkeitsbeſcheinigungen dürfen, ſofern nicht vorgeſetzte Parteiendienſtſtellen Anforderungen ſtellen, nur Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts abgeben.

Für behördlich-amtliche und halbamtliche Zwecke ſowie für Zwecke des Arbeitseinkaufes ſind derartige Auskünfte grundſächlich zu erteilen. In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen des Hoheitsträgers, Auskunft obiger Art zu geben.

Paßbilder auf Ausweiſen

Mitglieder der NSDAP. oder Angehörige ihrer Gliederungen und der angeſchloſſenen Verbände dürfen Paßbilder, die den Inhaber des Ausweiſes in einer Uniform der Partei einschließlich der Gliederungen darſtellen, nicht verwenden.

Ebenſo iſt es unſtatthaft, Lichtbilder, die den Inhaber mit den Parteiabzeichen zeigen, als Paßbilder zu verwenden.

Parteidienſtſtellen und Schiedsgerichte

Parteidienſtſtellen dürfen ſich nicht an der Bildung von Schiedsgerichten beteiligen, noch in ihnen tätig ſein.

(Schiedsgerichte für Miets- oder Wohnungsſtreitigkeiten uſw.).

Gespräche mit Ausländern

Allen Parteimitgliedern ist es untersagt, außenpolitische Gespräche mit Ausländern zu führen. Dazu sind einzig und allein die vom Führer bestimmten Personen ermächtigt.

Schriftwechsel mit dem Ausland

Jeder Schriftwechsel mit den Auslandsgruppen der NSDAP., den angeschlossenen Verbänden oder Politischen Leitern oder Parteigenossen hat nur über die Leitung der Auslandsorganisation (Berlin) zu erfolgen.

Privater Schriftwechsel

Im privaten Schriftverkehr, insbesondere auch mit volksdeutschen Ausländern, dürfen Stempel oder Briefbogen und Umschläge von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen nicht verwandt werden.

Zwölf Führerthesen

1. Sei Vorbild!

Der führende Parteigenosse soll seinen Mitarbeitern in allem und jedem ein Vorbild sein. Das Vorbild ersetzt hundert Vorschriften, darum ist auch seine Auswirkung geradezu unbegrenzt. Dabei ist es falsch, wenn sich der führende Parteigenosse seinen Mitarbeitern gegenüber auf seine Stellung beruft: er soll sich kraft seiner persönlichen Überlegenheit durchsetzen. Er ist dann Vorbild, wenn der Tüchtige ihm nachempfiehlt, der Strebende sich um seine Anerkennung bemüht, sein Handeln andern ein Maßstab für ihr Tun ist, sein Name mit Achtung genannt wird und ernste Männer sich auf ihn berufen.

2. Verantwortete deine Stellung!

Das Recht des führenden Parteigenossen ist seine Verantwortung. Scheut er diese Verantwortung, dann ist er fehl am Platz. Stets hat er die Folgen seiner Entscheidungen auf sich zu nehmen. Seine Stellung verpflichtet ihn persönlich, also nicht als Beauftragten oder als bezahlte Kraft. Selbstverständlich kann er im Dienst nicht überall zur Stelle sein, aber sein Geist soll dauernd auf seine Mitarbeiter wirken, als ob er mitten unter ihnen weilte.

3. Wahre dein Ansehen!

Der führende Parteigenosse darf nie vergessen, daß das Auge seiner Mitarbeiter viel schärfer auf ihn sieht als das der ihm Gleichgestellten oder Übergeordneten. Die praktische Folgerung hieraus lautet: eine auf Paragraphen gegründete Autorität ist nicht mehr wert als eine Zwangsverwaltung. Daher drohe man auch nie mit der Macht des nächsten Vorgesetzten: es bedeutet Rückzug des Geschlagenen.

4. Arbeite planvoll!

Ordnung und Übersicht, Plan und Regel sind das feste Gerippe erfolgreicher Arbeit. Gründliche Arbeitsvorbereitung sichert gute Arbeitsweise. Darum wahre der führende Parteigenosse sich den steten Überblick über das Ganze, ohne daß er wesentliche Einzelheiten aus dem Auge verliert. Er teile seine Arbeit so ein, daß er Zeit zu wichtigen Besprechungen mit seinen Mitarbeitern hat und sich ihrer Anliegen anzunehmen vermag.

5. Schaffe dir Mitarbeiter!

Ohne willige Mitarbeiter erzielt der führende Parteigenosse nur halbe Erfolge. Er sehe in sich selbst die Ursache dafür, wenn seine Mitarbeiter versagen. Er muß die einzelnen Mitarbeiter in ihrer persönlichen Art kennenzulernen suchen, damit er sie zutreffend beurteile und richtig behandle. Mitarbeit ist Sache des Vertrauens. Fähigen Leuten übertrage er Verantwortung. Dadurch stärkt er ihr Selbstbewußtsein und gewinnt ihre Unterstützung. Die Durchführung anbefohlener „Maßnahmen“ bedeutet noch nicht Teilnahme an der Verantwortung.

6. Rege an!

Es genügt nicht, daß der führende Parteigenosse den Mitarbeitern ihr Verhalten vorschreibt; er hat vielmehr dafür zu sorgen, daß sie der eigenen Arbeit Verständnis entgegenbringen. Es liegt also an ihm, wenn die Mitarbeiter so mit ihrer Arbeit verwachsen sind, daß sie Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsverfahren und für die Erleichterung der Arbeit selbst zu machen vermögen. Es gehört zur selbstverständlichen Pflicht des führenden Parteigenossen, Kenntnisse und Erfahrung dadurch den Mitarbeitern mitzuteilen, daß er sie planmäßig belehrt und durch seinen Rat fördert. Der führende Parteigenosse muntere seine Mitarbeiter zum Mitdenken auf, indem er neue Ideen mit ihnen bespricht und brauchbare Vorschläge bereitwillig anerkennt. Es ist weder klug noch vornehm, selbständige Anregungen von Mitarbeitern als eigene Gedanken auszugeben.

7. Bleibe besonnen!

Das heißt: sei bedacht und befehle nicht dort, wo eine Anweisung genügt. Überflüssiges Befehlen überspannt die Autorität und schadet dem Ansehen. Bevor man eine Anordnung trifft, prüfe man die Möglichkeit ihrer Durchführung. Jedes Versagen in der Praxis führt zu Mißerfolgen. Hat der führende Parteigenosse eine Anweisung gegeben, dann ist er verpflichtet, die Durchführung zu überwachen. Er verantwortet in jedem Falle das Verhalten seiner Mitarbeiter.

8. Halte Maß!

Man tadle nicht im Zorn und lobe nicht im Überschwang. Man sei maßvoll bei Verweis und Anerkennung. Jede Erregung entwertet das Gewicht der Worte. Der Tadel sei keine Drohung, sondern die sachliche

Kennzeichnung wirklicher Verfehlung. Das Lob sei keine Schmeichelei, sondern die gerechte Anerkennung einer Leistung.

9. Sei beherrscht!

Wenn ein führender Parteigenosse einmal einen schlechten Tag hat, dann sei er sich bewußt, daß es nicht die Schuld seiner Mitarbeiter ist. Er lasse sich auch nicht bei jeder Kleinigkeit hinreißen. Unbeherrschtheit erzeugt Scheu und Verschllossenheit und schafft darüber hinaus stille Feinde. Darum spare man den Zorn für besondere Fälle. Gerechter Zorn wirkt heilsam, denn er reinigt die Luft wie ein Gewitter.

10. Sei gerecht!

Das Gefühl der Gerechtigkeit ist in jedem arbeitenden Menschen lebendig: es gehört zur deutschen Art wie das Kämpfertum und das Denken und Grübeln. Wird das Gerechtigkeitsgefühl gröblich verletzt, dann ist die Heilung schwer. Man höre jeden Mitarbeiter so an, als ob er die eigene Sache des „Anhörenden“ vorbrächte. Der führende Parteigenosse hat die Pflicht, das gute Recht seiner Mitarbeiter in seinem eigenen Namen zu vertreten. Er übe Gerechtigkeit selbst dann, wenn sie sich gegen ihn selber richtet. Auf dieser Gerechtigkeit ist eine Autorität am sichersten begründet.

11. Maßregle vernünftig!

Man maßregle nicht, wo eine Mahnung bessert. Aber man maßregle unerbittlich, wo Nachsicht als Schwäche empfunden wird. Man maßregle so, daß ein rechtlicher Mann seinen Verstoß als ausgeglichen ansieht. Unangebrachte Maßregelung verletzt das Rechtsgefühl. Wer bei einer Maßregelung eines anderen persönliche Genugtuung empfindet, der hat falsch gemäßregelt. Die Maßregelung gilt der Verfehlung, nicht der Person.

12. Übe Selbstkritik!

Der führende Parteigenosse glaube nicht alles besser zu wissen als seine Mitarbeiter. Er verliert sonst den Maßstab für sich selbst und gibt sich Blößen. Darum sei er sich klar über die Grenzen seiner Fähigkeiten und täusche sich nicht über seine Schwächen. Sonst verliert er die Führung über sich selbst. Daher richte er auch über seine eigenen Handlungen schärfer als über die seiner Mitarbeiter und prüfe ehrlich seinen Anteil an seinem Mißerfolg.

Führende Parteigenossen im Leben der Ortsgruppe (des Stützpunktes)

Politische Leiter, Führer von Einheiten, Parteigenossen, die im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, und hauptamtliche Mitarbeiter der Partei, welche nicht von den Ortsgruppen ihres Wohnsitzes

erfaßt werden, sondern zur Sektion Gauleitung oder Ortsgruppe Braunes Haus gehören, sollen es als selbstverständliche Pflicht erachten, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilzunehmen. Sie sollen die Ortsgruppenveranstaltungen besuchen und sollen, soweit sie nicht in übergeordneten Parteistellen führend tätig sind, darüber hinaus bei vorhandener Möglichkeit in der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes aktiv Dienst tun.

Dabei ist es selbstverständlich, daß Unterführer der Partei, denen Parteigenossen, die z. B. im Staatsdienst eine hohe Stellung bekleiden, als Politische Leiter usw. unterstehen, diesen nur als Parteigenossen Anweisungen geben und die ihnen übertragene Parteiautorität nicht zu einer Einflußnahme auf deren staatliche und sonstige Funktionen mißbrauchen.

Zielsetzung

I.

Das ehrenamtlich tätige, führende Parteimitglied soll durch sachgemäße **Aufteilung** der Arbeitsgebiete in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit in der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände gründlich und gewissenhaft zu versehen,

ohne Familie und Beruf vernachlässigen

zu müssen.

Es muß daher angestrebt werden, die Arbeitsgebiete des einzelnen **nach Möglichkeit** zu verkleinern, damit dem vorstehenden Grundsatz Rechnung getragen wird.

II.

Die Partei hat allein weltanschauliche Aufgaben

Es muß angestrebt werden, alle im Umbruch der Neugestaltung des Reiches noch von der Partei versehenen Sachaufgaben mit der Zeit in die angeschlossenen Verbände oder bei Zweckmäßigkeit in die Staatsverwaltung zu überführen. Bei Notwendigkeit bzw. Möglichkeit ergeht Anweisung durch die im einzelnen zuständige Dienststelle der Reichsleitung.

Die Partei als weltanschauliches Erziehungsinstrument muß das Führerkorps des deutschen Volkes werden.

Dieses Führerkorps ist für die restlose Durchdringung des deutschen Volkes im nationalsozialistischen Geiste und für die Überwindung der im Volk zum Teil noch wurzelnden Abhängigkeit von international gebundenen Kräften verantwortlich.

Dieses Führerkorps wird weiterhin darüber zu wachen haben, daß die in den angeschlossenen Verbänden und in der Staatsverwaltung getätigte Sach- und Sacharbeit nach nationalsozialistischer Ausrichtung durchgeführt wird.

Der Politische Leiter

Grundlage der Organisation der Partei ist der Führergedanke. Die Allgemeinheit kann sich nicht selbst regieren, weder mittel- noch unmittelbar. Führer soll sein, wer am besten dazu geeignet ist. Der wird auch vom Vertrauen des Volkes getragen. Alle Politischen Leiter gelten als vom Führer ernannt und sind ihm verantwortlich, sie genießen nach unten **volle Autorität**. Bei der Auswahl der Politischen Leiter kommt es darauf an, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu setzen. Die Ämter der Partei sind derartig verschieden, daß es großer Menschenkenntnis und langjähriger Erfahrung bedarf, um die Führerauslese richtig zu treffen. Alter, gesellschaftliche Stellung sind nebensächlich, **Charakter und Eignung entscheiden allein**. Grundsätzlich ist dabei zu beachten: **Nur wer durch die Schule der Kleinarbeit in unserer Partei gegangen ist, darf bei entsprechender Eignung Anspruch auf höhere Führerämter erheben**. Wir können nur Führer brauchen, die von der Pike auf gedient haben. **Jeder Politische Leiter, der von diesem Grundsatz abweicht, soll entfernt werden oder zur Ausbildung an die unteren Arbeitsgebiete (als Blockleiter, Zellenleiter) zurückverwiesen werden**.

Jeder Politische Leiter sei sich als politischer Führer vom ersten bis zum letzten bewußt, daß Führertum nicht nur mehr Rechte gibt, sondern in erster Linie höhere Pflichten auferlegt.

Die erste Pflicht des Politischen Leiters ist, ein Vorbild im persönlichen Auftreten, in der Dienstauffassung und im außerdienstlichen Lebenswandel zu sein. Er sei sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Politischen Leiters mehr schadet, als hundert Ermahnungen gutmachen können. Die Zelle, der Block, der Stützpunkt bzw. die Ortsgruppe, der Kreis und der Gau sind immer das Spiegelbild ihres Hoheitsträgers. Wer in seinem Heimatort oder Wohnbereich nichts leistet, wird auch anderswo versagen.

Die zweite Pflicht ist **unbedingte Gerechtigkeit**. Jede Bettermwirtschaft hat zu unterbleiben. Wer tüchtige Parteigenossen nicht auskommen läßt, weil er Angst hat, sie könnten ihn ausstechen, ist ein erbärmlicher Wicht und ein Schädling der Partei. Der Hoheitsträger muß nicht alles allein machen wollen. Er muß der Richtungsgebende, der Überwachende, der Schlichtende, mit einem Wort: die Seele des Ganzen sein. Aus Sorgen um seine Gruppe, in vielen Fällen sein Werk, muß der Politische Leiter jeden Funken Zündstoff, der sich zeigt, augenblicklich auslöschen. Er muß vorausschauen und nicht nachhinken. Aus all diesen Gründen darf er sich nicht mit Kleinarbeit überlasten.

Jede Führerstellung erfordert ein erhebliches Maß an Wissen und Können. Deshalb muß sich jeder Politische Leiter dauernd weiterbilden. Deshalb sieht es die Partei als ihre vornehmste Aufgabe an, eine dau-

ernde Schulung aller Politischen Leiter zu ermöglichen. Nicht das Patent macht den Führer, sondern die Tatsache, daß die Gefolgschaft in jeder Beziehung zu ihm aufschauen kann. Nicht jeder Politische Leiter ist ein guter Redner, aber er muß ein Prediger, ein Propagandist der Idee sein.

Jeder Politische Leiter muß **Charakterstärke** besitzen. Tu deine Pflicht an dem Platz, wohin dich dein Führer stellt. Bist du Frontsoldat, kannst du nicht Generalstäbler sein und umgekehrt.

Rümmere dich um deine Aufgabe und nimm nicht mehr Ämter an, als du erfüllen kannst; aber diese Ämter erfülle ganz. Wenn der Politische Leiter seine ihm übertragenen Aufgaben richtig und gründlich erfüllen will, darf er seine Kraft nicht zerplittern. Darum ist die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, insbesondere aber die Betätigung in diesen, nicht erwünscht.

Jedes öffentliche Auftreten der Partei und ebenso jede interne Veranstaltung, wie Sprechabend, Schulungsabend, Mitgliederversammlung usw., müssen aufs sorgfältigste vorbereitet werden. Gibst du Anordnungen, so gib sie klar, kurz und genau. Sage nie: „Ich meine, man müßte, es ist zu empfehlen.“ Deine Meinung ist gleichgültig, dagegen verlangt jeder zu wissen, was du willst. Dann kannst du auch jeden zur Verantwortung ziehen, dann gibt es keinen Zweifel.

Denke daran: **Wer nicht gehorchen kann, wird niemals geeignet sein, Befehle zu erteilen.** Stelle nie dein persönliches Ansehen voran. Es gibt nur ein Ansehen, **das der Bewegung.** Pflege sorgfältig ein kameradschaftliches Verhältnis zu allen anderen Stellen der Partei.

Der Typ des Politischen Leiters

Aus alledem ergibt sich der Typ des Politischen Leiters. Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer der politische Beauftragte des Führers. Er muß klar sehen und denken. Er muß in Krisenzeiten des Volkes der feste Pol sein und unbedingt gehorchen. Mit dem Politischen Leiter bauen wir die politische Führung im Staate auf.

Der Politische Leiter muß Prediger und Soldat zugleich sein.

Nie darf er Bürokrat werden, immer muß er im Volk und für das Volk tätig sein. Er muß Vorbild sein.

Bernunft ist das Produkt aus Instinkt und Verstand. Es ist nicht unbedingt nötig, daß der Politische Leiter sachlich alles kennt (dafür hat er seine Sachbearbeiter), aber sein Urteil muß überlegen sein. Der Typ des Politischen Leiters ist nicht charakterisiert durch das Amt, das er ausübt: Es gibt keinen Politischen Leiter der NSD. usw., sondern es gibt nur

den Politischen Leiter der NSDAP.

Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt:

Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse sauber von außen und innen ist, sich Höhergestellten gegenüber nicht unterwürfig benimmt, nach unten hin sich nicht aufspielt, jederzeit den Mut zur unbedingten Wahrheit hat, zu sehr auf dem Posten ist, um je irregeführt werden zu können.

Insbesondere sollen sich führende Parteigenossen der Bewegung weiterhin dadurch auszeichnen, daß sie sich bemühen,

in gesunder Weise zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, Selbstbeherrschung zu üben, ihre Pläne mit Überlegung vorzubereiten, Arbeiten gründlich zu erledigen, immer ihr gegebenes Wort zu halten, nie etwas zu versprechen, was sie nicht halten können, einfach zu sein, durch ihr Benehmen die Liebe und Achtung der anderen zu gewinnen.

Vereidigung des Politischen Leiters

Alljährlich findet die Vereidigung der Politischen Leiter zusammen mit der Vereidigung der Führer und Führerinnen in der Hitler-Jugend und der angeschlossenen Verbände statt.

Die Vereidigungsformel lautet:

„Ich schwöre Adolf Hitler unverbrüchliche Treue. Ich schwöre ihm und den Führern, die er mir bestimmt, unbedingten Gehorsam.“

Der Politische Leiter fühlt sich unlöslich mit dem Gedankengut und der Organisation der NSDAP. verbunden. Er kann ohne ausdrückliche Einwilligung seiner vorgesetzten Dienststelle ein ihm übertragenes Amt nicht niederlegen.

Der Eid erlischt nur durch Tod des Vereidigten oder bei Ausstoßung aus der nationalsozialistischen Gemeinschaft.

Abkommandierung

Es ist notwendig, daß befähigte Politische Leiter in gewissen Zeitabschnitten zum nächsthöheren Dienstbereich zur Dienstleistung für einige Zeit abkommandiert werden. Es sollen besonders befähigte Blockleiter und eventuell Zellenleiter zur Mitarbeit im Ortsgruppenstab, besonders befähigte Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit im Kreisstab und Kreisleiter vorübergehend in den Gaustab und eventuell zur Reichsleitung abkommandiert werden, soweit es sich unter Berücksichtigung des Berufes usw. ermöglichen läßt.

Ehrenschutz der Politischen Leiter

Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei schützt die leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei gegen heimtückische Angriffe. (Siehe Abschnitt 6.)

Dieses Gesetz schützt in erster Linie leitende Parteigenossen vom Gauleiter an aufwärts.

Sollte jedoch eine Tatsachenbehauptung vorliegen, die geeignet ist, die Partei und ihre Einrichtungen herabzusetzen (z. B. die Behauptung, ein Kreisleiter habe Geld unterschlagen und es würde nichts dagegen unternommen, d. h. also mit anderen Worten, üble Zustände würden geduldet), kann Strafverfolgung auf Grund des § 1 des Gesetzes angeordnet werden.

Sofern Angriffe vorliegen, die die Partei und ihre Träger diffamieren, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsamt der Partei beim zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Gruß und Vorgesetzten-Verhältnis

Echtes Führertum wird immer mit Kameradschaft verbunden sein. Grundsätzlich sollen sich alle Politischen Leiter kameradschaftlich grüßen, jedoch wird von dem Taktgefühl des einzelnen erwartet, daß er den übergeordneten Politischen Leiter zuerst grüßt.

Das Rangverhältnis braucht nicht immer gleichzeitig ein Vorgesetztenverhältnis zu sein. Der Hoheitsträger z. B. ist Vorgesetzter gegenüber allen Politischen Leitern seines Hoheitsgebietes. Er hat diesen gegenüber in jeder Beziehung eine unbedingte Anordnungsgewalt. Er ist aber nicht Vorgesetzter gegenüber Politischen Leitern eines anderen Hoheitsgebietes.

Entsprechendes gilt sinngemäß für den Amtsbereich eines Amtsleiters.

Das Einhalten des Dienstweges ist auch beim Unterstellungsverhältnis zu beachten.

In dringenden Ausnahmefällen können nachgeordnete Politische Leiter von einem Hoheitsträger oder Amtsleiter (vom Stützpunktleiter bzw. Kreisamtsleiter aufwärts, einschließlich Hauptstellenleiter der Reichsleitung) vorübergehend zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Erfordert es das Auftreten bzw. die Haltung eines Politischen Leiters in der Öffentlichkeit, so ist jeder nach dem allgemeinen Rangverhältnis übergeordnete Politische Leiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die nötigen Feststellungen zu treffen.

N
1

Ehrenbezeigung stehender und marschierender Einheiten der Politischen Leiter

Bei stehenden und marschierenden Einheiten der Politischen Leiter grüßt ausschließlich nur der die Formation führende Politische Leiter mit dem Deutschen Gruß.

Auch beim Absingen des Horst-Wessel- und Deutschland-Liedes erweist nur der die Einheit führende Politische Leiter den Deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes. Alle übrigen geschlossen angetretenen Politischen Leiter stehen nach erfolgtem Kommando „Stillgestanden!“ bzw. bei „Achtung!“ still, ohne den Arm zu erheben.

Selbstverständlich ist vom einzelnen Politischen Leiter, wenn er allein, d. h. nicht unter Kommando steht, der Arm zu erheben.

Ernennungen von Politischen Leitern

1. Der Führer vollzieht Ernennungen und Enthebungen folgender Politischen Leiter:

- a) Reichsleiter bis einschl. Hauptstellenleiter der Reichsleitung,
- b) Gauleiter bis einschl. Gauamtsleiter,
- c) Kreisleiter.

Die ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Stellvertreter des Führers und werden in ihrem Dienststrang vom Führer im Verordnungsblatt der NSDAP. bestätigt.

Der Stellvertreter des Führers vollzieht Ernennungen und Enthebungen der Politischen Leiter der Reichsleitung vom Stellenleiter bis Mitarbeiter.

Diese Politischen Leiter erhalten Ausweis vom Stellvertreter des Führers.

2. Der Gauleiter ernannt:

- a) die Politischen Leiter der Gauäbte, und zwar die Hauptstellenleiter bis Mitarbeiter,
- b) die Politischen Leiter in der Kreisleitung,
- c) die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter.

Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Gauleiter.

3. Der Kreisleiter ernannt die Politischen Leiter der Stäbe der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte einschließlich der Block-, Zellenleiter und Blockhelfer (letzte, sofern sie Parteigenossen sind). Diese ernannten Politischen Leiter erhalten einen Ausweis vom Kreisleiter.

4. Der Gauleiter kann von sich aus die Bestimmung treffen, daß die Ernennung von Politischen Leitern seines Ressorts nach unten hin Ausdehnung findet.

5. Die Ernennung erfolgt in jedem Fall auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger bzw. Dienststellenleiter.

6. Die Vorarbeiten zur Dienststrangverleihung sind dem Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt bzw. den Personalämtern bei den Hoheitsträgern übertragen.

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung

Kommissarische Berufung und einstweilige Beurlaubung von Parteigenossen kann von jedem Hoheitsträger, Reichsleiter und selbständigen Leiter eines Hauptamtes bzw. Amtes für die zur eigenen Dienststelle gehörenden Personen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die Hoheitsträger für ihr gesamtes jeweiliges Hoheitsgebiet berechtigt, kommissarische Berufungen und einstweilige Beurlaubungen vorzunehmen. Lediglich die Parteirichter nehmen dabei eine Sonderstellung ein.

Die Berufung von Parteigenossen durch selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter zur Dienstleistung in der unterstellten Dienststelle erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger. (In der Reichsleitung unter Mitteilung an den Reichsorganisationsleiter.)

Spätestens mit dem Antrag auf endgültige Ernennung zum Politischen Leiter muß die vorschriftsmäßig ausgefertigte Ahnentafel eingereicht werden.

A
16

Falls sich bei der Erstellung der Ahnentafel Schwierigkeiten ergeben, haben sich die Parteigenossen unter Einreichung des Briefwechsels, der zur Erlangung der Daten geführt wurde, und unter gleichzeitiger Beigabe zweier Lichtbilder und einer Zweitschrift der Ahnentafel über das Gaupersonalamt an das Hauptpersonalamt des Reichsorganisationsleiters zu wenden, das von der

Reichsstelle für Sippenforschung

einen Abstammungsbescheid einholt.

Liegen für einen Politischen Leiter im Personalamt bereits Personalakten vor, so sind bei kommissarischer Berufung dieses Politischen Leiters in eine andere Dienststelle keine neuen Personalakten anzulegen, sondern fehlende Unterlagen zu ergänzen. Die kommissarische Berufung ist auf Meldebogen (Me) anzuzeigen.

Der berufene Parteigenosse zeichnet im Schriftverkehr: m. d. L. b. (mit der Leitung beauftragt).

A
17

Die Ausstellung von „Vorläufigen Ausweisen“ ist untersagt.

Regelung: Ein Parteigenosse, der zum erstenmal als Politischer Leiter vorgeschlagen wird, trägt bis zur endgültigen Ernennung keine Uniform. War er aber bereits Politischer Leiter, dann trägt er die letztverliehenen Dienststrangabzeichen.

Reichsleiter und selbständige Hauptamts- bzw. Amtsleiter der Reichsleitung leiten Vorschläge zur Verleihung eines Dienststranges als Politischer Leiter dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. zu, der die Ausstellung vorläufiger Ausweise durch das Hauptpersonalamt verfügt.

S
20

Erst nach der vom zuständigen Hoheitsträger erfolgten Ernennung ist das Recht zum Tragen des der Dienststelle entsprechenden Dienststranges gegeben.

Die Ernennung erfolgt ohne Ausnahme nach den im vorstehenden aufgeführten Richtlinien.

Darüber hinaus können einstweilige Berufungen und Beurlaubungen vorgenommen werden:

- a) vom Stellvertreter des Führers für die gesamte Partei mit Ausnahme der Gauleiter,
- b) von den Reichsleitern in den ihnen unterstehenden Dienststellen der Reichsleitung,
- c) vom Obersten Parteirichter und vom Reichsschachmeister nach Fühlungnahme mit dem jeweils zuständigen Gauleiter in bezug auf Gaurichter und Gauschachmeister,
- d) von den Gauleitern für das gesamte Gaugebiet, von den Kreisleitern für das Kreisgebiet, von den Ortsgruppenleitern für das Ortsgruppengebiet und von den Stützpunktleitern für das Stützpunktgebiet.
- e) Eine Beurlaubung muß erfolgen auf Verlangen des Obersten Parteigerichts oder des zuständigen Gaugerichts durch den zuständigen Hoheitsträger.

Von einstweiligen Beurlaubungen bzw. kommissarischen Betrauungen ist dem Stellvertreter des Führers

- a) bei Zuständigkeit eines Reichsleiters unmittelbar durch diesen,
 - b) bei Zuständigkeit eines Gauleiters betr. stellvertretenden Gauleiter, Gauhauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter durch diesen,
- in dringenden Fällen unmittelbar, sonst auf dem Wege über den Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, Meldung spätestens innerhalb von acht Tagen nach erfolgter einstweiliger Beurlaubung bzw. Einsetzung zu erstatten.

Kommissarische Betrauungen sollen nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit und Bewährung zur endgültigen Ernennung vorzuschlagen.

Bei **Beurlaubung auf Verlangen eines Parteigerichts** ist die kommissarische Betrauung eines Nachfolgers bis zum endgültigen Urteilspruch zurückzustellen. Die Geschäfte des Beurlaubten sind in einem solchen Falle vertretungsweise zu versehen.

Spätestens drei Monate nach kommissarischer Betrauung muß auf dem Dienstweg Antrag auf endgültige Ernennung gestellt bzw. unter Beifügung einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden, aus welchen Gründen eine endgültige Ernennung nicht beantragt werden kann.

Die Beantragung der **Ernennung** hat unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Personalunterlagen bei den für Ernennung zuständigen Hoheitsträgern (laut Ernennungsvorschriften) zu erfolgen.

Bei Anträgen auf **Absetzung** ist schriftliche Begründung des zuständigen Reichsleiters, Gauleiters bzw. Kreisleiters beizufügen.

Personalunterlagen für Politische Leiter sind:

- a) Personalfragebogen (Muster I und II),
- b) Lebenslauf,
- c) Ahnentafel zum Nachweis der arischen Abstammung,
- d) Auszug aus dem Strafregister (für den Fall vorliegender Bestrafung),
- e) zwei Paßbilder,
- f) Beförderungsliste.

N
18

Es sind von allen Dienststellen die vom Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Die nach erfolgter Ernennung ausgestellten Dienststrangausweise gehen auf demselben Dienstwege, auf dem die Anträge eingelaufen sind, an die Dienststellen, die den Antrag eingereicht haben, zur Aushändigung an den Ernannten.

Bei **Versehungen in gleicher Eigenschaft** ist nur Mitteilung an den für Ernennung zuständigen Hoheitsträger erforderlich. Eine nochmalige Einreichung von Unterlagen erübrigt sich in solchen Fällen. Dasselbe gilt bei **Anträgen auf Verleihung eines höheren Dienststranges** für einen Parteigenossen, der eine Ernennung für den bisher innegehabten Dienststrang bereits in Händen hatte. Für derartige Anträge genügt eine schriftliche Begründung auf dem Antragsformular.

Niederlegung eines Amtes usw.

Der Politische Leiter kann nur bei dem für die Ernennung zuständigen Hoheitsträger um Entlassung aus seiner Dienststellung bitten.

Die Entlassung ist auf dem Dienstweg unter gleichzeitiger genauer Begründung und Vorschlag eines vollwertigen Nachfolgers zu beantragen.

Eigenmächtige Amtsniederlegung ist Dienstverweigerung. (Parteigericht zuständig.)

Von dieser Bestimmung wird die Amtsenthebung oder Beurlaubung seitens der vorgesetzten Dienststelle nicht berührt.

Berufungen, Ernennungen, Vertretungen

Es ist zwischen Berufungen und Ernennungen zu unterscheiden. Berufungen werden ausgesprochen hinsichtlich der Dienststelle, Ernennungen hinsichtlich des Dienstgrades. Es kann z. B. ein Parteigenosse von einem Gauleiter in die Dienststelle eines Gaugeschäftsführers, Gaupresseamtsleiters od. dgl. berufen werden. Damit ist aber nicht ohne weiteres die Verleihung eines Dienstgrades verbunden. Dieser wird in den als Beispiel genannten Fällen durch Ernennung zum Gauamtsleiter vom Führer verliehen. Ist ein Parteigenosse in eine Dienststelle berufen worden, ohne daß in Aussicht genommen ist, ihm diese endgültig zu übertragen, so ist er „mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt“. Soll einem Parteigenossen eine Dienststelle endgültig übertragen werden, so ist er kommissarisch zu berufen, also z. B. als „kommissarischer Gauschulungsleiter“. Bei kommissarischen Berufungen soll die Dienstgradverleihung, also die Ernennung, in spätestens drei Monaten ausgesprochen sein.

Berufung bzw. Abberufung bzw. Versetzung eines Leiters eines Amtes durch den zuständigen Hoheitsträger erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit der fachlich übergeordneten Dienststelle.

Außer den Dienstbezeichnungen „Stellvertreter des Führers“ und „Stellvertretender Gauleiter“ gibt es in der Partei, ihren sämtlichen Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden keine Dienstbezeichnungen in Verbindung mit dem Wort „Stellvertreter“. Es ist daher untersagt, Bezeichnungen wie Stellvertretender Kreisleiter, Stellvertretender Gauamtsleiter, Stellvertreter des Reichswalters usw. zu gebrauchen. (Ausgenommen sind die Bestimmungen der für die DAJ. geltenden Leipziger Vereinbarung vom 21. 3. 1935.)

Jeder Dienststelleninhaber soll jedoch einen diensttuenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches von Fall zu Fall bei Notwendigkeit mit der Vertretung beauftragen.

Die Uniform des Politischen Leiters

Tafel 2—5, 12, 13

Allgemeines

Aus der Erkenntnis, daß die Grundlage politischer Arbeit für Deutschland das Soldatische ist, entstand die Uniform des Politischen Leiters.

Durch ihre Schaffung hat der Führer weithin sichtbar zum Ausdruck gebracht, daß es sein Wille ist, eine klare Unterscheidung herbeizuführen zwischen dem Typ des Politischen Leiters der NSDAP. und dem zivilen Politiker früherer Parteien und Staaten.

Der Politische Leiter ist Prediger und Soldat zugleich; er repräsentiert jene politische Führung, um die das deutsche Volk zweitausend Jahre gerungen hat.

Dieser hohen Mission soll sich der Politische Leiter bewußt sein, wenn er das ihm vom Führer verliehene Ehrenkleid trägt.

I. Dienstkleidung des Politischen Leiters

1. Dienstanzug:

Dienstrock und Breecheshose aus hellbraunem Stoff. (Der Uniformstoff besteht aus Gabardine für den Sommer und aus Tricot für den Winter.)

Braunhemd mit Umlegkragen.

Binder, schwarz, mit einfachem Parteiabzeichen.

Hasenkreuz-Armbinde am linken Oberarm.

Leibriemen, breit, hellhavannabraun mit Doppeldornschnalle (von rechts nach links zu schnallen).

Mütze (Wehrmacht-Schnitt) aus Gabardine mit Kordel und braunem Lederschirm mit silbernem Hoheitszeichen (Flügelspannweite 56 mm, Höhe 33 mm, tief geprägt) in der Mitte des oberen Mützensteiles und rotweißer Hasenkreuzfarbe (Mitte des Mützenbandes).

Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle, Farbe in der Ausführung der Rangabzeichen (gold oder silber).

Paßpel an Spiegel, Mütze und Kragen: siehe Rangabzeichen.

Pistole Walther PPK 7,65 mm (soweit verliehen) mit hellhavannabrauner Pistolentasche.

Sandschuhe, dunkelbraun, aus Tricot oder Leder können getragen werden.

Marischstiefel, hohe, schwarz.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger kann behelfsmäßig statt Dienstrock

Braune Bluse, hellbraun, kurz, mit sechs Seitenkanten getragen werden.
Binder, schwarz, mit einfachem Parteiabzeichen in Höhe der Seitentaschenknöpfe.

2. Dienstanzug mit Mantel:

Mantel, zweireihig, braunmelange, mit hellbraunem Kragen und Aufschlag aus hellbraunem Dienstanzugsstoff (Trikot). Der Mantel wird oben (drei Knöpfe) offen getragen.

Trägt der Politische Leiter die braune Bluse mit Abzeichen, so ist der Mantel hochzuschließen, gleich, ob sich der Politische Leiter allein oder im Marschblock bewegt.

Sakentkrenz-Armbinde am linken Oberarm des Mantels.

Koppel wird übergeschlallt.

Handschuhe, dunkelbraun, aus Trikot oder Leder, können getragen werden.

Zum Dienstanzug des Politischen Leiters ist das Tragen von brauner oder schwarzer Lederjade bzw. Ledermantel bei Autofahrten in Ausnahmefällen zusätzlich gestattet.

3. Ausgehanzug:

Dienstrock aus hellbraunem Stoff. (Siehe auch Dienstanzug.)

Es kann Dienstrock statt mit aufgesetzten Seitentaschen mit schräg eingeschnittenen Seitentaschen getragen werden.

Weißes Hemd mit weißem Umlegkragen.

Pistole wird nicht getragen.

Beim Tragen des Mantels wird untergeschlallt.

Hose, schwarz, lang, ohne Steg (mit einer 2 cm breiten schwarzen Seidenborte). (Die Hose muß auf den Schuhen aufliegen).

Halbschuhe schwarz, **Strümpfe** schwarz.

Sonst wie Dienstanzug.

Der Ausgehanzug ist bei Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen zu tragen. Er kann von Bein-Behinderten während des Dienstes angelegt werden.

II. Ausrüstung

a) **Tornister** in hellbrauner Farbe mit Segeltuchdeckel. Ausführung mit zwei Trag Schlaufen am Leibriemen und zwei Hilfstragriemen. Diese sowie Mantel- und Kochgeschirriemen in hellhavannabrauner Farbe.

b) **Wolldecke**, braun.

c) **Zeltbahn**, viereckig, aus hellbraunem Segeltuch.

d) **Kochgeschirr** (2 Liter) aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck.

e) **Trinkbecher** aus Aluminium (1/4 Liter).

f) **Brotbeutel** in hellbrauner Farbe (Seeresformat).

g) **Feldflasche** (3/4 Liter) aus Aluminium, mit hellbraunem Filzüberzug und hellhavannabraunem Riemen.

h) **Mantel**, hochgeschlossen (Koppel übergeschlallt).

Das Tragen der Ausrüstung, insbesondere des Tornisters, ist für den Marschdienst nur bei unbedingter Notwendigkeit zu befehlen.

III. Allgemeines über Tragen des Dienstanzuges

Der Politische Leiter hat in einwandfreier Uniform anzutreten.

Ist einwandfreie Uniform nicht vorhanden, wird Zivil getragen. Die Verbindung von Uniformstücken mit Zivilkleidung ist unzulässig.

In Ausnahmefällen und nicht zum Dienst ist es vorübergehend gestattet, zur Diensthose Zivilrock anzulegen. Das Tragen der Dienstmütze ist in diesem Fall selbstverständlich untersagt.

Das Tragen der Uniform des Politischen Leiters ist nur Politischen Leitern mit vom zuständigen Hoheitsträger ausgestellttem, vorschriftsmäßigem Ausweis gestattet. Parteigenossen, die nicht Politische Leiter sind, ist das Tragen des Politischen-Leiter-Dienstanzugs auch ohne Abzeichen untersagt.

Bei geschlossenem Auftreten ist der Anzug so zu befehlen, daß die Formation **einheitlich** gekleidet ist.

Politischen Leitern in Uniform ist außerhalb geschlossener Räumlichkeiten das Rauchen untersagt.

Das Tragen von Zivil-Abzeichen bzw. Abzeichen von Verbänden und Vereinigungen auf dem Dienstanzug ist nicht zulässig.

IV. Rangabzeichen der Politischen Leiter

Tafel 6—9

I. Reichsleitung

Reichsleiter: Karmesinrote Spiegel mit silbergesticktem Hoheitszeichen in ovalem goldgesticktem Lorbeerkranz, Spiegelpaspel aus Goldschnur, goldgelbem Paspel an Kragen und Mütze, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornsnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Hauptdienstleiter: Karmesinrote Spiegel mit zweiblättrigem, silbergesticktem Eichenlaub, Spiegelpaspel goldgelb, sonst wie zuvor.

Hauptamtsleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardelichen, in der Mitte ein goldener Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen, Spiegelpaspel goldgelb, sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei goldenen Gardelichen (ohne Stern) sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelichen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornsnalle in Silber, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie zuvor.

Hilfsstellenleiter: Karmesinrote Spiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Karmesinrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Treffenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

II. Gauleitung

Gauleiter: Hochrote Spiegel mit zweiblättrigem, goldgesticktem Eichenlaub, rote Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornsnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Stellvertretender Gauleiter: Hochrote Spiegel mit einem goldenen Eichenblatt, sonst wie zuvor.

Hauptamtsleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelichen, in der Mitte ein silberner Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornsnalle in Silber. Sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Gardelichen ohne Stern, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Hochrote Spiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Hochrote Spiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Hochrote Spiegel mit einem senkrechten silbernen Treffenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

III. Kreisleitung

Kreisleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei goldenen Gardeliken, schwarze Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus rostbraunem Samt.

Hauptamtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardeliken, in der Mitte ein silberner Stern mit eingepprägtem Hoheitszeichen. Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber. Sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Gardeliken ohne Stern, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie zuvor.

Stellenleiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Rostbraune Samtspiegel mit einem senkrechten silbernen Streifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

IV. Ortsgruppenleitung — Stützpunktleitung

Ortsgruppenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Gardeliken, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Stützpunktleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einer goldenen Gardelike, sonst wie zuvor.

Amtsleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Gardeliken, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, sonst wie zuvor.

Zellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei goldenen Treffenwinkeln, hellblaues Paspel an Spiegel, Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Gold, Mützenband aus Mützengrundstoff.

Blodleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem goldenen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.

Hauptstellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit zwei silbernen Treffenwinkeln, sonst wie bei Amtsleiter der Ortsgruppe.

Stellenleiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem silbernen Treffenwinkel, sonst wie zuvor.

Mitarbeiter: Hellbraune Tuchspiegel mit einem senkrechten silbernen Treffenstreifen am inneren Spiegelrand, sonst wie zuvor.

V. Verleihung von Dienststrängen in der NSDAP.

Dienststränge dürfen nur für die Leiter solcher Dienststellungen beantragt bzw. verliehen werden, welche auf Grund des vom

Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt

genehmigten Organisationsplanes zugelassen sind, sofern nicht der Führer bzw. der Stellvertreter des Führers sich Ausnahmen vorbehalten.

VI. Die Ehrenwaffe des Politischen Leiters

(Pistole)

Tafel 11

Die Politischen Leiter tragen die vom Führer verliehene Ehrenwaffe, die Pistole (Kal. 7,65 mm Walther PPK).

Berechtigt zum Tragen der Ehrenwaffe sind die Politischen Leiter der Hoheitsgebiete: Reichs-, Gau- und Kreisleitung sowie die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter.

Außerdem kann auf Vorschlag des zuständigen Hoheitsträgers der Gauleiter Politischen Leitern der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes die Berechtigung zum Tragen der Pistole verleihen. In diesem Falle wird vom Kreispersonalamt ein entsprechender Vermerk auf dem Politischen-Leiter-Ausweis des Betreffenden angebracht.

Die Pistole wird am Koppel auf der rechten Seite v o r n getragen.

Mit Mantel wird Koppel mit Pistole ü b e r geschnallt.

Wird lange Hose getragen, kommt die Pistole (mit oder ohne Mantel) in Fortfall. (Bei langer Hose mit Mantel wird u n t e r geschnallt.)

Die Träger der Ehrenwaffe müssen im Besitze eines polizeilichen Waffenscheines sein. Dieser wird auf dem Dienstweg beantragt und gebührenfrei ausgestellt.

Die Politischen Leiter, denen die Pistole Walther PPK verliehen wurde, haben jährlich Bedingungen zu schießen und dabei den Nachweis zu erbringen, daß sie mit der Pistole umgehen können. Zuständig für die Abhaltung der Schießübungen ist der Ausbildungs- bzw. Bereitschaftsleiter.

Die Politischen Leiter beteiligen sich am Wanderpreischießen, welches in der endgültigen Entscheidung anläßlich des Reichsparteitages jährlich ausgetragen wird.

VII. Dienststrang und Abzeichen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter

Tafel 10

1. Politischen Leitern, die aus dem aktiven Dienst als Politische Leiter der Partei in Ehren ausgeschieden sind und sich Verdienste um die Bewegung erworben haben, kann das Recht zum Weitertragen der Uniform mit besonderen Abzeichen verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienststranges für aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedene kommt nur für solche Politische Leiter in Frage, die sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben und davon mindestens fünf Jahre in der Partei aktiv tätig waren.

Aktiver Dienst in der SA., SS., im NSKK. oder in der HJ. ist hierbei anzurechnen, jedoch müssen mindestens drei Jahre Dienst als Politischer Leiter nachgewiesen werden. Parteigenossen, die zwar sechs Jahre ununterbrochen der Partei angehört haben, fünf Jahre aktiven Dienst aber nicht nachweisen können, weil sie bei der Machtübernahme gleich ein staatliches oder anderes Amt außerhalb der Partei übernehmen mußten, können im Ausnahmefall die Genehmigung zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen für Ausgeschiedene erhalten. Entsprechende Anträge sind nach Absatz 6a bzw. b zu stellen.

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform und Abzeichen eines Gauleiters wird der Führer für Ausgeschiedene nur von Fall zu Fall und bei langer Dienstzeit erteilen.

3. Die z. B.-Stellung eines Parteigenossen und ihre Anrechnung auf die Dienstzeit darf nur mit Genehmigung des übergeordneten Hoheitsträgers erfolgen. Für die Genehmigung der z. B.-Stellung eines Kreisamtsleiters ist also z. B. der Gauleiter zuständig.
4. Der Dienststrang für Ausgeschiedene soll dem zuletzt innegehabten aktiven Dienststrang entsprechen. Bei sehr langer aktiver politischer Dienstzeit in der Partei, bei besonderen Verdiensten um die Bewegung und bei besonderen Opfern, die in schweren Verletzungen oder in Verbüßung von Gefängnisstrafen im Dienst der Bewegung bestehen können, ist die Verleihung des Dienststranges, der dem zuletzt innegehabten übergeordnet ist, zulässig.

5. Der Dienstanzug für die aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedenen ist folgender:

Dienstanzug der Politischen Leiter,
schwarze Spiegel für alle Hoheitsgebiete,
Paspel an Mütze, Kragen und Spiegel sowie Dienststrangabzeichen im übrigen in der Art der aktiven Dienststränge des jeweiligen Hoheitsgebietes (siehe Anordnungen über Ernennungen und Verleihung von Dienststrängen für Politische Leiter).

6. Die Verleihung dieser Dienststränge kann nur durch den Führer bzw. in seinem Auftrag durch den Stellvertreter des Führers und durch die Gauleiter erfolgen.
 - a) Die Verleihung für alle in den Dienststellen der Reichsleitung tätigen Parteigenossen, für Gauleiter, stellvertretende Gauleiter, Gau-Hauptamtsleiter, Gauamtsleiter und Kreisleiter behält sich der Führer vor.
 - b) Für alle anderen ausscheidenden Politischen Leiter sind die Gauleiter zuständig.
7. Anträge auf Verleihung der Uniform und Dienststrangabzeichen für Ausgeschiedene sind von den zuständigen Hoheitsträgern bzw. von den Reichsleitern und selbständigen Hauptamtsleitern der Reichsleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt im Auftrag der zuständigen Hoheitsträger durch die Personalämter.

Anträge nach Absatz 6b werden auf Vortrag des Gaupersonalamtsleiters vom Gauleiter entschieden, soweit nicht Absatz 4 in Frage kommt.

Alle Anträge nach Absatz 6b, bei denen Absatz 4 in Frage kommt, sind durch das Personalamt des Stellvertreters des Führers zu leiten und werden ebenso wie alle Anträge nach Absatz 6a auf Vortrag des Personalamtsleiters durch den Führer bzw. den Stellvertreter des Führers im Auftrag des Führers entschieden.
8. Abzeichen der unter 5 bestimmten Art dürfen nur bei Besitz eines entsprechenden Ausweises getragen werden.
9. Diese Abzeichen dürfen auch weitergetragen werden, wenn ein Politischer Leiter in der Partei wieder ein Amt übernimmt, das niedriger als dasjenige ist, das er bei seinem früheren aktiven Dienst in der Partei bekleidet hat.

VIII. Uniform, Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

Tafel 14—15

I. Uniform

1. Dienstanzug der Musik- und Spielmannszüge:

Siehe Dienstanzug der Politischen Leiter (ohne Pistole).

2. Ausgehanzug der Musik- und Spielmannszüge:

Siehe Ausgehanzug der Politischen Leiter (kann im Dienst bei festlichen Veranstaltungen der Partei in geschlossenen Räumen getragen werden).

II. Abzeichen

Der Musikzugführer kann Höchstdienstrang als **Hauptstellenleiter** verliehen bekommen, je nach Zugehörigkeit seines Musikzuges zur Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, trägt er die Rangabzeichen eines Politischen Leiters der Gauleitung bzw. Kreisleitung bzw. Ortsgruppe, ohne Schwalbennester.

Spielmannszugführer, Musiker und Spielleute tragen **keine** Rangabzeichen der Politischen Leiter. Ihre Abzeichen sind Schwalbennester in folgender Ausführung:

a) Musik- und Spielmannszüge der Gauleitung:

Schwalbennester aus hochrotem Spiegeltuch, Treffen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, rotes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt.

b) Musik- und Spielmannszüge der Kreisleitung:

Schwalbennester aus dunkelbraunem Samt, Treffen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, schwarzes Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus rostbraunem Samt.

c) Musik- und Spielmannszüge der Ortsgruppen:

Schwalbennester aus hellbraunem Spiegeltuch, Treffen mit eingewebten Hakenkreuzen in Silber, hellblaues Paspel an Mütze und Kragen, Mützenkordel, Knöpfe und Zweidornschnalle in Silber, Mützenband aus Mützendunststoff.

An den Schwalbennestern werden

a) beim Spielmannszugführer 5 cm,

b) bei den Musikern 3 cm lange

silberne Franzen getragen (Spielleute tragen keine Franzen).

III. Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

1. **Tambourmajorstab** (für Spielmannszugführer).
Verschnürung und Quasten sind:
 - a) bei den Gauspielmannszügen rot-silber,
 - b) bei den Kreis-spielmannszügen schwarz-silber,
 - c) bei den Ortsgruppen-spielmannszügen hellblau-silber.
2. **Trommel.**
Trommelreif aus Messing, farbige Ecken an den Trommelrändern bei Gau-, Kreis- und Ortsgruppen-spielmannszügen weiß-rot.
3. **Querpfife** mit hellhavannabrauner Ledertasche.
4. **Schellenbaum.** (Wird nur bei Gaumusikzügen geführt.) Rote Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit Silberfransen, in gotischer Schrift, silbergestickter Name des betreffenden Gaus, Schellenbaumspitze mit Hoheitszeichen.
5. **Fanfare.** Messing, Fanfarenschnur weiß-rot, Fanfarenfahne rot mit Silberfransen, einseitig eingesticktes, silbernes Hoheitszeichen.
6. **Syra-Glockenspiel.** Messing, Hoheitszeichen an der Spitze.
Farbe der Roßhaarbüschel:
 - a) bei den Gau-Musikzügen rot,
 - b) bei den Kreis-Musikzügen schwarz,
 - c) bei den Ortsgruppen-Musikzügen hellblau.

Parteifahnen

Tafel 1

Der Führer hat außer der SA., SS., dem NSKK. (Sturmflaggen), den Hoheitsstellen der Partei (Kreisleitungen, Ortsgruppen) Hoheitsflaggen und der NSD. das Recht zum Führen von Parteiflaggen (Sturmflaggen) verliehen. SA. und NSD.-Studentenbund führen Sturmflaggen in besonderer Ausführung.

Die Stützpunkte können mit besonderer Genehmigung des zuständigen Gauleiters Hoheitsflaggen führen.

Die Hoheitsflagge ist das heilige Symbol der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Dienststelle. Soweit ihr dort ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsflagge ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsflagge darf nur bei Partei-Veranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Flaggenträgers. Als Flaggenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Flaggenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Flagge steht, wenn der Mann auch fällt.“

Für die Kreisflagge gilt sinngemäß das gleiche wie für die Ortsgruppenflagge.

Traditionsflaggen. Die NS.-Kriegsopferversorgung, der Reichsbund der Deutschen Beamten und der NS.-Lehrerbund führen Hakenkreuz-Traditionsflaggen. Als Traditionsflaggen dieser der Partei angeschlossenen Verbände gelten diejenigen Flaggen, die vor dem 30. Januar 1933 beschafft wurden oder nach der Machtübernahme der NSDAP. für eine Kriegsopfer- oder Beamtengruppe (Ortsgruppe, Ortsverwaltung usw.) beschafft wurden, die sich bereits vor der Machtübernahme nachweislich aktiv für die Bewegung eingesetzt hat.

NSD.-Flaggen werden als Traditionsflaggen von den Einheiten der **DAF.** in den Betrieben bzw. Ortsverwaltungen geführt.

Weihe der Fahnen

Hoheitsfahnen, NSBD- und Studentenbund-Fahnen können außer vom Führer und dem Stellvertreter des Führers nur vom zuständigen Gauleiter geweiht werden. Dieses geschieht in feierlicher Form auf Gaugtagungen, anlässlich der jährlichen Vereidigung der Politischen Leiter oder anlässlich eines Kreisappells.

Ausführung der Fahnen

1. **Fahnen der Hoheitsstellen (Hoheitsfahnen).** Das Fahnentuch aus wollenem Schiffsflaggentuch, hochrot, hat eine Länge von 140 cm, eine Höhe von 120 cm und ist mit silbernen Fransen umrandet. Auf beiden Seiten ist je eine weiße Stoffscheibe im Durchmesser von 90 cm angebracht. Darauf, auf der Spitze stehend, ist ein schwarzes Hakenkreuz mit einer Quadratseitenlänge von 60 cm und einer Balkenstärke von 12 cm eingenäht.

Spiegel: Dem Hoheitsgebiet entsprechend, trägt die Fahne in der oberen inneren Ecke mit je 5 cm Abstand von den Kanten beiderseits je einen Fahnen Spiegel (wagerecht anzubringen).

- a) **Für Kreise:** Rostbrauner Samt (siehe Spiegel für Politische Leiter der Kreise) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer aufgenähten 1 cm breiten schwarzen Ripsbandumrahmung.

- b) **Für Ortsgruppen und Stützpunkte:** Hellbraunes Spiegeltuch (siehe Spiegel für Politische Leiter der Ortsgruppen) 16 cm hoch, 21 cm breit, mit einer 1 cm breiten hellblauen Tuchumrahmung.

Im Spiegel ist der Name des Kreises bzw. der Ortsgruppe eingestickt. (Ohne die Bezeichnung Ortsgruppe, Stützpunkt oder Kreis.)

Die **Bezeichnung** erfolgt durch Kurbelstickerie in gotischen (weißen) Buchstaben.

Fahnen Spitze: Hoheitsadler (siehe Tafel 1).

Lieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP. (RZM.)

2. **Fahnen der NSBD. (Tafel 22).**

Die Fahnen der NSBD. unterscheiden sich von den Hoheitsfahnen lediglich durch den Fahnen Spiegel und die Fahnen Spitze. (NSBD.-Abzeichen.)

Die Fahne trägt in der oberen, inneren Ecke beiderseits einen Fahnen Spiegel aus schwarzem Tuch, umrahmt von einer 5 mm starken weißen Kordel.

Im Spiegel wird der Name der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP., ohne Angabe des Wortes „Ortsgruppe“ in weißer gotischer Schrift in Kurbelstickerie angebracht.

Die Betriebe, in denen NSBD.-Fahnen geführt werden, sind vom zuständigen Ortsgruppen-Amtsleiter der NSBD. alphabetisch aufzustellen und zu nummerieren. Die Nummer wird auf den Fahnen Spiegel unterhalb des Ortsgruppennamens gestickt.

3. **Fahne des NSD.-Studentenbundes (Tafel 22).**

Fahnentuch. Auf dem hochroten Fahnentuch sind zwei horizontale weiße Längsstreifen und eine auf weißem Feld stehende Hakenkreuzraute angebracht. **Fahnen Spiegel.** Das Fahnentuch trägt in der oberen inneren Ecke beiderseits einen Fahnen Spiegel, 16×21 cm.

- a) Bei der Gau-Studentenbundsführung schwarzer Spiegel mit weiß eingesticktem Namen des Gaues;
- b) bei den Hoch- und Fachschulgruppen hellbrauner Spiegel mit weiß eingesticktem Namen der Hoch- bzw. Fachschulen.

Fahnen spitze. Die Fahnen spitze ist in Speerform gehalten; Spitze und Ringe verchromt.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt:

Gau-Studentenbundsführung.

Hoch- und Fachschulgruppen mit mindestens 30 Kameraden.

Die Fahnenweihe nimmt der zuständige Gauleiter vor.

Fahnen-Verbot

In den nicht aufgeführten Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden ist das Führen einer Fahne in Ausführung der Parteifahne unter sagt, wenn dieselbe nicht vom Führer persönlich geweiht ist. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Stellvertreters des Führers zulässig.

Das Verbot bezieht sich auch auf Fahnen, die aus rotem Fahnentuch mit weißer, runder oder eckiger Scheibe unter Verwendung eines anderen Symbolen als des Hakenkreuzes angefertigt wurden und bei flüchtiger Betrachtung mit den Sturmflaggen der Partei verwechselt werden können.

Es ist dagegen erlaubt, wenn Gliederungen der Partei, Vereine und Verbände Hakenkreuzflaggen führen, die in der Tuchfläche die Ausmaße 90×150 cm nicht überschreiten. Diese Größe entspricht der Tragflagge „300“ der Reichszeugmeisterei.

Die Anbringung von besonderen Fahnen spitzen, Spiegeln, Fahnen nägeln, Bestickung, Fransen und Wimpeln ist bei diesen Tragflaggen unter sagt.

Hakenkreuz-Tragflagge

Das Führen von Hakenkreuz-Tragflaggen, Tuchfläche 90×150 cm oder kleiner, ist den angeschlossenen Verbänden sowie Vereinen, Verbänden und Schulklassen gestattet.

Die Hakenkreuz-Tragflagge mit der Tuchfläche 90×150 cm führt die Bezeichnung „Tragflagge 300“ und kann bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen bezogen werden.

Die Anbringung von besonderen Fahnen spitzen, Spiegeln, Fahnen nägeln, Bestickungen, Fransen usw. ist bei allen Tragflaggen unter sagt.

Hausflagge

Die Reichs- und Nationalflagge (Hakenkreuzflagge) kann laut Flaggen gesetz vom 15. September 1935 als Hausflagge von jedem deutschen Reichs bürger gezeigt werden.

Bestimmte Größen für die Hausflaggen sind nicht festgelegt.

Kraftwagenstander für Politische Leiter

Tafel 18—19

Am Dienstwagen Politischer Leiter werden Kraftwagen-Stander (mit Hoheitszeichen) geführt.

Zum Führen der Stander sind berechtigt:

Reichsleiter,
Hauptdienstleiter,
Hauptamtsleiter der Reichsleitung,
Amtsleiter der Reichsleitung,
Gauleiter,
Stellv. Gauleiter,
Hauptamtsleiter der Gauleitung,
Amtsleiter der Gauleitung,
Kreisleiter,
Hauptamtsleiter der Kreisleitung,
Amtsleiter der Kreisleitung.

Der Stander wird vorn an der **rechten** Seite des Wagens geführt. An der linken Seite kann ein in gleicher Form gehaltener Stander in der Art der Parteifahne angebracht werden.

Der Stander darf nur bei offiziellen Dienstfahrten des zuständigen Politischen Leiters Verwendung finden. Bei Benutzung des Wagens für außerdienstliche Zwecke oder dann, wenn der für den Stander zuständige Politische Leiter den Wagen nicht selbst benutzt, ist der Stander entweder zu entfernen oder Überzug anzubringen.

Mit Ausnahme der Reichs- und Gauleiter muß der Politische Leiter, der die Berechtigung zum Führen eines Standers hat, im Besitze eines entsprechenden Ausweises sein.

Die Ausweise werden ausgestellt:

1. Für Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichsleitung vom zuständigen Reichsleiter bzw. dem Stellvertreter des Führers.
2. Für stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter sowie Amtsleiter der Gauleitung und Kreisleiter vom zuständigen Gauleiter.
3. Für Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Kreisleiter vom zuständigen Kreisleiter.

Die Stander haben folgende Größen:

- a) für Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter (quadratisch) 29×29 cm.
- b) für Hauptdienstleiter, stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter und Amtsleiter der Reichs-, Gau- und Kreisleitung (spitzwinkelig) 25×37 cm.

Die Stander sind auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt (Prüfungs- und Beschaffungsamt), zu beantragen und werden durch die Reichszeugmeisterei München geliefert.

(Zu jedem Dienst- und Zusatzstander gehört eine Zelluloidhülle und eine Segeltuchhülle.)

Anträge werden von dem Prüfungs- und Beschaffungsamt nur entgegengenommen, wenn der Antrag

- a) vom Hoheitsträger selbst gestellt wird,
- b) für Stander der Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter, stellv. Gau-
leiter und Amtsleiter den Genehmigungsvermerk mit Unterschrift
und Stempel des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers trägt.

Für die Stander der Gliederungen der Partei gelten besondere Vorschriften.

Das Führen von dreieckigen und viereckigen usw. Sakentkrenzstandern, abgesteift (gleich welcher Art!), durch Privatpersonen ist untersagt. Sonstige Bestimmungen des Staates werden davon nicht berührt.

Schilder für Dienststellen der NSDAP.

Die Hoheitsstellen sowie die Ämter der Partei führen Dienstschilder am Sitz der Dienststelle.

Hoheitschild: Alle Hoheitsstellen der Partei sowie die Hauptämter und Ämter der Reichsleitung führen das Hoheitschild.

Der Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter kann, wenn sich die Dienststelle in seiner Wohnung befindet, das Schild am Hauseingang anbringen.

Ämterchild: Offizielle Geschäftsstellen der Gau-, Kreis- und Ortsgruppenämter, sofern sie ihren Sitz außerhalb des zuständigen Hoheitsdienstortes haben, führen das Ämterchild.

Das Führen einer Amtsdienststelle außerhalb des Sitzes der Hoheitsdienststelle ist nur dann zulässig, wenn am Sitz der Hoheitsstelle kein Raum für die Unterbringung des Amtes vorhanden ist und offizielle Diensträume an anderer Stelle gemietet werden müssen und Mitarbeiter dort beschäftigt werden.

An kleineren Plätzen — Dörfern usw. —, an denen der Amtsleiter eines Amtes von seiner Wohnung aus die Geschäfte leitet, ist die Anbringung von Ämterchildern untersagt. (In diesem Falle führt nur der Hoheitsträger das Hoheitschild.)

Ausführung: Das Hoheitschild besteht aus zwei Teilen, welche untereinander anzubringen sind. Auf dem größeren Teil, 50×50 cm, befindet sich das Hoheitszeichen und die Bezeichnung NSDAP., auf dem kleineren unteren Teil, 50×18 cm, die Bezeichnung und der Name der Dienststelle.

Das Ämterchild ist 50×36 cm groß und trägt die Aufschrift: NSDAP., ferner die Bezeichnung des Hoheitsgebietes und die Bezeichnung des betreffenden Amtes, jedoch ohne Hoheitszeichen.

Die Grundfarbe der Schilder, die in Emaille ausgeführt werden, ist weiß, Beschriftung und Hoheitszeichen sind in Schwarz gehalten.

Beschaffung: Um die Einheitlichkeit der äußeren Kennzeichnung aller Dienststellen der Partei zu wahren, dürfen Dienstschilder nur durch die Reichszeugmeisterei vertrieben werden. Der Auftrag ist auf dem Dienstweg über das Gauorganisationsamt an den Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, Prüfungs- und Beschaffungsamt, zu geben.

Dienstschilder für die Gliederungen der Partei:

SA. — SS. — NSKK. — HJ.

Die im vorstehenden aufgeführten parteiamtlichen Schilder können von obigen Gliederungen für ihre Formationen wie folgt geführt werden:

Bei der SA.: Von der Gruppe, Brigade, Standarte.

Bei der SS.: Vom Oberabschnitt, Abschnitt, Standarte.

Beim NSKK.: Von der Motor-Obergruppe, Motorgruppe, Motorbrigade, Motorstandarte.

Bei der HJ.: Vom Obergebiet, Gebiet, Bann.

Bei dem BDM. in der HJ.: Vom Gauverband, Obergau, Untergau.

Der Bezug der Dienstschilder erfolgt über die Reichsdienststellen der Gliederungen auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt, durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Hoheitschild der NSDAP.

Erste Ausführung (wird amtlich beibehalten)



Beischild zum Hoheitschild

oder



oder



oder



Amterschild der NSDAP.



Hoheitschild der NSDAP.

Neuausführung



Beischild zum Hoheitschild

oder



oder



oder



Amterschild der NSDAP.



Abzeichen der NSDAP.

Tafel 16—17

Ämtliche Abzeichen der Partei sind:

I. Ehrenzeichen:

1. Der Blutorden vom 9. November 1923.
2. Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.
3. Die Traditions-Gauabzeichen.
4. Das Goldene Ehrenzeichen der HJ.
5. Das Coburger Ehrenzeichen.
6. Das Nürnberger Parteitagabzeichen 1929.
7. Das Abzeichen vom SA-Treffen in Braunschweig 1931.

II. Abzeichen:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Parteiabzeichen. | 6. NSD.-Studentenbund-Abzeichen. |
| 2. Hoheitszeichen. | 7. HJ.-Abzeichen. |
| 3. SA.-Zivilabzeichen. | 8. Jungvolk-Abzeichen. |
| 4. SS.-Zivilabzeichen. | 9. NS.-Frauenshaft-Abzeichen. |
| 5. NSKK.-Abzeichen. | 10. NSBD.-Abzeichen. |

Das Parteiabzeichen:

Berechtigt zum Tragen des Parteiabzeichens ist jeder, der im rechtmäßigen Besitz einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches der NSDAP. ist. An der Uniform wird es am Binder getragen.

N/ 5 Auf dem Zivilrock kann von Parteigenossen, und zwar auf dem linken Rockaufschlag, das Parteiabzeichen oder das Hoheitszeichen getragen werden.

Parteigenossen, die in jüdischen Unternehmungen tätig sind, dürfen das Parteiabzeichen oder Hoheitszeichen während des Geschäftsdienstes nicht tragen.

S/ 6

Tragen von Orden und Ehrenzeichen zum Dienstanzug

Zum Dienstanzug der Politischen Leiter sowie der Führer und Angehörigen der Gliederungen der Partei dürfen, soweit den einzelnen verliehen, nur die Orden und Ehrenzeichen angelegt werden, die auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 getragen werden dürfen.

Blutorden:

Verleihung: Der Führer hat den aktiven Teilnehmern am 8. und 9. November 1923 in München, soweit sie mindestens bis 31. Dezember 1931 wieder der NSDAP. beigetreten sind, den Blutorden verliehen.

Dieser wird auf der rechten Seite am Oberrand der oberen Rocktasche getragen.

Auf dem Mantel darf der Orden bzw. das Ordensband nicht getragen werden.

Das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.:

Verleihung: Es wird auf Anordnung des Führers an solche Parteigenossen oder Parteigenossinnen verliehen, welche die Mitgliedsnummer unter 100 000 besitzen und seit ihrem Eintritt ununterbrochen der Partei angehören. Der Führer behält sich außerdem das Recht vor, für besonders hervorragende Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung und Erreichung ihrer Ziele das Goldene Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Besitzer des Ehrenzeichens erhalten eine von der Reichsleitung ausgestellte **Urfunde**.

Ausführung und Tragweise:

Das Goldene Ehrenzeichen besteht aus dem Parteiabzeichen mit goldenem Kranz. Die Mitgliedsnummer des Trägers ist auf der Rückseite des Ehrenzeichens eingraviert. Es wird in zwei Größen ausgegeben. Das größere wird auf der Mitte der linken Rocktasche der Partei-Uniform (ganz gleich welcher Art) getragen.

Zur Uniform wird auf dem Binder das **einfache** Parteiabzeichen getragen.

Das kleine Ehrenzeichen wird auf dem Zivilanzug getragen. Auf dem Mantel wird ein Ehrenzeichen nicht angelegt.

Neben dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP. wird ein Traditions-Gauabzeichen nicht getragen.

Es steht den Trägern des Ehrenzeichens frei, an Stelle des Ehrenzeichens ein Traditions-Gauabzeichen zu tragen.

N
8

Besitzrecht:

Im Falle des Ablebens von Inhabern von Ehrenzeichen können diese im Besitze der Angehörigen verbleiben, welche jedoch laut der verliehenen Besitzurkunde nicht das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens haben. Das Recht zum Tragen des Ehrenzeichens erlischt mit dem Ausscheiden des Inhabers aus der Partei.

SS.-Ehrenzeichen:

Mit Genehmigung des Führers hat der Reichsjugendführer allen denen, die der SS. vor dem 1. Oktober 1932 angehört haben und seitdem in ihr, der Partei oder einer ihrer Gliederungen Dienst getan haben, ein SS.-Ehrenzeichen verliehen. Es darf nur auf dem SS.-Dienstanzug oder auf dem Zivilrock getragen werden.

Sonstige Orden und Ehrenzeichen:

Zum Dienstanzug können außer dem Blutorden noch alle Orden und Ehrenzeichen getragen werden, welche laut Verordnung des Führers und der Reichsregierung zum Tragen zugelassen sind.

Spangen, Tagungsabzeichen, Plaketten usw. dürfen zum Dienstanzug nur für die Dauer ihrer Gültigkeit getragen werden.

Anlegen von Orden:

Zum Dienstanzug wird kleine Ordenschnalle getragen. Bei besonderen Anlässen sind die Orden selbst anzulegen (große Ordenschnalle).

Gau-Ehrenzeichen:

Eine Anzahl Gaue der NSDAP. hat Gau-Ehrenzeichen für alte Kämpfer und besondere Verdienste um die Bewegung herausgegeben. Die Verleihung wurde jeweils vom Gauleiter vorgenommen.

Ärmelstreifen: Stoßtrupp Adolf Hitler 1923

tragen auf Anordnung des Führers ehemalige Angehörige des Stoßtrupps Adolf Hitler 1923 beim Dienstroß und Uniformmantel am oberen Ende des rechten Ärmelausschlages, bei der Dienstbluse am rechten Ärmel, und zwar ca. 1½ Handbreite von Unterkante Ärmel.

Ausführung: 25 mm breit, Ripsstreifen aus Aluminium, Schrift in Schwarz.

Stoßtrupp Adolf Hitler 1923



SA.-Treffen
Braunschweig 1931



Coburger Ehrenzeichen



Reichsparteitag
1929

Gau-Ehrenzeichen



Sachsen, Bayerische Ostmark, Halle-Merseburg, Hessen-Nassau,
Magdeburg-Anhalt, Mecklenburg-Lübeck, Schwaben (1923)



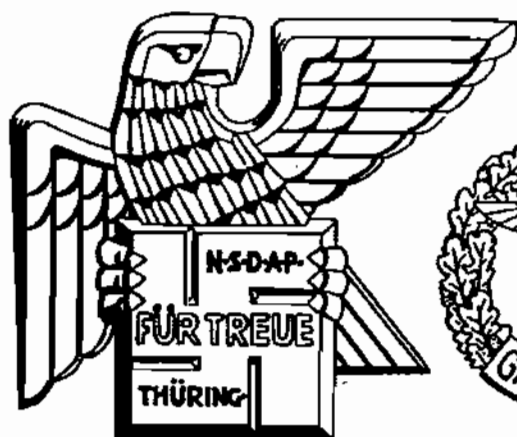
Danzig



Baden
(Gold und Silber)



Berlin
(Gold und Silber)



Thüringen



Baden
(Gold und Silber)



Ostthannover

Bezug, Einziehung, Veräußerung parteiamtlicher Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände

Parteiamtliche Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind bei der Reichszeugmeisterei und deren zugelassenen Verkaufsstellen unter Vorzeigen des entsprechenden Ausweises zu beziehen.

Als Ausweise gelten:

1. Bei Bezug von Abzeichen, Uniformen und Ausrüstungsgegenständen für Politische Leiter:
der Politische-Leiter-Ausweis.
2. Bei Bezug von Symbolen (Fahnen, Autostandern, Dienstschildern usw.) der Hoheitsgebiete:
eine Vollmacht des zuständigen Reichsleiters bzw. Hoheitsträgers.
3. Bei Bezug von Parteiabzeichen:
Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte der NSDAP.
4. Bei Bezug von Abzeichen der NSBD., der Gliederungen einschließlich NS.-Frauenshaft, NSD.-Studentenbund sowie der angeschlossenen Verbände:
der vorschriftsmäßige und zuständige Ausweis. (Das gleiche gilt vom Dienstanzug der NSBD.)

Im übrigen bestehen zum Schutze der Parteiuniform u. a. folgende

Gesetzliche Bestimmungen

1. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934:

§ 5

(1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsjahzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsjahzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

(6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.

2. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen. Vom 16. März 1935:

§ 6

(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt für den Besitz parteiamtlicher Uniformen und Abzeichen folgendes:

(2) Der Ausgeschiedene oder dessen Erben sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten seit dem Ausscheiden alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen sowie alle Uniformteile, die die kennzeichnenden Merkmale der Uniform darstellen, der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen entschädigungslos abzuliefern. Kennzeichnende Merkmale der Uniform sind insbesondere Armbinden, Kragenspiegel, Kragenlizen, Schulterbündel, Ärmelstreifen, Ärmelwinkel, Uniformknöpfe aus Metall, Dienstmützen und Koppelschlösser. Der Dienstdolch braucht, sofern er Eigentum des Ausgeschiedenen war, nicht abgeliefert zu werden, jedoch ist das daran angebrachte Hoheitsabzeichen zu entfernen.

(3) Innerhalb der gleichen Frist sind die Uniformteile (Braunhemd, Rock, Hose, Mantel), die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellt sind, von dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben umzufärben, falls sie diese Teile nicht ebenfalls abliefern. Die Umfärbung ist der vorgesetzten Dienststelle nach Ablauf der Frist unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Ablieferung (Abj. 2) und Umfärbung (Abj. 3) bedarf es nicht, wenn der Ausgeschiedene oder dessen Erben mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle des Ausgeschiedenen binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Abzeichen und Uniformen an zugelassene Verkaufsstellen (§ 5 Abj. 1 des Gesetzes) oder an Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände, die zum Tragen einer solchen Uniform oder eines solchen Abzeichens berechtigt sind, veräußern.

(5) Bei ehrenvollem Ausscheiden oder bei Ausscheiden infolge Ablebens ist die vorgesetzte Dienststelle berechtigt, dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben den Besitz der Abzeichen und Uniformen zu belassen. Über die Berechtigung zum Besitz ist dem Ausgeschiedenen oder dessen Erben eine Bescheinigung zu erteilen.

Hoheitsfahnen der NSDAP.

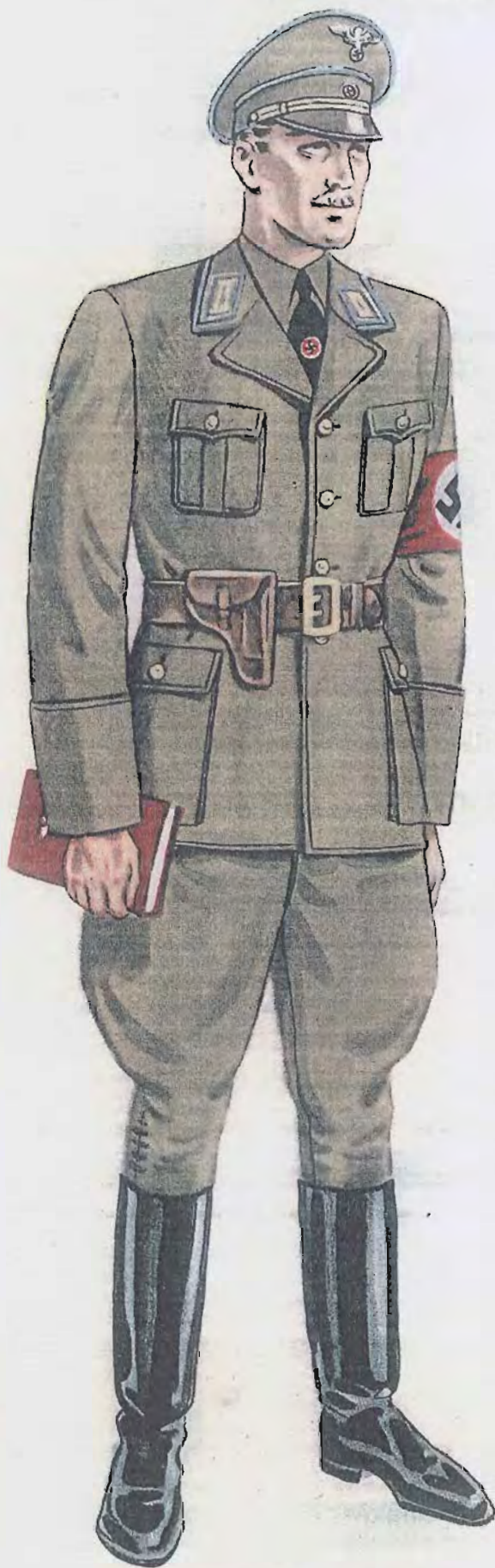


Kreisleitung



Ortsgruppe

Politische Leiter

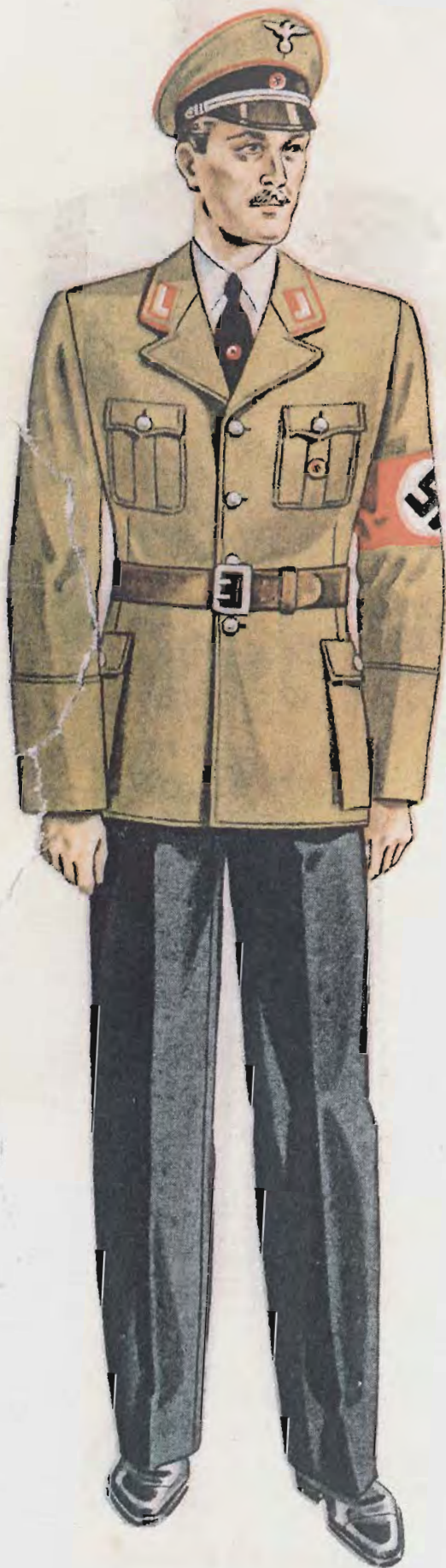


Ortsgruppenleiter im Dienstanzug



Hauptstellenleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunkts im Dienstanzug mit Mantel

Politische Leiter



Stellenleiter der Gauleitung
im Ausgehanzug



Amtsleiter der Gauleitung im Ausgeh-
anzug mit Mantel (untergeschnallt)



Führeranwärter auf den Ordensburg
der NSDAP. im Dienstanzug



Amtsleiter der Reichsleitung
im Ausgehanzug
(mit eingefügten Taschen)

Politische-Leiter-Mützen

Mützenkordel und Knöpfe in Gold oder Silber je nach Ausführung der Spiegel



Reichsleitung



Gauleitung



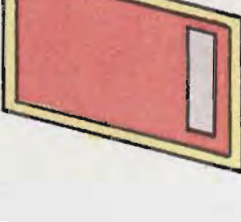
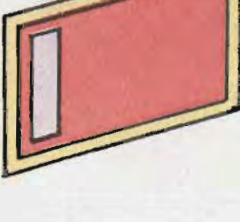
Kreisleitung



Ortsgruppen-
oder Stützpunktleitung

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter

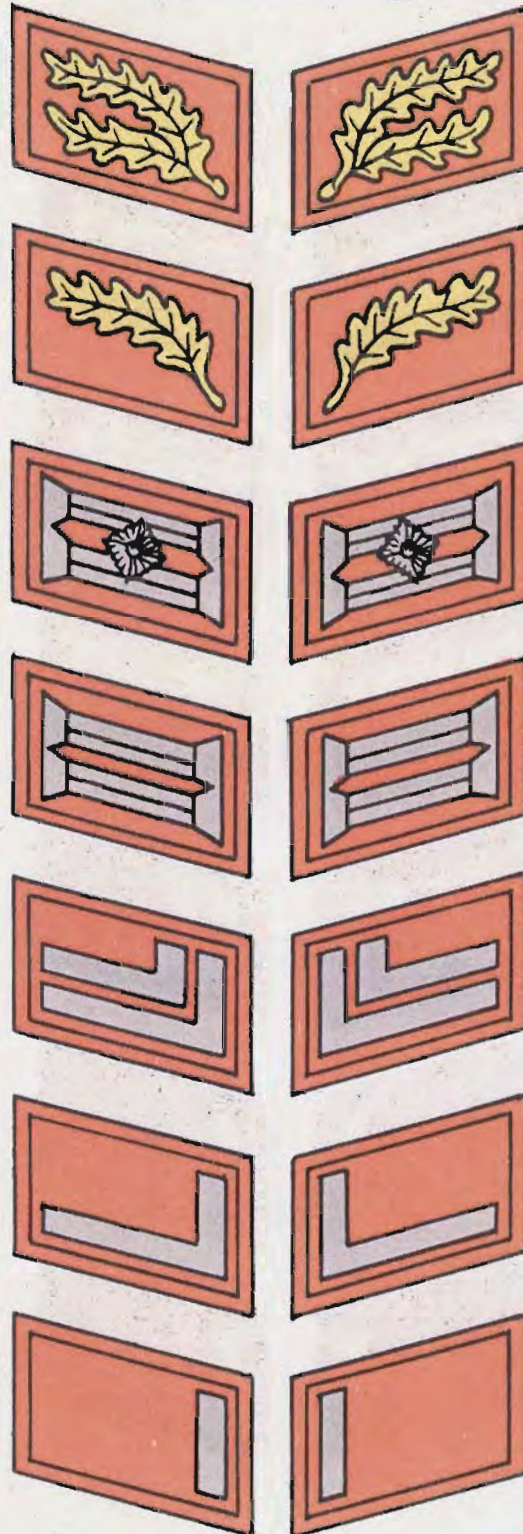
Reichsleitung

			Reichsleiter
			Hauptdienstleiter
			Hauptamtsleiter
			Amtsleiter
			Hauptstellenleiter
			Stellenleiter
			Hilfsstellenleiter
			Mitarbeiter

Kragen- u.
Mützenpaspel

Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter

Gauleitung



Gauleiter

Stello. Gauleiter

Hauptamtsleiter

Amtsleiter

Hauptstellenleiter

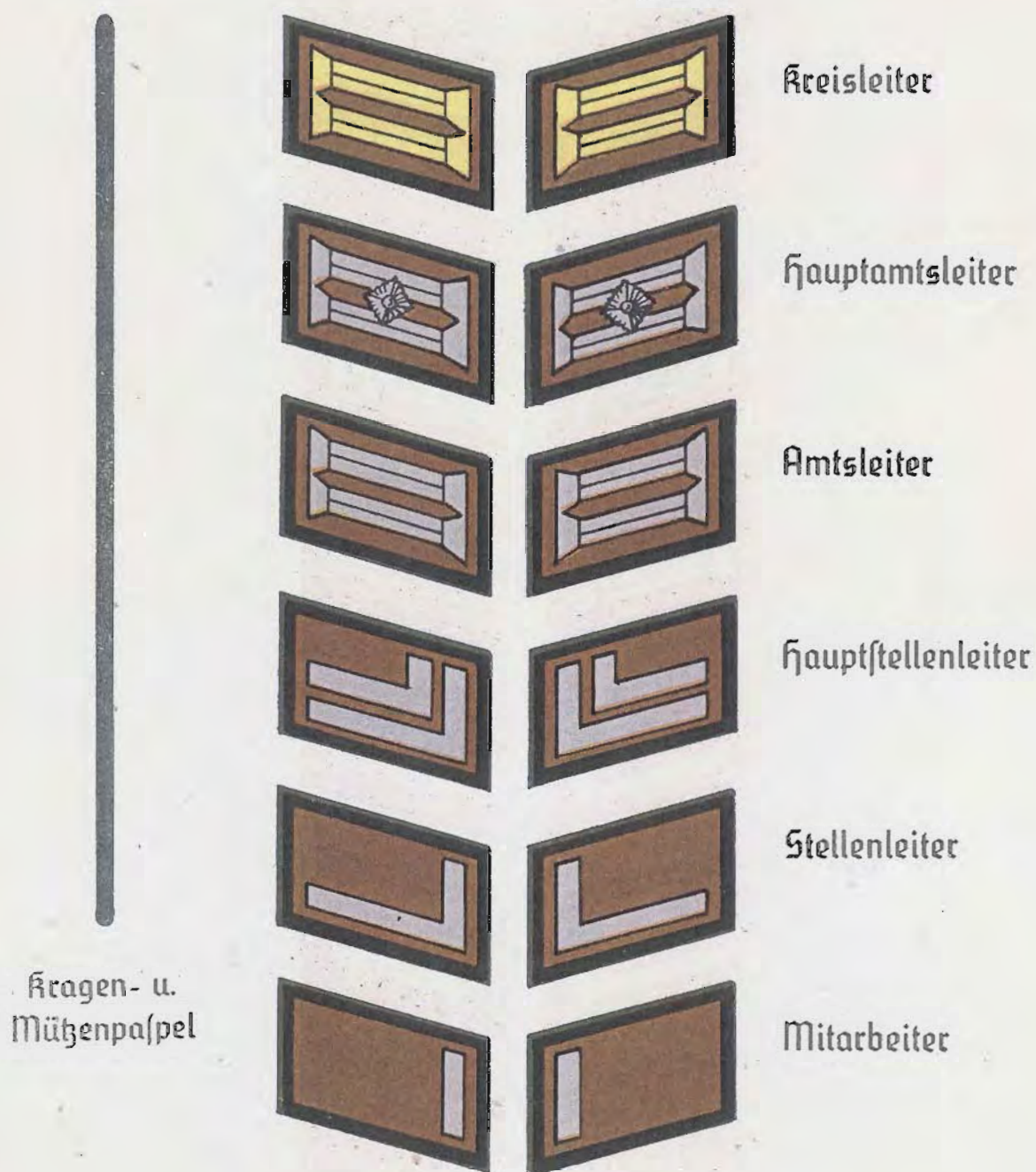
Stellenleiter

Mitarbeiter

Kragen- u.
Mützenpaspel

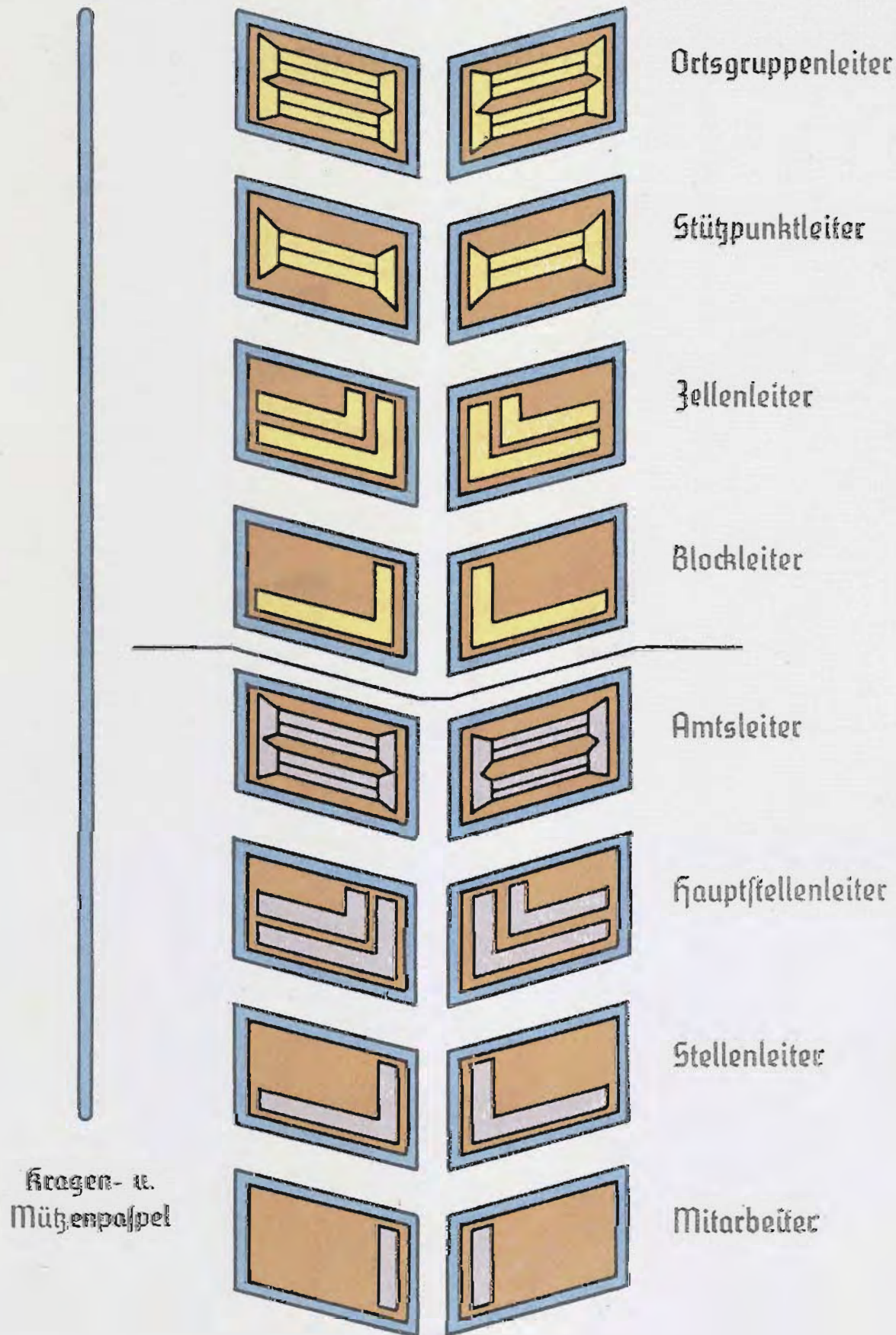
Dienstrangabzeichen der Politischen Leiter

Kreisleitung



Dienststrangabzeichen der Politischen Leiter

Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung



Dienstrangabzeichen

für aus dem aktiven Dienst geschiedene Politische Leiter

Beispiele:



Hauptamtsleiter der Reichsleitung



Stellvert. Gauleiter

Kragen- u. Mützenpaspel



Kreisamtsleiter



Hauptstellenleiter

bei der Ortsgruppe oder beim Stützpunkt



Ehrenwaffe
des Politischen Leiters



Tasche zur Ehrenwaffe
des Politischen Leiters

Politische Leiter

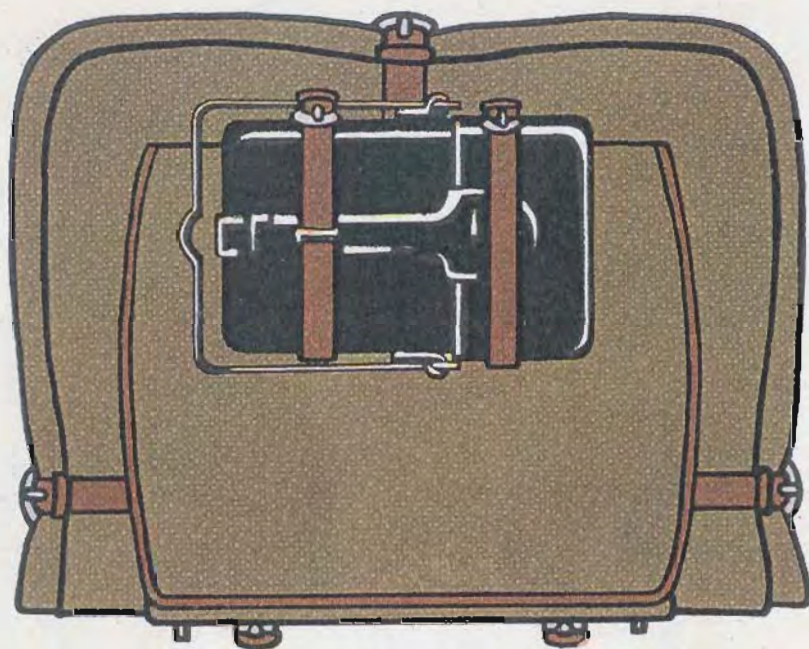


Stellenleiter der Ortsgruppe bzw. des
Stützpunkts im Dienstanzug mit Tornister
(Brotbeutel und Feldflasche)

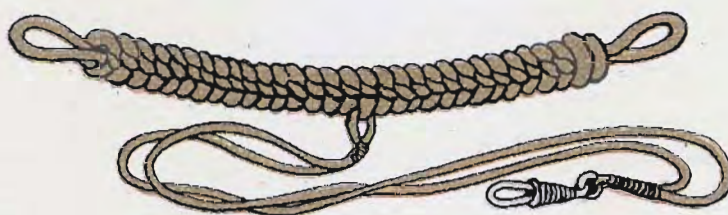


Hauptstellenleiter der Kreisleitung im
Dienstanzug mit Mantel, Tornister
(Brotbeutel und Feldflasche)

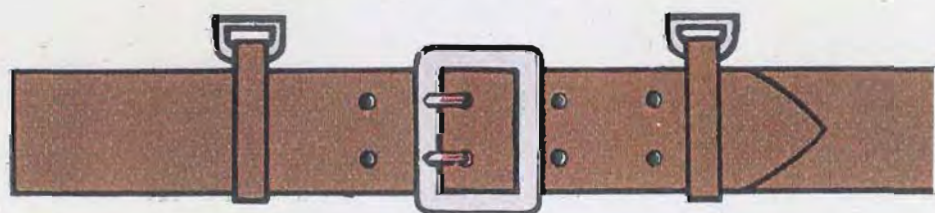
Ausrüstungsstücke



Tornister mit Decke, Zeltbahn und Kochgeschirr



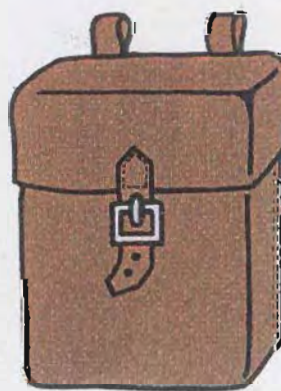
Pfeifenschnur für Ausbildungsleiter



Leibriemen mit Doppeldornschnalle und zwei Tragschlaufen
60 mm breit



Brotbeutel mit Feldflasche



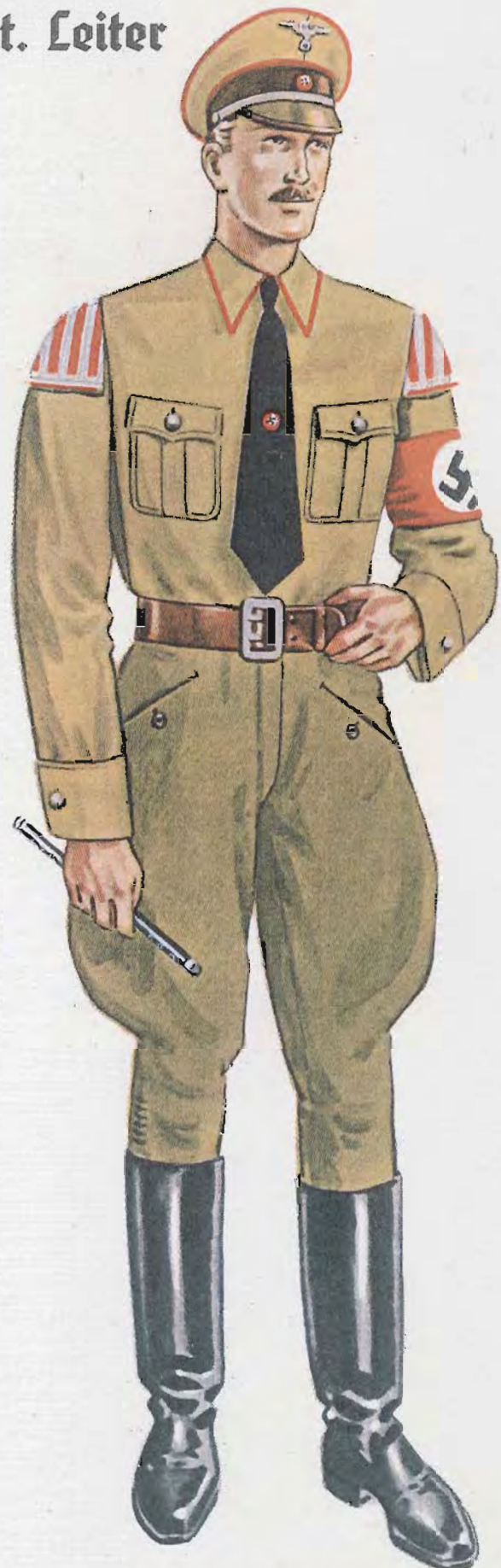
Meldetasche

Uniform für Angehörige der Musik- u. Spielmannszüge

der Polit. Leiter



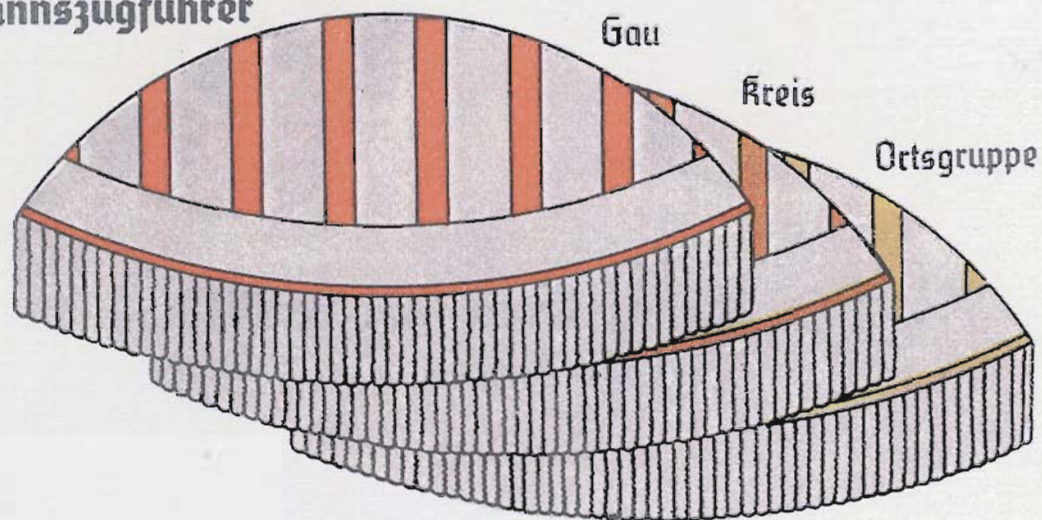
Spielmannszugführer eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug



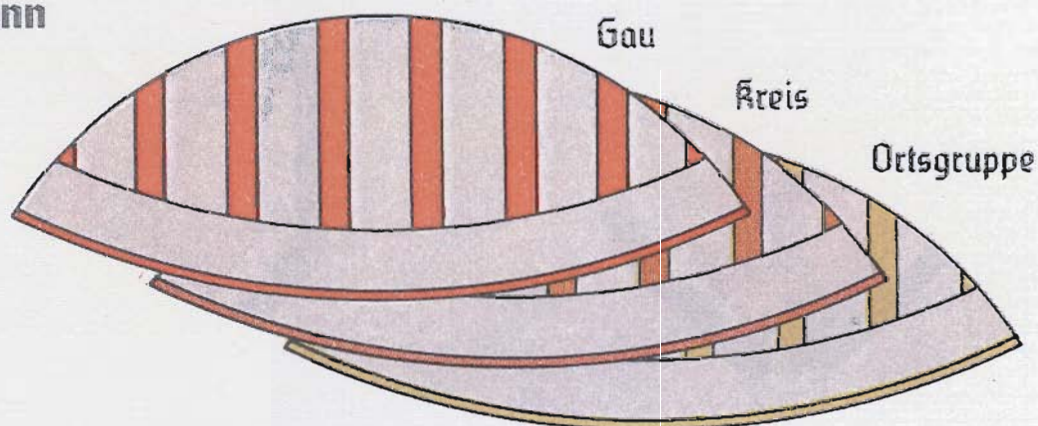
Spielmann eines Spielmannszuges der Gauleitung im Dienstanzug (behelfsmäßig mit Bluse)

Schwalbennester für Spielmanns- und Musikzüge der Politischen Leiter

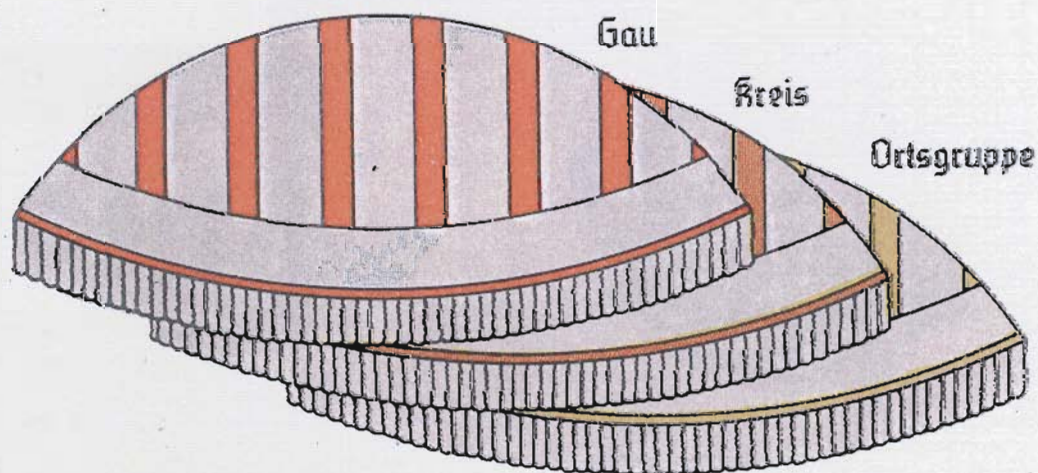
Spielmannszugführer



Spielmann



Musiker



Der Musikzugführer ohne Schwalbennester
erhält höchstdienststrang als Hauptstellenleiter verliehen



Ehrenzeichen der NSDAP.



Ehrenzeichen am Band vom 9. November 1923 (Blutorden)

Abzeichen der NSDAP.



Hoheitszeichen
(alte Ausf.)



Partei-Abzeichen



Hoheitszeichen
(neue Ausf.)



SA.-
Zivil-Abzeichen



SS
Zivil-Abzeichen



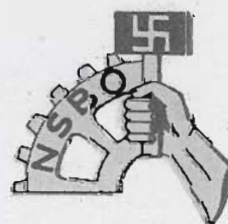
NSKK.-
Zivil-Abzeichen



Ehrenzeichen der HJ.



Hitler-
Jugend



NSBO.-Abzeichen



NSD.-
Studentenbund



Ehrenzeichen des
NSD.-
Studentenbundes

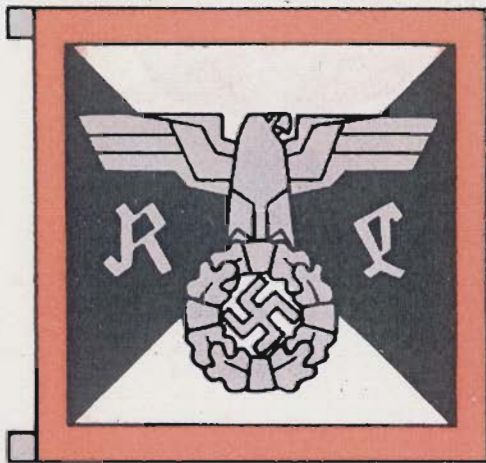


NS.-
Frauenshaft

Kraftwagen-Stander

Dienststander

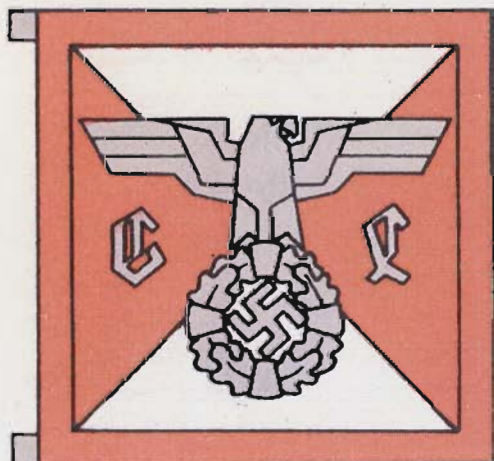
Reichsleitung



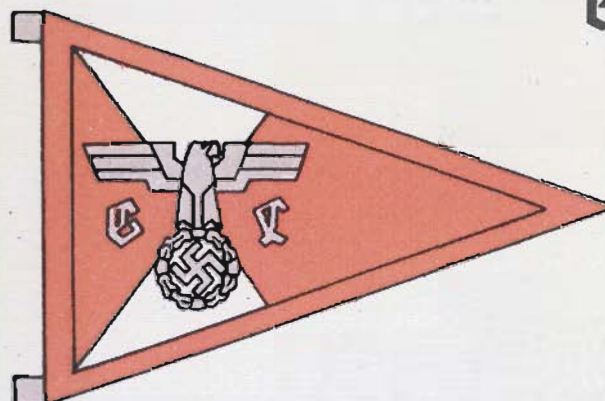
Reichsleiter



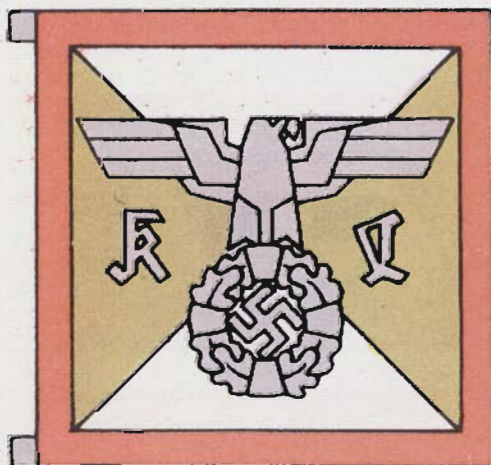
Hauptdienstleiter, Hauptamtsleiter u. Amtsleiter



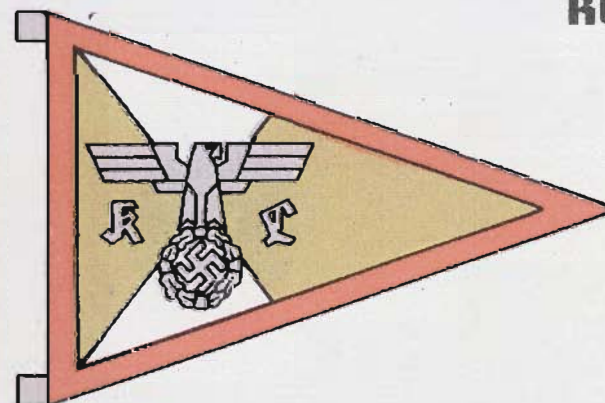
Gauleiter



Stellv. Gauleiter, Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

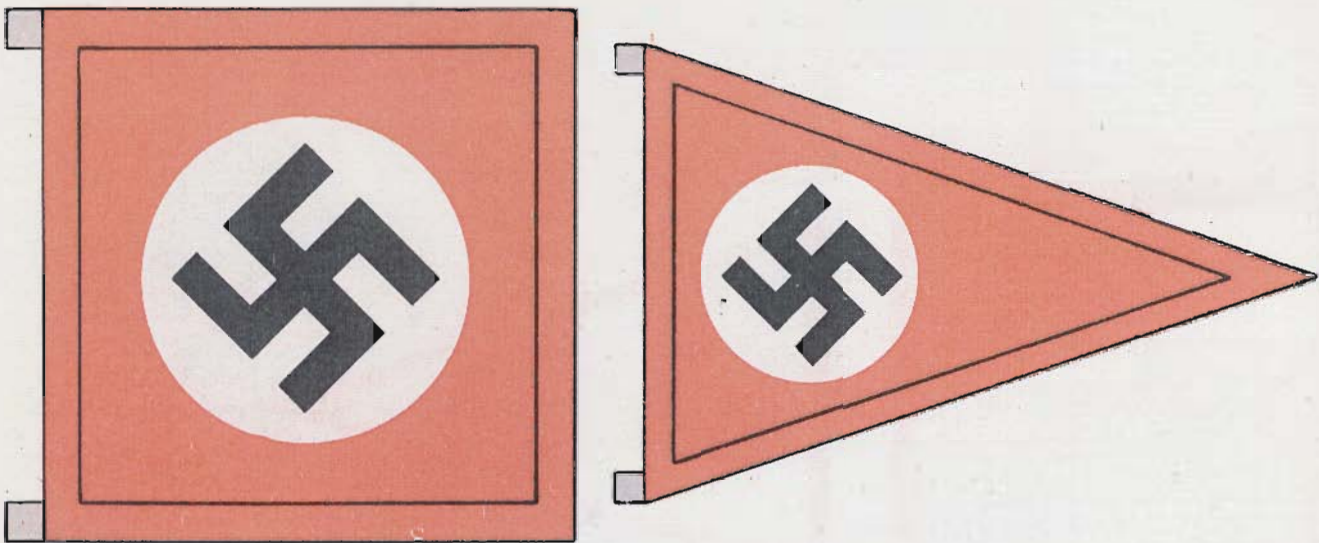


Kreisleiter



Hauptamtsleiter u. Amtsleiter

Kraftwagenstander



Gegenstücke zum Dienstander

Armbinden



Pol. Leiter, SA., NSKK.
DAF.-Werkscharen, NSBO.
Parteischulen
Reichsarbeitsdienst



44



Hitler-Jugend



NSD.-Studenten-Bund

Haustafel der NSDAP.



Volksgenossen!

Braucht Ihr
Rat und Hilfe
so wendet Euch an die NSDAP

Geschäfts- stellen:	NSDAP: u. a. zuständig für Anfragen betreffs SA - SS - NSKK - NS - NS-Frauenhilfe usw. Blockleiter der NSDAP:	Ordnungs- stellen:	
	DAF - Kopf: NSV:	Ordnungs- stellen:	Ordnungs- stellen:

Mitteilungen

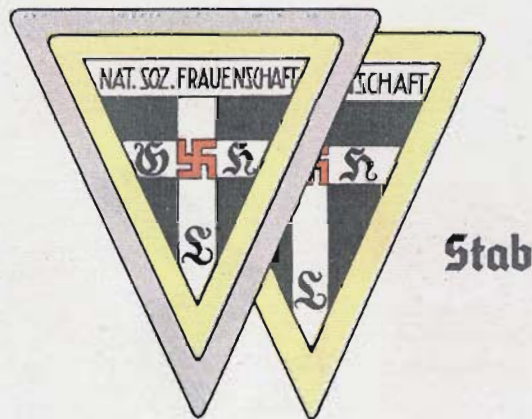
NSDAP:	Angeschlossene Verbände der NSDAP:	DAF N.S. Gem. „Kraft durch Freude“

Die missbräuchliche Benützung dieser Tafel wird strafrechtlich verfolgt.

Tafelgröße 65 × 80 cm.

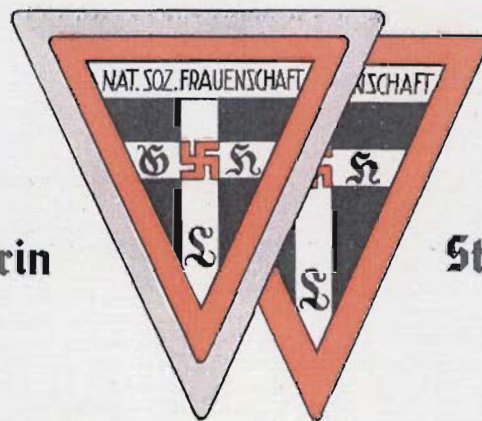
NS.-Frauenschafts-Abzeichen

Reichs-Frauen-Führerin



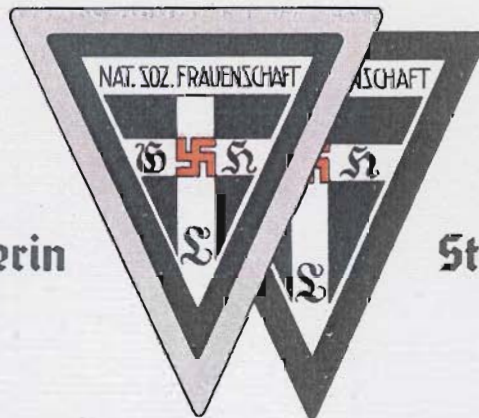
Stab

Gau-Frauenschafts-Leiterin



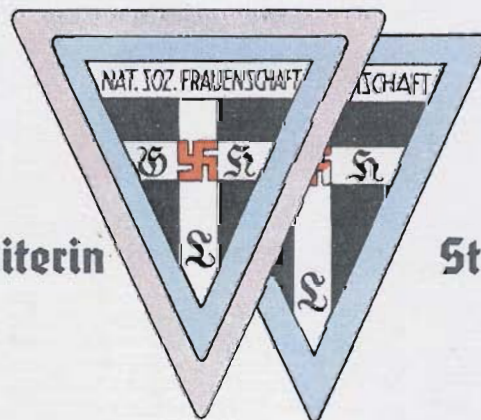
Stab

Kreis-Frauenschafts-Leiterin



Stab

Orts-Frauenschafts-Leiterin



Stab

Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen

Die Hoheitsträger der Partei sind zuständig für die Festlegung aller von Parteidienststellen und angeschlossenen Verbänden geplanten Mitgliederversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen. Sie werden genehmigt:

1. durch den zuständigen Ortsgruppenleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsgruppenbereich hinausgehen (Stützpunkt desgleichen);
2. durch den Kreisleiter, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Ortsgruppenbereich hinausgehen;
3. durch den Gauleiter, wenn sie eine allgemeine politische Bedeutung für das Gauegebiet besitzen.

Die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen geschieht im übrigen nach den Richtlinien der zuständigen Organisations- und Propagandaämter.

Vor der Veranstaltung von Kundgebungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung für das Reich sind, ist rechtzeitig die Stellungnahme des Reichspropagandaleiters einzuholen. Die schlagartige Veranstaltung von Versammlungen für ein Gebiet, das mehrere Gaue umfaßt, ist nur mit Genehmigung des Reichspropagandaleiters zulässig.

Auf geplante Gauveranstaltungen haben Kreis- und Ortsgruppenleiter, auf geplante Kreisveranstaltungen die Ortsgruppenleiter bei Festlegung ihrer Veranstaltungspläne Rücksicht zu nehmen.

Bis zum 20. eines Monats haben die Politischen Leiter und Walter dem zuständigen Hoheitsträger die für den kommenden Monat geplanten Veranstaltungen mitzuteilen, der daraufhin bis zum 25. des Monats den Gesamtplan festlegt und bekanntgibt. Die Ortsgruppenleiter haben ihren Veranstaltungsplan bis zum 27. eines Monats in zweifacher Ausfertigung an den Kreisleiter einzureichen, der bis zum letzten Tag des Monats diese Pläne in einer Ausfertigung an die Gauleitung gibt.

Die jeweiligen Hoheitsträger haben die zuständigen Führer der SA., SS., HJ. und des NSKK. über die Veranstaltungstermine zu unterrichten, damit diese bei Festlegung ihrer Dienstpläne der SA., SS., HJ. und des NSKK. zumindest die Teilnahme an wichtigen Veranstaltungen ermöglichen.

Sitzungen der Parteigerichte, interne Führerbesprechungen usw. werden durch diese Vorschrift nicht betroffen.

Die Gauleiter, Gauinspektoren, Hauptamts- und Amtsleiter der Gauleitung, Kreisleiter usw. haben an Hand dieser Veranstaltungspläne jeden Monat unangemeldet auch entlegene Ortsgruppen aufzusuchen, um sich über den Stand der Organisation, die Eignung der Unterführer und die Stimmung unter den Partei- und Volksgenossen ein richtiges Bild machen zu können. Der Wert des unvermuteten Auftauchens eines höheren Führers

in einer entlegenen Ortsgruppe ist vielleicht größer und nachhaltiger als eine große Rede in einer großen Veranstaltung. Vor allen Dingen werden sich dann sämtliche Politischen Leiter und Walter bemühen, ihre Organisationen stets in Ordnung zu haben und nicht nur dann, wenn hoher Besuch angekündigt wird. Ein derartiges Verfahren stärkt auch immer wieder den letzten Parteigenossen im Vertrauen zu seinen höheren Führern, die ihm vielleicht fremd werden, wenn er sie nur aus der Ferne bei Gautagungen sieht oder von ihnen in der Zeitung liest.

Ist der Leiter einer höheren Dienststelle anwesend, ganz gleich ob dienstlich oder als Gast, so ist ihm in jedem Falle die Veranstaltung zu melden. Wünscht dieser das Wort, so tut er dies bei der Meldung kund. Die Meldung richtet sich immer an den höchsten anwesenden Politischen Leiter.

Greift bei besonderer Notwendigkeit der Leiter der höheren Dienststelle in die Leitung einer Tagung der Politischen Leiter oder in die Leitung einer Mitgliederversammlung der Partei oder eines angeschlossenen Verbandes ein, so hat er dies mit den Worten: „Ich übernehme von jetzt an die Leitung der Veranstaltung“ zu tun.

Veranstalten zwei gleichgeordnete Organisationseinheiten eine Versammlung oder Tagung, so liegt die Vorbereitung und die Leitung in den Händen des dienstältesten Politischen Leiters. Ernennung und Urkunde entscheiden. Sind sie von gleichem Datum, so entscheidet das Lebensalter.

Mit Bezug auf öffentliche Kundgebungen, Versammlungen, Aufmärsche, Feiern usw. ist zur Sicherung gegen Unfälle Haftpflichtversicherung einzugehen. Die Bestimmungen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. sind dabei zu berücksichtigen.

N
9

Führerbesprechungen

Folgende Führerbesprechungen sind laufend durchzuführen:

1. Blockleiter mit Blockwaltern, Walterinnen und Blockhelfern (monatlich).
2. Zellenleiter mit Blockleitern, Zellenwaltern und eventuellen sonstigen Mitarbeitern (monatlich).
3. Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter mit Block-, Zellen- und Amtsleitern (evtl. Beisein von Beauftragten der Kreisämter: Rechtsamt, Amt für Volksgesundheit, Amt für Erzieher, Amt für Beamte, Amt für Kommunalpolitik, Amt für Kriegsoffer usw.) (monatlich).
4. Kreisleiter mit Stab (8—14tägig).
5. Gauleiter mit Stab (8—14tägig).
6. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, daß insbesondere die Leiter der Gauämter zusammen mit den Kreisleitern des Gaugebietes vierteljährlich einmal zu einem dreitägigen Kurs (evtl. auf einer Gauschulungsburg) zusammenkommen, bei dem sie Gelegenheit haben, neben der Entgegennahme grundsätzlicher Vorträge, durch kameradschaftliches Beisammensein, in Anwesenheit des Hoheitsträgers, sich gegenseitig als Menschen kennenzulernen und durch gegenseitigen Gedankenaustausch

Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art zu überwinden. Die Teilnahme an diesen Tagungen ist unbedingte Pflicht und durch keinerlei Dienstobliegenheiten zu entschuldigen.

7. Nach Möglichkeit soll (evtl. in größeren Zeitabständen) sinngemäß das gleiche durch den Kreisleiter, unter Hinzuziehung der Leiter der Kreisämter und Ortsgruppen- und Stützpunktleiter zur Durchführung gelangen. — Hier empfiehlt sich evtl. die Durchführung von Wochenendkursen (1½—2 Tage).

In Kreisen mit größerer Anzahl von Ortsgruppen und Stützpunkten können diese Kurse geteilt durchgeführt werden.

8. Durchführung von kameradschaftlichen Zusammenkünften unter Hinzuziehung der Führer der Gliederungen des zuständigen Hoheitsgebietes. Im Verlaufe dieser Zusammenkünfte können Meinungsverschiedenheiten usw. in gegenseitiger kameradschaftlicher Aussprache bereinigt werden.
9. Hoheitsträger treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA., SS., NSKK., HJ. und Reichsarbeitsdienst-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Dienstappell

Es gibt den Dienstappell der Dienststelle und den Dienstappell des Dienstbereiches.

Dienststellen sind: Stützpunktleitung, Ortsgruppenleitung, Kreisleitung, Gauleitung und die Dienststellen der Reichsleitung.

Dienstbereich ist dagegen das gesamte Hoheitsgebiet des Stützpunktes, der Ortsgruppe, des Kreises, des Gaues und des Reiches.

Der Dienstappell der Dienststelle und des Dienstbereiches findet im Stützpunkt, in der Ortsgruppe, im Kreis und im Gau statt.

1. Dienstappell der Dienststelle

1. Alle Hoheitsträger sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal für alle Politischen Leiter ihrer Dienststelle einen Appell anzusetzen, und zwar dergestalt, daß Ort, Tag und Tageszeit nach Möglichkeit immer gleich sind.
2. Nach Bedarf können Sonderappelle festgesetzt werden.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle zur Dienststelle gehörenden Politischen Leiter ohne Unterschied des Dienststranges. Fernbleiben vom Dienstappell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung statthaft oder bedarf begründeter Entschuldigung.
Es ist wünschenswert, wenn die für den Hoheitsbereich zuständigen oberen Führer der SA., SS., des NSKK. und der HJ. zu diesen Besprechungen zugezogen werden.

4. Zweck des Dienstappells: Der Dienststellenleiter soll Gelegenheit haben, seine nächsten Mitarbeiter außerhalb des Tagesdienstes zu sehen und zu sprechen, ihnen seine Ansichten und Pläne — soweit er es für nötig hält — bekanntzugeben, sich über die Arbeit seiner nächsten Mitarbeiter zu informieren, ihre Meinung, Wünsche und Vorschläge zu hören und ihnen vor allem kameradschaftlich näherzukommen.

Die Politischen Leiter sollen ihren Dienststellenleiter sehen und mit ihm sprechen können, ferner die Arbeit ihrer Kameraden kennenlernen, sie würdigen und unter sich das kameradschaftliche Band so eng wie möglich knüpfen.

5. Der Appell findet grundsätzlich im Dienstanzug statt.

6. Die Durchführung des Dienstappells:

Der Dienstappell gliedert sich wie folgt:

- a) Meldung an den Dienststellenleiter,
- b) Vortrag der Amtsleiter,
- c) Stellungnahme und Entscheidung sowie Vortrag über die politische Lage durch den Dienststellenleiter,
- d) kameradschaftliches Beisammensein.

Zu a) **Meldung:** Einige Minuten vor Beginn des Appells läßt der Ausbildungsleiter oder, in dessen Abwesenheit, der dienstälteste Amtsleiter die gesamten Politischen Leiter antreten und stellt die Antrittsstärke fest.

Bei Erscheinen des Dienststellenleiters oder dessen Beauftragten kommandiert er „Stillgestanden“, tritt auf den Dienststellenleiter zu, grüßt durch Handaufheben und meldet die Antrittsstärke:

entweder: Politische Leiter vollzählig zur Stelle!

oder: Politische Leiter zur Stelle! Es fehlen: Beurlaubt Pg. X, (un)entschuldigt Pg. Z.

Der Dienststellenleiter dankt, kommandiert „Rührt euch!“ und begrüßt sämtliche Politischen Leiter mit Handschlag. Hierauf wird Platz genommen, und zwar so, daß (bei größeren Stäben) die Mitglieder eines Amtes zusammensitzen.

Zu b) Hierauf erstatten die Amtsleiter (in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt ebenfalls die Zellenleiter und bei Zweckmäßigkeit die Blockleiter) der Reihe nach in kurzer, prägnanter Form Bericht über ihre Arbeit. Wenn nötig, kann der Dienststellenleiter Einzelbesprechung anordnen.

Zu c) Nach Berichterstattung faßt der Dienststellenleiter das Ergebnis der Vorträge und Aussprachen kurz zusammen, gibt die endgültigen Weisungen und schließt daran einen kurzen Vortrag über die politische Lage.

Zu d) **Kameradschaftliches Beisammensein:** Das Beisammensein im Anschluß an den Dienstappell soll — da hierbei in der Regel geraucht, getrunken und gegessen wird — nicht in den Räumen der

Dienststelle, sondern außerhalb derselben stattfinden. Ist der Versammlungsort ein öffentliches Lokal, so darf nicht mehr über parteiinterne Dinge gesprochen werden.

II. Dienstappelle im Dienstbereich (für die Politischen Leiter eines Hoheitsgebietes)

1. Die Appelle werden vom Hoheitsträger angelegt; die Durchführung übernimmt der zuständige Ausbildungsleiter.
2. Die Appelle sind nicht termin- oder ortsgebunden. Der Zeitpunkt und Ort wird vom Hoheitsträger rechtzeitig befohlen; jedoch soll die Regel sein, daß Stützpunkte und Ortsgruppen monatlich, Kreise alle drei Monate und Gaue jährlich einen Appell abhalten.
3. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Politischen Leiter des Dienstbereiches ohne Unterschied des Dienststranges. Fernbleiben von diesem Appell ist nur auf Grund ausdrücklicher Beurlaubung durch den zuständigen Hoheitsträger statthaft oder bedarf, wenn um diese nicht rechtzeitig nachgesucht werden konnte, begründeter Entschuldigung.
4. Der Zweck des Dienstappells im Dienstbereich des Hoheitsträgers ist:
 - a) Pflege des Kameradschaftsgeistes, persönliche Führungnahme untereinander,
 - b) die politische Zielrichtung für einen bestimmten Zeitabschnitt festzulegen und bekanntzugeben,
 - c) Festigung der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie die geistige Fortbildung der Politischen Leiter,
 - d) Überprüfung des Standes der Ausbildung, der Bekleidung und der Ausrüstung der Politischen Leiter.
5. Der Politische Leiter trägt zum Appell den vorgeschriebenen Dienstanzug.
6. Zu Beginn des Appells werden die angetretenen Politischen Leiter nach Maßgabe der „Ausbildungsvorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — Marschausbildung“ dem Hoheitsträger gemeldet.

Im übrigen richtet sich die Durchführung des Appells nach dem geistigen Inhalt des Appells, seinem besonderen Zwecke und den örtlichen Verhältnissen. Der Hoheitsträger bestimmt Ansetzung, Termin und vorgesehene Ausführung des Appells.
7. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt kann die Abhaltung des Dienstappells der Dienststelle und des Dienstbereiches miteinander verbunden werden.

Besichtigungen der Dienststelle bzw. des Dienstbereiches

(Im allgemeinen wird die Besichtigung der Dienststelle und des Dienstbereiches anschließend an den Dienstappell vorgenommen.)

1. **Das Wesen der Besichtigung.** Besichtigungen sind Appelle, die zum Unterschied von Dienstappellen nicht von dem zuständigen Hoheitsträger selbst, sondern von dem nächsthöheren Hoheitsträger angeführt werden.
2. **Die Festlegung der Besichtigung** nach Ort und Tageszeit erfolgt durch den die Besichtigung ansetzenden Hoheitsträger. Dabei soll der Hoheitsträger darauf achten, daß er sich möglichst einen schon angeführten Dienstappell hierzu auswählt. Damit wird eine eventuelle Überlastung einer Dienststelle sowie der Politischen Leiter vermieden. Auf jeden Fall ist der Termin so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Politischen Leiter früh genug benachrichtigt werden können.
3. **Berechtigung zur Besichtigung.** Zur Besichtigung sind berechtigt die Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts sowie auf Befehl bzw. mit Genehmigung des Gauleiters die Gauorganisationsleiter, weiterhin der Reichsorganisationsleiter oder von ihm dazu besonders ermächtigte Beauftragte.
4. **Der Zweck der Besichtigung** besteht darin, dem übergeordneten Dienststellenleiter ein Bild von der Arbeitsweise, dem Mitarbeiterstab und dem Ausrüstungsstand der unterstellten Dienststellen zu vermitteln.
5. **Die Durchführung der Besichtigung** erfolgt in derselben Weise wie beim Dienstappell des Hoheitsgebietes. Nur erstattet in diesem Falle der Dienststellenleiter selbst die Meldung unter Angabe seiner Dienststelle.
Beispiel: „Kreis bzw. Kreisleitung X mit . . . Politischen Leitern (vollzählig) zur Stelle!“ oder: „Beurlaubt sind 2, (un)entschuldigt fehlen 4 Politische Leiter.“
Der Besichtigende wohnt dem weiteren Verlauf des Appells lediglich als Zuschauer bei, kann jedoch jederzeit das Wort ergreifen. In Frage und Antwort wird sich der Besichtigende vom Stand der Organisation überzeugen. Der kameradschaftliche Teil kann ausfallen.

Kontrollbesuche

1. **Das Wesen der Kontrollbesuche** besteht darin, daß sie jederzeit und unangemeldet vorgenommen werden können, und zwar unter Ausschaltung des Dienstweges.
2. **Berechtigung zu Kontrollbesuchen** haben alle Hoheitsträger vom Stützpunkt- bzw. Ortsgruppenleiter aufwärts für ihren zuständigen Dienstbereich, mit Genehmigung des Gauleiters bzw. auf dessen Befehl auch die Gauorganisationsleiter, sowie die Gauinspektoren in Verbindung mit dem Gauorganisationsleiter, ebenso der Reichsorganisationsleiter oder dessen Beauftragte.
Bei Kontrollbesuchen durch Amtsleiter einer höheren Dienststelle zum Zweck der Überprüfung des ihnen sachlich unterstehenden Amtes der nachgeordneten Dienststelle hat der kontrollierende Amtsleiter an Ort und Stelle sich zuerst bei dem Hoheitsträger zu melden und dann erst mit dem betreffenden Amt in Verbindung zu treten.
3. **Der Zweck des Kontrollbesuches** besteht darin, durch unerwartete Stichproben die Parteiorganisation in all ihren Teilen zu überprüfen und so zu verhindern, daß Versäumnisse einreißen und sich auswirken, oder daß durch „gestellte“ Appelle bei oberen Dienststellen falsche Eindrücke erweckt werden oder entstehen.
4. Kontrollbesuche dürfen auf keinen Fall zur Schikane und unnötigen Belästigung der Dienststellen und Politischen Leiter werden.

Der Streifendienst

Die Grundhaltung des Politischen Leiters ist eine soldatische. Zu diesem Zweck sowie zur Erreichung eines würdigen Verhaltens der Politischen Leiter in der Öffentlichkeit ist eine Anzahl von Vorschriften erlassen, z. B. über das äußere Auftreten der Politischen Leiter, das vorschriftsmäßige Tragen des Dienstanzuges, Verbot von bestimmten Gaststätten und den Aufenthalt in Gaststätten nach 24 Uhr in Uniform. Der Streifendienst hat darüber zu wachen, daß solche Anordnungen befolgt werden.

Der Streifendienst wird vom Gauleiter für das Gaugebiet und vom Kreisleiter für das Kreisgebiet eingesetzt. In welchem Umfange dies der Fall ist, bestimmt der Hoheitsträger. Mit dem Einsatz des Streifendienstes im einzelnen sind die zuständigen Ausbildungsleiter beauftragt. Die Streife besteht aus zwei bis drei Politischen Leitern, von denen der Leiter

der Streife einen mit Lichtbild, Stempel und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweis erhält. Der Ausweis muß ferner entweder vom Gau- bzw. Kreisleiter persönlich unterschrieben sein oder aber deren Faksimile tragen. In letzterem Falle hat der Gau- bzw. Kreisorganisationsleiter den Ausweis mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit“ und eigener Namensunterschrift zu versehen. Die Bearbeitung der Ausweisfragen obliegt dem Personalamt.

Der Streifendienst soll in Zeitabschnitten und nach Bedarf ausgeübt werden.

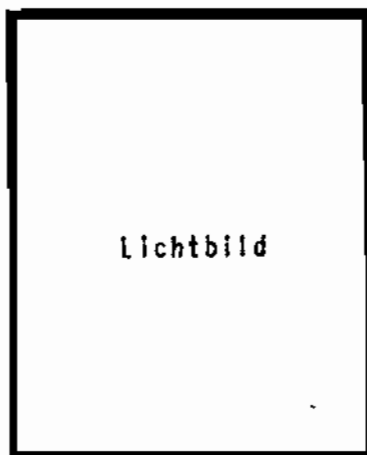
Zum Streifendienst werden keine besonderen Politischen Leiter eingesetzt, sondern die Ausbildungsleiter fordern die zur Wahrnehmung dieses Dienstes notwendigen Politischen Leiter bei den Dienststellen ihres Hoheitsgebietes an, die diesem Ersuchen nachkommen müssen.

Damit die Ausübung des Streifendienstes für den einzelnen Politischen Leiter keine zu große zusätzliche Belastung bedeutet, haben die Ausbildungsleiter auf laufenden Personenwechsel im Streifendienst bedacht zu sein.

Ausdrücklich ist bestimmt, daß der Streifendienst lediglich Feststellungen zu treffen hat. Er darf also nur Einsichtnahme in die Ausweispapiere der Politischen Leiter verlangen. Festgestellte Mängel sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Hoheitsträger zu melden. Auseinandersetzungen zwischen dem Streifendienst und den festgestellten Politischen Leitern haben zu unterbleiben. Bei kriminellen Vergehen ist die festgestellte Person der Polizei zu übergeben.

Unberührt vom Einsatz des Streifendienstes bleibt die allgemeine Verpflichtung, daß übergeordnete Politische Leiter nachgeordnete zum guten Auftreten in der Öffentlichkeit anhalten. (Siehe Abhandlung S. 18: Gruß und Borgefektenverhältnis.)

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei



Lichtbild

Ausweis des Streifendienstes für Politische Leiter

Den Anordnungen
des Inhabers dieses
Ausweises
ist unbedingt
Folge zu leisten.

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

Ich erteile hiermit dem Politischen Leiter

Laut Anordnung des Reichorganisationsleiters der NSDAP das Recht,
innerhalb des Hoheitsgebietes

Gau :-----

Kreis :-----

den Streifendienst für Politische Leiter zu versehen.

-----, den-----

Unterschrift des Gau-bezw. Kreisleiters

Dienststempel

Angewandte Disziplinargewalt

1. Ist eine Disziplinargewalt notwendig?

Jeder Vorgesetzte, der eine Aufgabe zu erfüllen hat, zu deren Durchführung er Mitarbeiter und nachgeordnete Dienststellen braucht, muß sich vor allem darüber klar sein, daß zur Lösung von Aufgaben, zur Erhaltung der Disziplin, zur Durchführung des gewöhnlichen Dienstes bei jedem einzelnen Mitarbeiter der diesem innewohnende Wille auf die Erfüllung der betreffenden Aufgaben hingerichtet werden muß.

Als große Erleichterung für den politischen Führer bei Betrachtung der Erscheinungsform des menschlichen Willens muß man die Tatsache anerkennen, daß er es immer mit Mitarbeitern zu tun hat, die durch die Idee des Führers soweit vorgebildet sind, daß sie ein Unterordnen von persönlichen Vorteilen unter das Wohl der Gesamtheit als notwendig zu betrachten gelernt haben.

Die Auslösung eines Willensaktes bedarf so notwendig eines Motivs, eines Beweggrundes, wie der Fall eines Steines vom Dache ohne Beweggrund gänzlich ausgeschlossen ist.

Demnach muß man, um einem Willen eine bestimmte Richtung zu geben, diesem ein Motiv vorhalten, das ihn in der gewünschten Richtung arbeiten läßt.

Diesem wird er so lange folgen, bis ihn ein stärkeres Motiv aus der ursprünglichen Richtung ablenkt. Mit anderen Worten, ein Mitarbeiter wird an der Durchführung einer Aufgabe, an der Aufrechterhaltung der Manneszucht, an dem gesamten Dienst so lange mitwirken, bis er etwas anderes für wichtiger hält.

Dieses andere kann einmal ein Beweggrund sein, der von außen an ihn herankommt, andererseits kann es auch etwas sein, das in ihm selbst liegt, also beispielsweise seine persönliche Bequemlichkeit, das Angewöhnen eines Lasters u. ä.

Jeder dieser Beweggründe aber, der geeignet ist, einen Mitarbeiter von der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten abzuhalten, muß von dem Inhaber der Disziplinargewalt bekämpft werden. Das geschieht dadurch, daß der Vorgesetzte den Mitarbeiter einmal zu der unumstößlichen Überzeugung bringt, daß die gestellte Aufgabe das Wichtigste ist, das ihm im Interesse der Bewegung zur Erfüllung überwiesen wurde.

Ein Mitarbeiter, der noch nicht begriffen hat, daß das Gemeinwohl sein eigenes Wohl ist, kann als solcher nicht betrachtet werden.

Innerlichen Beweggründen kann man nur dadurch entgegentreten, daß man den hierbei zumeist hervorbrechenden „inneren Schweinehund“, den jeder Soldat kennt, durch Androhung von höchst unbequemen, ja unangenehmen Gegenmitteln zum schleunigsten Rückzuge zwingt.

Das Bewußtsein, daß Maßnahmen vorhanden sind, die jeden Egoismus, der sich unsozial betätigen möchte, mit Gewalt von seiner Betätigung abzuhalten geeignet sind, ist seit Tausenden von Jahren als das beste Gegenmittel gegen störende Willenserscheinungen der Selbstsucht und der Schlappheit erprobt worden.

2. Vorbeugung gegen Fälle, die Anwendung der Disziplinargewalt bedingen.

Das beste Motiv, das man einem Menschenwillen geben kann, ist die Wirkung der Autorität. **Autorität erlangt man durch ständiges Geben des guten Beispiels.** Der Führer, der in offener Feldschlacht seiner Truppe voranstürmt, wird sich viel weniger über Feigheit in den Reihen seiner Kameraden zu beklagen brauchen, als derjenige, der den Angriffsbefehl aus sicherer Deckung heraus gibt und diese auch nicht zu verlassen gedenkt.

Muß einmal die Arbeit über die eigentliche Dienstzeit hinaus ausgedehnt werden, und der Amtsleiter ist selbst der Letzte, der die Diensträume verläßt, so wird kein Murren laut werden, wohl aber dann, wenn er selbst ein Arbeitspensum aufgibt und vor Erledigung desselben nach Hause geht.

Es ist von großer Wichtigkeit im Interesse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, wenn man es vermeiden kann, die Disziplinargewalt anzuwenden zu müssen. Das kann aber nur erreicht werden durch folgerichtige psychologische Einstellung des Vorgesetzten, indem er einerseits durch sauberen Lebenswandel, also durch Selbstdisziplin, andererseits durch eiserne Pflichterfüllung an sich selbst das erstrebenswerte Beispiel gibt.

Dies allein aber genügt nicht! Ein Vorgesetzter, der im Charakter seiner Mitarbeiter nicht Bescheid weiß, wird oft zu individuell falschen Methoden in der Behandlung seiner ihm unterstellten Kameraden gelangen. Genau so falsch wie der verbreitete Irrtum, daß man mit Kandare und Sporn jedes Pferd dressieren kann, genau so falsch ist die Annahme, daß man grundsätzlich durch herrisches und hartes Wesen bei allen Mitarbeitern denselben Erfolg haben wird.

Nein, nur sorgfältiges Studium der charakterlichen Veranlagung jedes einzelnen Mitarbeiters wird den Leiter zu allen Zeiten befähigen, jeden richtig zu behandeln. Dadurch aber wird der Dienstwille angespornt und die Bestrafungsnotwendigkeit immer geringer. Dieses Studium der Charaktere erfolgt am besten durch außerdienstliche Kameradschaftsabende, ja, es ist sogar ihr eigentlicher Zweck. Denn umgekehrt lernt auch der Mitarbeiter seinen Dienststellenleiter durch privaten Umgang besser verstehen, wenn er feststellt, daß der Leiter ein tadelloser Kamerad ist und viel mehr Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, als man im gewöhnlichen Dienstbetrieb bemerken kann.

Der beste Prüfstein für die Richtigkeit der Behandlung der Mitarbeiter ist die Häufigkeit, mit der die Disziplinargewalt angewendet wird. Je weniger sie in Erscheinung tritt bei gut funktionierendem Dienstbetrieb,

desto mehr ist es ein Zeichen, daß der Leiter mit seinen Mitarbeitern psychologisch richtig umzugehen versteht. Auch für die Strafbestimmung selbst ist es besser, wenn sie wenig angewendet wird, denn ein Messer bleibt scharf, wenn man wenig damit schneidet. Eine dauernd angewendete Strafordnung verliert schnell ihren erzieherischen Wert.

Um nun diese nationalsozialistische Erziehung der Mitarbeiter durchführen zu können, ist es notwendig, daß man sich selbst seinem Dienste voll auf gewachsen fühlt.

Das Bewußtsein, vor jedem seiner Mitarbeiter an Wissen und Können, an Disziplin und Arbeitskraft einen Vorsprung zu haben, ist die wichtigste Grundlage für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten zwischen Leiter und Mitarbeiter. Ist aber eine wahre Kameradschaft entstanden, so hütet sich jeder ängstlich vor einem Verstoß gegen irgendwelche Bestimmungen, denn er fürchtet dann den Zorn der ihm gleichgestellten Mitarbeiter viel mehr als die Anwendung der Disziplinargewalt.

Andererseits zeigt ein eingebildetes, unnahbares Verhalten des Leiters den Mitarbeitern gegenüber fast immer, daß der Leiter nichts kann und seine Hochnässigkeit nur ein erbärmlicher Zaun ist, den er um sich gezogen hat, um seine Unfähigkeit zu verbergen. 80 Prozent des Vorkriegsstandesdünkels waren nichts anderes als die Furcht, das Volk könne die aufgeblasene Leere der sogenannten guten Gesellschaft bemerken.

Dieser Zaun nützt jedoch auf die Dauer nichts. Bald hat der Mitarbeiter entdeckt, daß der Leiter weniger kann als er selbst; die Dienstfreudigkeit wird gemindert, die ersten Verstöße gegen die Disziplinarordnung treten auf, und bald herrscht ein Verhältnis in der Dienststelle, das unerquidlich genannt werden muß. Bemerkt daher ein Dienststellenleiter, daß er seinem Posten nicht gewachsen ist, so versuche er nicht mit Hilfe der Disziplinarergewalt die berechnigte Kritik seiner Mitarbeiter zu erschlagen, sondern trete freiwillig zurück. Niemand wird ihm dann einen Vorwurf machen, vielmehr wird man seinen Mut gegen sich selbst bewundern und ihn gern dort einsetzen, wo er sich besser eignet. Im anderen Falle, wenn nämlich durch das oben geschilderte unerquidliche Verhältnis, durch dauernde Bestrafung u. ä. ein gewalttätiger Leiterwechsel höheren Orts für notwendig erachtet werden muß, wird man ihn natürlich mit berechtigtem Mißtrauen betrachten.

Wir Nationalsozialisten sind es gewohnt, unsere Meinung rund heraus und ohne diplomatische Verzierungen von uns zu geben. Diese an sich löbliche Eigenschaft darf uns aber nicht zu folgendem Fehler verführen: Bei Schriftwechsel mit anderen, evtl. nachgeordneten Dienststellen vergißt man leicht, daß dort auch ein Nationalsozialist seinen Dienst tut. Unser scharfer Ton verleitet ihn zu gleicher Antwort, und nach kurzem Schriftwechsel ist es oft so weit, daß die Disziplinarergewalt eingreifen muß.

Man mache es sich deshalb zum Grundsatz: Mit anderen NS.-Dienststellen, auch mit nachgeordneten, so freundlich wie möglich schriftlich verkehren. Man vergißt leicht, daß ein geschriebenes hartes Wort dreimal so schwer wiegt, als wenn man es mündlich ausspricht. Grundsätzlich sollte man

Briefe härterer Tonart erst ein bis zwei Tage nach erfolgtem Diktat und dann erst nach nochmaligem Durchlesen zur Absendung bringen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Aufrechterhaltung des eigenen Ansehens als Disziplinargewaltinhaber ist es, wenn dieser zweierlei Umgangstonarten hat, nämlich eine grobe, wenn der Brief an nachgeordnete, und eine sanfte, wenn der Brief an vorgelegte Dienststellen gerichtet ist.

Solch Verhalten nennt man „Radfahrernatur“. Es richtet sich bald von selbst, da es wie kein zweites geeignet ist, die Mitarbeiter in heimliche Opposition zu versetzen und jede Kameradschaft zu zerstören.

3. Anwendung der Disziplinargewalt.

Vor jeder Bestrafung lege sich der Bestrafende folgende Fragen vor:

1. Habe ich beide Teile, den Kläger und den Beklagten, gehört?
2. Bin ich selbst in derart ruhiger Gemütsverfassung, daß ich eine gerechte Bestrafung aussprechen kann?
3. Ist nach Lage des Falles eine erzieherische oder eine abschreckende Bestrafung am Platz?

Zu 1.

Es ist ganz unmöglich, daß man jemanden verdammt, ohne ihn selbst zur Sache gehört zu haben. Ein solches Verfahren würde binnen kurzem dem Denunziantentum Tor und Türe öffnen und schwere Disziplinschädigung zur Folge haben. Bei der mangelhaften Beschaffenheit der menschlichen Objektivität prüfe man stets genau, ob nicht doch beim Kläger persönliche Gründe das Konzept zuungunsten des Beklagten etwas verschoben haben.

Zu 2.

Der Bestrafende tut gut daran, wenn er den Grundsatz beherzigt, **keine Bestrafung sofort auszusprechen**, sondern erst eine Nacht über die Angelegenheit verstreichen zu lassen und dann erst zu urteilen. Das trägt zur wahren Objektivität sehr viel bei. Bestrafungen im ersten Zorn müssen später oftmals korrigiert werden, was der Erhöhung des Ansehens des Disziplinargewaltinhabers keinesfalls dienlich ist.

Zu 3.

Bei Bemessung des Strafmaßes beherzige man folgendes: **„Gerechtigkeit ist die schwerste Tugend!“** (Schopenhauer.) Demnach befleißigt man sich, den überführten oder geständigen Angeklagten nicht sofort mit den schärfsten Mitteln anzupacken, sondern man versuche, ihn durch Belehrung und pädagogisch gut gewählte Bestrafung von der Wiederholung seines Vergehens abzuhalten. Insoweit soll Dienstentlassung nur in aller schwersten Fällen angewendet werden, denn

wir müssen uns darüber klar sein, daß derjenige, der aus der Organisation der Partei und ihren Gliederungen wegen eines Vergehens entlassen wird, in Deutschland kaum zu einem neuen Wirkungskreise gelangen kann.

Allgemeines.

Im allgemeinen wird es genügen, wenn man einen Parteigenossen bzw. Volksgenossen bei einem leichteren Vergehen entsprechend ernstlich ermahnt.

Hat man sich zu einer Bestrafung entschlossen, so führe man diese ohne jede Änderung durch, denn sie soll ja erst dann ausgesprochen werden, nachdem man sorgfältig abwägend das Urteil gefunden hatte. Eine Zurnahme oder Mildern einer Strafe läßt den Bestrafenden inkonsequent erscheinen und macht auf die Dauer die vorbeugende Abschreckungswirkung der Strafbestimmungen illusorisch. Dagegen mache man es sich und allen Mitarbeitern klar, daß Angriffe auf Bewegung und Staat, die aus offensichtlich erbärmlicher Gesinnung heraus erfolgt sind, stets das härteste Strafmaß bedingen.

Ein Strafbefugter muß besonders hart gegen sich selbst sein. Es ist unmöglich, daß man ein Vergehen eines Mitarbeiters rügt und bestraft, dessen man sich selbst dauernd schuldig macht. Als Beispiel diene folgendes: Man kann nicht den nachgeordneten Mitarbeiter X. wegen dauernden Versenkens der Hände in die Hosentaschen verweisen, wenn man dabei selbst vor Aufregung die Hände in die Taschen steckt. Das muß in X. ein Gefühl der Lächerlichkeit hervorrufen, und man hat nun das Gegenteil dessen erreicht, was man wollte. Ein weiteres Beispiel sei dieses: Ein Mitarbeiter hat sich in Uniform betrunken auf der Straße gezeigt. Wie kann ein Amtsleiter den Mann bestrafen, wenn er selbst, wie mannigfach bekannt, demselben Laster huldigt?

Mehr als jeder andere muß daher der Disziplinargewalthabende das große Vertrauen rechtfertigen, das in ihn gesetzt ist. Nie darf er bei seinem schweren und verantwortungsvollen Amt den Blick wenden von unserem einzigartigen Vorbild, unserm Führer Adolf Hitler!

Beschwerdeordnung

Eine Beschwerde kann erhoben werden

1. über eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinentcheidung, z. B. über eine erteilte Rüge, eine Beurlaubung oder Absetzung als Politischer Leiter;
2. wenn sich ein Politischer Leiter in seinen dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnissen verletzt oder geschädigt fühlt;
3. wenn sich ein Parteigenosse durch Handlungen anderer Parteigenossen in seiner Ehre oder seinem Ansehen verletzt glaubt.

Unter Punkt 1 fallen nicht Parteigerichtsurteile, die vom Hoheitsträger vollzogen sind.

Berechtigt zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten und über Führer der Partei sind einzig und allein die Hoheitsträger der NSDAP. bzw. die zuständigen Dienststellenleiter. Sie allein sind für Sauberkeit und Gerechtigkeit in der Bewegung verantwortlich und haben jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde gewissenhaft zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Bearbeitung hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen. Richtet sich eine Beschwerde gegen den Vorgesetzten oder einen Hoheitsträger, so ist sie an den diesem übergeordneten Vorgesetzten weiterzuleiten. Das Recht der Beschwerde darf unter keinen Umständen von kleinlichen Menschen und Nörglern zu unfruchtbaren Auseinandersetzungen mißbraucht werden. In der Reichsleitung geht der Beschwerdeweg über den zuständigen Leiter des Amtes bzw. Hauptamtes an den übergeordneten Reichsleiter bzw. Stellvertreter des Führers.

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Parteigenossen sind unzulässig und werden bestraft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Parteigenossen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen. Alle Beschwerden sollen erst nach ruhiger, reiflicher Überlegung vorgebracht werden. Bringt jemand leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde vor, so hat er gewärtig zu sein, selbst disziplinarisch bestraft zu werden. Ergibt die Untersuchung die Berechtigung einer solchen Beschwerde, so ist der aufgetretene Fehler sofort abzustellen. Für die Entscheidung über eine formelle Beschwerde innerhalb eines Amtsbereiches ist der Amtsleiter, im Weiterungsfalle der Hoheitsträger zuständig.

Glaubt ein Parteigenosse, daß seiner Beschwerde nicht oder in nicht genügender Weise Rechnung getragen ist, so kann er die Beschwerde bei

dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Entscheidung bringen. Jedem Parteigenossen steht der Weg zum Führer oder seinem Stellvertreter offen; aber nur dann, wenn von den unteren Parteidienststellen, also Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauleitungen eine Bereinigung der Beschwerde nicht erfolgt ist.

Streng verboten ist es, sich mit Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten oder über Führer der Partei an staatliche oder andere Stellen oder an Einzelpersonen zu wenden. Im Übertretungsfalle ist mit Ausschluß aus der Partei zu rechnen.

Beschwerden im Dienstverkehr.

Sofern sich innerhalb eines Gebietsbereiches sachliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, entscheidet der übergeordnete Hoheitsträger. Sofern in diese Meinungsverschiedenheit der Hoheitsträger einbezogen ist und in der Angelegenheit die Weisung einer sachlich übergeordneten Dienststelle vorliegt, entscheidet der nächst übergeordnete Hoheitsträger.

Zum Beispiel:

Die Gauverwaltung der NSB. gibt eine sachliche Anweisung an die Kreisverwaltung der NSB.

Der zuständige Kreisleiter ist mit der Durchführung der Weisung für sein Kreisgebiet nicht einverstanden und erhebt deswegen bei seinem Kreiswalter Einspruch. Der Kreiswalter meldet den Einspruch seinem ihm sachlich übergeordneten Gauwalter, der seinerseits, wenn er auf der Durchführung seiner Anweisung besteht, sich mit dem Kreisleiter ins Benehmen setzt.

Weigert sich der Kreisleiter weiterhin, der Durchführung stattzugeben, entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gauwalters der NSB. und des Kreisleiters.

Läßt sich der Gauleiter von der Richtigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überzeugen, so gibt er dem Kreisleiter Bescheid, daß der Durchführung stattzugeben ist.

Schließt sich der Gauleiter dem Standpunkt des Kreisleiters an, entspricht jedoch die seitens der Gauverwaltung der NSB. gegebene Anweisung einer Anordnung der Reichsverwaltung der NSB., und steht der Reichswalter der NSB. auf dem Standpunkt, daß die Anweisung unbedingt durchgeführt werden muß, so setzt sich der Reichswalter mit dem Gauleiter ins Benehmen. Ist wiederum eine Einigung nicht erzielt worden, entscheidet der Stellvertreter des Führers nach Anhören des Reichswalters der NSB. und des Gauleiters.

Das Recht der Beschwerde ist dann hinfällig, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb eines Hoheitsbereiches handelt, die nicht von einer Dienststelle im übergeordneten Hoheitsgebiet verfügt worden ist. Hier ist in jedem Fall der Hoheitsträger des eigenen Dienstbereiches der Letztentscheidende.

Die Ehrengerichtbarkeit in der nationalsozialistischen Bewegung

Die bedeutendste und vornehmste Ehrengerichtbarkeit der Bewegung wird durch die **Parteigerichte** in einem eigenen Verfahren ausgeübt. In dieser Zusammenstellung sollen ergänzend lediglich Stand und Grundzüge der bei den **Gliederungen der NSDAP.** und den ihr angeschlossenen Verbänden bestehenden besonderen Ehrengerichtbarkeit dargelegt werden. In welchen Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden besteht bereits eine Ehrengerichtbarkeit?

Eine ausdrücklich formulierte Ehrengerichtsordnung besteht bei **SA., SS., NSKK., NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Arztbund, NS.-Kriegsopferversorgung, Deutsche Arbeitsfront, NS.-Frauenshaft.**

Auch die Ehrenordnung des **NSD.-Studentenbundes** ist von der eingesetzten Arbeitsgemeinschaft nunmehr fertiggestellt. Sie bedarf jedoch noch der parteiamtlichen Genehmigung.

Bei der **Reichsjugendführung** wird eine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze und Richtlinien des Obersten Parteigerichts und unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um Jugendorganisationen handelt, durchgeführt. Eine besondere Ehrenordnung ist zur Zeit in Bearbeitung.

Auch beim **NS.-Dozentenbund** wird eine Ehrengerichtsordnung vorbereitet.

Der **Reichsbund der Deutschen Beamten** hat bis jetzt lediglich eine **Ausschlußordnung** eingerichtet und will mit dieser Erfahrungen sammeln und dann gegebenenfalls weitergehende Bestimmungen, die auch auf dem Gebiet der Ehrenordnung liegen, erlassen.

Beim **NS.-Lehrerbund** sind seit Jahren zur Untersuchung und Beilegung von Streitigkeiten in einzelnen Gauen Ehrengerichtshöfe gebildet worden. Eine besondere Verfahrensordnung besteht nicht.

Die zur Zeit bestehenden Ehrengerichtsordnungen gliedern sich in zwei Gruppen:

1. Ehrengerichtsordnungen, die lediglich das Verhältnis des Mitgliedes der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zu der Gliederung oder dem angeschlossenen Verband selbst betreffen (**Ausschlußordnung**), wie z. B. die derzeitige Ehrengerichtsordnung des **NS.-Rechtswahrerbundes** oder der **DAF.**
2. Ehrengerichtsordnungen, die sowohl das Verhältnis des Mitgliedes zur Gliederung und zum angeschlossenen Verband wie auch die Wahrung der Ehre des einzelnen Mitgliedes gegenüber anderen Mitgliedern und

nach außen zum Gegenstand haben (Ausschluß- und Ehrenordnung). Hierher gehören vor allem die Ehrengerichtsordnungen der SA., der SS. und des NSKK., der NSKB., des NS-Ärztebundes und der NS-Frauenenschaft.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man nun wiederum zwei Arten von Ehrengerichtsverfahren feststellen. Bei der einen Art sind die Ehrengerichte völlig unabhängig, selbständig und entscheiden endgültig. Dem Obersten Leiter der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes ist lediglich ein Begnadigungsrecht eingeräumt (z. B. bei der Deutschen Arbeitsfront). Bei der anderen Art von Ehrengerichten dieser ersten Gruppe steht den Ehrengerichten lediglich die Erteilung untergeordneter Strafen offen; den Ausschluß oder die Amtsenthebung kann nur der Oberste Leiter der betreffenden Organisation verfügen. Den Ehrengerichten steht lediglich ein Antragsrecht bezüglich dieser beiden Verfügungen zu (z. B. NS-Rechtswahrerbund).

Das Verfahren vor den Ehrengerichten ist in dieser ersten Gruppe im übrigen stark dem geltenden Strafverfahren angeglichen, sowohl in der Einrichtung der Spruchbehörden wie besonders auch in der Durchführung der Verhandlung und der Rechtsmittel. Dabei ist zu beachten, daß grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zugelassen wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Ehrengerichte bestimmt sich sachlich nach dem Rang und persönlich und örtlich nach der Gruppe oder dem Bezirk, dem der Angeeschuldigte angehört.

Zur Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es in den Fällen der ersten Gruppe, wenn ein Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus wie auch mit den Zwecken und Zielen der einzelnen Organisation nicht zu vereinbaren ist.

Die zweite Gruppe der Ehrenordnungen betont, wie bereits ausgeführt, neben der Ehre, die der Organisation als solcher zusteht und die ein Reinigungsverfahren der Organisation — wie in den Fällen der ersten Gruppe — notwendig machen kann, auch den Schutz der persönlichen Ehre des einzelnen Mitgliedes, ausgehend davon, daß die Ehre der Organisation durch eine Ehrlosigkeit ihrer Mitglieder naturgemäß betroffen wird. Ferner ist eine Regelung zum Schutze gegen Angriffe auf die Ehre des einzelnen Mitgliedes, sei es nun von Mitgliedern oder von Außenstehenden, vorgesehen. Soweit es sich bei der zweiten Gruppe um ein Ehrengerichtsverfahren handelt, das die Reinhaltung der Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes zum Gegenstand hat (Ausschlußordnung), besteht eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Verfahren der ersten Gruppe. Das Verfahren zum Schutze der persönlichen Ehre (Ehrenordnung) ist bei den genannten Gliederungen und angeschlossenen Verbänden wiederum vor allem in folgendem Punkt verschieden geregelt:

Eine Reihe von Ehrenordnungen will den Schutz der Ehre durch gütliche Einigung und Schlichtung von Streitfällen erreichen und gibt den Ehrengerichten nur bei besonders schweren Fällen die Möglichkeit, durch

Ordnungsstrafen einzugreifen, so in der Ehrengerichtsordnung der NS.-Kriegsopferversorgung und der NS.-Frauenshaft.

Die zweite Gruppe dagegen vertritt die Tendenz, zum Schutze der persönlichen Ehre die Waffe, sei es nun Säbel oder Pistole, freizugeben. So bei der SA., der SS. und beim NSKK. Bei der SA. und beim NSKK. ist diese letzte Möglichkeit bis jetzt noch auf SA.- und NSKK.-Führer beschränkt. Bei der SS. ist die Möglichkeit der Genugtuung mit der Waffe grundsätzlich jedem SS.-Mann ohne Rangunterschied gewährt und lediglich an gewisse Bedingungen hinsichtlich seiner persönlichen Bewährung gebunden, z. B. Dienstalter in der SS. usw.

Übersicht über die derzeitige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit

1. Ausschlußverfahren und Ehrenverfahren.

	Besteht ein Ausschluß- verfahren?	Besteht ein Ehren- verfahren?
SA.	ja	ja
SS.	ja	ja
NSKK.	ja	ja
NSKB.	ja	ja
DAF.	ja	ja
RDB.	ja	nein
NS.-Ärztebund	ja	ja
NSKDB.	ja	ja
NS.-Frauenshaft	ja	ja

2. Ordnung und Anzahl der Instanzen im Ehrenverfahren.

SA.: Ehrenhöfe werden gebildet bei der Standarte, bei der Gruppe und in besonderen Fällen nach Bestimmungen des Stabschefs. Die Ehrenhöfe sind für die Voruntersuchung zuständig. Der verstärkte Ehrenhof ist für das Spruchverfahren zuständig, das in einem Gutachten endet. Die Entscheidung trifft der SA.-Führer, der das Ehrenverfahren eingeleitet hat. Der oberste SA.-Führer entscheidet in jedem Falle endgültig. Ein Beschwerderecht steht lediglich den Mitgliedern der Ehrenhöfe zu, nicht aber dem Angeklagten.

SS.: Kleine und große Schiedshöfe, errichtet bei den SS.-Abschnitten, den SS.-Oberabschnitten, dem SS.-Hauptamt, dem SS.-Sicherheitshauptamt, dem SS.-Rasse- und Siedlungshauptamt und beim Reichsführer SS. Die kleinen Schiedshöfe sind für die Voruntersuchung, die großen Schiedshöfe für das Spruchverfahren zuständig. Die Entscheidung liegt bei dem Verbandsführer, bei dem der Schiedshof errichtet ist. Sein Beschluß kann allein vom Schiedsmann gescholten werden. Dann entscheidet der nächst-vorgesetzte Verbandsführer.

NSKK.: Hier entspricht das Verfahren dem der SA.

NS.-Rechtswahrerbund: Reichsgericht und Gauehrengericht. In jedem Falle ist die Bestätigung des Urteilspruches durch den Reichsführer des Bundes erforderlich. Ausschluß und Amtsenthebung erfolgen nur durch den Reichsführer selbst.

NS.-Ärztebund: Disziplinargerichtshof und Gaudisziplinargerichte. Der Reichsärzteführer hat lediglich das Recht des Straßerlasses.

NS.-Kriegsopferversorgung: Reichsehrenhof, Bezirksehrenhöfe, Kameradschaftsehrenhöfe. Beschwerdemöglichkeit zum nächsthöheren Ehrenhof. Der Ausschlußantrag muß beim Reichskriegsopferführer gestellt werden.

Reichsbund Deutscher Beamten: Ausschluß durch die Spruchkammer, dagegen Antrag auf Entscheidung durch den Reichsbeamtenführer.

Deutsche Arbeitsfront: Ehren- und Disziplinarhof und Disziplinargerichte sind bei allen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront errichtet. Zur Einleitung eines Verfahrens vor den Ehren- und Disziplinargerichten ist die Zustimmung des vorgesetzten Dienststelleninhabers erforderlich. Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehren- und Disziplinarhof bedarf es der Zustimmung des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront. Vollstreckung der Urteilsprüche durch den Reichsleiter, dem im übrigen auch das Recht des Straßerlasses zusteht.

NS.-Frauenshaft: Schlichtungsstellen bei der Reichsleitung, beim Gau und beim Kreis. Beschwerdemöglichkeit zur nächsthöheren Schlichtungsstelle dann, wenn die Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wird, in erster Instanz gefällt wurde oder wenn die Entscheidung abweicht. Die Schlichtungsstellen entscheiden endgültig.

3. Verhältnis der Ehrengerichte zu den Parteigerichten.

Aus der Stellung der Parteigerichte als der vornehmsten Institution der Partei zur Wahrung der Ehre und der Reinheit der Parteiorganisation im ganzen ergibt sich, daß die einzelnen Ehrengerichte der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände sich selbstverständlich weitestgehend an die Entscheidungen des Parteigerichts, insbesondere des Obersten Parteigerichts anlehnen. Verschiedene Ehrenordnungen sehen daher vor, daß der Abschluß des Parteigerichtsverfahrens abgewartet werden muß, bevor in einer gleichen Sache durch die Ehrengerichte entschieden werden kann. So die Schlichtungsordnung der NS.-Frauenshaft im § 18, wo es heißt, daß das Verfahren bis zum Abschluß des parteigerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist. In gleicher Weise sieht § 4 der Ehrengerichts-

ordnung der DAF. vor, daß das Parteigerichtsverfahren zuerst durchgeführt werden soll, bevor das Ehrengericht der DAF. entscheidet. Die anderen Ehrenordnungen sehen eine weitgehende Berücksichtigung der Beurteilung vor, die ein Verhalten durch die Parteigerichte gefunden hat. So beim RDB., wo der Ausschluß in formloser Weise vollzogen werden kann, wenn ein rechtskräftiges Urteil der Partei- oder der SA.-Gerichtsbarkeit vorliegt. Dasselbe muß aus § 6 a der Richtlinien für den Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung entnommen werden, wo parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund aufgezählt ist. Es ist klar, daß in erster Linie die Parteigerichte zur Entscheidung berufen sind, ob ein Verhalten parteiwidrig ist oder nicht. Der Ehrenhof der NS.-Kriegsopferversorgung müßte also tätig werden, wenn ein parteigerichtliches Urteil vorliegt über den Ausschluß oder über eine sonstige Strafe eines Mitglieds. Auch der NS.-Ärztebund sieht in § 34 seiner Ehrengerichtsordnung parteiwidriges Verhalten als Ausschlußgrund vor. Hier gilt das gleiche wie oben ausgeführt wurde.

Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes bestimmt, daß die auf Ausschluß lautenden Urteile mit vollständiger Begründung dem für den Beschuldigten zuständigen Parteigericht zur Kenntnis zu bringen sind.

Für die SA. bestimmt Ziffer 1 Absatz 3 der SA.-Ehrenordnung, daß SA.-Angehörige nur in den Angelegenheiten dem Parteigericht unterstehen, die nicht SA.-Angelegenheiten sind. Ausschluß aus der SA. zieht den Antrag auf Ausschluß aus der Partei nach sich. Über die Zusammenarbeit der SS.-Disziplinarstrafgerichte und der Parteigerichte gibt das Kapitel 3 der Disziplinar-Straf- und Beschwerdeordnung der SS. Aufschluß. Hiernach sind die Disziplinarstrafgerichte der SS. gehalten, den zuständigen Parteigerichten abgeschlossene Disziplinarvorgänge unaufgefordert zur Kenntnismahme vorzulegen, wenn es sich um Ausschluß oder Ausstoßung aus der SS. handelt, oder wenn es sich um Disziplinarstrafen oder Freisprüche auf Anzeigen handelt, die von einer außerhalb der SS. stehenden Behörde oder Stelle zur Vorlage gebracht wurden.

Ziffer 5 des Kapitels 3 bestimmt, daß gegen SS.-Angehörige das Disziplinarverfahren unabhängig von dem Ausschluß des parteigerichtlichen Verfahrens durchzuführen ist.

Es ist natürlich nicht möglich, hier eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Ehrengerichtsverfahren zu geben. Es sollte vielmehr lediglich ein kurzer Überblick über den Stand der Ehrengerichtsbarkeit in der Bewegung vermittelt werden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist ständig im Aufbau begriffen und noch nicht bis ins letzte durchgegliedert und abgeschlossen.

Zusammenarbeit zwischen Politischen Leitern und SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern

Politische Leiter und SA.

Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk.

Die SA. ist Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Ihr und den gleichgelagerten Gliederungen, SS. und NSKK., obliegen die Erhaltung der körperlichen Tüchtigkeit und des soldatischen Geistes in ihren Einheiten und der evtl. Einsatz als innerpolitische Truppe.

Unterstellungsverhältnis.

Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht.

Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Bewegung unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien ist jedoch unbedingte Pflicht für beide Teile.

Erteilung von Anordnungen.

Sollen Anordnungen für die gesamte Partei gegeben werden, so erteilt diese der Führer oder an seiner Stelle der Stellvertreter des Führers, der sie an die Gauleiter und die Führer der Gliederungen weiterleitet.

Ernennung von SA.-Führern.

Die Ernennung von SA.-Führern erfolgt durch die für die Ernennung zuständigen SA.-Dienststellen. Sofern Hoheitsträger begründete Einwände gegen SA.-Führer zu erheben haben, hat dies auf dem Dienstwege zu geschehen.

Gemeinsame Führerbesprechungen.

Um die Zusammengehörigkeit zu betonen und zu fördern, gelten folgende Grundsätze:

Hoheitsträger (Gauleiter, Kreisleiter usw.) treffen sich mindestens einmal im Monat mit den in ihrem Amtsbereich zuständigen SA., SS., NSKK.- und HJ.-Führern, um sich gegenseitig zu unterrichten.

Darüber hinaus ist es erwünscht, den SA.-Führer auch zu sonstigen politischen und den Politischen Leiter zu SA.-Führerbesprechungen heranzuziehen.

Bei allgemeinen Besprechungen steht dem SA.-Führer bei den die SA. betreffenden Fragen und dem Politischen Leiter bei den die politische Leitung betreffenden Fragen ein Recht, mitzureden, zu.

Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA. einzumischen, und ebenso wenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.

Der Hoheitsträger hat die Verantwortung für das gesamte politische Auftreten der Bewegung in seinem Bereich. Der zuständige SA.-Führer ist in dieser Beziehung an die Richtlinien des Hoheitsträgers gebunden.

Anforderung von SA.

Der Hoheitsträger ist der höchste Vertreter der Partei einschließlich der Gliederungen in seinem Bereich. Er kann die SA., die sich in seinem Bereich befindet, bei dem zuständigen SA.-Führer anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Der Hoheitsträger weist der SA. den Aufgabenkreis zu. Diese Anweisung hat nach vorheriger mündlicher Aussprache schriftlich zu geschehen. Die Anweisung ist bis in alle Einzelheiten nach politischen Gesichtspunkten genau zu gliedern. Benötigt der Hoheitsträger zur Durchführung seiner Aufgaben mehr SA., als ihm örtlich zur Verfügung steht, so wendet er sich an die nächsthöhere Hoheitsstelle, die dann die SA. bei der ihr gleichgeordneten SA.-Dienststelle anfordert. Grundsätzlich verkehrt der Hoheitsträger in allen Dienstobliegenheiten unmittelbar immer nur mit dem für ihn zuständigen SA.-Führer. Dieser führt ihm übertragene Aufgaben selbständig durch. Hat die SA. den ihr zugewiesenen Dienst begonnen, ist zur Befehlsgebung nur der SA.-Führer zuständig.

Wünscht der Hoheitsträger während der Durchführung einer der SA. gestellten Aufgabe trotzdem eine Änderung, oder glaubt er, aus politischen Gründen die Ausführung durch die SA. beanstanden zu müssen, so hat er sich nur an den anwesenden höchsten SA.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder SA.-Männer darf er nicht erteilen.

Bei Einsatz der SA. ist die technische Durchführungsmöglichkeit vorher durch Rücksprache mit dem SA.-Führer zu klären.

Teilnahme an Veranstaltungen.

Sämtliche zur Teilnahme an Veranstaltungen vorgesehenen Gliederungen der Partei und sonstigen Verbände haben den Anordnungen des vom Hoheitsträger verantwortlich beauftragten SA.-Führers nachzukommen. Dieser setzt zu seiner Unterstützung und zum Zwecke einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den übrigen teilnehmenden Organisationen einen Aufmarschstab ein. Die Zusammensetzung des Aufmarschstabes richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Grundsätzlich müssen in ihm alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein.

Aufmarschvorbereitung und Aufmarschleitung.

I.

1. Bei allen Aufmärschen und Kundgebungen, die von der Partei durchgeführt werden, liegt die Gesamtverantwortung in Händen des zu-

- ständigen Hoheitsträgers, der Programm, Sinn und Zweck der Veranstaltung möglichst frühzeitig genau festzulegen und darüber die Führer der Gliederungen zu unterrichten hat.
2. Der Hoheitsträger kann mit den gesamten Vorbereitungen, wie z. B. Festlegung der Tagungsräume und -termine, Quartierbeschaffung, Unterrichtung der Presse usw. seinen Stellvertreter oder einen anderen unterstellten Politischen Leiter beauftragen, hat aber davon die Führer der Gliederungen zu unterrichten.
 3. Vorbereitung und Durchführung von Aufmärschen ist bei derartigen Gelegenheiten dem höchsten zuständigen SA.-Führer zu übertragen, der damit einen anderen SA.-Führer beauftragen kann, dem Hoheitsträger aber persönlich für die richtige Lösung der gestellten Aufgabe verantwortlich bleibt.
 4. Über den Gang seiner Vorbereitungen hat der Aufmarschleiter dem Hoheitsträger bzw. seinem Beauftragten laufend zu berichten; seine Aufgabe führt er im übrigen selbständig durch.
 5. Der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer hat einen Aufmarschstab zu bilden, in dem alle teilnehmenden Organisationen vertreten sein müssen.
 6. Den Weisungen des Aufmarschleiters haben alle Teilnehmer Folge zu leisten.
 7. Die Gesamtaufstellung zu einer Kundgebung oder zu einem Vorbeimarsch hat der Aufmarschleiter stets dem für die Gesamtveranstaltung zuständigen Hoheitsträger zu melden, der bei Anwesenheit eines dienstlich anwesenden übergeordneten Hoheitsträgers bzw. Reichsleiters seinerseits diesem Meldung erstattet.
 8. Die Meldung der Führer der einzelnen Organisationen bei dem den Vorbeimarsch abnehmenden höchsten Politischen Leiter wird dadurch nicht hinfällig.
 9. Wünsche auf Änderung im Aufmarsch oder Beanstandungen hat der Hoheitsträger nach Beginn eines Aufmarsches oder einer Kundgebung dem höchsten anwesenden SA.-Führer mitzuteilen, der das Notwendige zu veranlassen hat. Unmittelbare Weisungen an Führer und Männer der aufmarschierenden Organisationen darf der Hoheitsträger nicht erteilen.
 10. Den Absperr- und Sicherheitsdienst hat der Hoheitsträger bei allen von der Partei durchgeführten Kundgebungen, Aufmärschen und Veranstaltungen dem zuständigen höchsten SS.-Führer zu übertragen.
 11. Die Regelung aller Verkehrsfragen überträgt der Hoheitsträger dem zuständigen höchsten NSKK.-Führer.
 12. Die beauftragten SS.- und NSKK.-Führer sind ebenso wie der mit der Aufmarschleitung beauftragte SA.-Führer dem zuständigen Hoheitsträger für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben voll verantwortlich.

II.

1. Bei Aufmärschen, die im Rahmen einer Parteiveranstaltung unter Beteiligung aller oder einzelner Gliederungen und von außerhalb der Partei stehenden Organisationen und Verbänden stattfinden, wird in folgender, zum Teil schon Tradition gewordener Reihenfolge marschiert:

- a) SA.
- b) NSKK.
- c) Politische Leiter (hierunter auch die Politischen Leiter im NSD.-Dozentenbund und im NSD.-Studentenbund).
- d) NSBD.
- e) Werkscharen.
- f) SS. und Jungvolk.
- g) Arbeitsdienst.
- h) Studentenbund (Kameradschaften).
- i) Walter der angeschlossenen Verbände, die in einheitlicher Kleidung auftreten und nicht Politische Leiter sind.
An der Spitze marschieren die Walter der NS.-Kriegsopferversorgung (einschließlich ihrer Mitglieder), die Walter der übrigen angeschlossenen Verbände folgen dann in alphabetischer Reihenfolge.
- k) Block der Formationen, die außerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände stehen.
- l) SS.

2. Leiterinnen und Angehörige der NS.-Frauenschar und des BDM. nehmen an Aufmärschen weder einzeln noch geschlossen teil.

3. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Politischer Leiter und in der SA., SS. usw. marschieren die Parteigenossen, wenn sie der aktiven SA. angehören, im Block der SA. usw., wenn sie der SA.-Reserve usw. angehören, aber als Politische Leiter im Block der Politischen Leiter mit. Haben solche Parteigenossen nur eine Uniform, so marschieren sie in dem Block, zu dem sie der Uniform nach gehören.

4. Für den NSD.-Studentenbund gilt folgendes:

Die Angehörigen der Kameradschaften (1. bis einschließlich 4. Semester) marschieren, ganz gleich ob sie der SA., SS. usw. angehören, im Block Studentenbund, alle älteren Semester je nach Zugehörigkeit beim Block der Politischen Leiter, der SA. usw.

5. Politische Leiter, Führer und Männer der SA., SS. usw. dürfen, soweit sie Führer in angeschlossenen Verbänden bzw. in außerhalb der Partei stehenden Organisationen sind, nicht im Dienstanzug als Politische Leiter usw. bei diesen Verbänden bzw. Organisationen marschieren.

6. Die in einem geschlossenen Block (siehe 1. k) antretenden Formationen, die außerhalb der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehenden Organisationen angehören, marschieren in folgender Reihenfolge:

- a) Wehrmacht.
 - b) Polizei.
 - c) Luftsportverband.
 - d) Sonstige staatliche Organisationen, wie z. B. Postschutz, Zollschutz (hierbei auch der Bahnschutz).
 - e) Alle übrigen teilnehmenden Organisationen, wie z. B. Technische Nothilfe, Reichsluftschutzbund, Soldatenbund, Reichstriegeerbund „Kriechhäuser“, Innungen, Schützenvereine usw. in alphabetischer Reihenfolge.
7. Beteiligten sich Formationen, die unter 6 a—d fallen, unter Waffen (z. B. Ehrenkompanien, Abordnungen usw.) an einem Aufmarsch, so marschieren sie grundsätzlich in der Reihenfolge:
 Wehrmacht,
 Polizei,
 sonstige staatliche Organisationen an der Spitze des gesamten Zuges, also vor der SA.
8. Der Arbeitsdienst marschiert, ganz gleich, ob mit oder ohne Spaten, an der ihm nach I, 1 zugewiesenen Stelle.
9. Die SS. marschiert in jedem Falle am Schluß aller sich am Aufmarsch beteiligenden Formationen.
10. Wenn der höchste zuständige Hoheitsträger, also z. B. ein Gauleiter oder ein Kreisleiter mitmarschiert, so ist sein Platz (mit Begleiter) hinter der ersten SA.-Kapelle und vor dem höchsten SA.-Führer. Alle anderen Hoheitsträger und Politischen Leiter marschieren grundsätzlich im Block der Politischen Leiter mit.

III.

1. Bei Aufmärschen im Rahmen von Parteiveranstaltungen nimmt grundsätzlich der höchste anwesende Hoheitsträger den gesamten Vorbeimarsch ab.
2. Ist ein Reichsleiter anwesend, so nimmt dieser den gesamten Vorbeimarsch ab, neben ihm aber der zuständige Gauleiter. Der Korpsführer des NSKK. ist bei derartigen Anlässen den Reichsleitern gleichzusetzen.
3. Sind mehrere Reichsleiter anwesend, so nimmt der dienstälteste den Vorbeimarsch ab.
4. Neben dem höchsten Hoheitsträger bzw. Reichsleiter nehmen die höchsten anwesenden Führer der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes, der Polizei, der Gliederungen usw. den Vorbeimarsch ihrer Formationen ab, also z. B. der höchste anwesende HJ.-Führer den Vorbeimarsch der HJ. und des Jungvolks.

IV.

Vorstehende Bestimmungen unter I—III gelten nicht für Aufmärsche, die von einzelnen Parteigliederungen oder Organisationen nach Genehmigung durch den zuständigen Hoheitsträger gesondert durchgeführt werden. Der Hoheitsträger ist zu derartigen Aufmärschen einzuladen.

Anforderung von SA.-Männern zur Dienstleistung als Politische Leiter.

Die SA. stellt im Einvernehmen und auf Anforderung der Politischen Hoheitsträger Partei-Angehörige der SA.-Reserve zur Dienstleistung als Politische Leiter in den Ortsgruppen und Stützpunkten zur Verfügung. (Als Blockleiter, Zellenleiter usw.)

In jedem Fall werden nur bewährte Nationalsozialisten dafür bestimmt. Sie können weiterhin in der SA.-Reserve verbleiben und stehen in der letzten Woche jeden Monats für SA.-Dienst zur Verfügung, während sie in den anderen drei Wochen des Monats ihre ganze Kraft den ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zu widmen haben.

Männer der aktiven SA. können als Blockleiter, Zellenleiter usw. in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen SA.-Standarte erforderlich. Diese SA.-Männer bleiben weiterhin in der aktiven SA.

Den von den Hoheitsträgern gestellten Anforderungen ist seitens der Einheitsführer in weitem Maße Folge zu leisten. Das gleiche gilt auch für die seitens der Partei vorgesehenen und angeforderten Walter und Warte (für angeschlossene Verbände), die nicht die Parteizugehörigkeit zu besitzen brauchen. (Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für SS., NSKK., HJ.)

Mitgliedschaft und Führerstellung zueinander.

Da Politische Leiter, SA., SS., NSKK. und HJ. Mitglieder einer Bewegung sind, ist es nicht angängig, daß z. B. ehemalige SA.-Männer oder SA.-Führer, die aus ihrer Formation wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen wurden, andere Ämter in der Partei bekleiden. Umgekehrt darf ein aus der Partei entfernter oder aus ehrenrührigen Gründen seines Amtes enthobener Politischer Leiter nicht Amt und Würde bei der SA., SS., dem NSKK. oder der HJ. erhalten.

Bei Ausschluß von Parteigenossen wegen ehrenrührigen Verhaltens aus SA., SS., NSKK. und HJ. haben die Hoheitsträger die Angelegenheit dem Parteigericht zuzuleiten.

Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der der Partei angeschlossenen Verbände. Hier entscheidet bei Zweifelsfällen das zuständige Ehrengericht bzw. der Gau- oder Reichswalter.

Politische Leiter und SS.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die SS.

Die SS. wird zum Unterschied von der SA. besonders eingesetzt für Führerschutz und Aufgaben, bei denen einzelne Männer verwendet werden müssen.

Politische Leiter und NSKK.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für das NSKK.

Politische Leiter und HJ.

Die für das Verhältnis zur SA. aufgeführten Vorschriften gelten sinngemäß auch für die HJ.

Bei Ernennung von HJ.- und DJ.-Führern hat die zuständige HJ.-Dienststelle bei ihrem Vorschlag an den Reichsjugendführer eine Stellungnahme des zuständigen Hoheitsträgers beizufügen. Der Hoheitsträger kann also die Ernennung der zur Führung der Jugend ungeeigneten Elemente verhindern. Wird er nicht gefragt, so ist auf sein Verlangen die Ernennung rückgängig zu machen.

Den Satz „Jugend will durch Jugend geführt werden“ müssen die Politischen Leiter bei ihrer Beurteilung zugrunde legen. Dies soll aber nicht in dem engen Sinn des Lebensalters, sondern in erster Linie in dem weiteren Sinn aufgefaßt werden, daß Führer der HJ. im Herzen jung sein und unbedingtes Verständnis für den Freiheitsfinn der Jugend haben müssen, dabei aber sittlich reif sein und Führerqualitäten besitzen müssen.

Der Hoheitsträger hat die HJ. in seinem Bereich genau zu überwachen, bei Überanstrengung sofort vorstellig zu werden und dafür zu sorgen, daß die Jugend ihre Freiheit nicht in unerwünschtem Sinne mißbraucht.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Politischen Leiter und einem Jugendführer entscheiden die nächsthöheren Dienststelleninhaber in gegenseitigem Einvernehmen usw. Ist zwischen einem Kreisleiter und einem Bannführer keine Einigung zu erzielen, so entscheidet der Gauleiter nach Anhören des Gebietsführers.

Der Politische Leiter hat die Berechtigung, die HJ. genau so wie die SA. zur Durchführung seiner politischen Aktionen anzufordern. Es ist ihm jedoch nicht erlaubt, die HJ. für Veranstaltungen, die nach 10 Uhr abends schließen, einzusetzen. Darüber entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Jugendführer.

Zu jedem Aufmarsch vom Unterbann einschließlich aufwärts hat der Jugendführer ebenso wie der SA.-Führer vorher das schriftliche Einverständnis des Gauleiters einzuholen, das nur in besonderen Fällen versagt werden soll.

So wie der Jugendführer zur Achtung vor der Persönlichkeit des Politischen Leiters erzogen wird, so soll auch der Politische Leiter dem Jugendführer seines Dienstbereiches Achtung entgegenbringen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihn zu allen allgemeinen Besprechungen ebenso wie den SA.- und SS.-Führer heranziehen.

Politische Leiter und Parteirichter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Außerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagen, Veranstaltungen usw.

Hoheitsträger und Parteigericht

siehe Abhandlung über die Parteigerichtsbarkeit.

Grußpflicht zwischen Politischen Leitern, SA., SS., NSKK., HJ. und Parteirichtern

Alle Parteigenossen haben sich in Zivil und Uniform gegenseitig zu grüßen. In Uniform grüßt der Rangniedere den Ranghöheren, ganz gleich, ob der Ranghöhere Politischer Leiter ist oder der SA., SS., NSKK. oder HJ. angehört.

Der Gruß gilt nicht der Person, sondern der Partei, und ist somit Ehrensache. Daß die Träger des goldenen Parteiabzeichens zuerst begrüßt werden, ist eine selbstverständliche Anstandspflicht.

Bei Ranggleichheit grüßt der an Jahren Jüngere zuerst; es soll jedoch nicht in kleinlicher Weise auf den Gruß des anderen gewartet werden. Es vergibt sich ein Ranghöherer nichts, wenn er einmal zuerst grüßt, wohl aber kann dies auf den Rangniedereren erzieherisch wirken.

Sofern im einzelnen zwischen den Gliederungen eine offizielle Rangangleichung nicht vorliegt, oder sich der einzelne über die gegenseitige Rangeinstufung nicht im Klaren ist, wird ohne gegenseitiges Abwarten begrüßt.

Die NSDAP. ist eine große Kameradschaft, demgemäß ist auch die Grußfrage anzuwenden.

Führernachwuchs und Führerauslese

In der Kampfzeit der NSDAP. gab es keine Frage des Führernachwuchses im heutigen Sinne. Der Kampf war die beste Führerauslese. Wer nicht neben den erforderlichen allgemeinen Führereigenschaften den unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Idee des Führers, den fanatischen Willen zum Siege besaß, konnte sich nicht lange im Kampf als Führer behaupten und wurde so von selbst ausgeschieden. Überdies hatte die Partei keine gut bezahlten Stellungen zu vergeben, und ihre Angehörigen waren häufig in ihren bürgerlichen Stellungen Anfeindungen ausgesetzt. Deshalb rückten in Führerstellungen nur solche Parteigenossen ein, die erfüllt vom Opfergeist und mit Hingabe ihrer besten Kräfte am Werk des Führers zu arbeiten bereit waren.

Mit der Machtübernahme durch die Partei kam die Führerauslese durch Kampferprobung naturgemäß in Fortfall. Es ist aber erforderlich, daß die Führerschaft der Partei dauernd ihre alte Kampf- und Spannkraft erhält, denn es gilt, das Er kämpfte zu sichern und fest auszubauen. So entstand nunmehr die Führernachwuchsfrage, die insbesondere für die höhere, speziell politische Parteiführerschaft wie folgt gelöst werden soll:

1. Die Hoheitsträger und ganz besonders die Gauleiter sind angewiesen, dem Führernachwuchs ihre allerstärkste Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Es sind Ordensburgen gegründet worden. Auf diesen Burgen werden wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen als Führernachwuchs drei Jahre geschult. Diese Parteigenossen müssen 25—30 Jahre alt sein und rassistisch, körperlich und geistig eine Auslese darstellen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Beruf sie kommen. Sie werden auf Vorschlag des Gauleiters vom Reichsorganisationsleiter unter Mitwirkung des Hauptamtes für Volksgesundheit ausgesucht. Geschult wird Geschichte, Sozialpolitik, Weltanschauung, jede Art von Sport sowie Umgangsformen usw. Die Schulung wird erforderlichenfalls so lange fortgesetzt, bis die Führeranwärter als ausgebildete Politische Leiter in die Gaue entlassen werden können.
3. In den Gauen sollen diese Parteigenossen zunächst möglichst als Ortsgruppenleiter eingesetzt werden und dann je nach Möglichkeit und Notwendigkeit alle Rangstufen für Politische Leiter durchlaufen. Diese Parteigenossen werden dauernd auf ihre Fähigkeiten als Politische Leiter überprüft.
4. Die so vorgebildeten Politischen Leiter sollen dann den Führererfatz für die höhere und ausgesprochen politisch tätige Parteiführerschaft bilden.

Aber nicht nur der künftigen Heranbildung des Führernachwuchses ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern ebenso sehr ist auf richtigen Einsatz der bereits tätigen Politischen Leiter zu achten. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die höhere Parteiführerschaft soll nur durch Parteigenossen ergänzt werden, die sich vorher in Ortsgruppe, Kreis und Gau bereits bewährt haben.
2. Demnach dürfen zu Stellvertretenden Gauleitern nur solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- und Kreisleiters bzw. eines Ortsgruppen- und Kreisamtsleiters und später möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben.
3. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in diesem Sinne sind: Der Gaugeschäftsführer, wenn er für den Gauleiter die Geschäfte der gesamten Gauleitung führt, der Gauorganisationsleiter, der Gaupersonalamtsleiter, der Gauschulungsleiter, der Gaupropagandaleiter, die Gauinspektoren.
4. Die unter 3 aufgeführten Gauamtsleiter, aus denen ebenso wie aus den Kreisleitern die Stellvertretenden Gauleiter hervorgehen sollen, dürfen für ihre Ämter nur dann zur Bestätigung vorgeschlagen werden, wenn sie vorher in Stützpunkten, Ortsgruppen oder Kreisleitungen längere Zeit als Politische Leiter tätig gewesen sind. Bis auf Widerruf dürfen nur solche Parteigenossen für die unter 1. aufgeführten Ämter verwendet werden, die spätestens bis zur Machtübernahme in die Partei eingetreten sind und schon vorher politisch oder in einer Gliederung der Partei aktiv tätig waren.
5. Wo es personalpolitisch ohne weiteres verantwortet werden kann, sind ehrenamtliche Kreisleiter zu hauptamtlichen zu machen oder durch hauptamtliche zu ersetzen.
6. Um Stetigkeit in die Arbeit der Kreisleitungen zu bringen, die nach der ganzen Entwicklung als sehr wichtige Hoheitsgebiete anzusehen sind, und um ganz systematisch geeigneten Nachwuchs für die Ämter als Kreisleiter und für die Arbeit in den Gauleitungen und über sie hinaus in der Reichsleitung zu schaffen, ist in den Kreisleitungen mindestens ein Kreisamtsleiter hauptamtlich einzustellen. Diese Kreisgeschäftsführer, die noch eines der unter 3. genannten Ämter bei der Kreisleitung innehaben können, müssen von den Kreisleitern sorgfältig ausgesucht werden und sollen vorher in einer Ortsgruppe aktiv tätig gewesen sein, der SA., SS., dem NSKK. bzw. der HJ. angehört und sich als entwicklungsfähig erwiesen haben. Bei der Auswahl muß darauf geachtet werden, daß eine Überalterung vermieden wird. Es sollen also als hauptamtliche Kreisgeschäftsführer möglichst an Lebensalter junge Parteigenossen ausgesucht werden. Bedingung ist aber, daß sie vor der Machtübernahme in die Partei oder HJ. eingetreten sind. Wo die finanzielle Möglichkeit dazu besteht, wie z. B. in größeren

- Kreisen oder Stadtkreisen, sind mehrere hauptamtliche Kreisamtsleiter einzustellen.
7. Die Gauleiter haben dafür zu sorgen, daß Kreisleiter, besonders aber die hauptamtlichen Kreisamtsleiter, durch Versetzungen innerhalb des Gauebiets und zeitweilige Abkommandierung zur Gauleitung möglichst viel Erfahrungen sammeln. Die Stetigkeit der Arbeit in den Kreisleitungen darf darunter jedoch nicht leiden.
 8. Ebenso wie es möglich ist, daß ein Kreisleiter, ohne vorher Gauamtsleiter gewesen zu sein, Stellvertretender Gauleiter werden kann, ist es möglich, daß ein Ortsgruppenleiter Kreisleiter werden kann, ohne vorher Kreisamtsleiter gewesen zu sein. Die Ortsgruppenleiter sind laufend daraufhin zu überprüfen, wie weit sie als Ersatz für ausscheidende Kreisleiter in Frage kommen.
 9. Die Gauleiter und Kreisleiter haben der Nachwuchsfrage ganz allgemein bis zu Stützpunkt und Ortsgruppe herunter ihre stärkste Aufmerksamkeit zuzuwenden.
 10. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist im Interesse der systematischen Heranbildung eines volksverbundenen Führernachwuchses ein unbedingtes Erfordernis. Die Gauen haben die Möglichkeit, aus ihren Zehntausenden von Parteigenossen den Führernachwuchs auszulesen, der vom Block und der Ortsgruppe zur Gauleitung durchlaufend auch bei zeitweiliger oder dauernder Tätigkeit in der Reichsleitung seine in allen Dienststellen in engster Berührung mit den letzten Volksgenossen gesammelten Erfahrungen zum Wohl der Bewegung und des Volkes auswerten kann. Die Auslese der Besten an Charakter, Leistung und Erfahrung liegt auch im Interesse der Arbeit in den Gauen. Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft, Herkunft und Stand dürfen bei der Auslese und bei der Heranbildung des Führernachwuchses in der Partei niemals eine Rolle spielen.
 11. Der Reichsorganisationsleiter überwacht im Auftrage des Stellvertreters des Führers die Durchführung vorstehender Bestimmungen.

Die HJ. als Führernachwuchs

Um der Partei einen wertvollen und geschulten Führernachwuchs aus der HJ. zu sichern, können geeignete, über 17 Jahre alte Hitlerjungen den Hoheitsträgern vom Ortsgruppenleiter aufwärts zu Ausbildungszwecken zugeteilt werden.

Während der Dauer der Abordnung zum Parteidienst sind die HJ.-Jungen vom Dienst in der HJ. befreit. Die Auswahl der Jungen wird vom Hoheitsträger und dem zuständigen HJ.-Führer gemeinsam vorgenommen. Es ist darauf zu achten, daß Jungen aus allen Schichten des Volkes ausgewählt werden.

Nach 1—1½-jähriger Ausbildungszeit, während der die HJ.-Jungen mit allen praktischen Dienstobliegenheiten vertraut zu machen sind, werden die Jungen zum Besuch der Gauführerschule abgeordnet. Nach Abschluß der Ausbildung wird für jeden HJ.-Jungen ein ausführliches Eignungszeugnis ausgestellt und beim zuständigen Personalamt aufbewahrt. Die so ausgebildeten HJ.-Jungen werden dann einer Ortsgruppe als Blockleiter zugewiesen und sollen später bei Eignung und Möglichkeit weiterbefördert werden.

Im allgemeinen wird sich auch außer den in Vorstehendem aufgezeigten Auslesebestimmungen dadurch ein Ausleseprozeß ergeben, daß schon von der Jugend an der deutsche Volksgenosse von der Partei erfasst, geleitet und erzogen wird.

Die erste Zusammenfassung erfolgt im Jungvolk, aus dem die jungen Menschen in die Hitler-Jugend übergehen.

Der Junge der HJ. rückt ein in die SA., SS. oder ins NSKK. oder nimmt Anteil an der Mitarbeit in angeschlossenen Verbänden der Partei. Nach Arbeits- und Wehrdienst kehrt er zur Dienstleistung in die Partei bzw. ihre Gliederungen zurück.

Bei der Auslese des Führerkorps wird in der Partei einschließlich aller Gliederungen die Überprüfung des einzelnen vorgenommen nach

Charakter,

Offenheit,

Ehrlichkeit,

Ordnungssinn,

Auffassungsgabe,

Führereigenschaft,

Gemeinschaftsinn,

Zuverlässigkeit,

Gerechtigkeitsinn,

Selbständigkeit im Denken und Handeln und im
allgemeinen Wissen,

Mut und Entschlossenheit.

Abschnitt 2

Hoheitsträger — Hoheitsgebiete

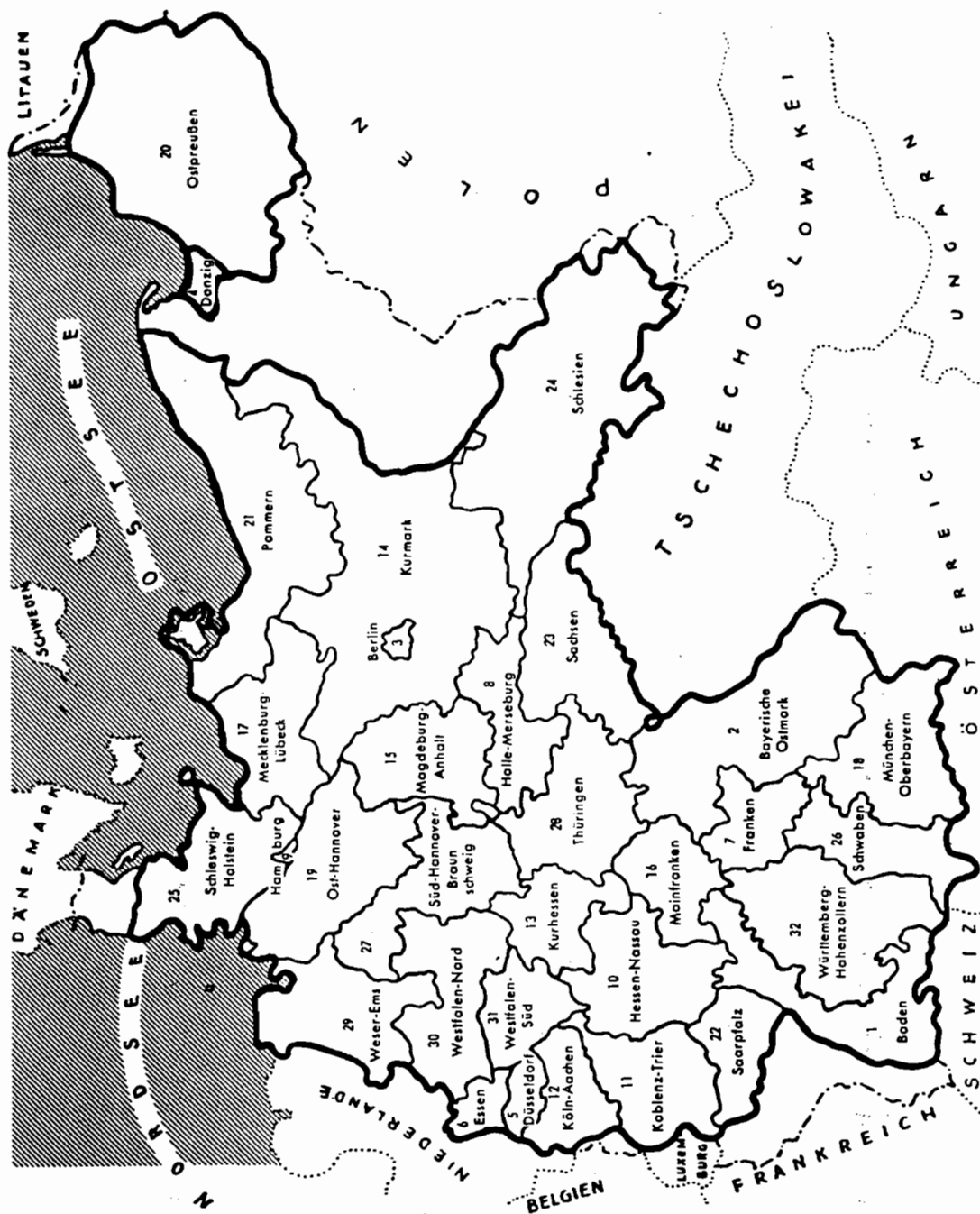
Regionale Organisation der NSDAP.

Gaue der NSDAP.

lfd. Nr.	Gau	Sitz der Gauleitung	Stand v. 1.6.1936 Anzahl der Kreise	Stand v. 1.6.1936 Anzahl d. Ortsgr. u. Stützpunkte	Stand v. 1.1.1935 Anzahl der Einwohner	Stand v. 1.4.1936 Anzahl der Haushaltungen	Anzahl der Einwohner auf 1 qkm	Bodenfläche in qkm
1	Boden	Karlsruhe	27	1 008	2 412 951	603 783	160,0	15 070,31
2	Bayrische Ostmark	Bayreuth	46	1 525	2 192 700	509 230	78,4	27 903,59
3	Berlin	Berlin W 9	10	209	4 199 361	1 444 329	4 748,0	883,57
4	Danzig	Danzig	6	73	408 000	105 254	215,0	1 892,90
5	Düsseldorf	Düsseldorf	9	158	2 194 220	633 929	822,0	2 672,00
6	Essen	Essen	9	179	1 901 164	524 283	673,0	2 824,84
7	Franken	Nürnberg-Ost	18	294	1 036 496	283 357	136,0	7 618,53
8	Halle-Merseburg	Halle (Saale)	17	504	1 501 481	428 128	146,6	10 217,04
9	Hamburg	Hamburg	15	131	1 218 474	397 064	2 938,0	415,02
10	Hessen-Nassau	Frankfurt (Main)	36	1 256	3 077 320	831 195	203,8	15 058,90
11	Koblenz-Trier	Koblenz	22	725	1 328 301	306 786	112,2	11 875,44
12	Köln-Aachen	Köln	18	246	2 307 567	645 209	322,0	7 104,42
13	Kurhessen	Kassel	17	323	912 689	211 879	99,5	9 198,62
14	Kurmark	Berlin W 57	38	1 809	3 366 726	890 135	72,3	46 753,71
15	Magdeburg-Anhalt	Dessau	18	559	1 692 931	516 556	121,5	13 902,06
16	Mainfranken	Würzburg	14	323	715 562	190 376	85,8	8 432,25
17	Mecklenburg-Lübeck	Schwerin i. M.	14	603	941 626	270 640	57,5	16 354,13
18	München-Oberbayern	München	25	439	1 767 665	472 048	108,0	16 338,02
19	Ost-Hannover	Harburg-Wilhelmsburg	17	439	1 125 965	287 862	62,0	18 156,24
20	Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	38	571	2 341 939	551 277	63,4	36 990,71
21	Pommern	Stettin i. Pr.	27	543	1 932 349	509 902	63,6	30 269,55
22	Saarpfalz	Neustadt (Hardt)	22	449	1 819 060	476 296	245,0	7 416,03
23	Sachsen	Dresden-A. 1	27	1 403	5 198 690	1 615 597	347,0	14 986,31
24	Schlesien	Breslau I	48	1 295	4 619 220	1 303 577	127,2	36 314,26
25	Schleswig-Holstein	Kiel	22	805	1 668 799	476 383	106,8	15 614,38
26	Schwaben	Augsburg	21	584	896 319	213 893	88,0	10 200,13
27	Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover	27	772	1 966 189	550 048	135,2	14 542,86
28	Thüringen	Weimar	26	1 316	2 321 837	632 999	147,6	15 765,27
29	Weser-Ems	Oldenburg i. O.	24	462	1 601 414	398 421	107,2	14 951,46
30	Westfalen-Nord	Münster i. W.	30	654	2 740 614	646 600	188,0	14 564,26
31	Westfalen-Süd	Bielefeld	21	382	2 609 767	700 062	341,0	7 655,05
32	Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart	63	1 002	2 796 157	715 405 *	135,0	20 649,91
33	Auslandsorganisation	---	---	---	---	---	---	---
Insgesamt:			772	21 041	66 833 553	18 342 503 *	141,1	472 591,78

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt, München RO 35068

Gaue der NSDAP.



Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände

„Die Partei ist vom Führer geschaffen worden aus der Erkenntnis heraus, daß, wenn unser Volk leben und einer neuen Blütezeit entgegengehen soll, es geführt werden muß nach einer Weltanschauung, die unserer Art entspricht. Sie muß als Träger Menschen haben, die sich über den Durchschnitt erheben, d. h. Menschen, die durch Selbstzucht und Disziplin, Leistung und größere Einsicht die anderen übertreffen. Die Partei wird infolgedessen immer eine Minderheit sein müssen, der Orden der nationalsozialistischen Weltanschauung, der das Führertum unseres Volkes umfaßt.

Es gibt in der Partei daher **nur Kämpfer**, bereit, alles für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf sich zu nehmen und alles einzusetzen. Männer und Frauen, denen Dienst am Volk erste und heiligste Pflicht ist.“

Die NSDAP. als Führerorden des deutschen Volkes beherrscht das gesamte öffentliche Leben, seien es, vom organisatorischen Standpunkt aus betrachtet, die angeschlossenen Verbände oder Organisationen der Staatsverwaltung usw.

Es wird auf die Dauer unmöglich sein, irgendwo Führer auf verantwortungsvollem Posten zu belassen, wenn sie von der Partei nicht anerkannt sind.

Darüber hinaus wird von der Partei für die Zukunft die Voraussetzung für eine systematische Führerauslese betrieben.

Die Neugestaltung nationalsozialistischer Organisationsformung selbst zeigt sich in der Beachtung der folgenden Grundsätze:

- im Führerprinzip,
- in der Unter- und Einordnung in die Gesamtorganisationsform,
- in der regionalen Einheit und
- in der Ausdrucksgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens.

I. Führerprinzip

Das Führerprinzip bedingt einen pyramidenförmigen Aufbau der Organisation im einzelnen wie in der Gesamtheit.

An der Spitze steht der Führer.

Er ernennt die notwendigen Leiter für die einzelnen Arbeitsgebiete der Reichsführung des Parteiapparates und der Staatsverwaltung.

Damit ist das Aufgabengebiet der Partei klar gegeben.

Sie ist Führerorden. Weiterhin ist sie verantwortlich für die geistige — weltanschauliche — nationalsozialistische Ausrichtung des deutschen Volkes. **Allein aus Gründen dieser Art erwächst überhaupt die Berechtigung, Menschen um ihrer selbst willen zu organisieren.**

Daraus ergibt sich außer der Erfassung von Menschen in den Gliederungen der Partei, der SA., SS., des NSKK., der HJ., NS-Frauenshaft, des NSD.-Studentenbundes, des NSD.-Dozentenbundes die Berechtigung der Unterstellung der menschenbetreuenden Organisationen unter die Partei.

Hier zeigt sich nun schon in stärkster Form nationalsozialistische Führungsgestaltung:

Jede einzelne Organisation findet ihre Betreuung durch ein Amt der NSDAP.

Jede Führung der einzelnen Organisationen wird durch die Partei gestellt.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist gleichzeitig der Leiter der DAF. Die NSBD. ist der Organisationsträger der DAF.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat in Personalunion die Leitung der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes inne.

Das gleiche gilt

vom Reichsrechtsamt zum NS.-Rechtswahrerbund,

vom Hauptamt für Volksgesundheit zum NSD.-Ärztebund,

vom Hauptamt für Erzieher zum NS.-Lehrerbund,

vom Hauptamt für Beamte zum Reichsbund der Deutschen Beamten,

vom Hauptamt für Kriegsoffer zur NS.-Kriegsofferversorgung,

vom Hauptamt für Technik zum NS.-Bund Deutscher Technik.

Das Rassenpolitische Amt betreut den Reichsbund der Kinderreichen, die NS.-Frauenshaft das Deutsche Frauenwerk.

Weiterhin steht das Reichsamt für Agrarpolitik der NSDAP. in engster Verbindung mit dem staatlich verankerten Reichsnährstand. Auch hier ist mittelbare Betreuung und Personalunion der Führung gewährleistet.

Alle angeschlossenen Verbände, ebenso wie die Ämter der Partei, haben ihre Untermauerung in gleicher Art wie in der Reichsleitung in den weiteren Hoheitsgebieten, in den Gauen und über diese hinaus in den Kreisen und weiterhin bei Zweckmäßigkeit in den Ortsgruppen oder Stützpunkten der NSDAP. Bei der NS.-Frauenshaft, der DAF. und der NSB. trifft dies außerdem noch für Zellen und Blöcke zu. In Ortswaltungen bzw. Kreisabschnitten oder Kreiskameradschaften, die gebietlich mit den Ortsgruppen oder Stützpunkten der Partei übereinstimmen, werden die Mitglieder der angeschlossenen Verbände erfasst.

II. Führerprinzip. Unter- und Einordnung in die Gesamt-Organisationsform

Der Führungsaufbau wäre jedoch aufgespalten, wenn alle Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände in ihrem jeweiligen Aufbau von der kleinsten Einheit bis zur Reichsführung völlig unabhängig wären und nur in der Spitze dem Führer direkt unterständen.

Es wäre unter Berücksichtigung der vier Hoheitsgebiete (Reich, Gau usw.) gleichbedeutend mit einem vierstöckigen Haus, bei dem alle Pfeiler

und Mauern bis unter das Dach gehen, ohne untereinander Stützbalken und Verbindungen in den einzelnen Stodwerken zu besitzen.

Es wäre weiterhin mit dem nationalsozialistischen Führergedanken, der volles Verantwortungsgefühl voraussetzt, unvereinbar, anzunehmen, daß über die fachliche und sachliche Verantwortung hinaus der Leiter einer Gliederung bzw. eines angeschlossenen Verbandes in der Lage wäre, von der Reichsführung aus die politische und weltanschauliche Einstellung aller Unterführer bis zur kleinsten Einheit hinunter zu garantieren.

Die völlige Sonderstellung jeder Organisation würde weiterhin bedingen, daß jede einzelne der Organisationen einen eigenen Organisations-, Personal- und Schulungsapparat aufziehen müßte. Dies wiederum würde bei noch so gutem Willen aller in der Reichsführung der Partei verantwortlichen Reichsleiter, Hauptamts- und Amtsleiter dazu führen, daß in jedem Falle im Laufe der Zeit Unterschiede voneinander entstehen würden, die zu einem späteren Zeitpunkt den Zustand völlig verschiedener Systeme in regionaler, vertikaler, personeller Beziehung usw. innerhalb des nationalsozialistischen Regimes mit sich bringen müßten.

Aus diesem Grunde sind die Gliederungen (NSD.-Studentenbund, NS.-Frauenshaft, NSD.-Dozentenbund) und die angeschlossenen Verbände und ihre Leiter, während sie fachlich von unten aufbauend der nächsthöheren Dienststelle ihrer Organisation unterstehen, in den Hoheitsgebieten der Partei disziplinar, d. h. in organisatorischer, weltanschaulicher, politischer, aufsichtsführender und personeller Beziehung dem zuständigen Hoheits-träger der NSDAP. unterstellt.

Dadurch ist eine feste Verankerung aller Organisationen in das Parteigeüge gegeben und in allen Hoheitsgebieten eine feste und dem nationalsozialistischen Führerprinzip entsprechende Verbindung mit den Hoheits-trägern der NSDAP. geschaffen.

III. Gebietliche und vertikale Gliederung der NSDAP.

Die nationalsozialistische Organisationsform wird immer lebendig und elastisch bleiben. Je nachdem es zweckmäßig ist, werden wir die Organisation ausbauen, wir werden aber auch den Mut aufbringen, bei sich aus der Lage ergebenden Verlagerungen einzelne Aufgabengebiete bei Zweckmäßigkeit zu verkleinern bzw. Auflösungen einzelner Organisations-teile vorzunehmen.

Die Grundpfeiler der Partei werden jedoch immer unangetastet bleiben.

Das kleinste Hoheitsgebiet der NSDAP. ist außer dem Block und der Zelle die Ortsgruppe bzw. der Stützpunkt. Dabei können in einer Stadt mehrere Ortsgruppen sein und auf dem Land mehrere Gemeinden eine Ortsgruppe bilden.

Der Ortsgruppe bzw. dem Stützpunkt unterstehen als Hilfsstellen Zellen, diesen Blocks und diese können in Hausgruppen unterteilt sein.

Dann folgt der Kreis mit der Kreisleitung.

Je nach Möglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit können zwei oder mehr staatliche Kreiseinheiten (Amtshauptmannschaften usw.) einen Parteikreis bilden.

Weiterhin haben wir den **Gau** der NSDAP. mit der **Gaulitung** und im Reich die **Reichsleitung**.

Die Partei war verwaltungsmäßig und regional nicht vorbelastet und konnte deshalb nach praktischen und neuzeitlichen Voraussetzungen ihren Aufbau vollziehen.

So einfach der geschilderte Aufbau erscheint, so wichtig ist die Erhaltung dieser Grundstellung.

Der Blockleiter der NSDAP. untersteht in jeder Beziehung direkt dem Zellenleiter, dieser wiederum dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter, der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter dem Kreisleiter, der Kreisleiter dem Gauleiter bzw. in dessen Auftrag seinem Stellvertreter, der Gauleiter dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers.

Dem einzelnen Hoheitsträger steht für alle Aufgabengebiete ein Stab von Amtsleitern und Mitarbeitern zur Verfügung. Die Leiter der Ämter und sonstige Mitarbeiter unterstehen dem Hoheitsträger disziplinar. Fachlich sind sie dem übergeordneten Amt usw. ihres Ressorts unterstellt.

Dies betrifft die bereits genannten Gliederungen und Ämter und deren angeschlossene Verbände, die in ihrer regionalen (gebietlichen) Einteilung sich streng nach dem Aufbau der Partei zu richten haben.

Dienststellen für die folgenden Aufgabengebiete kommen hinzu:

1. **Organisation mit Ausbildung und Statistik**
2. **Personalfragen**
3. **Weltanschauliche Schulung, Erziehung**
4. **Verwaltung** (Geschäftsführung, Kasse und Hilfskasse)
5. **Propaganda**
6. **Presse**

Es folgen weiterhin Dienststellen sachlicher Art:

7. **Wirtschaft** (nicht in der Ortsgruppe)
8. **Außenpolitik** (nur in der Reichsleitung)
9. **Kolonialpolitik** (nur in der Reichsleitung)
10. **Kommunalpolitik** (nicht in der Ortsgruppe)
11. **Hauptamt für Handwerk und Handel**
12. **Amt für Rassepolitik.**

Alle diese Dienststellen sind zum Teil bis zur Ortsgruppe hinunter vertreten. (Siehe Darstellungen.)

Zum Schluß kommt noch von der Reichsleitung bis zur Kreisleitung das

Parteigericht,

das infolge seiner besonderen Aufgaben eine gesonderte Stellung einnimmt.

Die Unterstellung im einzelnen ist z. B. wie folgt:

Der Betriebszellenobmann (NSBO.) in der Ortsgruppe ist in Personalunion Ortswalter der DAF., untersteht fachlich-sachlich dem zuständigen Kreisamtsleiter der NSBO. bzw. Kreiswalter der DAF. Disziplinär untersteht er seinem Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Oder: Der Gauorganisationsleiter untersteht fachlich-sachlich dem Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt, disziplinär seinem Gauleiter.

Hinsichtlich der in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden vorhandenen Hauptstellen bzw. Abteilungen für Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit besteht folgende Regelung:

Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- bzw. Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätigkeit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern, Gliederungen (NS.-Frauenshaft, NSD.-Studentenbund, NSD.-Dozentenbund) und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabteilungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Abteilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätigkeit der Schulungsabteilungsleiter in der NS.-Frauenshaft, den angeschlossenen Verbänden usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genannten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätigkeit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweckmäßige Fühlung verhindert.

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamtverantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiamtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

Bei den angeschlossenen Verbänden untersteht die Kassenverwaltung der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP., während er bei den Parteidienststellen die Finanzhoheit innehat.

Durch diese Verteilung der Zuständigkeit und scharfe Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete und Unterstellung der einzelnen Leiter ist ein systemloses Nebeneinanderarbeiten vermieden und damit jede Überorganisation ausgeschaltet.

Es gibt in jedem Hoheitsgebiet nur je eine fachlich verantwortliche

Dienststelle für Organisation, Schulung, Personalfragen, Propaganda, Presse, Volksgesundheit und Rassenpolitik.

Über allen steht in jedem Hoheitsgebiet der Hoheitsträger als disziplinar Führender, unparteiischer Leiter und für alles in seinem Gebiet Verantwortlicher, der nur dem ihm übergeordneten Hoheitsträger unterstellt ist.

Einer der wichtigsten Faktoren nationalsozialistischer Gestaltung bzw. Organisationsformung ist darüber hinaus

IV. die Ausdruckgebung des praktischen Gemeinschaftsgedankens

Wenn wir Nationalsozialisten als Ablösung des liberalistischen den nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken ins Volk tragen wollen, dann bauen wir auf der Gemeinschaft der Familie auf und kommen zur

Volksgemeinschaft

Volksgemeinschaft kann aber nicht durch eine Klasse oder einen Stand vertreten werden.

Gemeinschaftsgeist beweist man auch nicht lediglich durch die Tatsache, daß man „Mitgefühl“ mit anderen Notleidenden hat und „Barmherzigkeit“ zu üben bereit ist.

Wir erinnern uns des Ausspruches des Reichsorganisationsleiters der NSDAP.:

„Der Proklamierung des Volksgemeinschaftsgedankens haben wir nunmehr das praktische Exerzieren dieser Gemeinschaft folgen zu lassen.“

Hier ergibt sich nun die Aufgabe der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

Von der klaren Erkenntnis ausgehend, daß es grundsätzlich falsch ist, Menschen aus sachlichen Gründen zu organisieren, und in Abkehr des Ottmar Spann'schen Ständegedankens hat die Partei das Problem des Gemeinschaftsgedankens auf dem Gebiet der Menschenorganisation angefaßt und durch Schaffung der nationalsozialistischen Gemeinschaftsorganisation „Die Deutsche Arbeitsfront“ gelöst.

In der Deutschen Arbeitsfront wird auf der Arbeitsstätte der Gemeinschaftsgedanke exerziert. Im Beruf, im Betrieb bilden Arbeiter, Unternehmer, Beamte und Angestellte als Betriebsführer mit Betriebsgefolgschaft eine Betriebsgemeinschaft. Der Betrieb ist eine Einheit.

So wie auf dem Gebiet des Familienlebens ist also auch im Beruf, im Betrieb, der Gedanke der Gemeinschaft sichergestellt.

Hierzu kommt die weitere revolutionäre Neuformung, die Betreuung des Menschen durch das Amt der DA.F.: NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Hier wird wiederum der Gemeinschaftsgedanke exerziert.

Die „Kraft durch Freude“ auf der Grundlage des Volksgemeinschaftsprinzips sichert uns den Menschen in bestem nationalsozialistischem Denken.

Die Parole lautet:

Die **Gemeinschaft** in der Familie,
die **Gemeinschaft** auf der Arbeitsstätte und in der Freizeit,
die **Gemeinschaft** in der Gemeinde,
die **Gemeinschaft** des Volkes.

Nur die Organisationen können für sich die Einhaltung des Führerprinzips und nationalsozialistischer Organisationsform in Anspruch nehmen und als staats- und volkserhaltend im nationalsozialistischen Sinn gewertet werden, die in der aufgezeigten Form Einbau, Betreuung und Gestaltung durch die Partei gefunden haben und für die Zukunft finden werden.

Alle anderen, die ein Eigenleben führen, sind als Außenseiter abzulehnen und werden sich entweder umstellen oder aus dem öffentlichen Leben verschwinden müssen.

Führerprinzip und Unterstellungsverhältnis

Das seitens der Partei vertretene Führerprinzip bedingt volle Verantwortung aller Parteiführer für das jeweilige Aufgabengebiet.

Die Partei kennt zwei Verantwortungsgebiete:

A. Die totale Verantwortung

B. Eine Teilverantwortung.

Zu A.

Die totale Verantwortung liegt bei dem Hoheitsträger der NSDAP., beim Führer für das Reichsgebiet, beim Gauleiter für das Gauegebiet, beim Kreisleiter für das Kreisgebiet, beim Ortsgruppenleiter für das Ortsgruppengebiet usw.

Hier hat der Hoheitsträger die Verantwortung für das gesamte Gebiet einerseits und für alle anfallenden politischen Aufgabengebiete andererseits.

Zu B.

Zur Unterstützung des Hoheitsträgers in den einzelnen Aufgabensparten auf fachlichem, sachlichem und menschenbetreuendem Gebiet unterstehen ihm Amtsleiter usw., die jeweils für ihr abgegrenztes Aufgabengebiet innerhalb eines Hoheitsbereiches dem zuständigen Hoheitsträger verantwortlich sind.

Diese totale bzw. Teilverantwortung gebietet ein dem Führerprinzip entsprechendes Unterstellungsverhältnis der Führer untereinander nach zwei Richtungen:

1. Diszipliniäre Unterstellung

2. Fachliche Unterstellung.

Zu 1. Diszipliniäre Unterstellung:

Die diszipliniäre Unterstellung bedeutet für den Unterstellten, daß er im **Auftrag** des ihm disziplinar übergeordneten handelt, bedeutet führungsmäßige, persönliche, politische Unterstellung und Verantwortung des Unterstellten gegenüber dem disziplinar übergeordneten in allen Fragen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes. Der disziplinar übergeordnete hat in besonders begründeten Fällen das Recht des Einspruchs gegen Maßnahmen, die seitens einer fachlich übergeordneten Dienststelle dem ihm disziplinar Unterstellten aufgetragen werden. (Siehe auch Abhandlung: Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände.)

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der nächsthöhere Hoheits-träger.

Der Führer behält sich das Recht vor, die disziplinären Befugnisse in einzelnen Fällen einzuschränken und zum Teil aufzuheben. Dies trifft z. B. zu bei der SA., SS., dem NSKK., die ihm, bzw. in poli-tischen und weltanschaulichen Dingen auch seinem Stellvertreter, unmittelbar unterstehen, für deren Unterführer in den einzelnen Gaue, Kreise und Ortsgruppen jedoch ein disziplinäres Unter-stellungsverhältnis unter die Hoheitsträger nicht gegeben ist.

Ein Einschränken bzw. teilweises Aufheben trifft weiterhin in gewissen Beziehungen für die Parteigerichtsbarkeit und für das Aufgabengebiet des Reichsschatzmeisters zu.

Zu 2. Sachliche Unterstellung:

Sachliche Unterstellung bedeutet in jedem Falle die Unterstellung von Amtsleitern usw. auf Sach- bzw. Fachgebieten unter die sachlich bzw. sachlich übergeordnete Dienststelle.

a) Zur Bearbeitung der einzelnen Tätigkeitsgebiete stehen dem Hoheits-träger Amtsleiter usw. zur Verfügung.

Diese Amtsleiter usw. unterstehen disziplinär dem zuständigen Hoheits-träger. In sachlicher Beziehung (betr. sein zuständiges Fach- bzw. Sach-gebiet, z. B. Wirtschaft, Volkswohlfahrt usw.) unterstehen die Amtsleiter dem entsprechenden Fachamtsleiter des übergeordneten Hoheitsgebietes.

b) Mit Bezug auf die in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden tätigen Hauptstellen bzw. Abteilungen für **Organisation, Personalfragen, Schulung, Propaganda, Pressepolitik und Volksgesundheit** besteht fol-gende Regelung:

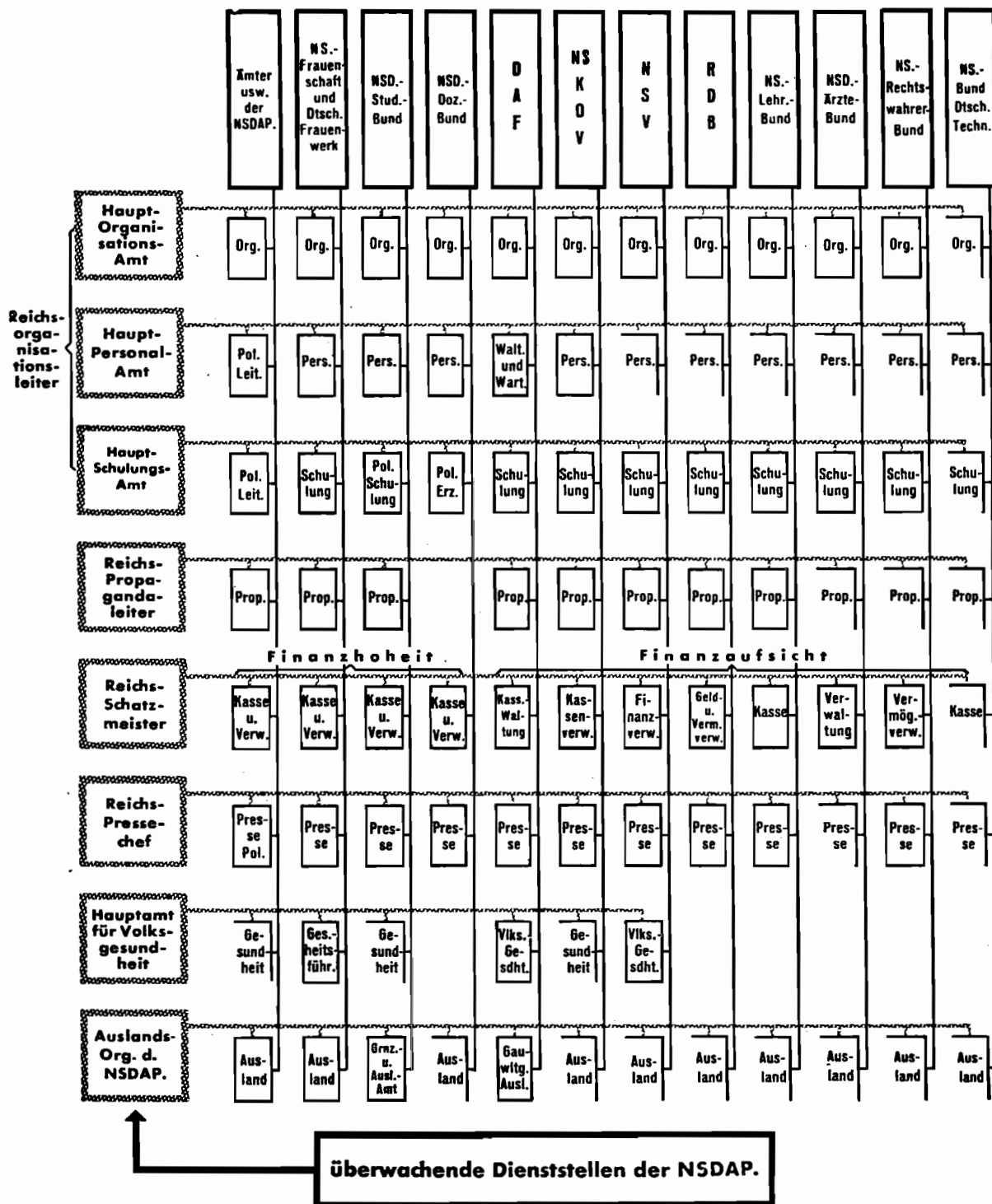
Der Leiter des Organisations-, Personal-, Schulungs-, Propaganda-, Presse- und Volksgesundheitsamtes der NSDAP. überwacht die Tätig-keit der jeweils gleichartigen Dienststellenleiter in den Parteiämtern und angeschlossenen Verbänden des gleichen Hoheitsbereiches.

Der Gaupresseamtsleiter überwacht also die Tätigkeit der Presseabtei-lungsleiter in den angeschlossenen Verbänden usw. des Gaugebietes, der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit überwacht die Tätigkeit der Ab-teilungsleiter für Volksgesundheit in den angeschlossenen Verbänden usw. des Kreisgebietes, der Ortsgruppenschulungsleiter überwacht die Tätig-keit der Schulungsabteilungsleiterin der NS-Frauensschaft der angeschlos-senen Verbände usw. des Ortsgruppengebietes usw. usw.

Durch diese Regelung wird eine einheitliche Ausrichtung auf den genann-ten Fachgebieten erreicht und insbesondere durch die Überwachungstätig-keit des Amtsleiters (Schulung, Propaganda usw.) Doppelarbeit auf gleichen Gebieten sowie unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten ohne zweck-mäßige Fühlung verhindert.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Überwachung der Hauptstellen bzw. Abteilungen der Fachämter und angeschlossenen Verbände innerhalb eines jeden Hoheitsgebietes durch die parteiinternen Dienststellen



Sinngemäß, wie vorstehend, erfolgt die Überwachung in den Hoheitsgebieten:
Gau, Kreis, Ortsgruppe, Stützpunkt.

N
11

Weiterhin ist erreicht, daß dem jeweils zuständigen Hoheitsträger auf all diesen parteiinternen Fachgebieten nur ein einziger zuständiger Leiter innerhalb seines Hoheitsbereiches verantwortlich ist und er somit als Gesamt-Verantwortlicher entsprechend entlastet wird.

Sofern infolge der Überwachungstätigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann der Leiter des Parteiambtes im Auftrag des Hoheitsträgers bei dem dem Betreffenden übergeordneten Dienststellenleiter vorstellig werden.

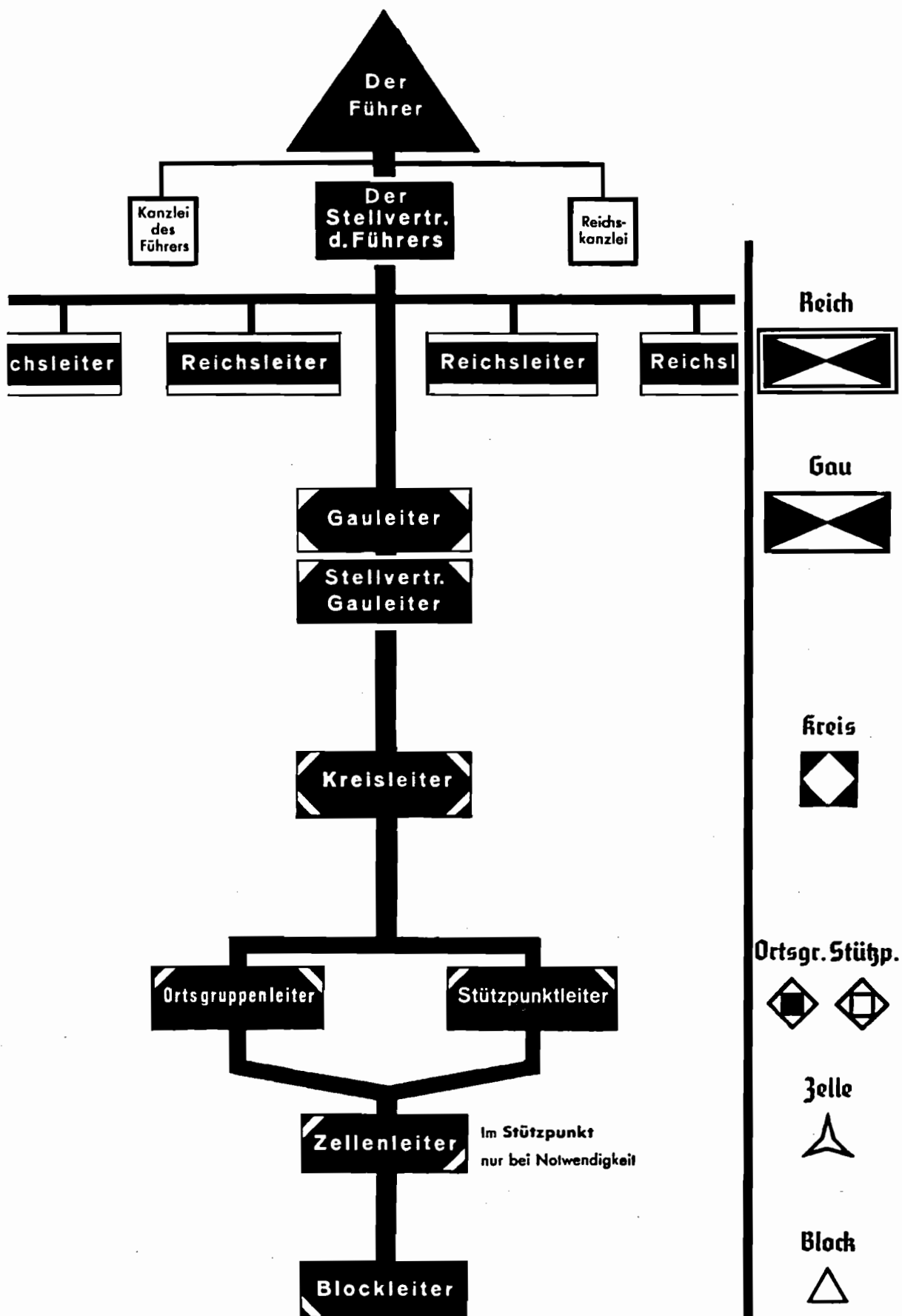
c) Sofern der Leiter eines Fachambtes grundsätzliche Anordnungen treffen will, die über seine reinen Fachzuständigkeiten hinausgehen, hat er mit den dafür zuständigen parteiinternen Ämtern vorher Einvernehmen herbeizuführen.

3. B.: Es kann der Leiter des Hauptambtes für Kriegsoffer keine grundsätzlichen Anordnungen auf dem Gebiete des Personalwesens, der Organisation oder der Schulung an die Leiter der Ämter für Kriegsoffer bei den Gauen ergehen lassen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Reichsorganisationsleiters, Hauptpersonalamts, Hauptorganisationsamts oder Hauptschulungsamts vergewissert zu haben.

In der gleichen Art betrifft dies die übrigen genannten Fachgebiete.

Beim Stellenleiter bzw. Unterabteilungsleiter gilt betr. Unterstellungsverhältnis das gleiche über den Hauptstellenleiter bzw. Abteilungsleiter.

Der vorstehende disziplinaire und fachliche Einbau der Politischen Leiter unter- und zueinander entspricht gleichzeitig dem unbedingt einzuhaltenden Dienstweg innerhalb der Organisationen.



Hoheitsträger – Hoheitsgebiet

Innerhalb des Korps der Politischen Leiter nehmen die Hoheitsträger eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den übrigen Politischen Leitern, die fachliche Aufgaben zu bearbeiten haben und zur Beratung der Hoheitsträger dienen, leiten letztere ein räumliches Gebiet, welches Hoheitsgebiet genannt wird.

Hoheitsträger sind: Der Führer,	die Stützpunktleiter,
die Gauleiter,	die Zellenleiter,
die Kreisleiter,	die Blockleiter.
die Ortsgruppenleiter und	

Hoheitsgebiet sind: Das Reich,	die Stützpunkte,
die Gaue,	die Zellen,
die Kreise,	die Blöcke.
die Ortsgruppen und	

Ä
12

Den Hoheitsträgern ist für ihr Hoheitsgebiet das politische Hoheitsrecht übertragen. Sie vertreten in ihrem Bereich die Partei nach innen und außen und sind verantwortlich für die gesamtpolitische Lage in ihrem Hoheitsgebiet. Die Hoheitsträger üben die allgemeine Dienstaufsicht über alle ihnen nachgeordneten Parteidienststellen aus und sind für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Bereich verantwortlich. Die Leiter der Ämter usw. und der angeschlossenen Verbände sind ihrerseits (neben der Verantwortlichkeit gegenüber ihrer fachvorgesetzten Dienststelle) insbesondere dem zuständigen Hoheitsträger für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete verantwortlich. Die Hoheitsträger sind Vorgesetzte aller Politischen Leiter, Walter usw. ihres Hoheitsgebietes. Auf personellem Gebiet sind die Hoheitsträger vom Stützpunktleiter bzw. Ortsgruppenleiter an aufwärts mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Sie können im Rahmen der allgemeinen Personalbestimmungen Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen von Politischen Leitern aussprechen und vollziehen die Urteile der für das Hoheitsgebiet zuständigen Parteigerichte. (Siehe auch Ausführungen bei Block, Zelle, Ortsgruppe, Stützpunkt, Kreisleitung, Gauleitung und bei Parteigericht.)

Die Hoheitsträger der Partei sollen keine Verwaltungsbeamten für ein bestimmtes Gebiet sein, sondern sich in dauernder lebendiger Fühlungnahme mit den Politischen Leitern und der Bevölkerung ihres Bereiches befinden. Die Hoheitsträger sind verantwortlich für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in ihrem Hoheitsbereich. Durch Festsetzung bestimmter regelmäßiger Sprechstunden soll jedermann Gelegenheit haben, mit seinem Hoheitsträger in Verbindung zu treten.

(Siehe auch Abhandlung S. 86: „Die Organisation der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände und die Bestimmungen auf S. 23 über „Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen“ usw.)

I.

Block der NSDAP.

1. Organisation

Haushaltung: Die Haushaltung ist die unterste Gemeinschaft, auf der sich das Block- und Zellen-System aufbaut. Der Haushalt ist der organisatorische Zusammenschluß aller in einer Wohnung vereinigten Volksgenossen, einschließlich Untermieter, Hausgehilfen usw.

Beispiel: Im Haus Adolf-Hitler-Str. 17, II. Stock links, bildet die Familie Müller mit vier Familienangehörigen, einem Untermieter und einer Hausgehilfin, auch wenn letztere wohl im gleichen Hause, jedoch nicht im selben Stockwerk ihr eigenes Zimmer hat,

eine Wohngemeinschaft = 1 Haushaltung.

Ob der Untermieter sich selbst verköstigt oder nicht, ist dabei vollkommen gleichgültig.

Der Block der NSDAP. besteht aus 40—60 Haushaltungen

Ob sich die Zahl der zu einem Block zusammengefaßten Haushaltungen mehr der unteren oder oberen Begrenzung nähert, hängt von der Bebauungsdichte, bzw. den örtlichen Verhältnissen des erfaßten Wohngebietes ab.

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einem Block wird strassen-einseitig vorgenommen, bei Häuser-Bielecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Strassenverlauf nach, um diese Bielecke herum.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Die Strassen-Blockeinteilung der NS.-Frauensschaft und der angeschlossenen Verbände (soweit diese eine Block- und Zelleneinteilung benötigen, also der DAF. und NSB.) entspricht genauestens der Blockeinteilung der NSDAP.

Die DAF.-Blöcke in den Betrieben werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Das Vorhandensein oder die Anzahl von Parteigenossen beeinflusst die Festlegung des gebietlichen Umfanges des Blocks nicht. Dies gilt im entsprechenden Sinne bezüglich der Mitglieder der NS.-Frauensschaft und der angeschlossenen Verbände.

A. Blockleiter

2. Personalfragen

- a) **Der Blockleiter ist der unterste Hoheitsträger der NSDAP.**
- b) **Auswahl:** Der Blockleiter muß Parteigenosse sein. Er soll zu den besten Parteigenossen innerhalb der Ortsgruppe zählen.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockleiter der NSDAP.**
- c) **Unterstellung:** Der Blockleiter untersteht in der Ortsgruppe disziplinar dem Zellenleiter. Im Stützpunkt untersteht der Blockleiter, sofern Zellen nicht gebildet sind, dem Stützpunktleiter direkt.
- d) **Berufung:** Der Blockleiter wird vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter berufen.
- e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom zuständigen Kreisleiter zum Blockleiter ernannt.
- f) **Dienststrang:** Der Blockleiter hat den
Dienststrang des Blockleiters der NSDAP.:
Dienstanzug des Politischen Leiters,
Ortsgruppen-Spiegel mit einem goldenen Winkel,
Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenkordel in Gold.
- g) **Personalunion:** Der Blockleiter kann in Ausnahmefällen mehr als einen Block führen, bzw. neben seiner Blockleitertätigkeit die Aufgaben eines Blockwalters mit übernehmen. In solchen Fällen muß er bestrebt sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.
- h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt ausschließlich durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockleiters

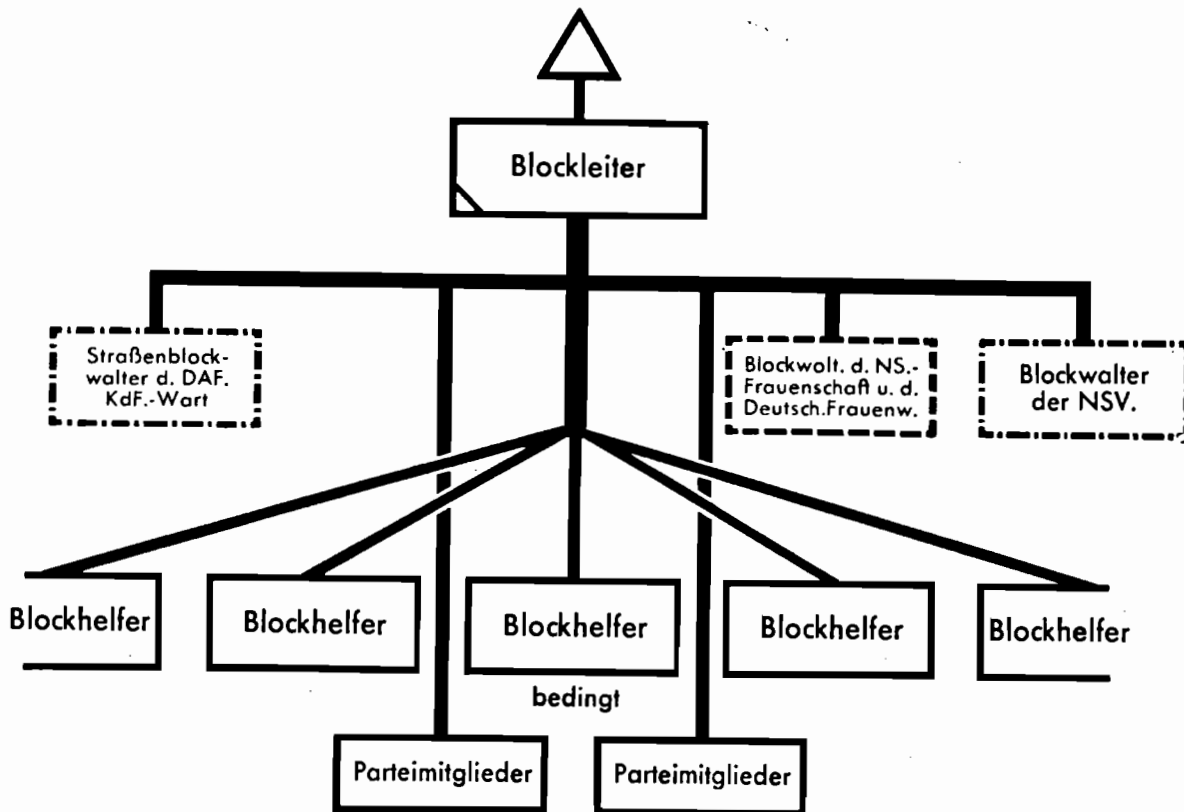
Der Blockleiter ist für die gesamten Vorgänge in seinem Bereich, welche die Bewegung betreffen, zuständig und dem Zellenleiter, beim Stützpunkt eventl. dem Stützpunktleiter direkt, voll verantwortlich. Es obliegt ihm die Erfüllung folgender Aufgaben:

Der Blockleiter hat monatlich mindestens einmal eine Besprechung mit den ihm disziplinar unterstellten Mitarbeitern bzw. Blockwaltern zu führen, bei der über Tätigkeit und Zustände im Blockbereich berichtet wird. Bei dieser Gelegenheit ist durch Aussprache und Einvernehmen die künftige Zusammenarbeit richtungsgebend festzulegen.

Der Blockleiter bestimmt die für die Zukunft vorgesehenen Aufgaben.

In besonderen Fällen können über die regelmäßigen Besprechungen hinaus Sonder-Zusammenkünfte abgehalten werden. Es ist dabei gleichgültig, ob die Besprechung im Gasthof oder in der Wohnung (am besten wohnungsweise abwechselnd) stattfindet.

Der Blockleiter der NSDAP.



Der Blockleiter ist Führer und Berater aller in seinem Blockbereich tätigen Blockwarter usw. und Parteigenossen.

Er hat aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Die Verbreiter schädigender Gerüchte hat er feststellen zu lassen und sie an die Ortsgruppe bzw. den Stützpunkt zu melden, damit die zuständige staatliche Dienststelle benachrichtigt werden kann.

Der Blockleiter muß nicht nur der Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch dahin wirken, daß seinem Blockbereich angehörige **Parteigenossen praktische Mitarbeit** leisten und bei besonderer Eignung und Leistung dem Hoheitsträger bekanntgemacht werden.

Der Blockleiter soll die Parteigenossen immer wieder auf ihre besonderen Pflichten gegenüber Volk und Staat aufmerksam machen.

Der Parteigenosse soll nicht nur Beitragszahler sein, sondern aktiver Mitkämpfer und Propagandist der Bewegung (Flaggenschmuck an den Bohnenhäusern, Versammlungsbesuch, Mitarbeit, Opferwilligkeit usw.). Jeder Parteigenosse ist zur Mitarbeit verpflichtet und kann jederzeit zur Unterstützung herangezogen werden.

Die NSDAP.-Beitragskassierung wird durch den Blockleiter vorgenommen.

Wenn auch die Beitragszahlung für die Parteigenossen eine Bringschuld darstellt, so ist die pünktliche Einziehung des Beitrags bei jedem Parteigenossen für den Blockleiter die beste Möglichkeit, den nötigen persönlichen Kontakt mit dem Parteigenossen zu halten. Bei der Handhabung des Beitragseinzuges hat der Blockleiter die Pflicht, die gegebenen Anordnungen streng einzuhalten.

Die vom Blockleiter auf Grund der Vorschriften zu führende und in Ordnung zu haltende **Mitgliederbeitragskartei** ist von ihm **verschlossen aufzubewahren** und niemandem außer den zuständigen Politischen Leitern darin Einblick zu gewähren.

Weiterhin führt der Blockleiter eine Aufstellung betr. Haushaltungen wie folgt (Liste oder Kartei):

Straße bzw. Teilort		Nr.		Zelle Nr.	Block Nr.	Ortsgr. Stützp.	Nr.
Haushaltung	Name	Beruf	Geb. am:	Mitglied		Bemerkungen	
				der NSDAP.	in Parteigliederung oder angeschl. Verband		
	1	2	3	4	5	6	
1							
2							

Es soll nur das als Unterlage geführt werden, was unbedingt gebraucht wird.

Unablässige Schulung, Bildung und Ausbildung, Manneszucht und vorbildliche Haltung nicht nur im Dienst, sondern auch im Privatleben ist, wie bei allen Politischen Leitern und Waltern, vornehmlich beim Blockleiter die Voraussetzung für die Bewältigung seiner Aufgaben und seiner großen Verantwortung. Am Schulungs-, Ausbildungs- und Ver-

anstellungsdienst hat er auf Aufforderung teilzunehmen, wie er auch für die Teilnahme der ihm unterstellten Politischen Leiter und Walter sorgt, soweit dies angeordnet ist.

Der Blockleiter hat sich beim Tragen des Dienstanzuges besonders korrekter Haltung, Sauberkeit und strikter Einhaltung der Uniform-Vorschriften zu befleißigen.

Es ist Ziel des Blockleiters, weitmöglichst zu erreichen, daß die Söhne und Töchter der Familien des Blockgebietes den entsprechenden Formationen der SA., SS., des NSKK. wie auch den entsprechenden der Partei angeschlossenen Verbänden, wie DNJ., angehören, daß die nationalsozialistischen Veranstaltungen, Kundgebungen und Feiern besucht werden usw. Kurz und gut, der Blockleiter ist ein unablässig sich mühender Aktivist und Propagandist der Bewegung.

Mitgliedersperren und entsprechende Anordnungen der Partei, ihrer Ämter, Gliederungen und Verbände muß er beachten und täglich aufmerksam verfolgen.

Der Blockleiter hat die Tätigkeit der Blockwalter und vorhandenen Helfer zu leiten und zu überwachen.

Der Blockleiter hat seine Dienstobliegenheiten grundsätzlich mündlich zu erledigen, bzw. Meldungen mündlich entgegenzunehmen und weiterzugeben. Schriftverkehr findet nur bei unbedingter Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit statt.

Bei Neuaufnahmen von Parteimitgliedern geht der Aufnahmeschein durch die Hand des Blockleiters (siehe auch Abhandlung S. 5: der Parteigenosse).

4. Haustafel der NSDAP. (Tafel 20)

In jedem Mietshaus (entsprechend einer Hausgruppe) wird an übersichtlicher Stelle (Hausflur parterre) eine Haustafel gemäß den aufgeführten Vorschriften angebracht.

In Siedlungen und Dörfern mit durchschnittlich nur 1—3 Familien im Haus empfiehlt es sich, Hauschilder an den Mitteilungstafeln der Gemeinden, Aushängekästen der Parteipresse usw. oder an sonstiger übersichtlicher Stelle anzubringen.

Der Blockleiter ist verantwortlich für die Inordnunghaltung der Haustafel. (Anbringung bzw. Entfernung von Mitteilungen und Anschlägen, Inordnunghaltung der angebrachten Anschriften und Personenbenennungen.)

5. Verhalten Volksgenossen gegenüber

Die Arbeit in den Blocks der NSDAP. gegenüber den Volksgenossen setzt ein besonderes Maß von Takt, Menschenkenntnis, Sorgfalt und Einfühlungsvermögen voraus. Jedes diktatorische, paßige, aber auch anbiedernde Auftreten schadet nur, wogegen sachliches Benehmen, das die Besorgnis um den betreuten Volksgenossen erkennen läßt, zumeist allein geeignet ist,

das Vertrauensverhältnis zum Volksgenossen zu schaffen, zu stärken und zu festigen.

Es ist dabei selbstverständlich, daß Stolz, Sauberkeit der Lebenshaltung, Anstand und Korrektheit Voraussetzung für die seitens der Partei erteilte Vertrauensstellung als Blockleiter und Blockwarter ist.

- a) Der Blockleiter treibt nationalsozialistische Propaganda von Mund zu Mund. Er wird bei den ewig Unzufriedenen allmählich das Verständnis wecken für oft nur falsch ausgelegte und mißverständene Maßnahmen und Gesetze der nationalsozialistischen Regierung. Er soll die Volksgenossen auffordern, Fragen zu stellen und darauf hinweisen, daß sie sich ihm gegenüber ruhig aussprechen sollen, ohne daß ihnen deshalb Schwierigkeiten bereitet werden, sie jedoch im übrigen betreffs Redereien anderen Volksgenossen gegenüber gegebenenfalls zur Zurückhaltung ermahnen. In auftauchende Klagen und Redereien über evtl. erkennbare Mißstände irgendwelcher Art hat er bei seinen Besuchen nicht etwa mit einzustimmen, um damit seine Solidarität zu zeigen, sondern er muß in jedem Fall bestrebt sein, positiv und lebensbejahend zu denken und durch seine zuversichtliche Haltung auf die betreuten Menschen entsprechend einzuwirken.
- b) Sofern Anfragen nicht selbst erledigt werden können, soll Auskunft gegeben werden, an welcher Stelle die vorliegenden Fragen erledigt werden können. (Geschäftsstelle der NSDAP.) Fragen werden nur dann beantwortet, wenn man sie genau zu beantworten weiß, andernfalls wird die Beantwortung auf den kommenden Besuch verschoben. Man vergibt sich nichts, wenn man offen zugibt, eine Frage im Moment nicht klar beantworten zu können. Man vergibt sich alles, wenn der Fragende merkt, daß man oberflächlich und unüberlegt antwortet.
- c) Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich.
- d) Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens aller Volksgenossen ist größte Verschwiegenheit in allen Dingen. Alles, was dem Politischen Leiter in Ausübung des Parteidienstes zur Kenntnis kommt, fällt unter das Dienstgeheimnis, das er gegenüber jedermann unbedingt zu wahren hat.

Das Aufgabengebiet des Blockleiters soll an nachstehendem, der Zweckmäßigkeit halber besonders eingehend und umfassend dargestelltem Beispiel aufgezeigt werden.

Bei der in ziemlich dürftigen Familienverhältnissen lebenden Familie M. M., bestehend aus Vater, der Hilfsarbeiter ist, Mutter, einem erwachsenen Sohn, drei Töchtern im Alter von 2, 8 und 14 Jahren, stirbt das Familienoberhaupt unerwartet.

Der zuständige Blockleiter (oder bei Eignung in dessen Auftrag der Blockwarter oder Blockhelfer, sofern vorhanden) begibt sich zu der Witwe, um derselben Rat und Hilfe anzubieten,

benachrichtigt den DAF.-Blockwaller, damit das bisherige Arbeitsverhältnis des Familienvaters festgestellt wird, um beim seitherigen Arbeitgeber des Familienvaters eine etwaige Sonderbeihilfe zu beantragen bzw. zu bewirken;

dabei kann sich dieser über die Verdienstmöglichkeiten des erwachsenen Sohnes als dem vorläufigen Ernährer der Familie Aufschluß geben lassen, damit Möglichkeiten erwogen werden können, wie die Verdienstmöglichkeiten desselben zu bessern sind.

Er hilft der Witwe bei Erlangung der für Versicherungsansprüche nötigen Rechtsbeihilfe,

er stellt fest, welche Krankenkassen und Pflicht-Versicherungseinrichtungen in diesem Fall Leistungen geben müssen.

Er erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand der unmündigen Kinder, um, wenn nötig, die NSB. (und das Amt für Volksgesundheit) über den zuständigen Blockwaller der NSB. zur Hilfe zu veranlassen.

Er ermittelt ferner Möglichkeiten, wie die beiden schulpflichtigen Töchter durch Eingliederung in den BDM. bzw. JM. im Geiste der Jugend-erziehung des Führers sich betätigen können, um dadurch gleichzeitig die häusliche Arbeit der Witwe zu erleichtern; er ist für Beitrags-Paten-schaften und unentgeltliche Beschaffung von Dienstkleidung und Ausrüstung für beide Mädel besorgt.

Er veranlaßt die Betreuung der Witwe in rein fraulichen Belangen durch die NS.-Frauenshaft, die sich z. B. darum kümmert, daß das kurz vor der Schulentlassung stehende 14jährige Mädel, je nach Zweckmäßigkeit, entweder als Stütze der Mutter im eigenen Haushalt verbleiben kann, oder der Ableistung des hauswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Pflicht-jahres zugeführt wird, um es anschließend bis zu seiner Verheiratung einer geeigneten Verdienstmöglichkeit zuzuführen,

er bemüht sich um Abhilfe unzureichender Wohnungsverhältnisse,

er veranlaßt den Sohn, Mitglied der DAF. zu werden,

er bringt den überarbeiteten, aber sonst gesunden Sohn mit dem AdF.-Blockwaller in Verbindung, damit die Möglichkeit einer billigen Urlaubs-Erholungsreise besprochen werden kann,

kurzum, er macht sich zum Vertrauensmann und Helfer der von dem Verlust ihres Vaters betroffenen Familie in allen Sorgen und Nöten des täglichen Lebens und wird dadurch zum Mittler zwischen Volk und Bewegung.

Es sollen dem NSB.-Waller verschämte Arme zur besonderen Betreuung gemeldet werden. Oft kann ein guter Rat den Volksgenossen davon überzeugen, daß es unser ehrliches Streben ist, einen Staat der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Das entgegengebrachte Vertrauen muß er dadurch rechtfertigen, daß er selbst oder durch Vermittlung bei der jeweils zuständigen Dienststelle der Partei oder des Staates Rat und Hilfe schafft.

Sofern der Absatz von Broschüren, Abzeichen, Eintrittskarten usw. sowie die Werbung für Verbände und Sammlungen vorgesehen sind, darf den Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber keinesfalls Aufdringlichkeit

A
13 **Platz greifen. Die Durchführung solcher Aufgaben ist, sofern die Anordnung dazu den Blockleitern zugestellt wurde, von diesen den im Blockbereich zuständigen Blockwaltern, Walterinnen bzw. Blockhelfern zu übertragen. Es ist dabei selbstverständlich, daß bei Mangel an Mitarbeitern der Blockleiter selbst mitzuhelfen hat. Grundsätzlich jedoch soll der Block- und Zellenleiter der NSDAP. als Vertrauensmann der Partei für die Volks- und Parteigenossen nicht persönlich Verkauf, Vertrieb, Sammlungen irgendwelcher Art vornehmen. Der Vertrieb von Gegenständen unpolitischer Art dagegen ist für alle Politischen Leiter verboten. (Sofern der einzelne Politische Leiter eine solche Betätigung außerhalb des Politischen-Leiter-Dienstes ausübt, darf er den Dienstanzug des Politischen Leiters nicht tragen.)**

Die Tätigkeit der Verbände selbst (Blockwalter) wird dadurch nicht berührt.

Grundsätzlich haben die Politischen Leiter unterhalb der Zellen nicht schriftlich, sondern mündlich miteinander zu verkehren.

N 3 **Betreuung von Soldatenfamilien:**

Durch Erlass des Reichskriegsministers Nr. 5098/36 J Ia vom 3. 9. 36 ist es ermöglicht, auch die Soldatenfamilien vom Block- und Zellsystem mit zu erfassen und zu betreuen. Diese Betreuung der Soldatenfamilien darf sich jedoch nur auf die Familienmitglieder beschränken, soweit sie nicht dem aktiven Soldatenstand angehören. Mit den verheirateten aktiven Soldaten kann persönliche Fühlungnahme und gelegentliche Aussprache erfolgen, doch muß die Gewähr gegeben sein, daß dienstliche Fragen (Wehrmacht betreffend) keinesfalls zum Gegenstand derartiger Aussprachen gemacht werden.

Bei in Dienstgebäuden wohnenden Familien hat sich die Betreuung ausschließlich an die Familien, nicht aber an unverheiratete Soldaten zu wenden, die im gleichen Gebäude wohnen.

Der Besuch von Zellenabenden ist nach den geltenden Bestimmungen auch für aktive Soldaten zulässig.

Gegen das Halten von Vorträgen im Rahmen dieser Veranstaltungen ist nichts einzuwenden.

Bei auftretenden Reibungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiters, durch persönliche Aussprache mit dem Standortältesten für Abhilfe zu sorgen.

B. Blockhelfer

Den Gauen zur freiwilligen Durchführung empfohlen:

Über die in Vorstehendem aufgeführte Regelung der Zusammenfassung von 40—60 Haushaltungen zu einem Block hinaus wird empfohlen, innerhalb des Blocks Hauswarte bzw. Blockhelfer einzusetzen.

Sofern die vorstehend genannte Einrichtung zur Einführung gelangt bzw. diese Einrichtung bereits vorhanden ist, wird die in nachstehend aufgeführte Regelung als einheitliche Richtlinie getroffen.

1. Organisation

Eine Haushaltungsgruppe, genannt Hausgruppe, erfährt 8—15 Haushaltungen

Die Zusammenfassung von Haushaltungen zu einer Hausgruppe innerhalb eines Blocks wird straßeneinseitig vorgenommen, bei Häuser-Viel-ecken (gebietliche Dreiecke, Quadrate, Rechtecke usw.) dem Straßenverlauf nach, um diese Vielecke herum.

Im allgemeinen soll in der Stadt ein Mietshaus eine Hausgruppe darstellen. Sofern Hinterhäuser vorhanden sind, sind diese, sofern dieselben eine entsprechende Anzahl Haushalte erfassen, in gleicher Art zu werten.

In Kleinstädten und Dörfern, wo oftmals in einem Haus nur ein oder wenige Haushalte vorhanden sind, sind zweckmäßigerweise Häusergruppen zusammenzufassen. Dabei kann ein Ortsteil bzw. Gemeindeteil eine Hausgruppe bilden.

Die Kennzeichnung der Hausgruppen erfolgt durch die Bezeichnungen A, B, C, D usw.

2. Personalfragen

- a) **Auswahl:** Für das Haus bzw. die Hausgruppe wird ein geeigneter Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieses Hauses bzw. der Hausgruppe eingesetzt. Wenn in einer Hausgruppe ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse bestimmt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein.

Der Blockhelfer soll Mitglied der DAF. sein.

Die Dienstbezeichnung ist: **Blockhelfer der NSDAP.**

- b) **Unterstellung:** Der Blockhelfer untersteht allein dem zuständigen Blockleiter der NSDAP.
- c) **Berufung, Ernennung, Beurlaubung und Enthebung:** Der Blockhelfer wird vom Ortsgruppenleiter ernannt, beurlaubt oder seines Postens enthoben.
- d) **Dienststrang:** Sofern der Blockhelfer Parteigenosse ist, erhält er den Dienststrang eines Mitarbeiters der Ortsgruppe.

3. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockhelfers

- a) Die Blockhelfer können vom Blockleiter von Fall zu Fall bei Zweckmäßigkeit zur Mitarbeit herangezogen werden.
- b) Die Blockhelfer übernehmen im Auftrag des Blockleiters die Inordnunghaltung der Haustafel betr. Aufschriften, Aushang von Mitteilungen usw.

- c) Die Blockhelfer nehmen, soweit dies angeordnet wird, an Besprechungen des Blockleiters teil.
- d) Die Blockhelfer besuchen die Veranstaltungen der Partei, insbesondere die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende, -kurse und Dienstappelle.
- e) Sofern mit dem zuständigen örtlichen Leiter des Reichsluftschutzbundes bei Einsetzung der Blockhelfer Rücksprache genommen wurde und diese daraufhin in Personalunion gleichzeitig Hauswarte des Reichsluftschutzbundes sind, dürfen die seitens des Reichsluftschutzbundes vorgesehenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden.

Die Blockhelfer gelten in ihrem Dienstbereich als Vertrauensmänner der NSDAP. und ihrer Verbände.

Die Blockhelfer sollen bemüht sein, sich weltanschaulich zu festigen und den Volksgenossen gegenüber sich eines der Würde der Partei entsprechenden Verhaltens befleißigen. Verschwiegenheit über Dienstangelegenheiten ist zu beachten.

C. Blockwalter

1. Personalfragen

Sofern Gliederungen oder angeschlossene Verbände der Partei ihre Organisation bis zum Blockbereich ausgebaut haben, wird ein Blockwalter eingesetzt. (Blockwalter der DAF., NSB., Blockwalterin der NS-Frauensschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes.)

- a) **Auswahl:** Die Blockwaltung führt der dafür geeignetste Parteigenosse aus den Reihen der Bewohner dieser Blockwaltung. Wenn in einer Blockwaltung ein Parteigenosse für diese Aufgabe nicht namhaft gemacht werden kann, wird der geeignetste Volksgenosse eingesetzt. Er muß selbstverständlich politisch zuverlässig und arischen Blutes sein. Der Blockwalter der DAF. muß Mitglied der DAF. sein.
Die Dienstbezeichnung ist: **Blockwalter**.
- b) **Unterstellung:** Der Blockwalter untersteht disziplinar dem Blockleiter, fachlich jedoch seinem Zellenwalter.
- c) **Berufung:** Der Blockwalter wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.
- d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswalter im Einvernehmen mit dem Kreisleiter offiziell zum Blockwalter ernannt.

- e) **Dienststrang:** Sofern der Blockwaller Parteigenosse ist, kann er den Dienststrang eines Stellenleiters der Ortsgruppe erhalten. Ernennung zum Politischen Leiter erfolgt durch den Kreisleiter. (Siehe Personalbestimmungen!)
- f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und **vorübergehend** kann ein Blockwaller mehrere Blockwaltungen des gleichen Aufgabenbereiches führen. Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Blockbereiches (z. B. Blockwaller der DAF. und NSB. in Personalunion).
- g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter durch den Amtsleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Blockwalters

- a) Der Blockwaller nimmt an den regelmäßigen oder außerordentlichen Besprechungen teil, die vom Block- oder Zellenleiter oder Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter angeordnet werden.
- b) Sofern Sonderaktionen dies notwendig machen, kann der Blockwaller beim Blockleiter außerordentliche Zusammenkunft der im Block Tätigen beantragen. Sofern der Blockleiter Ort und Zeitpunkt bestimmt hat, ist der beantragende Blockwaller gehalten, die weiteren Blockwaller usw. im Auftrag des Blockleiters entsprechend zu benachrichtigen.
- c) Der Blockwaller besucht die vorgesehenen regelmäßigen Schulungsabende bzw. -kurse und Dienstappelle.
- d) Er ist für Durchführung der vom zuständigen Zellenwaller übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- e) Der Blockwaller hat den Blockleiter ebenso wie seinen Zellenwaller über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.
- f) Im allgemeinen haben Blockwaller mit Blockleitern und Zellenwaltern nicht schriftlich zu verkehren.

3. Hilfskräfte

Sollte infolge besonders hoher Mitgliederzahl oder außergewöhnlich großem Arbeitsanfall eines Verbandes in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Blocks die Bearbeitung durch einen Blockwaller nicht möglich sein, kann dieser, im Einvernehmen mit seinem Blockleiter und Zellenwaller, Helfer zur Mitarbeit heranziehen. Diese Helfer können, sofern sie Parteigenossen sind, entsprechend den aufgezeichneten Bedingungen, nach Bewährung Dienststrang als Mitarbeiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes erhalten. Sie unterstehen disziplinar dem Blockwaller und nennen sich DAF.-Helfer, NSB.-Helfer usw.

Zelle der NSDAP.

1. Organisation

Die Zelle setzt sich aus 4—8 Bloßs zusammen.

Die örtliche Zusammenfassung der Bloßs in der Stadt zu einer Zelle wird im Sinne der beim Bloßs gegebenen Bestimmungen vorgenommen.

Auf dem Land ist die örtliche Lage maßgebend. Eine Zelle kann unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einteilung eine oder in Ausnahmefällen mehrere Gemeinden umfassen.

Die Größe des vorgesehenen Gebietes muß die Möglichkeit restlos umfassender Bearbeitung durch die zuständigen Politischen Leiter bzw. Walter bieten.

Beim Stützpunkt werden Zellen nur bei Notwendigkeit errichtet.

Bei Ortsgruppen mit verhältnismäßig wenig Haushaltungen können evtl. die Bloßs ohne Bildung von Zellen dem Ortsgruppenleiter unmittelbar unterstellt werden.

Die Zellen der NS.-Frauenshaft und der angeschlossenen Verbände (soweit vorhanden) haben gebietlich genauestens dem Gebiet der Partei-Zelle zu entsprechen.

Mitgliederstärke innerhalb der Zelle der Partei und der Zellen der NS.-Frauenshaft und der angeschlossenen Verbände beeinflussen die in vorstehendem aufgeführte Einteilung nicht.

Die Bloßs im Bereich der Zelle werden fortlaufend mit 01, 02, 03, 04, 05 bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend ebenfalls für die NS.-Frauenshaft und die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung ist unzulässig.

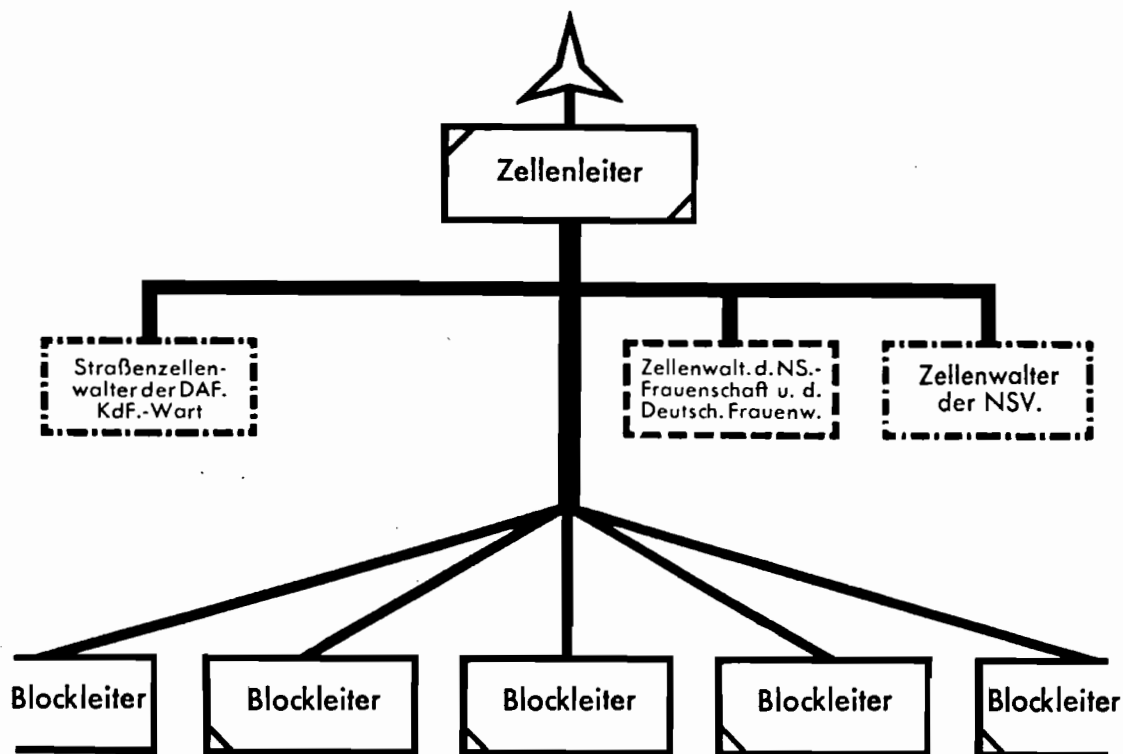
Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

D. Zellenleiter

2. Personalfragen

- a) **Der Zellenleiter ist der dem Bloßsleiter nächsthöhere Hoheitsträger der NSDAP.**
- b) **Auswahl:** Der Zellenleiter der NSDAP. muß Parteigenosse sein. Seine Dienstbezeichnung ist: **Zellenleiter der NSDAP.**
- c) **Unterstellung:** Der Zellenleiter untersteht allein dem zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter der NSDAP.

Der Zellenleiter der NSDAP.



- d) **Berufung:** Der Zellenleiter wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter berufen.
- e) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3—4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisleiter zum Zellenleiter ernannt. A
34
- f) **Dienststrang:** Der Zellenleiter erhält den Dienststrang eines **Zellenleiters der NSDAP.**
 Dienstanzug des Politischen Leiters,
 Ortsgruppenspiegel mit zwei goldenen Winkeln,
 Knöpfe, Doppeldornschnalle und Mützenkordel in Gold.
- g) **Personalunion:** Der Zellenleiter kann in **Ausnahmefällen und vorübergehend** mehr als eine Zelle führen bzw. neben seiner Zellenleitertätigkeit die Aufgaben eines Zellenwalters mit übernehmen bzw. gleichzeitig einen Block leiten. In diesem Fall hat er bestrebt zu sein, baldigst einen fähigen Ersatzmann einzuarbeiten.
- h) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt durch den Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter. Amtsenthebung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Zellenleiters

Die Aufgaben des Zellenleiters entsprechen sinngemäß den Aufgaben des Blockleiters.

So wie der Blockleiter für sein Gebiet für alle Vorgänge, die die Bewegung berühren, zuständig und verantwortlich ist, ist es im erhöhten Maße der Zellenleiter für den Bereich aller ihm unterstehenden Blocks.

Besonders im Hinblick auf Schulung und politische Arbeit muß er dem Ortsgruppenleiter eine wertvolle tatkräftige Unterstützung sein. Es ist deshalb notwendig, daß er den Ortsgruppenleiter laufend über die Vorgänge, die für die Partei von Belang sind, unterrichtet.

- a) Der Zellenleiter hat die Arbeit der Blockleiter und Zellenwaller zu überwachen, nötigenfalls helfend einzugreifen, und ist dafür verantwortlich, daß die Blockleiter nicht nur dem Namen nach eingesetzt sind, sondern sich auch wirklich bemühen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Der Zellenleiter beruft mindestens monatlich einmal eine Besprechung mit seinen Blockleitern ein. Es bleibt ihm dabei überlassen, die Weller seines Bereiches von Fall zu Fall mit hinzuzuziehen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in zusammengefaßter Form dem Ortsgruppenleiter zu berichten.

Hierdurch erübrigt sich die Abgabe von schriftlichen Stimmungsberichten seitens der Block- und Zellenleiter. Die Ortsgruppenleiter können an Hand solcher Berichte die Stimmung ermitteln, auswerten und nötigenfalls einen Bericht an den Kreis zusammenstellen.

Nachgewiesene Mißstände sind, sofern sie nicht vom Hoheitsträger selbst abgestellt werden können, kurz formuliert der vorgesetzten Dienststelle zu melden, die entweder durch die zuständige Dienststelle den Mißstand abstellen läßt oder Weitermeldung nach oben erstattet.

- b) Teilnahme an monatlich abzuhaltenden Zellenleiterbesprechungen.
- c) Mit Genehmigung des Ortsgruppenleiters kann bzw. soll der bewährte Zellenleiter Zellenabende für alle Volksgenossen seines Dienstbereiches abhalten. An diesen Zellenabenden wird kein schwungvoller Vortrag gehalten, sondern beispielsweise ein Kapitel aus Adolf Hitlers „Mein Kampf“ vorgelesen. Anschließend wird durch Fragen und Antworten ein sogenannter Ausspracheabend nach den Richtlinien der Block- und Zellenleiter-Besprechungen veranstaltet. Derartige Zellenabende können durch gemeinsamen Gesang und musikalische Umrahmung würdig ausgestaltet werden.

Entsprechende Abende können vom Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter bei besonderer Bewährung dem Blockleiter für die Volksgenossen seines Bereiches übertragen werden. Hierzu kann jedoch nur dann die Genehmigung erteilt werden, wenn einwandfrei feststeht, daß der betreffende Blockleiter der Durchführung eines solchen Blockabends auch völlig gewachsen ist.

Der Zellenleiter führt folgende Unterlagen (Liste oder Kartei):

Organisationsplan der Zelle

Zellenwallerin der NSF

Zellenwaller der DAF

Zellenwaller der NSD

Name										Wohnung			
Block		Anzahl d. Haushaltungen je Hausgruppe (soweit eingeteilt)						Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Blockwallerin der NSF c. Blockwaller der DAF d. Blockwaller der NSD		
Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgem., Weiler	A	B	C	D	E	F	G	haus- hal- tung	Ein- woh- ner	Part.- mitgl.	Name	Wohnung
01												a	
												b	
												c	
												d	
02												a	
												b	
												c	
												d	

E. Zellenwaller

1. Personalfragen

- a) **Auswahl:** Der Zellenwaller soll Parteigenosse sein. Er kann in Ausnahmefällen Nicht-Parteigenosse sein. Politische und persönliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung.

Der Zellenwaller der DAF. muß Mitglied der DAF. sein.

Die Dienstbezeichnung ist: **Zellenwaller.**

- b) **Unterstellung:** Der Zellenwaller untersteht disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP.; fachlich untersteht er seinem für sein Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswaller.
- c) **Berufung:** Der Zellenwaller wird vom zuständigen Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger berufen.
- d) **Ernennung:** Nach erfolgter Bewährung und Beibringung der vorgeschriebenen Personalunterlagen (Nachweis arischer Abstammung bis 1800) wird er 3 bis 4 Monate nach kommissarischer Einsetzung offiziell vom Kreisamtsleiter bzw. Kreiswaller im Einvernehmen mit dem Kreisleiter zum Zellenwaller ernannt.
- e) **Dienststrang:** Der Zellenwaller kann als Parteigenosse den Dienststrang eines Hauptstellenleiters der Ortsgruppe erhalten.

- f) **Personalunion:** Nur in Ausnahmefällen und auch **nur vorübergehend** kann ein Zellenwaller mehrere Zellenwaltungen des gleichen Aufgabenbereichs führen.

Personalunion ist zulässig mit Bezug auf die Organisation innerhalb des eigenen Zellenbereiches (z. B. Zellenwaller der DAF. und NSB. in Personalunion).

- g) **Beurlaubung und Enthebung:** Beurlaubung erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Hoheitsträger durch den Amtsleiter.

Amtsenthörung regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

2. Aufgaben und Zuständigkeit des Zellenwalters

Der Zellenwaller ist dafür verantwortlich, die ihm vom zuständigen Amtsleiter bzw. Ortswaller gegebenen Weisungen an die Blockwaller seines Arbeitsbereiches weiterzugeben und die Durchführung zu überwachen.

Er nimmt an den Besprechungen, Schulungen und Appellen, die vom Zellen- oder Ortsgruppenleiter angeordnet werden, teil.

Den Zellenleiter wie auch seinen Ortswaller hat er über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.

Für kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Blockwallern und seinem Zellenleiter muß er Sorge tragen.

Allgemeine Bestimmungen

Fragen:

Von allen Mitarbeitern innerhalb der Blocks und Zellen wird erwartet, daß sie seitens der Volksgenossen und Parteigenossen gestellte Fragen nur dann beantworten, wenn sie sie genau zu beantworten wissen. Andernfalls wird die Beantwortung auf die kommende Gelegenheit verschoben und bis dahin der zur Beantwortung geeignete Hoheitsträger oder Amtsleiter der Ortsgruppe befragt.

Verlauf von Eintrittskarten usw.:

Ebenso, wie keine übergeordnete Dienststelle der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung zum zwangsweisen Umsatz Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. zustellen darf, ist es **unzulässig**, daß seitens der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitung bzw. einer Ortsverwaltung den Zellen- und Blockleitern oder Zellen- und Blockwallern Eintrittskarten, Broschüren, Abzeichen usw. mit dem ausdrücklichen Vermerk übergeben werden, daß diese in der gegebenen Anzahl umgesehen werden müssen.

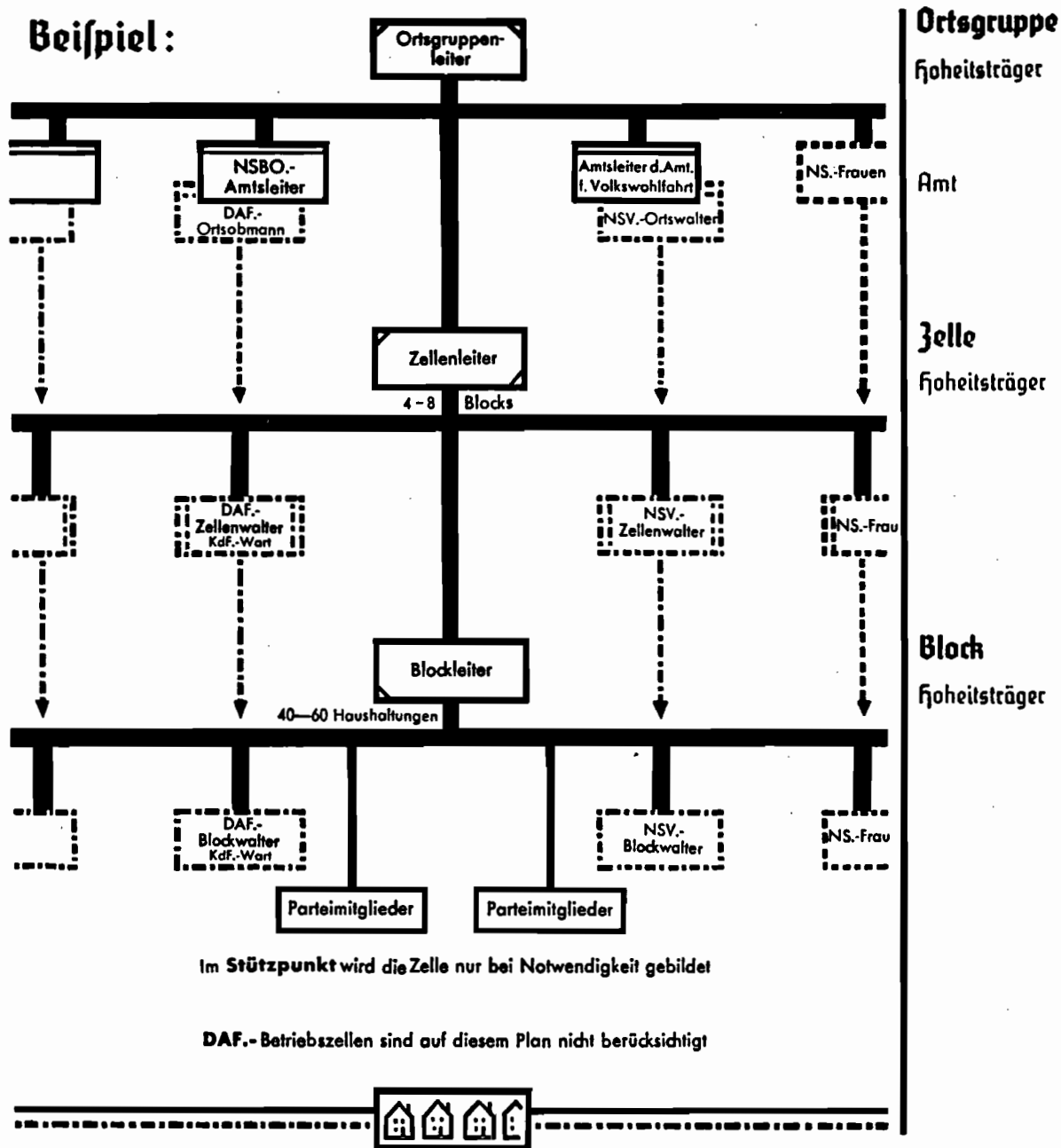
Es wird selbstverständlich erwartet, daß der Blockwaller usw. sich bemüht, ihm übergebene Karten usw. abzugeben. Er darf aber keinesfalls Volksgenossen und Parteigenossen gegenüber aufdringlich werden.

Personal-Unterlagen:

Seitens der Zellen- und Blockleiter werden keine ausführlichen Personal-Unterlagen über Blockleiter, Blockwaller und Zellenwaller usw. geführt.

Block- und Zellsystem der NSDAP.

Beispiel:



Bei Notwendigkeit können Zellen- bzw. Blockleiter Einblick in die Personalkartei des Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiters nehmen.

Meinungsverschiedenheiten:

Wenn sich Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten ergeben, so ist die Vereinigung entweder in persönlichem Gedankenaustausch von Mann zu Mann vorzunehmen oder der nächsthöhere Höhesträger entscheidet.

Sofern sich Maßregelungen und Rügen notwendig machen, sind diese dem Betroffenen allein, nie in Gegenwart anderer Mitarbeiter zu erteilen.

III.

Ortsgruppe der NSDAP.

1. Gebietlicher Bereich

Der Hoheitsbereich umfaßt eine oder mehrere Gemeinden; Städte können bei Notwendigkeit in mehrere Hoheitsbereiche aufgeteilt sein. Grundsätzlich sollen Ortsgruppengrenzen Gemeindegrenzen nicht überschneiden.

Festlegung oder Abänderung der Ortsgruppengrenzen nimmt ausschließlich der Gauorganisationsleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Haupt-Organisationsamt, vor. Entscheidungen über erwünschte oder erforderliche Änderungen werden dem örtlichen Hoheits-träger auf dem Dienstwege schriftlich zugestellt. Ortsgruppen- bzw. Kreis-leiter können bei begründeter Zweckmäßigkeit Änderungen auf dem Dienstweg beantragen.

a) Die Ortsgruppe umfaßt mindestens 50 Parteimitglieder und darf 500 Parteimitglieder nicht überschreiten. Die in Ausnahmefällen mögliche Höchstzahl der im Ortsgruppengebiet vorhandenen Haushaltungen soll 3000 nicht überschreiten. Eine Mindestbegrenzung von Haushaltungen für die Ortsgruppe ist nicht vorgesehen.

b) Die Einheiten, auf denen sich die Ortsgruppe organisatorisch aufbaut, bemessen sich nach folgenden Mindest- bzw. Höchstzahlen:

Hausgruppe	= 8—15 Haushaltungen
Block = 40—60 Haushaltungen	= 4—6 Hausgruppen
Zelle	= 4—8 Blocks

Die Anzahl der Zellen einer Ortsgruppe richtet sich einerseits nach der Zahl der Blocks und damit der Zahl der Hausgruppen und Haushaltungen und andererseits nach der gebietlichen Eigenart des Ortsgruppenbereiches.

Die Zellen werden fortlaufend mit 01, 02, 03 usw. bezeichnet. Diese Numerierung gilt übereinstimmend auch für die NS-Frauenschaft und für die angeschlossenen Verbände.

Örtliche Namensbezeichnung für die Zelle kann neben der für den inneren Dienst gebräuchlichen Numerierung nach außen hin dann gebraucht werden, wenn die Zelle eine Gemeinde umfaßt.

In der Ortsgruppe fällt dem Organisationsleiter die Aufgabe der dauernden Überwachung und Inordnunghaltung des Hausgruppen-, Block- und Zellen-Systems zu. Er versieht diesen Dienst im Auftrag des Ortsgruppenleiters.

Gebietliche bzw. organisatorische Änderungen von Bereichseinheiten innerhalb der Ortsgruppen bedürfen schriftlicher Genehmigung, und zwar

- I. **des Ortsgruppenorganisationsleiters:**
soweit Änderungen von Hausgruppenbereichen innerhalb eines Blocks erforderlich sind,
- II. **des Kreisorganisationsleiters:**
bei Änderungen von bestehenden Blockbereichen innerhalb der Zelle,
- III. **des Gauorganisationsleiters:**
 - a) bei Zuteilung des Blocks zu einer anderen Zelle,
 - b) bei Verringerung oder Erweiterung der Zellenzahl.

2. Dienstbezeichnung

Die Ortsgruppe führt die vom Gauorganisationsleiter genehmigte Dienstbezeichnung, im allgemeinen den Namen einer Gemeinde oder eines Stadtteils.

Umfaßt der Hoheitsbereich mehrere Gemeinden, so führt er den Namen der bedeutendsten Gemeinde; dieser Ort ist möglichst dienststellenfähig.

Bei Ortsgruppen, die sich nur auf Teile von Gemeinden bzw. Städten erstrecken, setzt sich die Ortsgruppenbezeichnung aus dem Namen der Gesamtgemeinde oder der Bezeichnung des Stadt- bzw. Gemeindeteils zusammen.

Ist in einem Ortsgruppenbereich ein Kämpfer im Dienst um die Bewegung gefallen, so kann die Ortsgruppe dessen Namen als Ortsgruppenbezeichnung auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter verliehen erhalten.

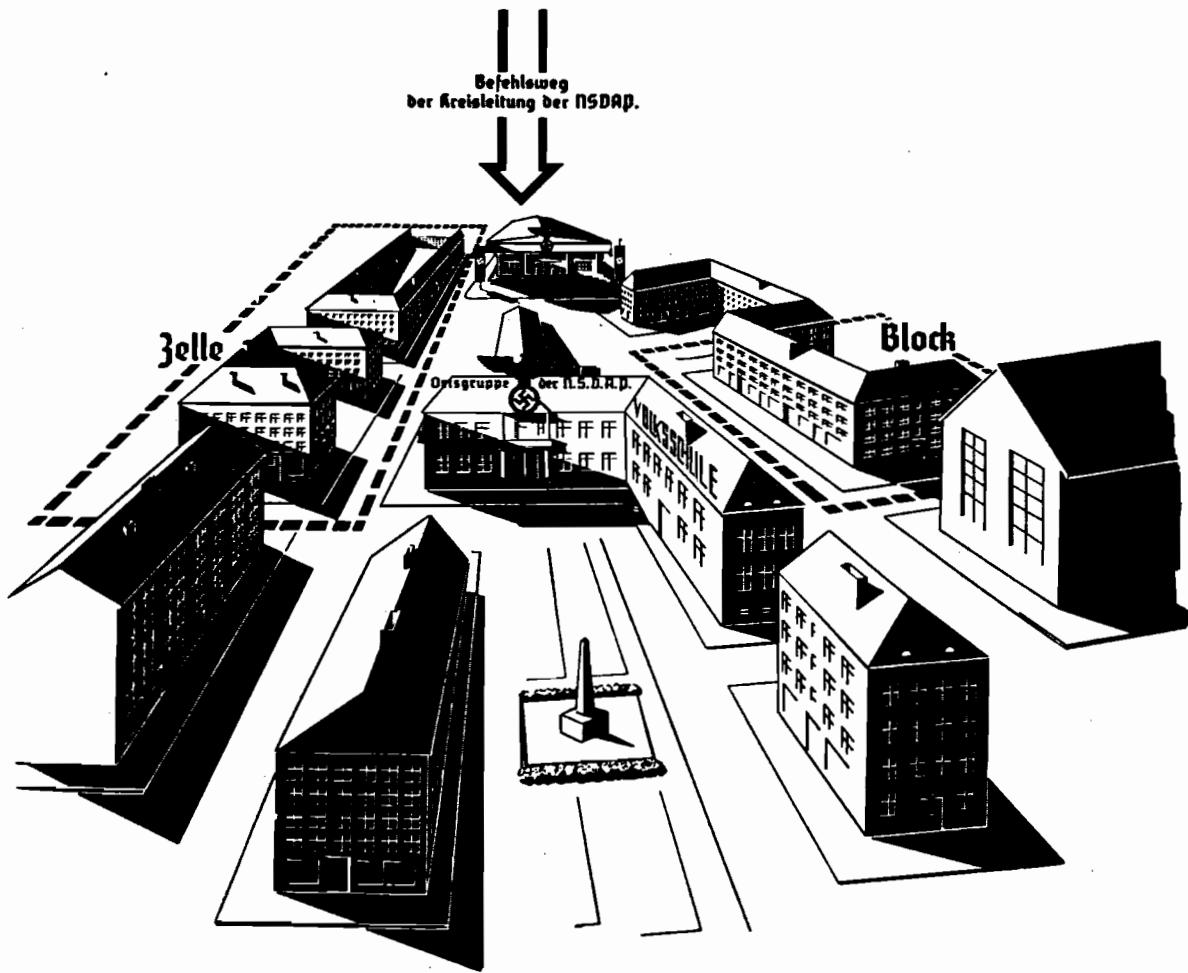
Die äußerliche Bezeichnung der Ortsgruppendienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Kreisorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild.

Ortsgruppenämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen, und der Sitz des Amtes sich außerhalb des Dienstortes der Ortsgruppe befindet. (Siehe auch Abhandlung S. 39 über: Dienstchilder.)

3. Dienststelle — Geschäftsstelle

Der Sitz der Ortsgruppe und damit die Ortsgruppendienststelle soll in dem Bereich liegen, dessen Namen die Ortsgruppe als Dienstbezeichnung führt. Die Hoheitsdienststelle soll sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die möglichst so groß sind, daß sich Besprechungen des Ortsgruppenstabes abhalten lassen sowie dessen dienstliche Betätigung ermöglichen. Diensträume müssen außerhalb der Dienstzeit Unberufenen unzu-

Ortsgruppe der NSDAP.



gänglich sein. Ortsgruppenamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauhaushaltsmeister.

Die Postverteilung wird auf der Ortsgruppen-Geschäftsstelle einheitlich für alle Ämter von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Ortsgruppendienstortes befindet.

Die Frage, in welchem Umfang Ortsgruppen-Geschäftsstellen einzurichten sind, ist jeweils nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Es wird jedoch verlangt, daß der Umfang der Geschäftsstellen sich auf ein Minimum beschränkt, d. h., die Anzahl der Räumlichkeiten usw. soll sich auf das Notwendigste beschränken.

Es ist besonders erwünscht, die Geschäftsstellen der Ortsgruppen-

leitungen der Partei mit den Geschäftsstellen der SA., SS., DAJ., NSD. usw. nach Möglichkeit in einem Haus bzw. einem Dienststellenbereich zusammenzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die in der Ortsgruppe tätigen Politischen Leiter nicht etatiziert sind und somit die Ortsgruppen-Geschäftsstellen häufig nur während einiger Stunden am Tage geöffnet sind oder benützt werden. In sehr vielen Fällen dürften die Ortsgruppen-Geschäftsstellen nicht einmal jeden Tag geöffnet sein.

Im allgemeinen wird die Möglichkeit bestehen, für die einzelnen Politischen Leiter, die zeitweise auf den Geschäftsstellen zu tun haben, im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd die Tages- bzw. Arbeitsstunden festzulegen.

Soll eine größere Geschäftsstelle bezogen werden, so ist auf jeden Fall Voraussetzung, daß die Räume restlos ausgenützt sind.

Die Ausstattung der Ortsgruppen-Geschäftsstellen soll dem Ansehen der Partei entsprechen.

4. Der Ortsgruppenleiter

Als Hoheitsträger ist er zuständig für alle Willensäußerungen der Partei; er ist verantwortlich für die politische und weltanschauliche Führung und Ausrichtung des ihm unterstellten Hoheitsbereiches.

Der Ortsgruppenleiter untersteht unmittelbar dem zuständigen Kreisleiter.

Dem Ortsgruppenleiter unterstehen innerhalb seines Hoheitsbereiches in disziplinärer Hinsicht sämtliche Politischen Leiter und Parteimitglieder als solche.

Der Ortsgruppenleiter wird auf Vorschlag bzw. Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter ernannt, beurlaubt oder abberufen. Der Ortsgruppenleiter hat das Recht, in dringenden Fällen kommissarische Berufungen, Beurlaubungen und vorläufige Amtsenthebungen gegenüber ihm unterstellten Politischen Leitern auszusprechen. Derartige Maßnahmen müssen binnen 24 Stunden der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ernennung und Abberufung der Politischen Leiter in der Ortsgruppe erfolgt durch den Kreisleiter auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters.

Mit der Leitung beauftragte Parteigenossen werden vom Ortsgruppenleiter im Rahmen eines Dienstappells verpflichtet. Die endgültige Einsetzung als Politische Leiter hat der Ortsgruppenleiter anläßlich einer öffentlichen Ortsgruppenversammlung vorzunehmen. Die Verpflichtung geschieht in feierlicher Form durch Handschlag, während sich die geweihte Hoheitsfahne einen kurzen Augenblick auf die gefakten Hände senkt.

Mit dem Aushändigen der Mitgliedskarte erfolgt die vorläufige Aufnahme in die Partei (siehe Abhandlung S. 6 „Der Parteigenosse“, Absatz 2, Verpflichtung). Das Mitgliedsbuch wird in feierlichem Mitgliederappell

angesichts der Hoheitsfahne vom Ortsgruppenleiter überreicht. Einleitend wird in kurzer Ansprache die Bedeutung der Parteimitgliedschaft erläutert. Dabei wird herausgestellt, daß die Parteimitgliedschaft Vorbereitungs- dienst für die Betätigung in einer Dienststellung der Parteiorganisation bedeutet. Das Parteimitglied hat sich deshalb durch Schulung, Selbstzucht und weltanschauliche Haltung unablässig auf die kommenden Pflichten vorzubereiten; die endgültige Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei umschließt gleichzeitig die Verpflichtung, jedem Ruf der Partei Folge zu leisten.

Der Ortsgruppenleiter hat weiterhin das Recht, Anträge auf Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens zu prüfen und zur Durchführung freizugeben. Bei abgelehnten Anträgen steht dem Antragsteller innerhalb einer Woche das Einspruchsrecht beim Kreisleiter zu. (Siehe auch Ausführungen S. 353 über die Parteigerichtsbarkeit.)

Der Ortsgruppenleiter ist für die politische Auswirkung aller von den Ämtern, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei zur Durchführung gelangten bzw. gelangenden Maßnahmen gesamtverantwortlich. Die Dienststellenleiter (Amtsleiter usw.) im Stabe des Ortsgruppenleiters sind die Beauftragten des Hoheitsträgers für ihr jeweiliges Arbeitsbereich.

Es steht dem Ortsgruppenleiter das Recht zu, mit Rücksicht auf ein geschlossenes politisches Auftreten in der Öffentlichkeit, gegen alle Maßnahmen, die dem Gesamtinteresse der Partei zuwiderlaufen, Einspruch beim Kreisleiter zu erheben.

Darüber hinaus ist der Ortsgruppenleiter berechtigt und verpflichtet, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die gegen die Zielsetzung der Partei verstoßen, zu unterbinden. Die Wahl der Mittel und die Form ihrer Anwendung hat jeweils nach den von der Partei erlassenen Richtlinien zu erfolgen. Unverzügliche Berichterstattung an den Kreisleiter ist geboten.

Der Ortsgruppenleiter genehmigt Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände innerhalb seines Bereiches. (Siehe Abhandlung S. 49: Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen.)

Dem Ortsgruppenleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) aus seinem Mitarbeiterstab stets die fähigen, zuverlässigen und fleißigen Parteigenossen dem Kreisleiter zur Ernennung bzw. Beförderung vorzuschlagen;
- b) die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu beaufsichtigen.

Die Block- und Zellenleiter, Block- und Zellenwarter werden anlässlich eines Mitgliederappells feierlichst verpflichtet.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter (oder in seinem Auftrag der Organisationsleiter) führt folgende Unterlage je Zelle bzw. Block (Liste oder Kartei):

Organisation der Zellen und Blocks:											Blatt Nr.:				
Zelle	Block		Anzahl der Haushaltungen je Hausgruppe (sofern eingeteilt)							Blockbereich umfaßt insgesamt			a. Blockleiter b. Blockwalterin der NSF c. Blockwalter der DAF d. Blockwalter der NSO		
	Nr.	Blockbereich Straße, Ortsteil, Teilgemeinde, Weiler	A	B	C	D	E	F	G	haus- hal- tung	Ein- woh- ner	Par- tei- mitgl.	Name	Wohnung	
01	01												a		
													b		
													c		
													d		
	02												a		
													b		
													c		
													d		
													a		

Am Schlusse jeder Zelle werden der Zellenleiter und die Zellenwalter aufgeführt, außerdem die Gesamtzahl der Blocks, Einwohner und Parteimitglieder.

- c) In regelmäßigen Besprechungen hat der Ortsgruppenleiter richtunggebende Weisungen zu erteilen.

Durchführung: Monatlich hält der Ortsgruppenleiter Führerbesprechungen ab. An diesen nehmen die Block- und Zellenleiter teil. Weiterhin haben sämtliche Amtsleiter der Ortsgruppe anwesend zu sein.

Die Amtsleiter sollen Berater der Block- und Zellenleiter in allen Sach- und Fachfragen sein.

In diesen Besprechungen sind seitens der Block- und Zellenleiter in kurz gefasster Form aufgetauchte Fragen zu stellen und von dem für das Aufgabengebiet zuständigen Amtsleiter oder Hoheitsträger in einwandfreier und klarster Form zu beantworten. Ist Beantwortung nicht möglich, so ist diese auf die nächste Besprechung zu verschieben und inzwischen beim Kreis Rückfrage zu halten.

Zellenleiter können kurz gefasste Stimmungsberichte geben. Aussprache darf lediglich in Frage- und Antwortgebung erfolgen. Wiederholung von Fragen, Wortschwall usw. hat zu unterbleiben.

Zum Schluß hat der höchste anwesende Hoheitsträger ebenfalls kurz das Ergebnis der Besprechung zusammenzufassen und gegebenenfalls Kritik zu üben.

Nach Zweckmäßigkeit kann der Ortsgruppenleiter anordnen, daß die Block- bzw. Zellenwaller usw. zu diesen Besprechungen mit hinzugezogen werden.

Von Zeit zu Zeit (alle 2—3 Monate) sollen nach Möglichkeit an diesen Führer-Besprechungen der Ortsgruppe (bzw. Stützpunkt) der zuständige Kameradschaftsführer der NSKB., der Kreisabschnittswaller des KVB., der Kreisabschnittswaller bzw. Kreisunterabschnittswaller des NSLB., ein Beauftragter des Kreisamtes für Volksgesundheit, des Kreisamtes für Kommunalpolitik und des Kreisrechtsamtes teilnehmen.

Diese sollen über ihr Aufgabengebiet kurz gefaßte Mitteilungen oder grundsätzliche, ihr Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Es soll sich also praktisch ergeben, daß bei den monatlich abzuhaltenden Führerbesprechungen einmal ein Beauftragter des Kommunalpolitischen Amtes und des Amtes für Volksgesundheit, das zweitemal ein Beauftragter der NS-Kriegsopferversorgung und des NS-Lehrerbundes, das drittemal ein Beauftragter des Rechtsamtes und des Reichsbundes der Deutschen Beamten usw. usw. anwesend sind.

Dabei sollen selbstverständlich nur bei Zweckmäßigkeit offizielle Ausführungen gemacht werden. Im allgemeinen kann es auch genügen, wenn die betreffenden Beauftragten zur Beantwortung der seitens der Block- und Zellenleiter vorgelegten Fragen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß ab und zu und nach Möglichkeit der zuständige Kreisleiter und die zuständigen, in vorstehendem nicht genannten Kreisamtsleiter oder ihre Beauftragten an den Führerbesprechungen der Ortsgruppen teilnehmen, um sich so unmittelbar ein Bild von der Tätigkeit der Partei in den Frontdienststellen machen zu können.

- d) Der Ortsgruppenleiter hat entsprechend den Richtlinien der fachlich gerichteten Einheiten ein planmäßiges Arbeiten sicherzustellen.
- e) Die Arbeit der Blocks und Zellen zu fördern und durch den Organisationsleiter überwachen zu lassen.
- f) Für ausreichende und weltanschaulich einwandfreie Schulung der Politischen Leiter und Parteimitglieder zu sorgen.
- g) Durch geeignete Veranstaltungen die Bevölkerung nationalsozialistisch auszurichten.
- h) Sich durch die der Gemeindevertretung angehörenden Politischen Leiter seines Stabes über kommunale Vorhaben und Beschlüsse Bericht erstatten zu lassen und nötigenfalls Meldung an den Beauftragten der Partei zu machen.

Der Ortsgruppenleiter hat über alle sachlichen und politischen Aufgaben hinaus Vorbild, Berater und Kamerad zu sein. Er hat auf die Geheimhaltung aller dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorfälle bei seinen Politischen Leitern zu achten und in dieser Beziehung selbst mit gutem Beispiel voranzugehen.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb der Ortsgruppe bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen.

Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan vorgesehenen Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall und um der Parteiorganisation die nötige Anzahl von Block- und Zellenleitern zur Verfügung stellen zu können, wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Grundsätzlich ständig besetzte Ämter sind die Dienststellungen des

Ortsgruppenorganisationsleiters,
Ortsgruppenschulungsleiters,
Ortsgruppenpropagandaleiters,
Ortsgruppenkassenleiters,
Ortsgruppen-Hilfskassenobmanns.

Die mit vorstehenden Ämtern betrauten Politischen Leiter sollen demnach ausschließlich nur in einem Aufgabenbereich tätig sein. Der Ortsgruppenorganisationsleiter kann bei Notwendigkeit gleichzeitig die Vertretung des Hoheitsträgers innehaben.

Im allgemeinen werden außerdem die Dienststellungen der NS-Frauen-schaftsleiterin, des NSBD-Leiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt sein. In besonderen Fällen, insbesondere bei Ortsgruppen mit großem Dienstbereich, kann seitens des Ortsgruppenleiters im Einvernehmen mit dem Gau-Organisationsleiter ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können von Zellen- und Blockleitern mit erledigt werden, ohne daß sich hierdurch deren Dienststrang und Unterstellungsverhältnis ändert. Unter Berücksichtigung der im Ortsgruppenbereich bestehenden personalpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse können unständig besetzte Dienststellungen ständig besetzt werden. Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall

- a) der Gauorganisationsleiter bei Ämtern,
- b) der Kreisorganisationsleiter bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter,
- c) der Ortsgruppenorganisationsleiter bei Mitarbeiterdienststellungen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter einer Ortsgruppe drückt sich in dem Begriff „Ortsgruppenstab“ aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Ortsgruppenleitung“ auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan der Partei nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Ortsgruppe weder errichtet, noch besetzt oder versehen werden. Bei besonders dringlichen und ganz genau zu begründenden Fällen ist ein entsprechender Antrag dem zuständigen Kreisorganisationsleiter einzureichen. Die Entscheidung führt der Gauorganisationsleiter entsprechend seinen Richtlinien herbei.

6. Die Ortsgruppenfahne

Der Ortsgruppe kann auf Antrag des Kreisleiters vom Gauleiter das Recht zum Führen einer Hoheitsfahne verliehen werden.

Die Hoheitsfahne ist das heilige Symbol der Ortsgruppe (bzw. des Stützpunktes).

Auf sie wird das Parteimitglied verpflichtet.

Sie erhält einen Ehrenplatz auf der Ortsgruppen- (bzw. Stützpunkt-) Dienststelle. Soweit ihr ein würdiger Platz nicht gegeben werden kann, bestimmt der Kreisleiter, wo die Hoheitsfahne ihren Ehrenplatz erhält.

Die Hoheitsfahne darf nur bei Parteiveranstaltungen geführt werden.

Der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter bestimmt einen diensttuenden Politischen Leiter und überträgt ihm das ehrenvolle Amt des Fahnenträgers. Als Fahnenträger können nur besonders verdiente Politische Leiter eingesetzt werden.

Der Fahnenträger hat sich der Bedeutung seiner Aufgabe bewußt zu sein. Für ihn gilt der Leitspruch: „Die Fahne steht, wenn der Mann auch fällt.“

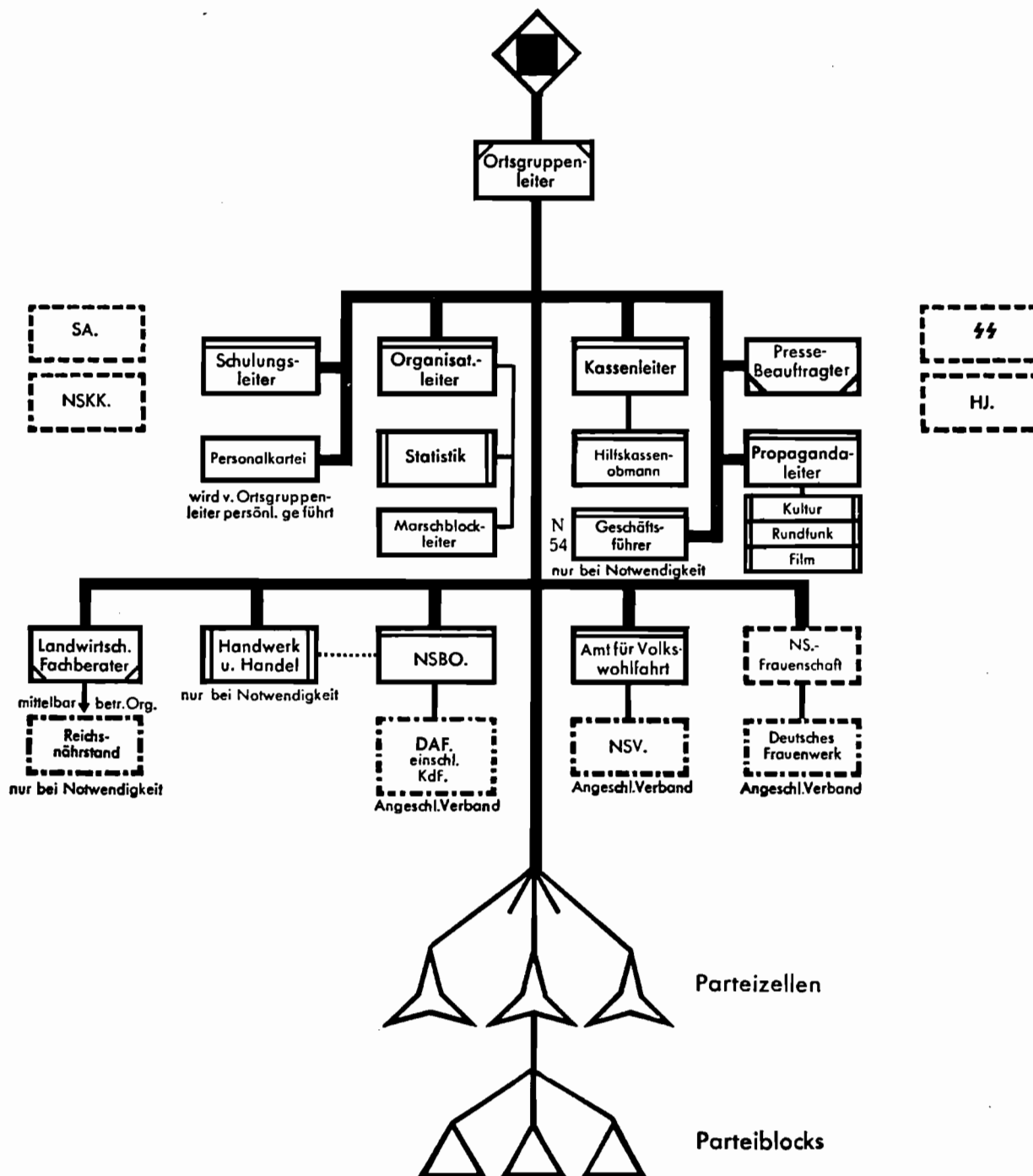
7. Sonderregelung betr. Ortsgruppenunterstellung

Es besteht die Möglichkeit, daß eine Gemeinde bzw. Stadt, die nicht gleichzeitig der Sitz der Kreisleitung ist, soviel Parteigenossen bzw. Haushaltungen hat, daß mehr als eine Ortsgruppe gebildet werden muß. In solchen Gemeinden bzw. Städten ist die Partei durch mehrere Hoheitsträger vertreten.

Es macht sich jedoch notwendig, daß bei Parteiveranstaltungen, die den gesamten Ort betreffen, ebenso wie bei Vertretung allgemeiner Belange gegenüber der Gemeinde usw. nur eine Persönlichkeit seitens der Partei verantwortlich zeichnet.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Ortsgruppenleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Ortsgruppenleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen ufw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter ufw. aufgeführt

In diesen Fällen beauftragt der Kreisleiter einen Politischen Leiter, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde bzw. Stadt innehat, mit der Gesamtleitung und Gesamtverantwortung für alle die Aufgaben, die entweder

- a) über den Rahmen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes hinausgehen oder die
- b) zweckmäßigerweise durch einen Verantwortlichen erfüllt oder vertreten werden müssen.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Abschriftgebung an die in der Gemeinde noch zuständigen Hoheitsträger. Ebenso erfolgt eine kurze Benachrichtigung des zuständigen Bürgermeisters.

Die Beauftragung erfolgt einmalig auf Widerruf. Der beauftragte Politische Leiter entscheidet von Fall zu Fall. Er hat sich jedoch dann mit den im Gemeindegebiet zuständigen Ortsgruppenleitern rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

Der seitens der Kreisleitung beauftragte Politische Leiter gilt über diese Einzelbestimmungen hinaus als der politische Bevollmächtigte der Kreisleitung und ist für das gesamte Geschehen innerhalb des Ortsbereiches verantwortlich. Die im Ortsbereich zuständigen Hoheitsträger sind ihm, dieser Anweisung entsprechend, vortragspflichtig.

Der Bevollmächtigte hat nicht das Recht, in den Dienstbetrieb der einzelnen Ortsgruppen einzugreifen.

Der beauftragte Politische Leiter tritt im Range eines Kreisamtsleiters zum Stab des Kreisleiters, sofern der Kreisleiter nicht den dienstältesten Ortsgruppenleiter im Ort beauftragt. Dieser trägt weiterhin seinen Ortsgruppenleiterdienststrang.

In Städten, in denen sich der Sitz der Kreisleitung befindet, geht die in Vorstehendem geschilderte Aufgabe auf den Kreisleiter selbst über.

Die gleiche Beauftragung im gleichen Sinn hat seinerseits der Ortsgruppenleiter bzw. Stützpunktleiter dann vorzunehmen, wenn in einer zu seinem Arbeitsgebiet gehörenden Gemeinde, die nicht selbst Sitz der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes ist, mehr als ein zuständiger Block- bzw. Zellenleiter der Gemeindevertretung gegenübersteht.

Unbeschadet der im Vorstehenden getroffenen Festlegungen unterstehen im allgemeinen Dienst auch diese im Vorstehenden benannten Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter unmittelbar dem Kreisleiter und die Ortsgruppenämter usw. fachlich den zuständigen Dienststellen der Kreisleitung.

Der für die vorstehende Sonderregelung beauftragte Politische Leiter hat für diese Aufgaben keinen besonderen Stab. Die Durchführung seiner von Fall zu Fall sich ergebenden Aufgaben wird in seinem Auftrag von den Ortsgruppen übernommen.

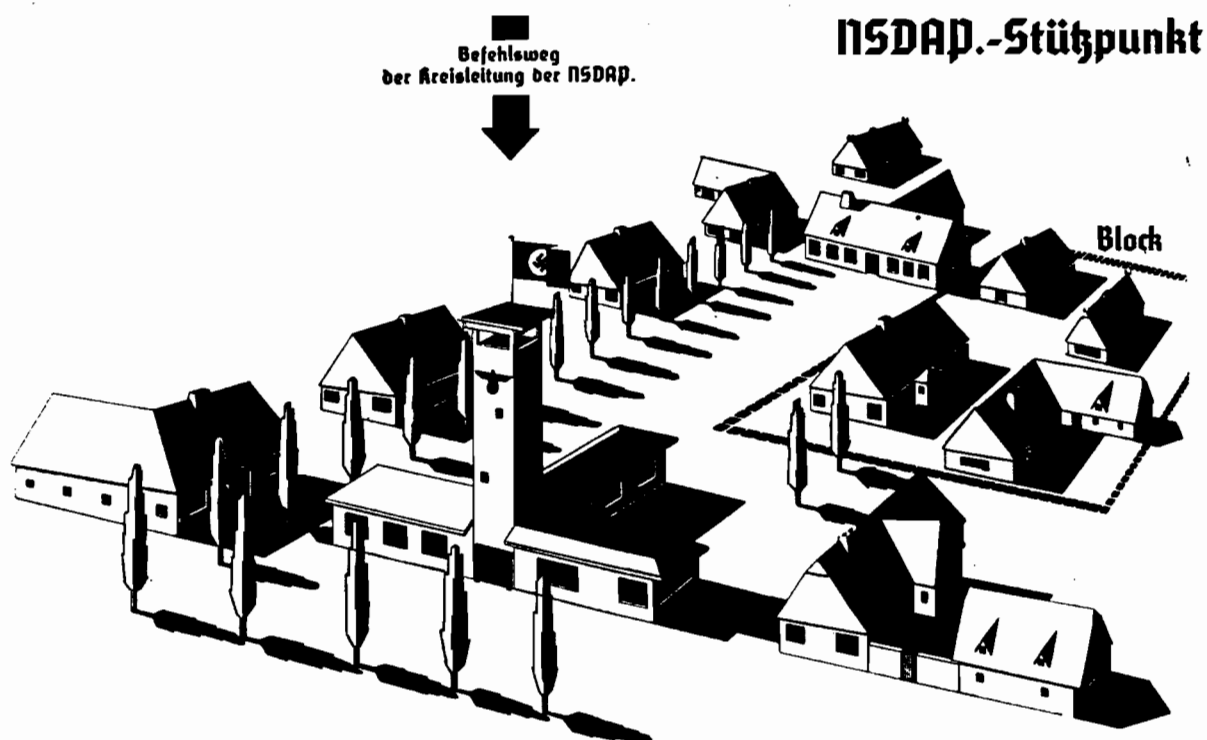
IIIa.

Stützpunkt der NSDAP.

Der Stützpunkt ist ebenso wie die Ortsgruppe selbständiger örtlicher Hoheitsbereich. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ortsgruppe bestehen

- a) in der geringeren Mitgliederstärke,
- b) bei Zweckmäßigkeit in der Führung mehrerer Ämter durch einen Politischen Leiter in Personalunion,
- c) in bedingter Errichtung von Zellen.

Die Bestimmungen für die Ortsgruppe gelten sinngemäß für den Stützpunkt.



1. Gebietlicher Bereich

Die im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“ unter „1. Gebietlicher Bereich“ beschriebene Festlegung findet mit folgenden Ausnahmen auf den Stützpunkt sinngemäß Anwendung:

- a) Der Stützpunkt hat mindestens 15 Parteimitglieder zu umfassen und soll 50 Parteimitglieder nicht überschreiten.

- b) Der Stützpunkt muß mindestens 2 Blöcke aufweisen. Setzt sich der Stützpunkt aus mehreren Gemeinden zusammen, so muß in jeder Gemeinde mindestens 1 Block bestehen. Ein solcher Block kann sich auf weniger als 8 Hausgruppen aufbauen.
- c) Der Stützpunkt führt die Einheit Zelle nur bei Notwendigkeit.

Bezüglich:

2. Dienstbezeichnung

3. Dienststelle

gelten die für die Ortsgruppe festgelegten Vorschriften.

4. Der Stützpunktleiter

Die Rechte und Pflichten des Stützpunktleiters sind die gleichen wie die des Ortsgruppenleiters (s. unter Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“, Absatz 4). Nachdem der Stützpunkt im Hinblick auf den geringeren Mitgliederstand und kleineren Dienstbereich nicht immer Zellen führt, gehen in diesen Fällen die im Abschnitt „Zelle“ niedergelegten Aufgaben gegenüber den Blockleitern auf den Stützpunktleiter über.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Innerhalb des Stützpunktes bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete ähnlich wie bei der Ortsgruppe

Ämter,
Hauptstellen,
Stellen,

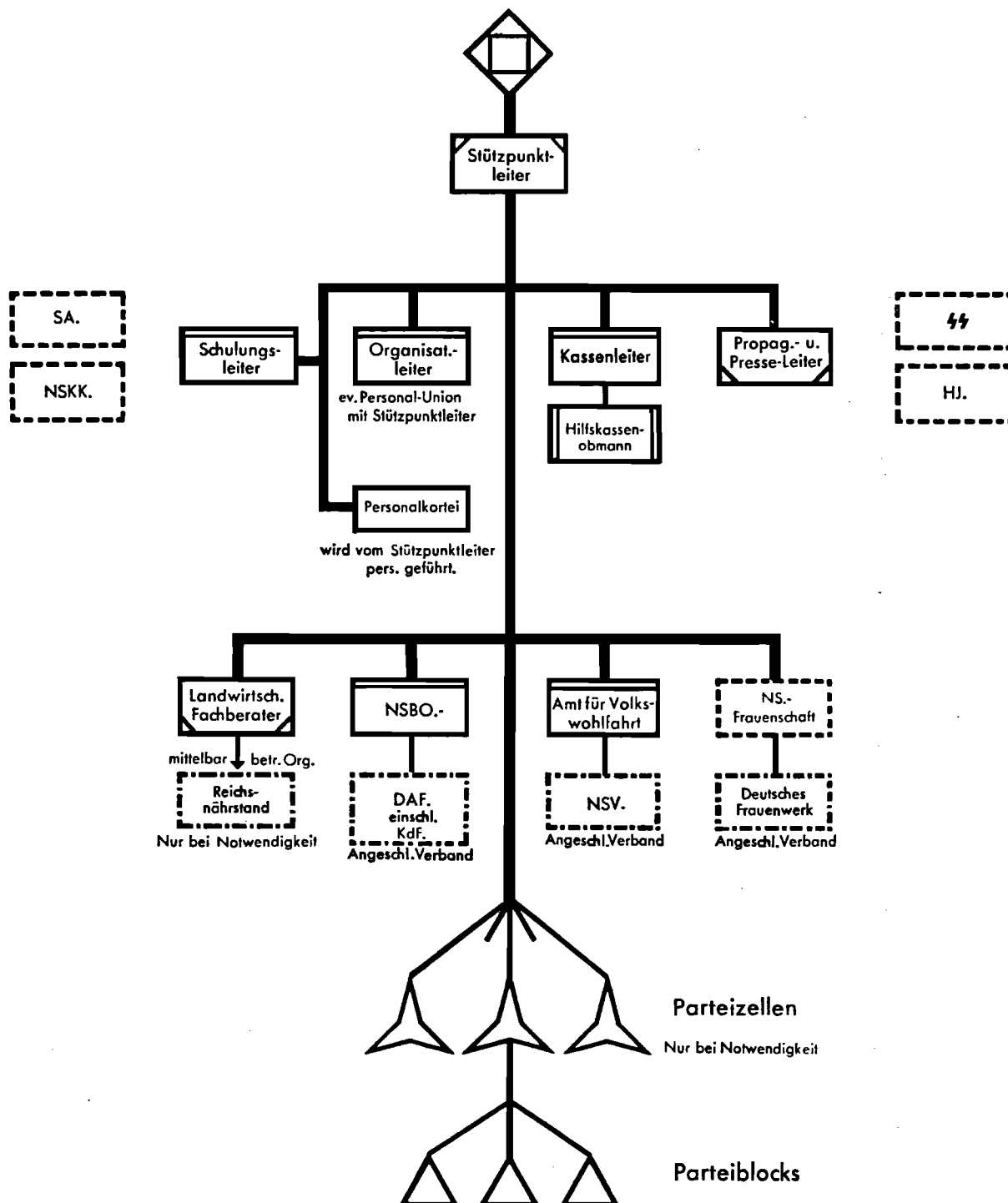
die bei Zweckmäßigkeit in Personalunion geführt werden.

Über die Errichtung derartiger Dienststellungen, entsprechend den sachlichen Bedürfnissen und personellen Möglichkeiten, entscheidet im Auftrag des Kreisleiters der Kreisorganisationsleiter.

Die Anwendung dieser Vorschrift hat gemäß dem im Abschnitt „Ortsgruppe — Ortsgruppenleiter“, Abs. 5, festgelegten Sinne zu erfolgen.

Die Gesamtheit der Amtsleiter eines Stützpunktes drückt sich in dem Begriff „Stützpunktstab“ aus, während in der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Stützpunktleitung“ auch sämtliche Hauptstellenleiter, Stellenleiter und Mitarbeiter mit enthalten sind.

Der Stützpunktleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Stützpunktleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

IV.

Kreisleitung der NSDAP.

Die unterste hauptamtlich geleitete Hoheitsdienststelle der Partei ist die Kreisleitung. Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Kreisleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

Unter der Bezeichnung „Kreis“ ist, wenn nicht anderes angegeben, stets der Parteikreis im Gegensatz zum staatlichen Verwaltungskreis zu verstehen.

1. Gebietlicher Bereich

Der Kreis stellt die Zusammenfassung einer Anzahl örtlicher Hoheitsbereiche dar. Zwischen den Grenzen des Kreises und denen der entsprechenden staatlichen Verwaltungsbereiche muß gegenseitige Übereinstimmung bestehen.

Es können mehrere staatliche Verwaltungskreise einen Parteikreis bilden.

2. Dienstbezeichnung

Der Kreis führt die vom Gauleiter genehmigte Dienstbezeichnung, und zwar den Namen des staatlichen Kreises, der Kreisstadt oder, wenn der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen besteht, den einer Landschaft, sofern in diesem Falle nicht die Namen der staatlichen Kreise zu Namen des Parteikreises zusammengesetzt werden.

Die äußerliche Bezeichnung der Kreisdienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild. Kreisämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Diensthauses der Kreisleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Kreisleitung ihre Diensträume am Sitz des Kreisleiters innehaben. (Einschließlich SA., SS., NSKK., HJ.)

3. Dienststelle

Der Sitz der Kreisleitung und damit der Kreisdienststelle muß in dem Bereich liegen, dessen Name der Kreis als Dienstbezeichnung führt. Besteht der Parteikreis aus mehreren staatlichen Kreisen, so ist die bedeutendste, vor allem aber die im Kreisgebiet wirtschaftlich und verkehrstechnisch zentralst gelegene Kreisstadt Dienstitz der Kreisleitung.

Die Hoheitsdienststelle muß sich in verschließbaren Räumlichkeiten befinden, die so groß sind, daß sich Besprechungen des Kreistabes abhalten lassen.

Die Kreisleitung muß innerhalb der festgelegten Dienstzeiten durch mindestens einen hauptamtlichen Angestellten besetzt sein. Außerhalb der Dienstzeit sind die Diensträume Unberufenen unzugänglich zu machen.

Kreisamtsleitungen, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauhauptmeister.

Die Postverteilung wird auf der Kreisgeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Kreisleiters von einem Politischen Leiter vorgenommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Kreisdienstortes befindet.

4. Der Kreisleiter

Der Kreisleiter untersteht unmittelbar dem Gauleiter. Fachliche Weisungen der zuständigen Gauamtsleiter sind für den Kreisleiter bindend. Sachliche Allgemeinrichtlinien führt er unter Berücksichtigung der Eigenart seines Bereiches durch.

Dem Kreisleiter unterstehen disziplinar sämtliche Politische Leiter seines Stabes und die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter seines Hoheitsbereiches.

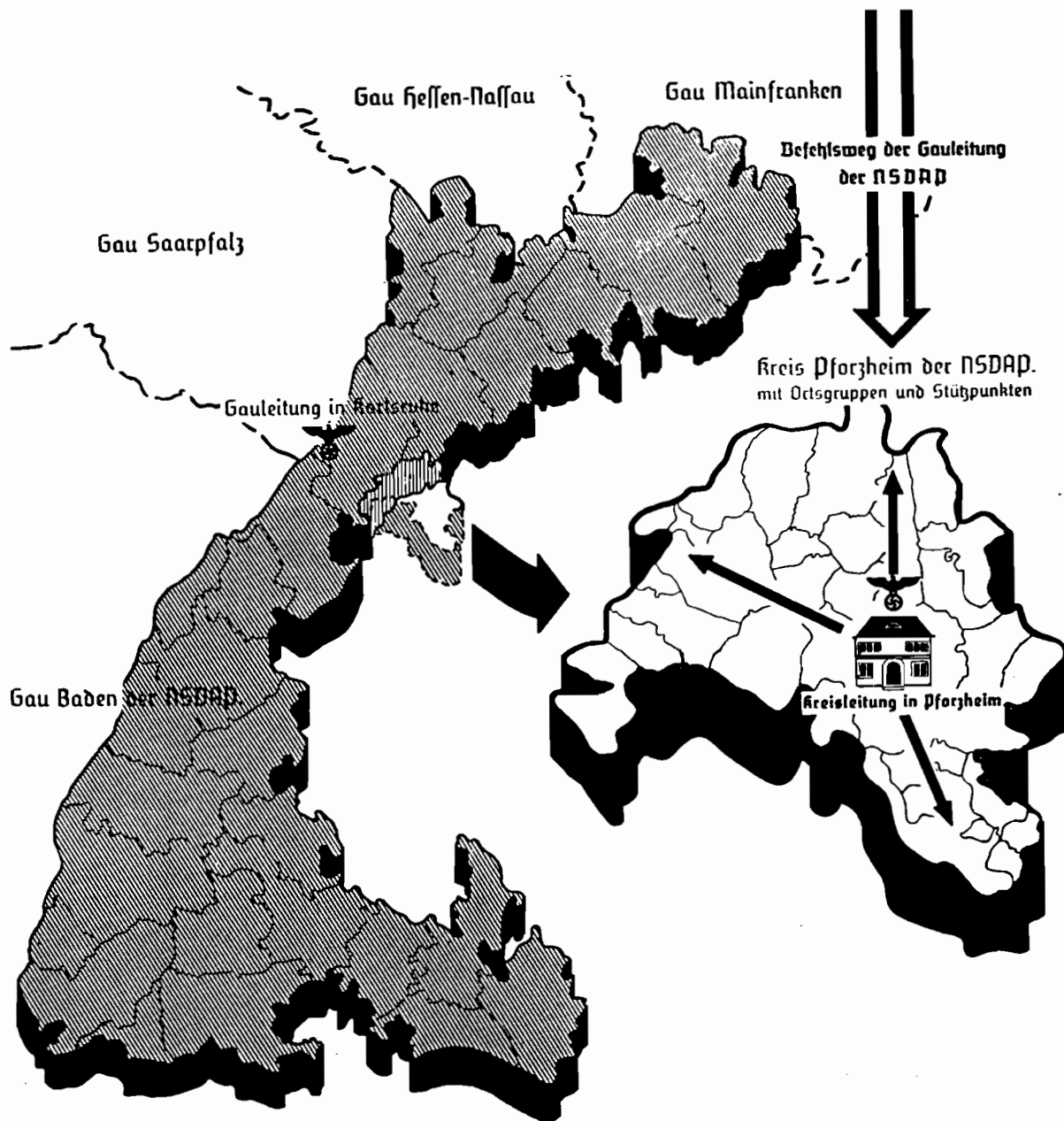
Der Kreisleiter wird auf Vorschlag des Gauleiters vom Führer ernannt oder abberufen. Die Einsetzung schlägt der Gauleiter vor. Der Gauleiter kann die Beurlaubung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Stellvertreter des Führers und an den Reichsorganisationsleiter aussprechen.

Dem Kreisleiter steht das Recht zu, sämtliche Politische Leiter seines Hoheitsbereiches, ausgenommen die Politischen Leiter der Kreisleitung und die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter, zu ernennen oder abzuberufen. Sämtliche Politische Leiter innerhalb des Kreises kann er in ihrer Dienststellung (nicht Dienststrang) kommissarisch berufen bzw. mit der Leitung beauftragen und beurlauben. Sofern es sich dabei um einen dem Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter disziplinar unterstehenden Politischen Leiter handelt, geschieht dies im Einvernehmen mit diesem. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung S. 20—23: Berufungen, Ernennungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Kreisleiter setzt die vom Gauleiter ernannten Kreisamts-, Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter in geeigneter Form feierlich in ihr Amt ein. Die Einsetzung von Kreisamtsleitern soll in Gegenwart des Kreisstabes, die von Ortsgruppen- und Stützpunktleitern im Rahmen eines Generalmitgliederappells vollzogen werden.

Der Kreisleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Gauleiter gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Kreisleitung der NSDAP.



Der Kreisleiter hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsetzung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich hinsichtlich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Kreisleiter im besonderen erteilten Richtlinien. In schwerwiegenden Fällen ist die Gauleitung sofort zu verständigen. Evtl. notwendig werdende schärfere Maßnahmen werden durch Meldung an die zuständigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda erwirkt.

Der Kreisleiter hat sich regelmäßig an Ort und Stelle Aufschluß über die in den einzelnen Dienstbereichen herrschenden Verhältnisse zu verschaffen.

Die dem Kreisleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter der NSDAP. obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) und aus den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Ämter, Hauptstellen und Stellen

In den Kreisen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen kann jedoch folgenden Politischen Leitern Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen werden:

1. Kreisgeschäftsführer (sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben der Geschäftsführer, die inzwischen teilweise an die Rassenverwaltung übergegangen sind, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen. Er muß als Geschäftsführer angestellt sein).
2. Kreisorganisationsleiter.
3. Kreisschulungsleiter.
4. Kreispersonalamtsleiter.
5. Kreispropagandaleiter.
6. Leiter der NSBD. im Kreis (in Personalunion Kreiswalter der DAF.).
7. Kreiskassenleiter.

Innerhalb des Kreises bestehen zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete Ämter, Hauptstellen und Stellen. Grundsätzlich werden sämtliche im jeweils gültigen Organisationsplan angegebenen Ämter versehen.

Entsprechend dem Aufgabenanfall wird zwischen ständig und unständig besetzten Ämtern, Hauptstellen und Stellen unterschieden.

Folgende vorwiegend politische Ämter müssen ständig besetzt sein:

Die Dienststellung des

- a) Kreisorganisationsleiters,
- b) Kreisschulungsleiters,
- c) Kreispropagandaleiters,
- d) Kreispersonalamtsleiters.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern besetzt werden.

Es sind außerdem die Dienststellungen der NS.-Frauenschaftsleiterin, des NSBD.-Leiters, des Kreiskassenleiters und des Leiters des Amtes für Volkswohlfahrt ständig besetzt.

Bei unbedingter Notwendigkeit werden im Einvernehmen mit dem Gauleiter Kreisbeauftragte zur Überwachung des Dienstbetriebes der Ortsgruppen eingesetzt. (Betr. Kreise mit besonders vielen Ortsgruppen und Stützpunkten.)

Unständig besetzte Ämter, Hauptstellen und Stellen sind solche Dienststellungen, deren Aufgabenanfall nicht die ausschließliche Tätigkeit eines besonderen Politischen Leiters für sich erfordert. Ihre Aufgaben können in Personalunion zueinander von Politischen Leitern der Kreisleitung erledigt werden. Entsprechend den volkswirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen usw. können weitere Ämter ständig besetzt werden (siehe Organisationsplan). Die diesbezügliche Genehmigung erteilt im nachgewiesenen Bedürfnisfall im Auftrag des Hoheitsträgers

- a) der Gauorganisationsleiter
 - 1. bei Ämtern,
 - 2. bei Hauptstellen und Stellen innerhalb genehmigter Ämter;
- b) der Kreisorganisationsleiter
bei Mitarbeiterdienststellungen.

Dienststellungen, die im jeweils gültigen Organisationsplan nicht vorgesehen sind, dürfen innerhalb der Kreisleitung weder errichtet noch besetzt oder versehen werden.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes bzw. der bekanntgegebenen Ergänzungen und Änderungen zu geschehen.

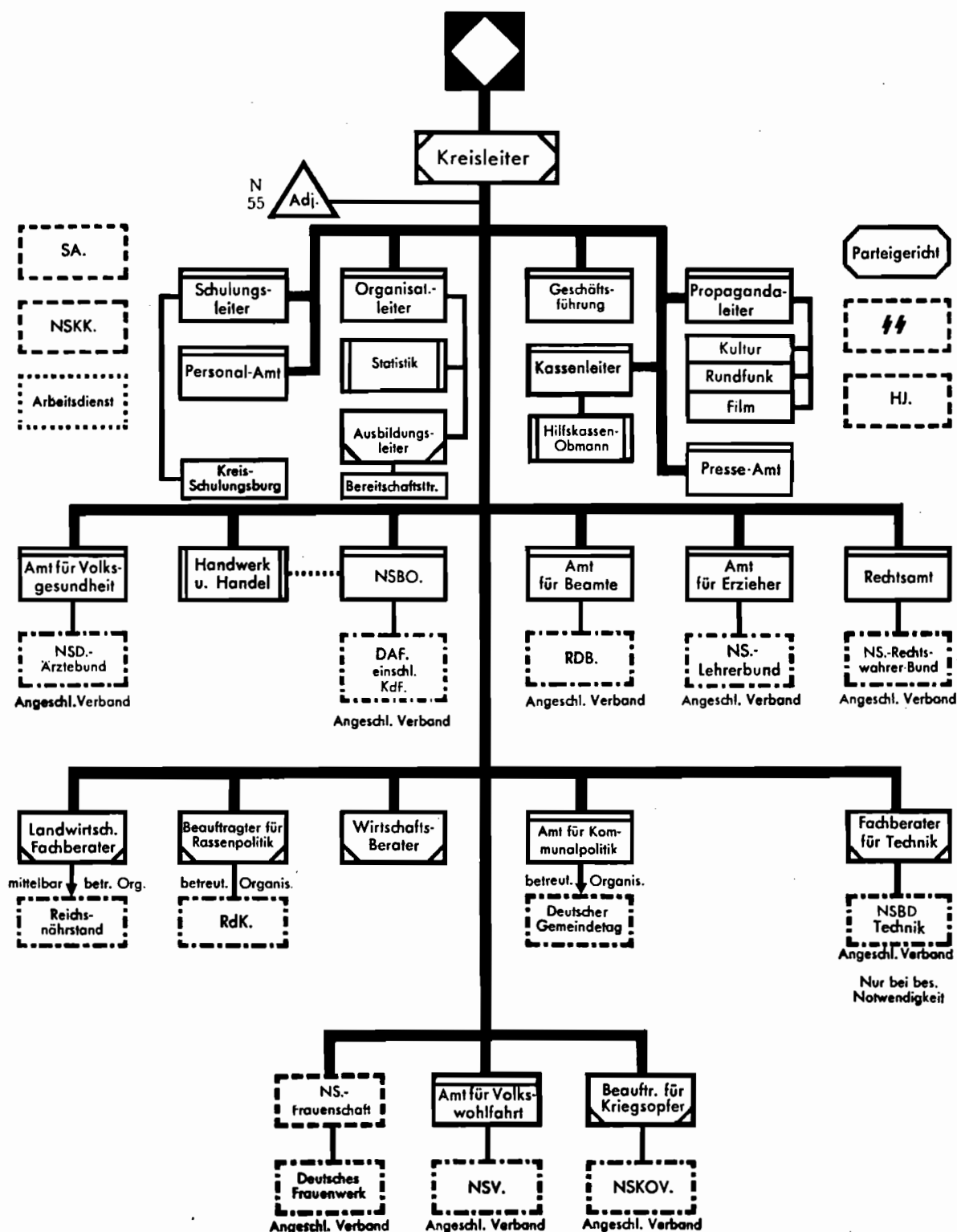
Die Ämter stellen in sich ein unteilbares Ganzes dar. Deshalb ist die Zuteilung einzelner Sachgebiete an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Kreisleitung drückt sich in dem Begriff „Kreisstab“ aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Kreisleitung“ auch sämtliche Kreishauptstellenleiter, Kreisstellenleiter und Kreismitarbeiter inbegriffen sind.

6. Die Kreisfahne

Die Kreisfahne ist die oberste Hoheitsfahne innerhalb des Kreisgebietes. Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei der Ortsgruppenfahne.

Der Kreisleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleneinhaber unterstehen dem Kreisleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

V.

Gauleitung der NSDAP.

Die Gauleitung — Gauleiter mit Gaustab — hat einen bestimmten Teil des Reiches politisch zu führen und gestaltend in ihm zu wirken.

Innerhalb ihres Hoheitsbereiches ist der Gauleiter für die gesamte politische, kulturelle und wirtschaftliche Gestaltung aller Lebensäußerungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen verantwortlich.

1. Gebietlicher Bereich

Der Gau stellt die Zusammenfassung einer Anzahl von Parteikreisen dar. Die Festlegung seiner Grenzen geschieht nach Weisungen des Führers durch den Reichsorganisationsleiter.

Verwaltungsmäßig zu einem anderen Gau gehörige Gebietsteile (Enklaven) unterstehen parteimäßig demjenigen Gau, von dessen Bereich sie eingeschlossen sind.

2. Dienstbezeichnung

Der Gau führt die vom Führer genehmigte Dienstbezeichnung. Den Sitz der Gaudienststelle bestimmt der Führer.

Die äußerliche Bezeichnung der Gaudienststelle geschieht durch das vorgeschriebene und auf dem Dienstweg über den Reichsorganisationsleiter von der Reichszeugmeisterei zu beziehende Hoheitschild mit Beischild. Gauämter können Amterschilder nur dann führen, wenn gesonderte Räume außerhalb des Dienstszines der Gauleitung, die ausschließlich der dienstlichen Benützung dienen, zur Verfügung stehen. Im allgemeinen sollen jedoch sämtliche Ämter und Gliederungen der Gauleitung ihre Diensträume am Dienstszin des Gauleiters innehaben.

3. Dienststelle

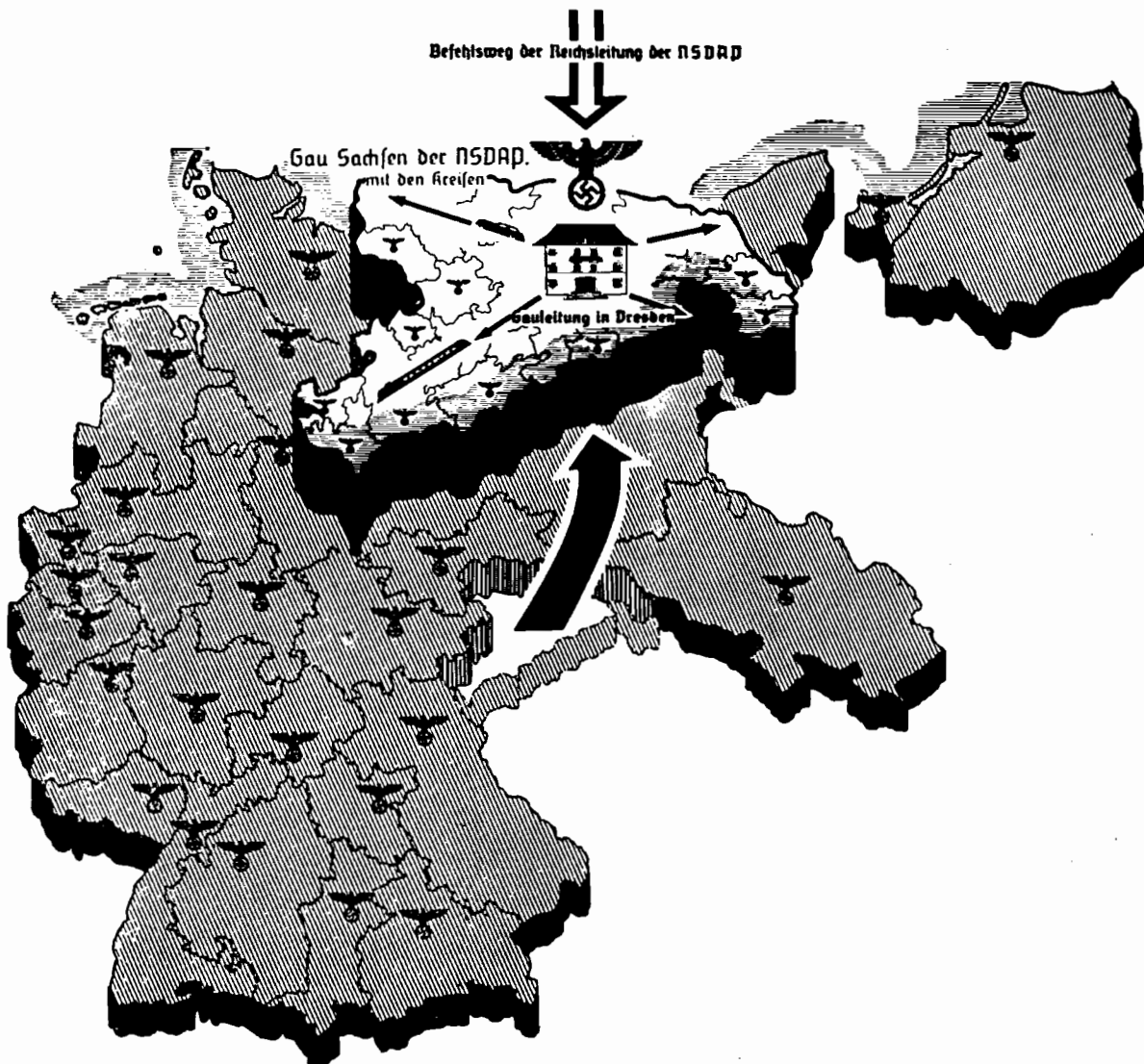
Die Ämter der Gauleitung haben festgelegte Dienstzeiten, in denen sie jedem Partei- und Volksgenossen zu Auskünften und mit Rat und Hilfe zur Verfügung stehen.

Gauämter, die eigene Diensträume außerhalb der Hoheitsdienststelle führen, sind an die Einhaltung der in bezug auf die Hoheitsdienststelle festgelegten Bestimmungen gebunden.

Die Genehmigung zum Eingehen von Mietverträgen, Zahlung von Mieten und Ausgaben für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf Kosten der Partei erteilt nur der Gauwirtschaftsmeister.

Die Postverteilung wird auf der Gaugeschäftsstelle einheitlich für alle Ämter im Auftrag des Gauleiters von einem Politischen Leiter vor-

Gauleitung der NSDAP.



genommen, auch dann, wenn sich in Ausnahmefällen der Sitz eines Amtes außerhalb des Gaubereiches befindet.

4. Der Gauleiter

Der Gauleiter untersteht unmittelbar dem Führer bzw. in dessen Auftrag dem Stellvertreter des Führers. Er wird vom Führer ernannt.

Der Gauleiter trägt dem Führer gegenüber die Gesamtverantwortung für den ihm anvertrauten Hoheitsbereich. Die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Gauleiters ergeben sich vornehmlich aus dem vom Führer erteilten Auftrag und im übrigen aus den im einzelnen festgelegten Bestimmungen.

Dem Gauleiter unterstehen (unter Beibehaltung des Dienstweges) disziplinar sämtliche Politischen Leiter seines Hoheitsbereiches sowie die Par-

teigenossen als solche, außerdem politisch alle Partei- und Volksgenossen, die in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei tätig sind.

Dem Gauleiter steht das Recht zu, Politische Leiter seines Hoheitsbereiches mit der Leitung zu beauftragen bzw. zu ernennen, zu beurlauben bzw. abuberufen. Dies hat sich im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen des Personalamtes der Partei zu vollziehen. (Siehe Abhandlung S. 20—23 über: Ernennungen, Berufungen, Beurlaubungen und Absetzungen.)

Der Gauleiter ist für seinen Hoheitsbereich dem Führer gegenüber gesamtverantwortlich für die politische und weltanschauliche Erziehung und Ausrichtung der Politischen Leiter, der Parteigenossen sowie der Bevölkerung.

Der Gauleiter hat in seinem Gau das Aufsichtsrecht über sämtliche der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden als Aufgaben obliegenden Pflichten; er hat das Recht und die Pflicht, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Handlungen, die der Zielsektung der Partei zuwiderlaufen, zu unterbinden. Die durch dieses Aufsichtsrecht notwendig werdenden Maßnahmen richten sich bezüglich der dabei anzuwendenden Mittel nach den dem Gauleiter im besonderen erteilten Vollmachten und Richtlinien.

5. Der Stellvertretende Gauleiter

Ist durch einen unvorhergesehenen Umstand der Gauleiter an der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten als Gauleiter vollkommen verhindert, so tritt der Stellvertretende Gauleiter so lange in die gesamten Rechte und Pflichten des Gauleiters ein, bis diesbezügliche Anordnungen des Führers oder des Stellvertreters des Führers vorliegen.

Das Hauptaufgabengebiet des **Stellvertretenden Gauleiters** liegt in der Entlastung des Gauleiters. Er ist die **Vertrauensperson des Gauleiters**, von dem er seine Aufgaben zugewiesen erhält. Aus diesem Vertrauensverhältnis heraus erwachsen seine Pflichten und Rechte.

Erledigung und Regelung des laufenden Dienstverkehrs mit den Kreisleitern und Amtsleitern, wie Anfragen, Raterteilungen, Anordnungen nicht grundsätzlicher Art, evtl. Begleitung des Gauleiters bei seinen Besuchen und Inspektionsfahrten durch den Gau, eigene, möglichst häufige Fahrten, insbesondere zur Kontrolle der Kreisleitungen und Ämter, Besuch von Ortsgruppenleiter- und Mitgliederversammlungen usw. obliegen dem Stellvertreter im Auftrag seines Gauleiters.

Er soll über alle Dinge innerhalb des Gauces informiert, über Anordnungen, Entscheidungen und Besprechungen aller Art unterrichtet sein, damit er jederzeit in der Lage ist, gegebenenfalls Verhandlungen fortzuführen bzw. ihre Durchführung und Auswirkungen zu überwachen.

Der Stellvertretende Gauleiter ist nach dem Gauleiter der erste Hoheitsträger im Gau. Er ist demnach im Auftrag des Gauleiters Vorgesetzter der

Hoheitsträger, Gauinspektoren, Amtsleiter und aller sonstigen Politischen Leiter des Gaues.

Im übrigen beauftragt ihn der Gauleiter von Fall zu Fall mit seiner Vertretung bei besonderen Angelegenheiten. Wie weit der Stellvertretende Gauleiter rednerisch sich zu betätigen hat, bestimmt nach den besonderen Umständen der Gauleiter.

Der Stellvertretende Gauleiter soll vollamtlich ausschließlich im Parteidienst tätig sein. Zu Stellvertretenden Gauleitern dürfen künftig nur noch solche Parteigenossen zur Ernennung durch den Führer vorgeschlagen werden, die vorher das Amt eines Ortsgruppen- oder Kreisleiters bzw. eines Zellenleiters bzw. eines Ortsgruppen- oder Kreisamtsleiters und möglichst auch das Amt eines speziell politisch tätigen Gauamtsleiters bekleidet haben. Speziell politisch tätige Gauamtsleiter in vorstehendem Sinne sind:

Gaugeschäftsführer, Gaupropagandaleiter, Gauschulungsleiter, Gauorganisationsleiter, Gaupersonalamtsleiter und Gauinspektoren.

Die dem Stellvertretenden Gauleiter erteilten Vollmachten können auf Gauamtsleiter nicht weiter übertragen werden.

Tritt bei einer Gauamtsleitung ein Wechsel in der Person des Gauamtsleiters ein, so kann der Gauleiter bis zur endgültigen Neubesetzung dieses Amt kurz befristet der unmittelbaren Zuständigkeit des Stellvertretenden Gauleiters unterstellen.

6. Ämter, Hauptstellen und Stellen

Bei der Gauleitung bestehen zur Bearbeitung und Gestaltung besonderer Sachgebiete Ämter, in denen für Teilaufgaben Hauptstellen und Stellen bestehen können. Entsprechend den Bedürfnissen des Gaues, jedoch im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter erlassenen Organisationsplanes, erfolgt die Festlegung der Dienstbereiche der Gauämter durch den Gauorganisationsleiter, der dem Gauleiter für Einhaltung bestehender Richtlinien verantwortlich ist. Änderungen jeglicher Art sind, um Gültigkeit zu erlangen, auf dem Dienstweg zu beantragen. Folgende politische Dienststellen müssen hauptamtlich besetzt sein:

- a) Gaugeschäftsführer, sofern derselbe, entsprechend dem noch aus der Kampfzeit stammenden Brauch, für die gesamte Gauleitung bzw. Kreisleitung die Geschäfte führt. Wesentlich ist hierbei nicht die Bezeichnung, sondern die tatsächliche Ausübung der gekennzeichneten Tätigkeit. Es handelt sich also nicht um die technischen Aufgaben des Geschäftsführers allein, sondern darum, daß der Geschäftsführer die Vollmacht hat, politische Aufgaben zu erledigen und Entscheidungen zu treffen.
- b) Gauorganisationsleiter,
- c) Gauschulungsleiter,
- d) Gaupropagandaleiter,
- e) Gaupersonalamtsleiter,
- f) Gauinspektoren.

Diese Ämter dürfen nicht in Personengleichheit mit anderen Ämtern bekleidet werden; lediglich dem Gaupropagandaleiter ist es gestattet, das Amt des Landesstellenleiters oder Stellvertreters der Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda innezuhaben.

Die Zahl der Gauinspektoren ist nach der Bevölkerungsziffer zu bestimmen. Es soll für jede volle und jede angefangene Million Einwohner ein Gauinspektor, im ganzen aber mindestens zwei Gauinspektoren eingesetzt werden.

Als Gauinspektoren sollen möglichst nur besonders bewährte Hoheitsträger verwandt werden.

Anträge auf Erweiterung von Ämtern durch Errichtung von Hauptstellen und Stellen sind dem Gauorganisationsleiter begründet einzureichen. Dieser bewirkt im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter (Dienststelle: Hauptorganisationsamt) die Entscheidung des Gauleiters.

Die organisatorische Festlegung einer Dienststelle hat keinen gleichzeitigen Einfluß auf den Dienststrang ihres Leiters.

Die Aufteilung der Sachgebiete in die Zuständigkeit der einzelnen Ämter hat ausschließlich im Rahmen des vom Reichsorganisationsleiter festgelegten Organisationsplanes zu geschehen. Die Ämter in sich stellen ein unteilbares Ganzes dar, weshalb die Zuteilung einzelner Sachgebiete wie auch geschlossener Hauptstellen und Stellen an eine andere Amtsleitung als der vorgeschriebenen ausgeschlossen ist.

In den Gauen bestehen ohne Ausnahme keine Hauptämter. Entsprechend den Personalbestimmungen kann jedoch folgenden Politischen Leitern Dienststrang als Hauptamtsleiter verliehen werden:

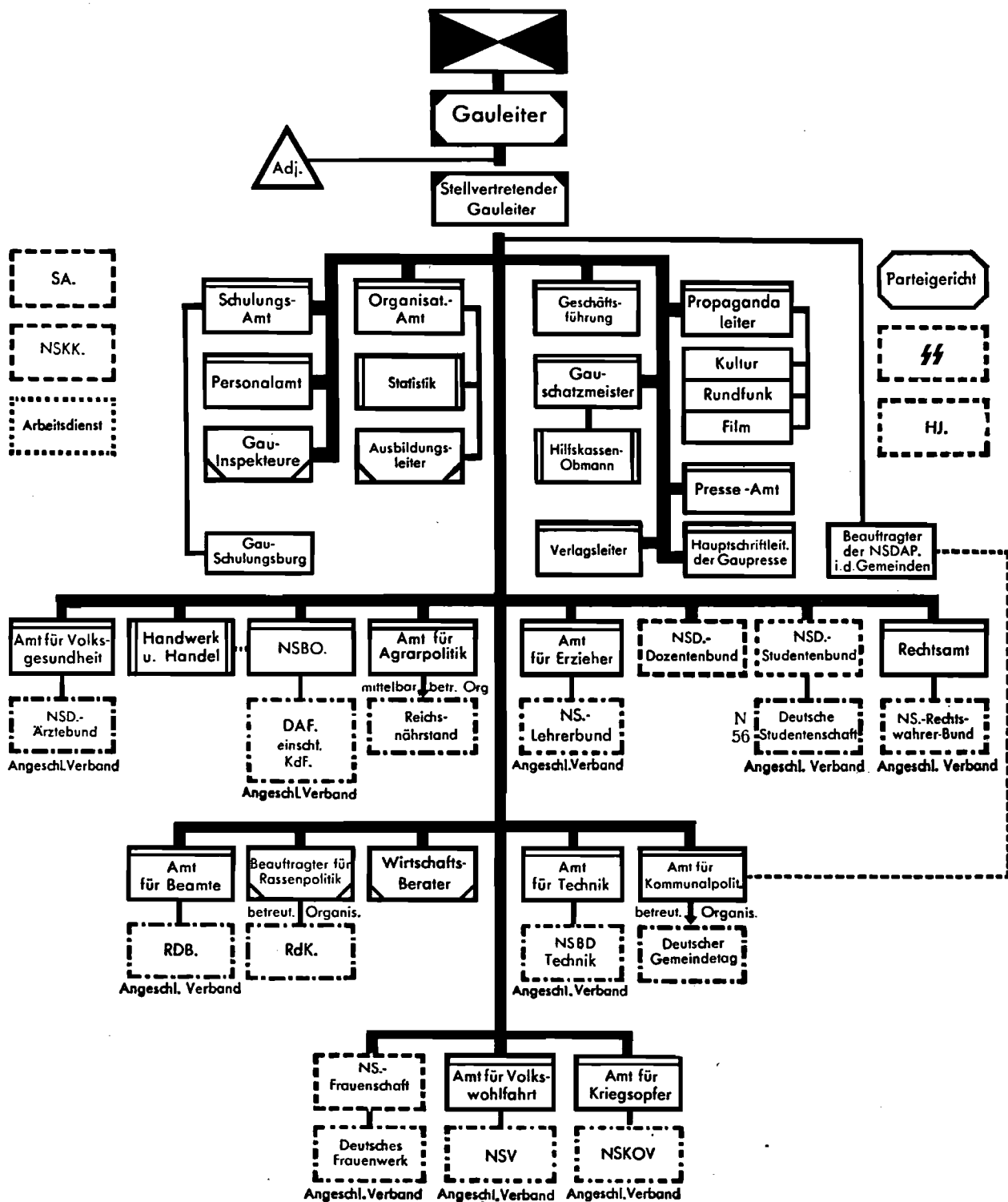
Gaugeschäftsführer (sofern die unter a) angegebenen Voraussetzungen gegeben sind), Organisationsleiter, Gauschulungsleiter, Gaupersonalamtsleiter, Gaupropagandaleiter, Gauinspektoren (sofern hauptamtlich angestellt — auf 1 Million Einwohner kommt ein Inspektor), Gauschatzmeister, Leiter der NSBD. im Gau (in Personalunion Gauwalter der NSD.).

Die Gauamtsleiter haben die Aufgabe, selbständig und in voller Verantwortlichkeit die Dienstgeschäfte ihrer Ämter zu leiten. Inwieweit in einzelnen Fällen die Genehmigung des Gauleiters bzw. der Reichsleitung einzuholen ist, richtet sich nach der festgelegten Zuständigkeit und im übrigen nach der Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit. Sämtliche in den Aufgabenbereich einer Gauamtsleitung gehörigen Probleme, Einzelfragen, Anordnungen, Entscheidungen usw. werden ausschließlich vom hierfür zuständigen Gauamt bearbeitet. Für das Ergebnis ist der Amtsleiter dem Hoheitsträger gegenüber selbst verantwortlich.

Haben die Gauamtsleiter die Pflicht, innerhalb ihres sachlichen Bereiches für alle ihnen zur Gestaltung und Lösung gestellten Probleme und Einzelfragen die geeigneten Vorbedingungen zu schaffen, so ist es zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausrichtung aller parteiamtlichen

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Gauleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Gauleiter disziplinar

Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

Außerungen unerlässlich, vor jeder Entscheidung die Berichterstattung des zuständigen Gauamtsleiters entgegenzunehmen.

Leiter von Gauämtern werden vom Gauleiter nach Rücksprache mit der sachlich übergeordneten Dienststelle der Reichsleitung für ihr Aufgabengebiet berufen. Ernennung und Dienststrangverleihung regeln sich nach den bestehenden Personalbestimmungen.

Die Gesamtheit der Hauptamts- und Amtsleiter einer Gauleitung drückt sich in dem Begriff „Gaustab“ aus, während unter der Sammelbezeichnung „Politische Leiter in der Gauleitung“ auch sämtliche Gauhauptstellenleiter, Gaustellenleiter und Gaumitarbeiter mitenthalten sind.

Der Gauinspekteur

Der Gauinspekteur ist Beauftragter des Gauleiters.

Er hat die Aufgabe, im Auftrage des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters Beschwerden nachzugehen, Untersuchungen durchzuführen und Sonderaufträge aller Art zu erfüllen.

Alle der Gauleitung vom Stellvertreter des Führers und aus anderen Partei- und Staatsdienststellen und aus dem öffentlichen und privaten Leben zugehenden Gesuche und Beschwerden werden vom Gauinspekteur bearbeitet.

Besucher, die in irgendeiner Beschwerdeangelegenheit die Geschäftsstelle des Gauinspekteurs aufsuchen, hat der Gauinspekteur anzuhören und darüber ein Protokoll zu fertigen.

Sollte sich eine Beschwerde auf rein sachlichem Gebiet bewegen, so wird sie dem zuständigen Gauamt zur weiteren Nachprüfung übergeben (z. B.: für die Festlegung politischer Zuverlässigkeit ist das Personalamt zuständig).

Ist zu erwarten, daß die Beschwerde über den sachlichen Rahmen hinauswächst und zu einer allgemein politischen Angelegenheit wird, so hat das betr. Gauamt den Vorgang (jedoch nur auf Unordnung) nebst Schlußbericht nach Erledigung der sachlichen Bearbeitung an den Gauinspekteur weiterzuleiten.

Der Inspekteur bearbeitet weiterhin:

Gnadengesuche,

Unterstützungsgesuche,

Darlehensgesuche im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater.

Zu evtl. Nachprüfung rechtlicher Fragen wird das Gaurechtsamt mit herangezogen.



Auslandsorganisation der NSDAP.

Die Auslandsorganisation (AO.) der NSDAP. wird organisatorisch als Gau geführt. Der Leiter der AO. (im Range eines Gauleiters) ist dem Stellvertreter des Führers unmittelbar unterstellt. Die AO. hat ihren Sitz in Berlin.

Der Leiter der Auslandsorganisation ist gleichzeitig Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt und leitet die einheitliche Betreuung der Reichsdeutschen im Ausland.

Aufgaben und Zuständigkeit

Die AO. hat die Aufgabe, die Reichsdeutschen im Ausland und in der Seeschifffahrt für die nationalsozialistische Weltanschauung zu gewinnen und den Volksgemeinschaftsgedanken über alle Klassen, Stände und Konfessionen hinweg in jedem einzelnen Auslandsdeutschen lebendig zu erhalten. Von allen nichtdeutschen Angelegenheiten hält sich die AO. fern.

Die AO. ist die einzige zuständige Parteidienststelle für alle Parteigliederungen im Ausland (mit Ausnahme von Danzig und Memel) und an Bord der deutschen Schiffe. Der Leiter der AO. ist für alle in diesem Arbeitsgebiet getroffenen Maßnahmen, Richtlinien und Anweisungen verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung dafür, daß die fachlichen Anweisungen aller zuständigen Stellen der Reichsleitung in einer den Verhältnissen im Ausland Rechnung tragenden Form abgeändert werden, damit eine Gefährdung oder Schädigung deutscher Interessen unbedingt vermieden wird.

Mitglieder

Alle Parteigenossen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, zu ständigem Aufenthalt ins Ausland reisen oder an Bord seegehender Schiffe tätig sind, unterstehen der AO. und dürfen bei innerdeutschen Gauen nicht als Mitglieder geführt werden. Parteigenossen der Seeschifffahrt, die aus ihrem Arbeitsverhältnis an Bord ausgeschieden und mindestens ein halbes Jahr ohne Arbeit sind, werden dem zuständigen innerdeutschen Gau überwiesen, ebenso auslandsdeutsche Parteigenossen, die zum ständigen Aufenthalt in die Heimat zurückkehren.

Die in der Heimat ansässigen und der NS.-Frauenschaſt angehörenden Familienmitglieder der deutschen Seeleute werden bei der NS.-Frauenschaſt der Auslandsorganisation der NSDAP. — Seefahrt — geführt. Dies betrifft sämtliche Gaue, in denen die AO. — Seefahrt — Abschnitsleitungen, Unterabschnitsleitungen und Stützpunkte hat.

Organisation

Der Stab der AD. führt die Bezeichnung „Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP.“.

Die AD. der NSDAP. ist unterteilt in Landesgruppen bzw. Landeskreise, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte. Die Bezeichnung „Landesgruppe“ wird nur für diejenigen Länder geführt, die von ganz besonderer Bedeutung für das Auslandsdeutschtum sind. Für alle übrigen Länder gilt die Bezeichnung „Landkreis“.

Die Hoheitsträger AD. sind:

1. Der Leiter mit dem Dienststrang eines Gauleiters,
2. der stellvertretende Leiter mit dem Dienststrang eines Stellvertretenden Gauleiters,
3. die Landesgruppenleiter [wegen der gebietlich besonders gelagerten Verhältnisse bei der beinahe alle Länder der Erde umfassenden Organisation] mit dem Dienststrang eines Gauamtsleiters,
4. die Landeskreisleiter mit dem Dienststrang eines Kreisleiters,
5. die Kreisleiter,
6. die Ortsgruppenleiter,
7. die Stützpunktleiter.

Die Amtsleiter in der Leitung der AD., die Auslandskommissare, denen mehrere Landesgruppen und Landeskreise (teilweise in einem ganzen Erdteil) unterstellt sind, und die Landesgruppenleiter haben den Rang eines Gauamtsleiters.

Dem Leiter des Amtes „Seefahrt der AD. der NSDAP.“ unterstehen:

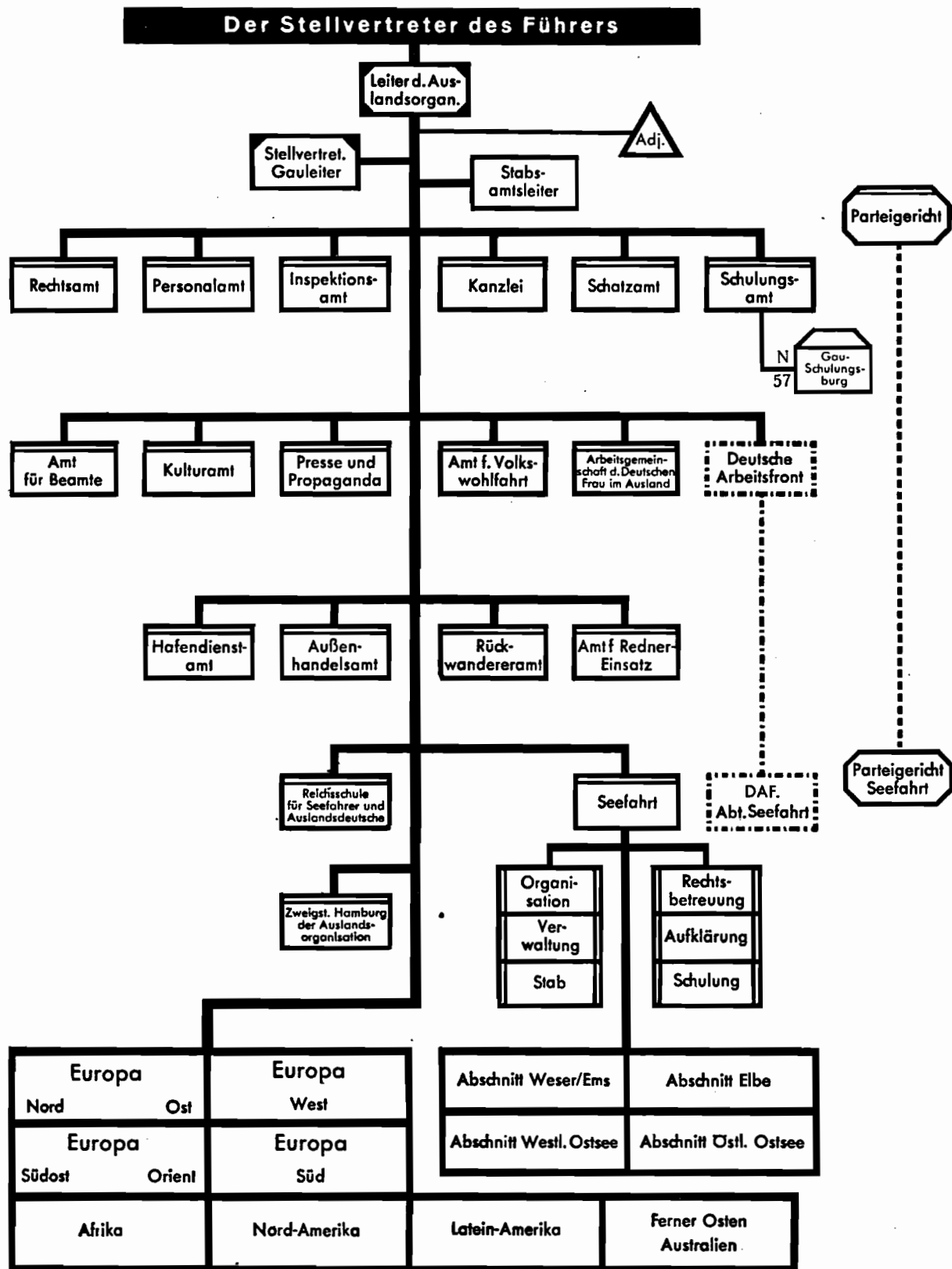
1. Die Abschnittsleiter in Bremen, Hamburg, Lübeck und Stettin mit dem Rang eines Gauhauptstellenleiters,
2. Ortsgruppen- und Stützpunktleiter an Bord der deutschen Schiffe.

Zur Kennzeichnung der Politischen Leiter und Parteigenossen der AD. hat der Führer den Angehörigen der AD. das Tragen eines besonderen Abzeichens genehmigt. (Siehe Bild.) Es stellt eine schwarze Raute dar, die, auf die Spitze gestellt, auf dem linken Arm getragen wird (unteres Ende 2 Zentimeter über dem Ärmelausschlag). In der schwarzen Raute befinden sich die beiden Buchstaben A. D., und zwar für die Hoheitsträger in Gold und für alle übrigen in Silber. Parteigenossen tragen das Abzeichen auf dem **Braunhemd**. Das Abzeichen darf nur getragen werden, solange der betr. Parteigenosse der AD. angehört. Es ist abzulegen, sobald er in die Heimat zurückkehrt und einer Ortsgruppe überwiesen wird.

Der aufgezeigte Gliederungsplan gibt eine Darstellung der Organisation im einzelnen.

Der gesamte Dienstverkehr aller Parteidienststellen mit den Organisationen der NSDAP. im Auslande und in der Seeschifffahrt ist ausnahmslos über die Leitung der AD. zu leiten. Die der Partei angeschlossenen Verbände, die in ihrer Tätigkeit die Reichsdeutschen im Ausland einzubeziehen beabsichtigen, dürfen dieses nur im Rahmen der AD. tun.

Auslandsorganisation der NSDAP.



Der Führer

Die Erkenntnis der sozialen Mißstände im Vorkriegsdeutschland, die das Entstehen einer echten Volksgemeinschaft verhinderten, das vom Kameradschaftsgeist erfüllte Fronterlebnis des Weltkrieges und die Abscheu vor dem volksverräterisch-pazifistischen Nachkriegsdeutschland ließen im Führer den Entschluß reifen, Politiker zu werden und dem deutschen Volke eine Staatsform zu geben, die auf Jahrhunderte seine berechtigten Lebensinteressen sichern soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schuf der Führer die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Er erfüllte sie mit seinem Geist und seinem Willen und eroberte mit ihr am 30. Januar 1933 die staatliche Macht. **Der Wille des Führers ist oberstes Gesetz in der Partei.** Als oberster Hoheitsträger der Bewegung übt er das Begnadigungsrecht in der Parteigerichtsbarkheit aus.

Mit Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 ist das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt worden. Infolgedessen gingen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Durch dieses Gesetz sind Partei- und Staatsführung in eine Hand gelegt worden. Auf Wunsch des Führers wurde über das Gesetz am 19. August 1934 eine Volksabstimmung herbeigeführt. An diesem Tage hat das deutsche Volk Adolf Hitler zu seinem alleinigen Führer erkoren. Er ist nur seinem Gewissen und dem deutschen Volke verantwortlich.

Im Parteidienst wird der Führer mit „Mein Führer“, im amtlichen, staatlichen und sonstigen Verkehr als Führer und Reichskanzler angesprochen.

Zu seiner Unterstützung insbesondere in parteipolitischen Fragen hat der Führer den

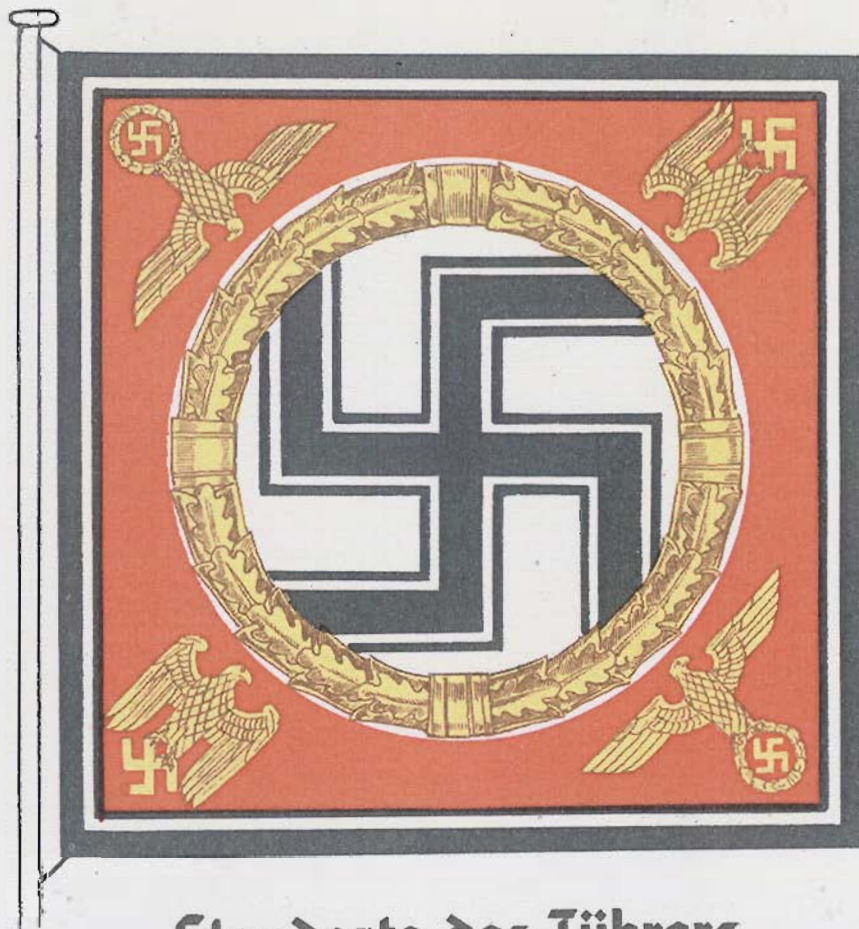
Stellvertreter des Führers

berufen. Dieser ist zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden Mitglied (Minister) der Reichsregierung.

Mit der Durchführung parteieigener Aufgaben hat der Führer in der Reichsleitung

Reichsleiter

der NSDAP. betraut.



Standarte des Führers

Abchnitt 3

Interne Dienststellen der NSDAP. und Parteidienststellen mit angeschlossenen Verbänden Parteigerichtbarkeit

Die Reichsleitung der NSDAP.

Die NSDAP. repräsentiert die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen der deutschen Nation. Politische Auffassung, politisches Gewissen und politischer Wille sind verkörpert in der Person des Führers. Nach seinen Weisungen und gemäß dem Programm der NSDAP. wird von den Organen der Reichsleitung richtungsgebend die politische Zielsetzung des deutschen Volkes festgelegt. In der Reichsleitung laufen die Fäden der Organisation des deutschen Volkes und des Staates zusammen. Durch die Ernennung des Stellvertreters des Führers zum Reichsminister und durch besondere Verwaltungsanordnungen ist die Durchdringung des Staatsapparates mit dem politischen Willen der Partei gewährleistet. Die einzelnen Organe der Reichsleitung haben die Aufgabe, über ihre Untergliederungen in den Gauen usw. in möglichst enger Führungsnahme mit dem Leben des Volkes zu bleiben. Die Beobachtungen an der Front sollen von den Dienststellen der Reichsleitung gesammelt und ausgewertet werden.

Der Aufbau der Reichsleitung ist so vorgenommen, daß der Weg von den untersten Stellen der Partei nach oben das Durchgehen der kleinsten Schwankungen und Stimmungsänderungen des Volkes ermöglicht und die hierdurch hervorgerufene Willensbildung in der Reichsleitung rasch und eindeutig wieder in die äußersten Befehlsstellen der Partei gelangt.

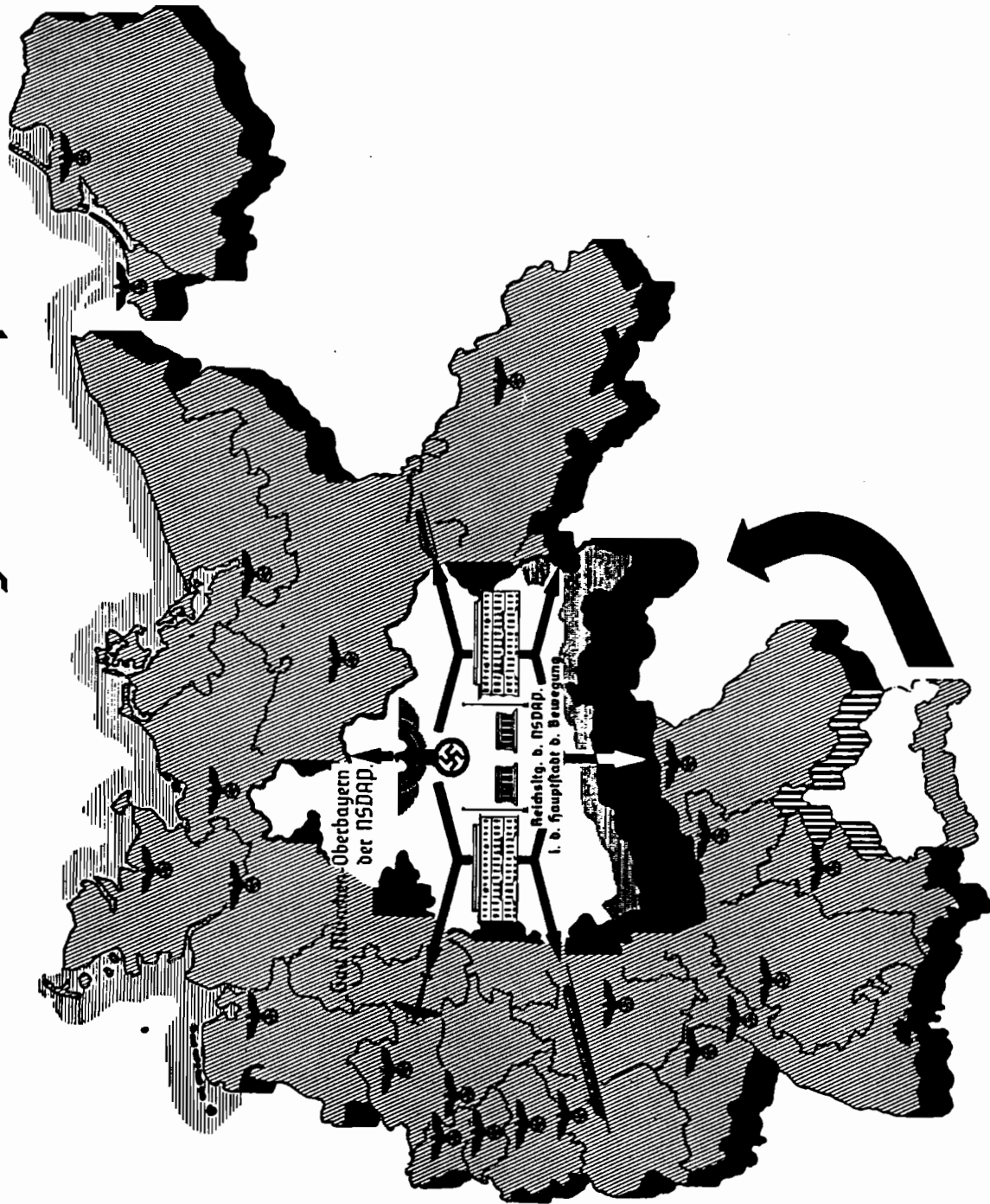
Die Reichsleitung sorgt also dafür, daß die Stimmungsmeldung von unten nach oben störungsfrei und rasch sich vollzieht und daß der Wille des Führers rasch und genau bis in die äußersten Verästelungen gelangt, genau wie bei dem gesunden Organismus eines Baumes, wo die Wurzeln die Nahrung aus dem Boden aufnehmen und in die Blätter leiten, während die in den Blättern gebildeten Nährsäfte bis in die äußersten Wurzeln geschickt werden. Dieses Zusammenspiel gewährleistet eine immer erneute Kraftaufnahme und immer stärker werdende Verankerung durch die Wurzeln und gestattet der Krone, immer breiter auszuladen, immer höher zu streben und doch Wind und Wetter zu trotzen.

Da die nationalsozialistische Bewegung ihren Ausgangspunkt im Volke genommen hat, so ist es vornehmste Aufgabe der Reichsleitung, darüber zu wachen, daß die starken Wurzeln der Partei, nämlich ihre Verbundenheit mit dem Volke, nicht absterben.

Eine weitere, wesentliche Aufgabe der Reichsleitung ist die Sicherstellung einer guten Führerauslese. Die Reichsleitung hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten des Lebens eine Führung vorhanden ist, die un-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Die Reichsleitung der NSDAP.

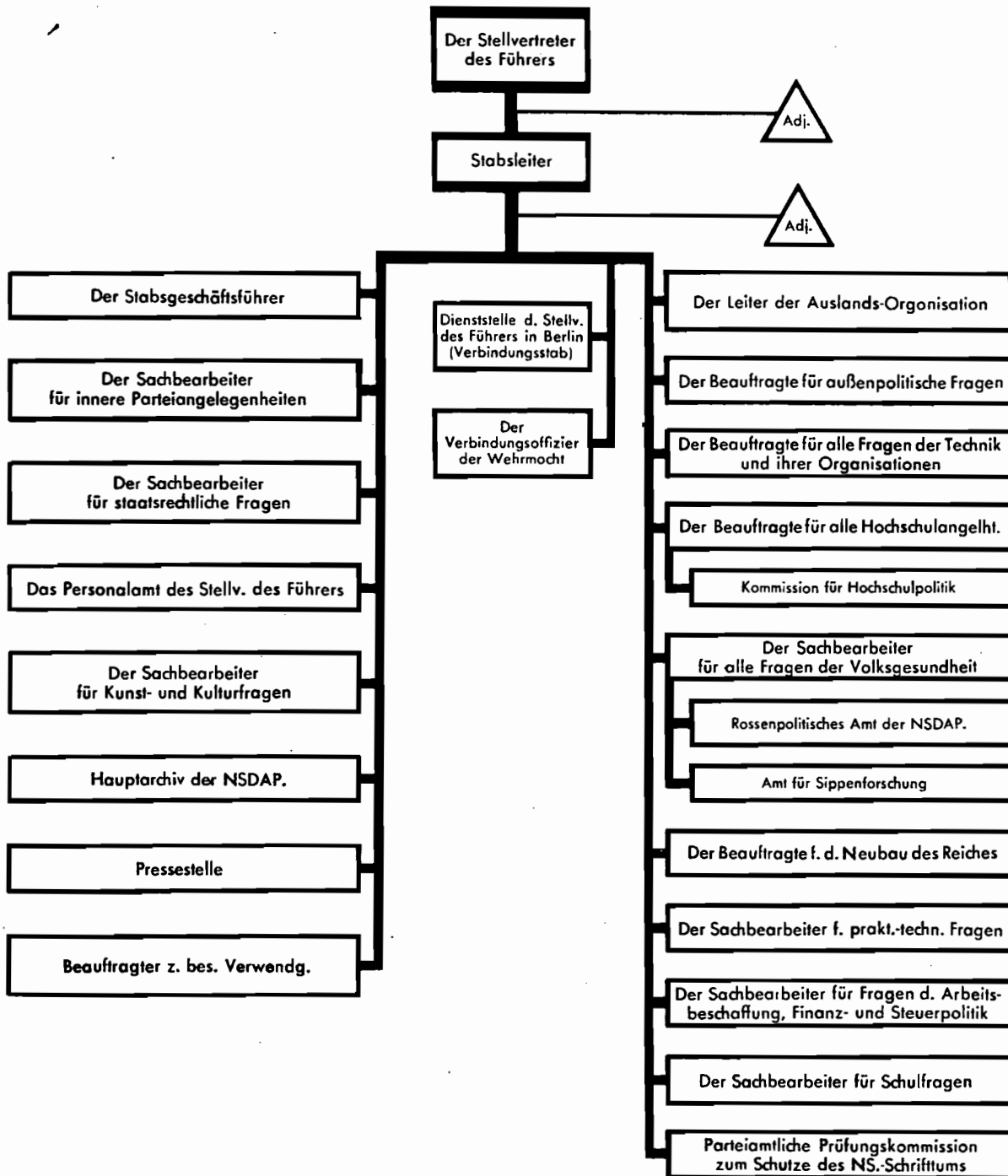


beirrbar zur nationalsozialistischen Weltanschauung steht und an ihrer Ausbreitung mit aller Energie arbeitet.

Neben den allgemeinen großen politischen Aufgaben, die der Reichsleitung zur Bearbeitung zufallen, hat sie noch dafür zu sorgen, daß die Partei in allen ihren Dienststellen zweckmäßig organisiert ist. Der Reichsorganisationsleiter übt daher eine dauernde Organisationsüberwachung des gesamten Parteiapparates aus, verhütet, daß eine Bürokratie aufkommt, die die Schlagkraft der Partei lahmlegt. Oberste Aufgabe des Reichsorganisationsleiters ist es, dem Führer in der Partei immer ein scharf geschliffenes Schwert zu erhalten.

Der Erfüllung vorbezeichneter Aufgaben dient die innere Organisation der Reichsleitung. Die Zahl ihrer Dienststellen ist so bemessen, daß alle Gebiete des völkischen Lebens eine Vertretung in der Reichsleitung haben. Nach Bedarf haben diese Dienststellen Untergliederungen in den übrigen Hoheitsgebieten. Die Aufgaben, Zuständigkeiten usw. der Dienststellen sind im einzelnen in den folgenden Abschnitten näher umrissen.

Stab des Stellvertreters des Führers



Der Stellvertreter des Führers

Nach der Übernahme der Staatsmacht durch die nationalsozialistische Bewegung sah sich der Führer infolge seiner außerordentlichen Beanspruchung durch die Staatsgeschäfte veranlaßt, für die Führung der Partei einen Stellvertreter zu bestimmen, zu welchem der Leiter der politischen Zentralkommission der NSDAP. ernannt wurde. Der Auftrag des Führers bedeutete für den Stellvertreter die Übernahme einer außerordentlichen Verantwortung. Durch die Machtübernahme war die Partei gezwungen worden, einen großen Teil ihrer besten Kräfte an den Staat abzugeben. Wenn diese Männer auch teilweise weiterhin die Parteiämter führten, so waren sie nicht mehr dazu in der Lage, ihre ganze Arbeitskraft der Bewegung zur Verfügung zu stellen, zumal der Neuaufbau des Staates eine ungeheure Kraft und persönlichen Einsatz forderte. Des Führers Stellvertreter war also genötigt, die Partei neu auszurichten und neue Kräfte zu mobilisieren. Die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP. bedurften einer einheitlichen politischen Führung.

So ist es im jeweiligen Auftrag des Stellvertreters des Führers eine der Hauptaufgaben des Stabes unter der Leitung des Stabsleiters, die Gauleitungen der NSDAP. sowie die Gliederungen und angeschlossenen Verbände politisch einheitlich auszurichten und ihnen politische Richtlinien zu erteilen. Weiterhin ist es Aufgabe des Stabes des Stellvertreters des Führers, auf Grund einer Anordnung des Führers bei der Gesetzesgestaltung der Reichsbehörden und bei ihrer personellen Besetzung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung entscheidend mitzuwirken.

Der Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP.

Dem Chef der Kanzlei des Führers ist die Privatkanzlei Adolf Hitler und Parteiadjutantur des Führers unterstellt.

Hier wird Bearbeitung aller beim Führer direkt einlaufenden Parteiangelegenheiten vorgenommen (soweit zur Bearbeitung nicht andere Dienststellen zuständig sind), insbesondere Behandlung der die Parteimitglieder betreffenden Gnadenfachen (Sprüche öffentlicher Gerichte und von Parteigerichten).

Die Kanzlei des Führers hat folgende fünf Ämter:

1. Amt für Parteiangelegenheiten.
2. Amt für Gnadenwesen.
3. Amt für soziale Angelegenheiten.
4. Personal- und Verwaltungsamt.
5. Privatkanzlei des Führers.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter ist vom Führer für die Bearbeitung aller Organisationsfragen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände eingesetzt.

Der Stellvertreter des Führers hat das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters mit Verfügung vom 12. Mai 1934 näher umrissen. Hiernach müssen sämtliche Anordnungen und Maßnahmen der Reichsleiter sowie aller Dienststellen der Reichsleitung, welche die Organisationen der Partei betreffen oder sich organisatorisch auswirken, vor Bekanntmachung oder Ausführung mit dem Reichsorganisationsleiter besprochen und von ihm genehmigt sein. Jeder Plan und jede Anordnung oben angegebener Art bedarf der Gegenzeichnung durch den Reichsorganisationsleiter. Falls das Einvernehmen, dokumentiert durch die Gegenzeichnung, vor Inkrafttreten vorbezeichneter Maßnahmen nicht herbeigeführt ist, sind alle Verfügungen usw. der angegebenen Art ungültig. Ferner hat der Stellvertreter des Führers mit Anordnung vom 20. Oktober 1934 zur Verhinderung einer widersprechenden Stellungnahme der Parteidienststellen, Gliederungen oder angeschlossenen Verbände ausschließlich den Reichsorganisationsleiter ermächtigt, in allen Fragen der Organisation verbindliche Richtlinien und Anweisungen zu erlassen. Das Hoheitsrecht der Hoheitsträger und die Selbständigkeit der SA., SS., des NSKK. und der HJ. in reinen SA., SS., NSKK.- oder HJ.-Angelegenheiten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Reichsorganisationsleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher gleichzeitig Reichsschulungsleiter und Reichspersonalleiter.

Zur Durchführung der im einzelnen anfallenden Aufgaben bedient er sich seines Stabsleiters und Hauptreferenten, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen die folgenden Dienststellen leiten:

Hauptorganisationsamt,
Hauptschulungsamt,
Hauptpersonalamt.

Weiterhin leiten in seinem Auftrag Hauptreferenten die folgenden Dienststellen:

Adjutantur,
Hauptstabsamt,
Hauptamt NSBO.,
Organisationsleitung der Reichsparteitage und das
Hauptamt Handwerk und Handel.

Ferner sind dem Reichsorganisationsleiter folgende politisch dem Stellvertreter des Führers unterstehende Dienststellen in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, personeller und disziplinärer Hinsicht unmittelbar unterstellt:

die NS.-Frauensschaft,
das Hauptamt für Volkswohlfahrt,
das Hauptamt für Volksgesundheit,
der NSD.-Studentenbund,
der NSD.-Dozentenbund,
das Hauptamt für Kriegsoffer,
das Hauptamt für Beamte,
das Hauptamt für Erzieher,
das Hauptamt für Kommunalpolitik,
das Hauptamt für Technik.

Die Zuständigkeit des Reichsorganisationsleiters in Organisationsfragen ist also nicht, wie sich aus vorstehender Ämteraufzählung ergibt, auf Organisationsangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes beschränkt.

Zuständigkeit

Die Aufgabengebiete der Personalpolitik, der Schulung und der Organisation bilden eine Einheit.

Die Erfassung und Eingliederung der Parteigenossen in ein geordnetes Schulungssystem ist die Voraussetzung für eine gute Personalpolitik. Nur bei entsprechender Schulungsarbeit sind die Hoheitsträger und in ihrem Auftrag die Personalämter in der Lage, eine erfolgreiche Personalpolitik zu betreiben. Diese ist ihrerseits wieder Voraussetzung für die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation.

In den Ordensburgen der NSDAP. werden durch den Reichsorganisationsleiter wertvolle Parteigenossen aus allen Gauen bei gründlichster Ausbildung und unter Anlegung strengster Maßstäbe 2 bis 3 Jahre geschult.

Um die Geschlossenheit des Führerkorps der Partei und die Wertsteigerung und innere Haltung insbesondere der Hoheitsträger zu erreichen, werden in bestimmten Zeitabschnitten außer den regelmäßig stattfindenden Gauleiter-Tagungen vom Reichsorganisationsleiter die Kreisleiter (und Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter) und Gauamtsleiter auf den Ordensburgen zusammengerufen.

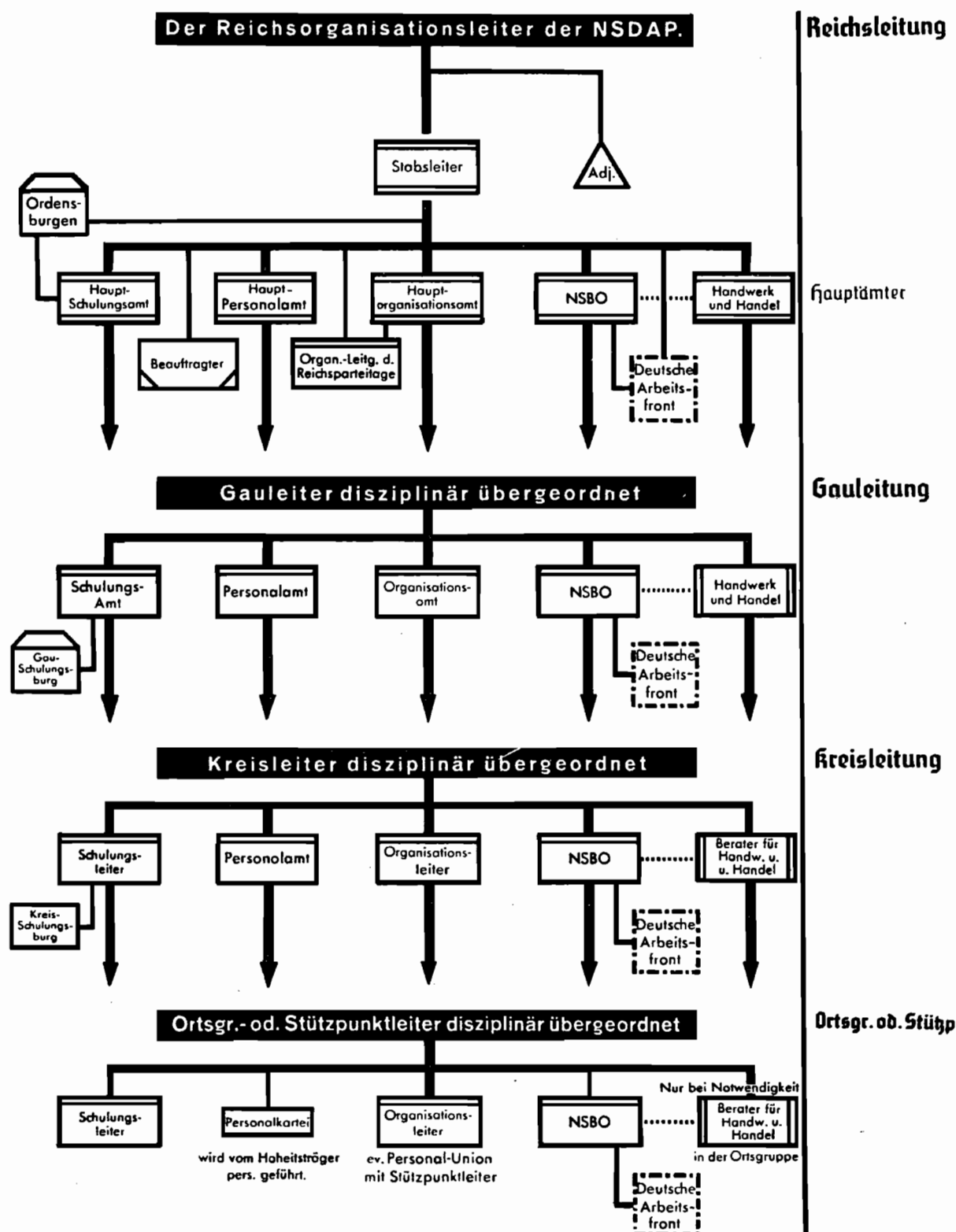
Bei diesen Tagungen sprechen die Führenden der Bewegung und des Staates über ihre Aufgaben.

Der Führer spricht ebenfalls bei diesen Zusammenkünften, die den Männern der Partei Gelegenheit gibt, mit dem Führer zusammen zu sein.

Alljährlich werden auch die 500 dienstältesten Politischen Leiter und Führer der Gliederungen vom Reichsorganisationsleiter zusammengerufen, um mit ihm eine gemeinsame Fahrt durch einen der Gaue Deutschlands zu erleben.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Diese Fahrten dienen der Vertiefung der Verbundenheit der alten Kämpfer miteinander und mit allen Volksgenossen.

All dies bewirkt, daß die Politischen Leiter immer mehr eine einheitliche Richtung und Linie bekommen, kurz, zu einer unlöslichen Gemeinschaft zusammengeschweißt werden.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt für eine geordnete Schulungsarbeit, für die Ermöglichung einer guten Personalpolitik und für den Aufbau einer zweckmäßigen Organisation.

Der Reichsorganisationsleiter sorgt auch für die äußere Ausrichtung der Politischen Leiter und erläßt zu diesem Zweck die grundlegenden Anordnungen über das Ausbildungswesen.

Auf personalpolitischem Gebiet ist eine wesentliche Aufgabe des Reichsorganisationsleiters die dauernde Überwachung der Ausbildung des Führernachwuchses, insbesondere für die höheren, speziell politischen Stellen der Partei. (Siehe auch unter Führernachwuchs.)

Ferner trägt der Reichsorganisationsleiter die Gesamtverantwortung für die Organisation der Reichsparteitage.

Als Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt er laut Verfügung des Führers, unter Würdigung der Tatsache, daß im nationalsozialistischen Deutschland auch die Organisationsform unserer Weltanschauung der Gemeinschaft entsprechen muß, die Gemeinschaftsorganisation des Deutschen Volkes, die Deutsche Arbeitsfront.

Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. für alle Zukunft sein Aufgabengebiet nicht nur in der technischen Vollendung äußerer Organisationsformen sieht, sondern daß er als Leiter dieser Organisation immer lebendigen, unmittelbaren Anteil und Einfluß an der organischen Entwicklung und laufenden Vervollkommenung der der nationalsozialistischen Weltanschauung als Organisationsform allein entsprechenden Gemeinschaftsorganisation hat. (Näheres siehe unter DAF.)

Hiermit ist der Aufgabenkreis des Reichsorganisationsleiters im wesentlichen umrissen.

Im einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Zuständigkeiten:

Der Reichsorganisationsleiter hat darüber zu wachen, daß keine Überorganisation entsteht und hat u. a. bei Notwendigkeit die Organisation auf den für sie festgesetzten Rahmen zurückzuführen. Gebietliche Änderungen und Änderungen in den Dienststellen müssen vom Reichsorganisationsleiter genehmigt sein. Weiter hat der Reichsorganisationsleiter darauf zu achten, daß in den Organisationen der Menschenführung der Gemeinschaftsgedanke richtig zum Ausdruck kommt und daß die weltanschauliche Ausrichtung der Volksgenossen in diesen Organisationen gewährleistet ist. **Wirtschaftsständische Organisationen sind zu verhindern**; nur in besonderen Ausnahmefällen ist ein Zusammenschluß nach Berufsgruppen zuzulassen.

Im nachfolgenden wird das Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters, im einzelnen unterteilt, dargestellt:

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptorganisationsamt

und Organisationsämter

Aufgabe der Organisationsleiter in allen Hoheitsgebieten

Für die Leiter der Organisationsämter ist es besonders erforderlich, daß sie über einwandfreie Kenntnisse der Materie verfügen. Ihre Arbeit wird meistens wenig im Vordergrund der politischen Geschehnisse stehen, doch ist sie eine der wichtigsten.

Wie der leitende Ingenieur eines Betriebes hat der Organisationsleiter peinlichst genau den Organisationsapparat seines ihm anvertrauten Gebietes zu überwachen, damit dieser allen Anforderungen seitens der Partei entspricht. Auch kleine, unscheinbare Fehler müssen abgestellt werden. Man darf sich nicht damit abfinden, daß solche eben vorhanden sind.

Gerade bei den ungeheuren Aufgaben unserer Millionenorganisation, wie sie in der Welt nicht ihresgleichen findet, ist jede oberflächliche, nachlässige Arbeit äußerst schädlich.

Der Organisationsleiter ist in seinem Hoheitsgebiet der Parteigenosse, der für die Durchführung aller von vorgelegter Dienststelle ausgegebenen Anordnungen und Richtlinien wie überhaupt für alle organisatorischen Arbeiten die volle Verantwortung trägt.

Es ist deshalb logisch, daß auf diesen Posten nur ein Parteigenosse kommen darf, welcher sich in der Partei hochgedient hat und die daraus resultierenden Erfahrungen mit eigener Fähigkeit zweckentsprechend verbinden kann.

Die von einer vorgelegten Dienststelle erhaltenen Anordnungen oder Richtlinien werden nicht zur Diskussion gestellt, sondern auf dem kürzesten Wege durchgeführt.

Im Zusammenhang damit sei aber besonders darauf hingewiesen, daß trotz aller gewissenhaften und korrekten Arbeit keine bürokratischen Methoden auftreten dürfen.

Die Organisation soll lebendig, beweglich, ohne jedes starre Schema sein.

Ist in einem Hoheitsgebiet nicht ein geeigneter Parteigenosse vorhanden, so wird das Organisationsamt vom Hoheitsträger selbst übernommen.

Zur besonderen Aufgabe der Organisationsleiter gehört es, dauernd in persönlicher Fühlung mit den ihnen untergeordneten Organisationsleitern zu bleiben.

So soll der Organisationsleiter mit den Kreisorganisationsleitern, der Kreisorganisationsleiter mit den Organisationsleitern der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um alle schwebenden Fragen der Organisation miteinander zu besprechen und sich gegenseitig zu unterrichten, damit der Dienstverkehr zwischen den Organisationsleitern nicht auf schriftliche Anweisungen und Berichte beschränkt bleibt.

Ohne persönlichen Kontakt der Verantwortlichen untereinander ist die Schlagkraft einer Organisation nicht denkbar.

Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Organisationsabteilungsleitern der einzelnen Ämter und angeschlossenen Verbände, die vom Organisationsleiter der NSDAP. des gleichen Hoheitsgebietes in ihrer Arbeit überwacht werden.

Es ist angebracht, daß diese Parteigenossen zu Einzelbesprechungen oder zu den oben aufgezeigten Zusammenkünften herangezogen werden, damit ein gutes, gegenseitiges Einvernehmen bezüglich der Organisationsarbeit gesichert ist.

Vor allem soll der Organisationsleiter seinem Hoheitsträger ein in jeder Beziehung objektiver und verantwortungsbewußter Berater sein und ihm alle technischen Arbeiten in bezug auf die Parteiorganisation abnehmen.

Er hat bei Reibungen einzelner Dienststellen untereinander, bei Kompetenzstreitigkeiten usw., welche hier und da immer einmal entstehen können, ausgleichend zu wirken und alle Spannungen zu beseitigen.

Jede organisatorische und gebietliche (territoriale) Änderung in den Gauen kann nur mit Zustimmung des Reichsorganisationsleiters erfolgen, wohin auch Meldung **vor** Inkrafttreten der Änderung zu richten ist.

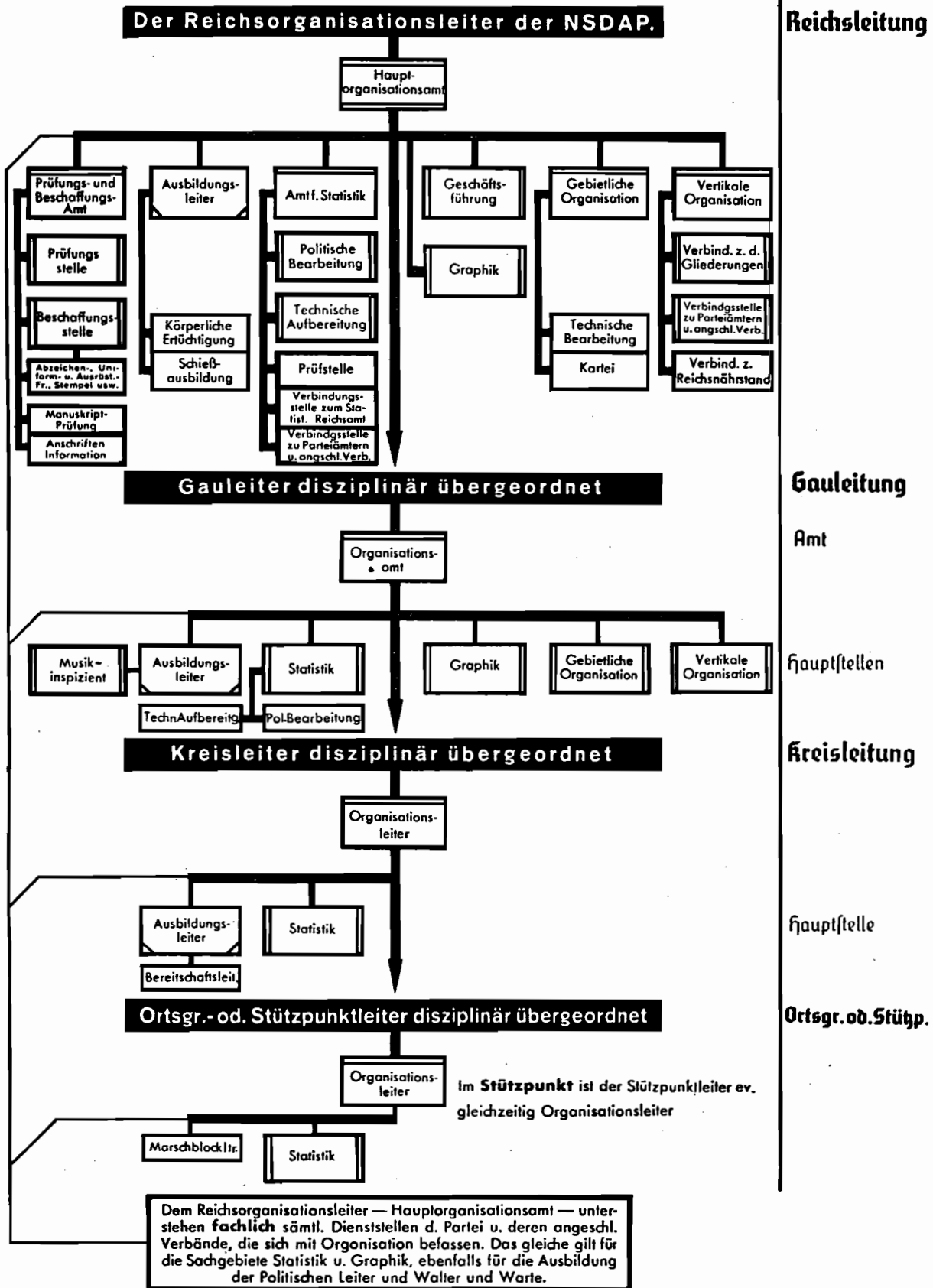
Aufgabe der Organisationsleiter ist es, vorausschauend alle Maßnahmen zu treffen.

Im weiteren gelten als Richtlinien für die Arbeit der Organisationsleiter folgende Punkte:

1. Der Organisationsleiter hat im Auftrag seines Hoheitsträgers dafür zu sorgen, daß sämtliche Ämter, Verbände und Gliederungen sinnvoll zusammenarbeiten.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß der Parteiapparat in allen Gliederungen und Ämtern durchaus zuverlässig arbeitet.
3. Als Folgerung hieraus hat der Organisationsleiter von Zeit zu Zeit jede Einheit der Partei (Block, Zelle, Stützpunkt, Ortsgruppe usw.) zu überprüfen.
4. Der Organisationsleiter ist verantwortlich für das Aufziehen von Parteitagungen. Dem Propagandaleiter liegt die innere Ausgestaltung ob.
5. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen usw. in den Ortsgruppen und Stützpunkten obliegt im Auftrage des Hoheitsträgers, soweit derselbe sie nicht selbst vornimmt, dem Organisationsleiter, dagegen die Ausgestaltung der Versammlung dem Propagandaleiter.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptorganisationsamt



6. Der Organisationsleiter hat in allen Fällen Vorbild in der Erledigung von Anforderungen zu sein. Die Fristsetzung für irgendwelche Berichte ist nicht irgendeine bürokratische Anordnung, sondern notwendig zur Durchführung der Aufgaben für die Bewegung.
 7. Der Organisationsleiter hat darauf zu achten, daß die Ämter der Bewegung nicht im Papierkrieg und bürokratischen Einrichtungen ersticken, sondern daß überall blutvoll das Leben der Bewegung durchschlägt. Z. B. sind Tätigkeits- und Stimmungsberichte nur dann wertvoll und in der Erhebung zweckmäßig, wenn sie von der vorgesetzten Dienststelle auch restlos bearbeitet und praktisch ausgewertet werden.
 8. Dem Organisationsleiter obliegt insbesondere auch, den Stab des jeweiligen Hoheitsgebietes genau zu organisieren. Die Einrichtung von Hauptstellen, Stellen, Zellen, Blöcke usw. bedarf, da er zuständiger Amtsleiter des Hoheitsträgers ist, seiner Zustimmung.
 9. Der Organisationsleiter hat den Dienst der Politischen Leiter zu überprüfen und darauf zu achten,
 - a) daß die Politischen Leiter in ihrem Dienst für das Volk nicht überanstrengt werden,
 - b) daß der Dienst, der von verschiedenen Ämtern verlangt wird, sinngemäß verteilt wird,
 - c) daß entsprechend den Bestimmungen der Partei nur weltanschauliche Aufgaben bearbeitet werden oder solche, die der weltanschaulichen, nationalsozialistischen Durchdringung des Volkes dienen,
 - d) er hat aber auch darauf zu achten, daß Parteigenossen, die sich nicht aktiv betätigen, aus den Reihen der Politischen Leiter in absehbarer Zeit verschwinden.
 10. Der Organisationsleiter führt die Aufstellung der Dienststellen sämtlicher Ämter usw., um jederzeit in der Lage zu sein, dem Hoheitsträger die Möglichkeit der Inspektion zu geben.
 11. Der Organisationsleiter hat schärfstens darauf zu achten, daß die einzelnen Dienststellen sich nicht mit Arbeiten belasten, für die sie nicht zuständig sind oder die nicht zum weltanschaulichen Aufgabenbereich der Partei gehören.
 12. Der Organisationsleiter ist im Auftrag des Hoheitsträgers gehalten, darüber zu wachen, daß der wesentliche Dienst der Politischen Leiter im Volke selbst, in persönlicher Fühlungnahme von Mann zu Mann stattfindet und daß sich auf keinen Fall die Politische-Leiter-Tätigkeit auf mehr oder weniger gut ausgebauten Geschäftsstellen abwickelt. Unsere Stärke wird immer darin liegen, daß wir zum Volksgenossen kommen, nicht darin, daß der Volksgenosse lediglich ab und zu Gelegenheit erhält, eine gütigst angelegte Sprechstunde wahrzunehmen.
- Aus diesem Grunde hat der verantwortliche Organisationsleiter darüber zu wachen, daß der Ausbau einer Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Geschäftsstelle auf das äußerste beschränkt wird; er hat aber dafür zu sorgen, daß das Block- und Zellsystem der Partei ein-

wandfrei funktioniert und nur beste Parteigenossen als Blockleiter und Zellenleiter tätig sind.

Bei einwandfreiem Arbeiten des Parteiapparates muß sich eine Fülle von Führerbesprechungen ergeben, die allein geeignet sind, die Politischen Leiter und Mitarbeiter zueinander auszurichten und gleichzeitig praktisch und weltanschaulich zu schulen.

13. Der Organisationsleiter ist für innere und äußere Ausrichtung der Politischen Leiter verantwortlich. Zur Durchführung der sich daraus notwendig ergebenden Maßnahmen sportlicher und ausbildender Art steht dem Organisationsleiter der Ausbildungsleiter zur Verfügung.
14. In Verfolg seiner Tätigkeit arbeitet der Organisationsleiter eng mit dem zuständigen Personalamtsleiter und Schulungsleiter der NSDAP. zusammen.
15. Die fachliche Unterstellung der Organisationsleiter der NSDAP. zueinander regelt sich wie folgt:
Reichsorganisationsleiter, Hauptorganisationsamt,
Gauorganisationsleiter,
Kreisorganisationsleiter,
Ortsgruppen- bzw. Stützpunktorganisationsleiter.
16. Der Organisationsleiter ist zuständig für die gebietliche Übereinstimmung aller Arbeitsgebiete der angeschlossenen Verbände, der NS.-Frauenshaft, des NSD.-Studentenbundes usw. zu den Hoheitsgebieten der Partei. Er ist für weitere organisatorische Fragen gebietlicher Art zuständig, z. B. Abgrenzung der Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Stützpunkte, Zellen und Blocks zueinander.
17. Zum Aufgabenbereich insbesondere des Hauptorganisationsamtes gehört es, Dienstbezeichnungen für Politische Leiter, Walter und Warte sowie angeschlossener Verbände und ihrer Dienststellen zu vereinbaren und festzulegen. Die letzte Entscheidung trifft der Führer.

Die in Vorstehendem und in nachfolgenden Dienststellen einzeln aufgezeigten Aufgaben gelten je nach Notwendigkeit und entsprechend dem Dienstplan (die Organisationsämter betreffend, siehe Zeichnung) für die Dienstbereiche der Organisationsämter bzw. Leiter im Gau, Kreis, in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt.

Hauptorganisationsamt.

Ausbildungsleiter

Aufgaben:

Der Politische Leiter soll sich durch soldatistische Haltung und Disziplin auszeichnen, ob er in Zivil ist oder seinen Dienstanzug trägt.

Sein Auftreten als Einzelperson oder in geschlossenen Verbänden, bei Großaufmärschen und Rundgebungen der Partei (Reichsparteitag usw.) sowie die Handhabung der ihm verliehenen Ehrenwaffe, der Pistole, erfordern eine entsprechende Ausbildung. Sein aufreibender Dienst als Politischer Leiter verlangt einen Ausgleich durch sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung.

Damit sind die Aufgaben des im Aufgabenbereich des Organisationsleiters tätigen Ausbildungsleiters festgelegt:

1. Durchführung der Marsch- und Schießausbildung der Politischen Leiter:

Der Dienst wird im einzelnen durch den zuständigen Hoheitsträger festgelegt und darf im Monat nicht mehr als zweimal angelegt werden.

In der Kommandogebung und -ausführung richtet sich der Ausbildungsleiter nach der Ausbildungs-Vorschrift für die Politischen Leiter der NSDAP. — ABM. (Vorschrift für Einzel- und Marsch-ausbildung der Politischen Leiter), in der Ausbildung mit der Pistole nach der Ausbildungsvorschrift „Pistole“ — ABP. (Durchführung des Wanderpreischießens).

Zur Ausbildung gehört auch die Unterrichtung des Politischen Leiters in den einzelnen Kommandos, damit er bei Aufmärschen im Bedarfsfalle in der Lage ist, diese selbst zu geben.

2. Durchführung der durch den zuständigen Hoheitsträger angelegten Appelle.

3. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Tragen des Dienstanzuges, Kontrolle der Berechtigung zum Tragen der Rangabzeichen:

Zu diesem Zweck ist der Ausbildungsleiter mit der Durchführung des vom Hoheitsträger eingesetzten Streifendienstes beauftragt. (Siehe Abhandlung S. 55 über Streifendienst.)

4. Übernahme (nach Möglichkeit) von Aufgaben des Außendienstes im Auftrage des Organisationsleiters.

5. Ausrichtung der Politischen Leiter betr. Umgangsformen.

6. Vorbereitung und technische Durchführung der Tagungen und Veranstaltungen im Auftrage des Hoheitsträgers.

7. Überwachung bzw. evtl. Durchführung der im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden sportlichen Betätigung der Politischen Leiter:

Es wird allgemeine Körperschulung getrieben. Ausgesprochene Wettkämpfe sind untersagt, sofern es sich nicht um Übungen zwecks Erwerb des SA-Sportabzeichens handelt. Der Ausbildungsleiter beteiligt sich

an den sportlichen Übungen. Der Sport wird von den durch die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ abgestellten Sportlehrern geleitet. Die entsprechende Vereinbarung trifft der Ausbildungsleiter.

Sofern eine Vereinbarung mit RdF. aus technischen Gründen nicht möglich ist, übernimmt der Ausbildungsleiter selbst die Sportausbildung der Politischen Leiter nach Maßgabe der in der ABM. vorgesehenen Richtlinien.

March-, Schieß- und Sportausbildung soll zusammen nicht öfter als zweimal im Monat stattfinden.

Da der Ausbildungsdienst für den Politischen Leiter lediglich ein zusätzlicher ist, um sein äußeres Auftreten soldatisch zu gestalten, muß sich der Ausbildungsleiter seiner hohen Pflicht und der Schwere seiner Aufgaben bewußt sein, in der zur Verfügung stehenden verhältnismäßig kurzen Zeit den Politischen Leiter gründlichst auszubilden, ohne ihn zu ermüden. Vielmehr soll er ihm durch zusätzliche sportliche Betätigung einen Ausgleich für seine anstrengende, verantwortungsreiche Tätigkeit als Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter, Ortsgruppenleiter usw. verschaffen.

Keinesfalls darf sich der Ausbildungsleiter zu einem schnoddrigen Befehlston hinreißen lassen, der geeignet wäre, dem Politischen Leiter die Begeisterungsfähigkeit, die ihn von jeher auszeichnete, zu nehmen.

Dann wird der Politische Leiter im Ausbildungs- und Sportdienst die willkommene Gelegenheit eines Ausgleichs und der Erholung von seiner anstrengenden Tätigkeit sehen, und das kameradschaftliche Zusammensein wird ihm den Dienst zur Freude machen.

Organisation des Ausbildungswesens

Der Reichsorganisationsleiter ist die sachlich höchste Dienststelle für Ausbildungsfragen. Die Durchführung obliegt dem zum Dienstbereich des Hauptorganisationsamtes gehörenden Ausbildungsleiter.

Den sachlich dem Hauptorganisationsamt und disziplinar den Gauorganisationsleitern unterstehenden Gausausbildungsleitern sind wiederum sachlich Kreisausbildungsleiter unterstellt, die ihrerseits im Aufgabenbereich des zuständigen Kreisorganisationsleiters tätig sind und diesem disziplinar unterstehen. In den inneren Dienst der Ausbildung greift der Organisationsleiter nicht ein.

Sachlich unterstehen den Kreisausbildungsleitern Bereitschaftsleiter, deren Aufgabengebiet mehrere Ortsgruppen bzw. Stützpunkte umfassen kann. Als Bereitschaftsleiter wird nach Möglichkeit jeweils der dienstälteste Ortsgruppenleiter bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird vom Bereitschaftsleiter nach vorheriger Rücksprache mit den im Bereitschaftsgebiet noch zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleitern durchgeführt.

Innerhalb der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes beauftragt der Hoheits-träger einen diensttuenden Amts- oder Zellenleiter mit der Durchführung

entfl. anfallender Ausbildungsaufgaben (Dienstbezeichnung: Marschblockleiter).

Die Dienstenteilung in der Marschausbildung wird so vorgenommen, daß im allgemeinen monatlich nicht öfter als zweimal Dienst angesetzt wird.

Nach zweimaligem Ausbildungs- und Sportdienst in der Marschblockeinheit (Ortsgruppen- bzw. Stützpunktstab mit Block- und Zellenleitern) findet der darauffolgende Ausbildungsdienst in der nächsthöheren Einheit, der Bereitschaft, statt.

Die beiden nächsten Male wird wieder in der Marschblockeinheit ausgebildet, jeder dritte Ausbildungsdienst in der Bereitschaft.

Der Dienst im Bereitschaftsverband erübrigt sich dann, wenn ein Ortsgruppenstab die Stärke einer Bereitschaft (100 bis 150 Politische Leiter) umfaßt.

Die Dienstenteilung zur Ausbildung mit der Pistole wird im allgemeinen in der Marschblockeinheit vorgenommen.

Musikinspizient

Der beste und dafür geeignetste Musikzugführer des Gauers wird gleichzeitig mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Politischen-Leiter-Musikzüge, der beste und geeignetste Spielmannszugführer mit der Inspizierung aller im Gau vorhandenen Spielmannszüge beauftragt.

Bei Schwierigkeiten in der Ausübung der Musiktätigkeit ist der zuständige Gaupropagandaleiter bzw. Landesstellenleiter für Volksaufklärung und Propaganda mit der Beseitigung vorhandener Mißstände zu beauftragen.

Der Gaupropagandaleiter ist dafür zuständig, da die Musik- und Spielmannszüge der NSDAP. als eines der wesentlichsten Mittel der Propaganda der Partei anzusehen sind.

Die Musikinspizienten gehören zum Stab des Ausbildungsleiters.

Dienstleistung und Dienstanzug

Der Politische Leiter beteiligt sich neben seiner Politischen-Leiter-Tätigkeit auf Anforderung des zuständigen Hoheitsträgers an geschlossenen Aufmärschen.

Absperrungsdienst jedoch gehört nicht zum Aufgabenbereich der Politischen Leiter und darf nur in besonderen Notfällen und bei Mangel an Mannschaften der SS., der SA., des NSKK. und der HJ. vorgenommen werden.

In Marschkolonnen auftretende Politische Leiter sollen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Je nach der Witterung tragen sie Dienstanzug mit oder ohne Mantel.

Politische Leiter, welche keinen vollständigen Dienstanzug besitzen, sollen bei schlechter Witterung nach Möglichkeit, d. h. wenn dies der Dienst zuläßt, vom Marschdienst beurlaubt werden.

Aufgabe des Ausbildungsleiters aber ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Politischen Leiter insgesamt einheitlich und vollkommen eingekleidet und ausgerüstet sind (insbesondere mit Dienstrock und Mantel).

Der Ausbildungsleiter wird bemüht sein, für diejenigen Politischen Leiter, welche sich eine vollkommene Ausrüstung nicht leisten können, eine Beschaffung durch solche Parteigenossen zu ermöglichen, die in ihrem Einkommen besser gestellt sind, besonders dann, wenn diese keinen aktiven Dienst in der Partei tun.

Sanitätsdienst der Politischen Leiter

Für sämtliche gesundheitlichen Belange innerhalb der Partei ist das Hauptamt für Volksgesundheit zuständig.

Eine Sanitätsformation der Politischen Leiter besteht nicht.

Um jedoch die notwendige sanitäre Betreuung der Politischen Leiter bei großen Veranstaltungen (Reichsparteitag, Gautage) sicherzustellen, übernimmt die SA. diese Aufgabe.

Die Anforderung von Sanitätsführern und Sanitätsmännern erfolgt von den für die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen verantwortlichen Dienststellen der Partei über den zuständigen Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit bei der zuständigen SA.-Dienststelle.

Soweit der Sanitätsdienst bei kleineren Veranstaltungen evtl. durch Politische Leiter, die als ehemalige oder noch aktive Angehörige des Roten Kreuzes über die nötigen geprüften Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sichergestellt werden kann, steht dieser Regelung nichts im Wege.

Selbstverständlich sind aber bei Einsatz von Sanitätsführern und Sanitätsmännern der SA. diese Politischen Leiter, wenn sie als Sanitätsmänner miteingesetzt werden, dem verantwortlichen Sanitätsführer der abgestellten SA.-Sanitätstruppe dienstlich unterstellt.

Hauptorganisationsamt

Prüfungs- und Beschaffungsamt

1. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt **überwacht** die **Anschaffungen** von Uniformen, Ausrüstungen, Abzeichen, Fahnen, Dienstschildern usw. und deren Führung seitens der Politischen Leiter und Politischen-Leiter-Dienststellen und Dienststellen der angeschlossenen Verbände.
2. Sämtliche dieserhalb vorgesehenen Beschaffungsvorhaben bedürfen der Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter — Hauptorganisationsamt, **Prüfungs- und Beschaffungsamt**, das im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei arbeitet.
3. Durch das Prüfungs- und Beschaffungsamt haben alle **Neueinführungen** sowie Vorschläge von Neueinführungen zu gehen.
4. Es gibt allen Dienststellen **Auskunft** bei Unklarheiten über einschlägige Angelegenheiten.
5. Es ist zugleich **Verbindungsstelle** zur Reichszeugmeisterei.
6. Bei Zweckmäßigkeit vertritt es die Vorschläge und setzt sich für die Ermöglichung der Beschaffung ein.
Ungeeignete Vorschläge werden mit Begründung und unparteiischer Stellungnahme dem Antragsteller zurückgereicht.
7. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt arbeitet im Auftrag bzw. auf Wunsch anderer Dienststellen der Partei Vorschläge und Entwürfe praktischer und symbolischer Art für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände aus. (Im Einvernehmen mit der jeweils für die Genehmigung zuständigen Dienststelle.)
8. Das Prüfungs- und Beschaffungsamt **überprüft** sämtliche ihm von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums übergebenen Bücher und Manuskripte sowie alle Schriften, welche die Organisation der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände behandeln, wie auch parteiamtliches Adressenmaterial.
Um die Genauigkeit des Anschriftenmaterials zu gewährleisten, werden durch eine Anschrifteninformation laufend Unterlagen an die Parteidienststellen gegeben. Sämtliche Dienststellen der Reichsleitung und der Gaue sowie die Kreisgeschäftsstellen haben Personen- und Anschriftenänderungen, soweit sie im regelmäßig herausgegebenen Anschriftenverzeichnis aufgeführt sind, an diese Stelle laufend bekanntzugeben.

Hauptorganisationsamt

Amt und Hauptstellen für gebietliche Organisation

Das Amt für gebietliche Organisation hat folgende Aufgabengebiete:

- I. In Zusammenarbeit mit den Gauleitungen obliegt ihm die Regelung sämtlicher auftretenden Fragen gebietlicher Art.
 1. Überprüfung der Parteikreise in ihrer Größe und Lebensfähigkeit.
 2. Überprüfung der Parteikreise in dem Verhältnis zu den staatlichen Grenzen und evtl. Neuauftellung von Parteikreisen durch Zusammenlegung oder Trennung.
 3. Überprüfung der Ortsgruppen- und Stützpunktgebiete nach den Richtlinien des Hauptorganisationsamtes hinsichtlich der Anzahl der Parteimitglieder und des Umfanges gebietlicher Art. (Anzahl der Gemeinden, Haushaltungen usw.)
 4. Überprüfung der Ortsgruppen und Stützpunkte hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der Zellen und Blocks und deren Mitglieder und Haushaltungen.
- II. Es führt das Orts-, Kreis- und Gauverzeichnis als Unterlage für die unter I genannten Aufgaben. (Ortskartei.)
- III. Es führt die gebietliche Angleichung aller der Partei angeschlossenen Verbände usw. an die Parteieinheiten durch.
- IV. Es ist für Erstellung einheitlicher Organisationslandkarten und Unterlagen zuständig.

Aufteilung oder Zusammenlegung von Parteikreisen, Ortsgruppen und Stützpunkten ebenso wie alle sonstigen gebietlichen Veränderungen bedürfen vor ihrer Durchführung im einzelnen der ausdrücklichen Genehmigung des Reichsorganisationsleiters. Die Bearbeitung erfolgt durch das Amt für gebietliche Organisation. Anträge sind auf dem Dienstweg einzureichen.

Hauptorganisationsamt

Amt und Hauptstellen für vertikale Organisation

Innerhalb dieser Dienststelle wird die Überwachung, Ausglei chung und bei Antrag an den Reichsorganisationsleiter Bearbeitung aller Organisationsfragen der Hauptämter, Ämter und Gliederungen zur Durchführung gebracht.

Dazu gehört die Überprüfung der Berechtigung zum Führen von Ämtern, Hauptstellen, Stellen usw., die vorsorgliche Beobachtung mit dem Ziel, zu erreichen, daß von den einzelnen Dienststellen die im einzelnen zuständigen Aufgabengebiete nicht überschritten werden und im allgemeinen die Parteidienststellen sich wirklich nur mit den für die Partei zuständigen weltanschaulichen Aufgaben befassen.

Neuerri chtung von Hauptämtern, Ämtern, Hauptstellen usw. innerhalb der Partei sind mit Begründung beim Reichsorganisationsleiter zu beantragen. Die Bearbeitung erfolgt im einzelnen durch das Amt für vertikale Organisation.

Die Neueinsetzung von Abteilungen usw. innerhalb der angeschlossenen Verbände erfolgt nach Rücksprache mit dieser bzw. nach vorheriger Meldung an diese Dienststelle.

Hauptorganisationsamt

Hauptstelle Graphik

Die Hauptstelle Graphik ist für die Ausführung aller erforderlichen zeichnerischen Darstellungen zuständig. Für das Aufgabenbereich des Reichsorganisationsleiters und für weitere Dienststellen der Partei werden bei Notwendigkeit vorgesehene

bildliche und statistische Darstellungen
Dienststellen- und Organisationspläne
Uniform-, Fahnen-, Urkunden- und Abzeichenentwürfe
Organisations-Landkarten

usw. hergestellt.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Hauptstelle Graphik beim Gauorganisationsleiter. Der Reichsorganisationsleiter kann bei Zweckmäßigkeit Aufgaben, die das Gaugebiet betreffen, z. B. Erstellung von Gau- und Kreiskarten, dieser Dienststelle zur Erledigung übertragen.

Aus der Sonderstellung der Hauptstelle Graphik als technische Spezialdienststelle einerseits, dem Führungsanspruch der Parteifachdienststellen über diejenigen der angeschlossenen Verbände andererseits ergibt sich ihre fachliche Zuständigkeit für gleichgeartete Dienststellen der Partei und deren angeschlossene Verbände.

Hinsichtlich aller bildlichen Darstellungen wird dadurch eine einheitliche Linie angestrebt und Doppelarbeit vermieden.

Hauptorganisationsamt

Reichsamt und Hauptstellen für Statistik

I. Allgemeines:

Das Reichsamt für Statistik bearbeitet folgende Sachgebiete:

1. Parteimitglieder-Statistik
2. Politische-Leiter-Statistik
3. Statistik der Gliederungen
4. Statistik der angeschlossenen Verbände
5. Statistische Untersuchungen Partei und Volk
6. Bevölkerungsstatistik in den Gauen der NSDAP.
7. Sonderstatistiken.

Diese Statistiken sind unterteilt in:

- a) Reichsstatistik
- b) Gaustatistik
- c) Kreisstatistik
- d) Ortsgruppen- und Stützpunktstatistik

und setzen sich zusammen aus:

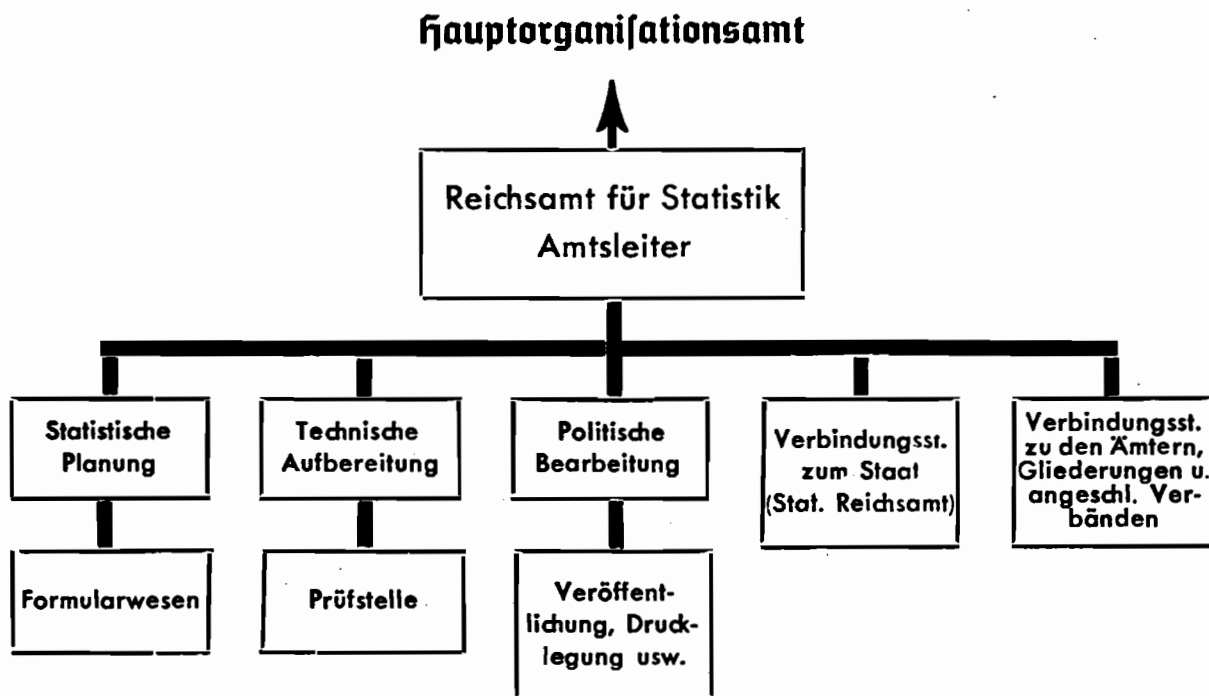
I Bewegungsstatistik (Zeitmeldungen)

II Bestandsstatistik

a) laufend alle 2—3 Jahre

b) gesondert nach Bedarf.

Zur Bearbeitung dieser Sachgebiete setzt sich das Reichsamt für Statistik aus folgenden Dienststellen zusammen:



II. Aufgaben:

Das Reichsamt für Statistik der NSDAP. hat die Aufgabe, durch die in bestimmten Zeitabständen vorgenommenen Erhebungen festzustellen, ob Mängel in der Parteiorganisation vorhanden sind, Voraussetzungen für die Aufgaben der Partei zu schaffen und dem Führer und dessen Beauftragten ein wahres, den Tatsachen entsprechendes Bild der Partei in allen ihren Teilen zu vermitteln, soweit dies durch Erhebungen möglich ist.

Die statistische Auswertung des einlaufenden Materials wird deshalb nicht als ein reines Tabellenwerk zusammengestellt, sondern enthält außer einer Kritik jeweils die notwendigen Vorschläge.

Als **Hauptaufgaben** werden in der Bestandsstatistik verfolgt und überwacht:

1. Die Parteimitglieder im Verhältnis zur Bevölkerung nach Beruf und Alter.
2. Die Zu- und Abgänge von Parteimitgliedern nach Beruf und Alter.
3. Die genaue Feststellung derjenigen Gebiete (Stützpunkte, Ortsgruppen, Kreise, Gaue), die schwach mit Parteimitgliedern besetzt sind und dabei unter der festgelegten prozentualen Zahl der Parteimitglieder zu der Bevölkerung zurückstehen.
4. Vorschläge betr. Festlegung der aufzunehmenden Volksgenossen nach Beruf und Alter.
5. Die sich als notwendig erweisende Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Ortsgruppen in einem bestimmten Verhältnis zu den Haushaltungen.
6. Die Aktivität der Parteimitgliedschaft.
7. Die Berufs- und Altersgliederung der Führerschaft.
8. Dienstgradveränderung der Politischen Leiter (bzw. Beförderungen).
9. Der Führerverschleiß (Ab- und Zugang und Versetzung von Politischen Leitern).
10. Schulung und Tagungen der Politischen Leiter.
11. Die Führer- und Mitgliederbewegung in den Ämtern und angeschlossenen Verbänden.

Das Reichsamt für Statistik sowie alle statistischen Dienststellen der Partei in den Gaue und Kreisen stehen ständig in enger Verbindung mit den staatlichen statistischen Dienststellen.

III. Zuständigkeit:

Das Reichsamt für Statistik ist allein zuständig für alle statistischen Erhebungen, die für die Partei organisatorisch und politisch maßgebend sind.

Ausgenommen sind:

1. Finanzstatistiken und laufende Kassenberichte, die als Verwaltungsangelegenheiten vom Reichsschatzmeister vorgenommen werden.
2. Soziale und wirtschaftliche Statistiken, welche von den statistischen Stellen der Fachämter bzw. angeschlossenen Verbänden vorgenommen werden. Hier sind Verbindungsmänner zum Reichsamt für Statistik vorhanden.

Zur Erfassung des notwendigen Materials stehen dem Reichsamt für Statistik in erster Linie die Hauptstellen für Statistik in den Gauen zur Verfügung, die ihm auch fachlich unterstellt sind.

Diese Dienststellen haben außer statistischen Feststellungen für den Gauleiter nur nach Anweisung des Reichsamtes für Statistik der NSDAP. Erhebungen vorzunehmen und die hierzu notwendigen Voraussetzungen in den Kreisen und Ortsgruppen zu schaffen.

Für alle in Frage kommenden statistischen Erhebungen und Meldungen gibt das Reichsamt für Statistik an die Gauen und Kreise, bei Notwendigkeit bis zu den Ortsgruppen und Stützpunkten, die hierzu erforderlichen Formulare heraus.

Die behandelten Fragen werden einheitlich und geschlossen auf dem Dienstweg nach oben gemeldet.

Vorhandene Stellen der Dienststellen der Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die sich mit statistischen Arbeiten befassen, unterstehen fachlich dem Reichsamt für Statistik der NSDAP.

Erhebungen dieser Dienststellen werden im Einvernehmen mit dem Reichsamt für Statistik in engster Zusammenarbeit vorgenommen.

Das gesammelte Material steht im Rahmen der Zuständigkeit nur Parteidiensstellen für Dienstzwecke zur Verfügung.

Die Vornahme statistischer Erhebungen innerhalb der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Organisationsleitung der Reichsparteitage

Sitz: Nürnberg.

Aufgaben: Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Reichsparteitage.

Die Organisationsleitung der Reichsparteitage arbeitet als Amt im Aufgabengebiet des Reichsorganisationsleiters. Während des ganzen Jahres wird ein ständiges Büro unterhalten, das mit einem Geschäftsführer, einem Referenten und einem Verwaltungsreferenten besetzt ist.

Sonderreferate:

Einige Zeit vor dem Reichsparteitag werden in Nürnberg folgende Referate besetzt:

- Geschäftsführung (erweitert)
- Kasse und Verwaltung
- Transportwesen und Parkplätze
- Quartieramt
- Kongreß und Sondertagungen
- Volksfest und Feuerwerk
- Berpfl egungswesen und Lageraufbau
- Fernsprechwesen
- Ehrengäste
- Kraftfahrwesen
- Verkaufswesen
- Presse
- Gesundheitswesen
- Propaganda
- Lautsprecherübertragungen
- Absperrung und Verkehrswesen
- Aufmarschstab der Politischen Leiter
- Aufmarschstab der SA.
- Aufmarschstab der SS.
- Aufmarschstab des NSKK.
- Aufmarschstab der HJ.
- Aufmarschstab des Reichsarbeitsdienstes
- Aufmarschstab der Wehrmacht.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptpersonalamt

und Personalämter

Das Hauptpersonalamt arbeitet im Auftrag des Reichsorganisationsleiters und ist ihm für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich.

Das Hauptpersonalamt hat folgende Dienststellen:

**Amt Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter und
Führerinnen der NS.-Frauenschaſt**

**Amt Bearbeitung politischer Fragen der Walter, Warte und
Obmänner der angeschlossenen Verbände**

Amt Führernachwuchs der Partei

Hauptstelle Begutachtung

Hauptstelle Geschäftsführung

Stelle Namenskartei der Politischen Leiter

Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Politische Leiter

**Stelle Gebietlich gegliederte Stellenbesetzungskartei für Walter und
Warte**

Stelle Warnkartei

Stelle Personalaktenregistratur

Stelle Registratur Schriftverkehr

Gauperpersonalamt:

Die Dienststellen des Gauperpersonalamtes entsprechen denen des Hauptpersonalamtes; eine Stelle Warnkartei existiert jedoch im Gauperpersonalamt nicht.

Kreispersonalamt:

Die Dienststellen des Kreispersonalamtes entsprechen denen des Gauperpersonalamtes; jedoch wird das Aufgabengebiet Führernachwuchs der Partei durch die Dienststellen Bearbeitung politischer Fragen der Politischen Leiter bzw. der Walter und Warte mit erledigt.

Aufgaben:

I. Das Hauptpersonalamt und die Personalämter der übrigen Hoheitsgebiete haben die Aufgabe

- a) dem Hoheitsträger bei der Auswahl der Politischen Leiter und Sauberhaltung des Politischen-Leiter-Korps beratend zur Seite zu stehen,

- b) die Personalakten der Politischen Leiter zu führen,
- c) gute und fähige Kräfte zu fördern und dem zuständigen Hoheits-träger die Abstoßung untauglicher Kräfte vorzuschlagen.

Dadurch wird jedoch nicht das Recht der Kreisleiter und Gau-
amtsleiter aufgehoben, sich gleichermaßen zu betätigen und dem
Gauleiter direkt Vorschläge zu unterbreiten.

- d) Überwachung und Durchführung der Musterung der Führeranwär-
ter für die Ordensburgen.

Überwachung der Einberufung der Politischen Leiter zu den Gau-
und Kreisschulen in Verbindung mit dem Amt Einberufung im
Hauptschulungsamt.

II. Beim Reichsorganisationsleiter, Hauptpersonalamt, werden die Per- sonalakten für folgende Politische Leiter geführt:

- a) Gauleiter (ohne Beurteilungen),
- b) Politische Leiter der Gaustäbe,
- c) Kreisleiter,
- d) Politische Leiter der Kreistäbe,
- e) Ortsgruppenleiter und Stützpunktleiter,
- f) diejenigen Politischen Leiter der Reichsleitung, die auf Grund beson-
derer Anordnung zur Bearbeitung zugewiesen sind.

III. Im Gaupersonalamt werden geführt:

Zweitschriften der Personalakten unter II. b)–f).

IV. Im Kreispersonalamt werden geführt:

Personalakten der Ortsgruppen- und Stützpunktstäbe. Es wird außerdem
eine Personalkartei für sämtliche Politischen Leiter, Walter und Warte
des Kreises geführt.

V. In der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt werden keine Personalakten
geführt. Hier ist eine Personalkartei zugelassen. Diese wird vom Hoheits-
träger selbst geführt.

Die Personalämter der Partei führen die **Dienststranglisten für Politische
Leiter** in Form einer gebietlich geordneten Stellenbesetzungskartei. Durch
diese ist die Möglichkeit gegeben, die Ernennungen und Beförderungen
laufend zu beobachten.

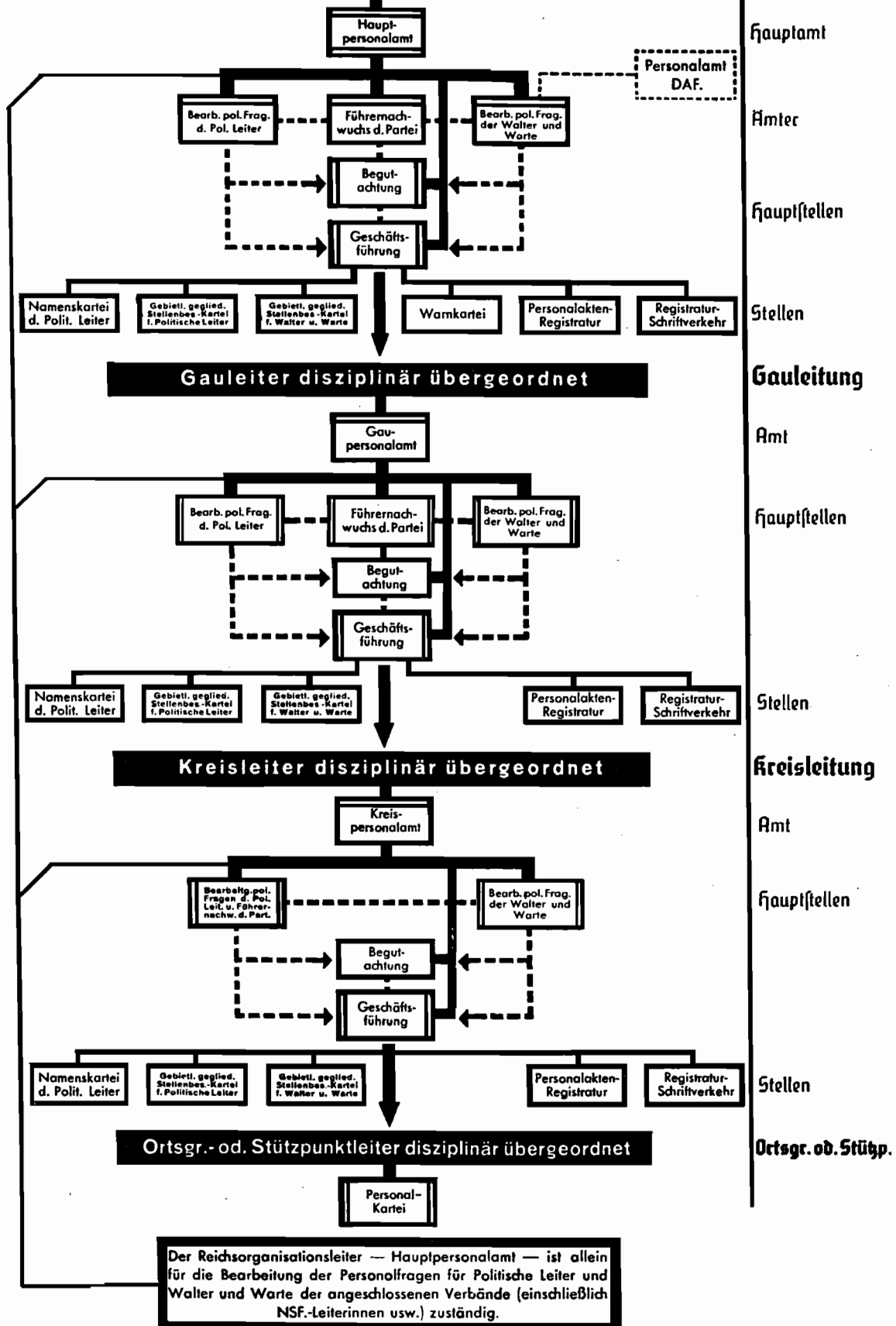
Als Grundlage und Sicherstellung der richtigen Führung dieser Kartei
dienen die in den Personalakten geführten Beförderungslisten für Poli-
tische Leiter.

Der Personalamtsleiter im Gau und Kreis gehört zum Stab des Gau-
bzw. Kreisleiters und untersteht ihm disziplinar.

Zuständigkeit der Personalämter siehe auch: Abhandlungen über Er-
nennungen usw. (Seite 19, 20, 22, 23, 30).

Hauptpersonalamt

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptschulungsamt und Schulungsämter

Überblick über die gesamte zulässige Schulungstätigkeit in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

I.

Der Reichsorganisationsleiter ist zugleich Reichsschulungsleiter.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist für die weltanschaulich-politische Ausrichtung und Auslese der in der NSDAP. tätigen Politischen Leiter, der in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden abgestellten Politischen Leiter (einschließlich NS.-Frauenshaft) und der Walter, Parte und Obmänner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände verantwortlich.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich des zu seinem Arbeitsbereich gehörigen

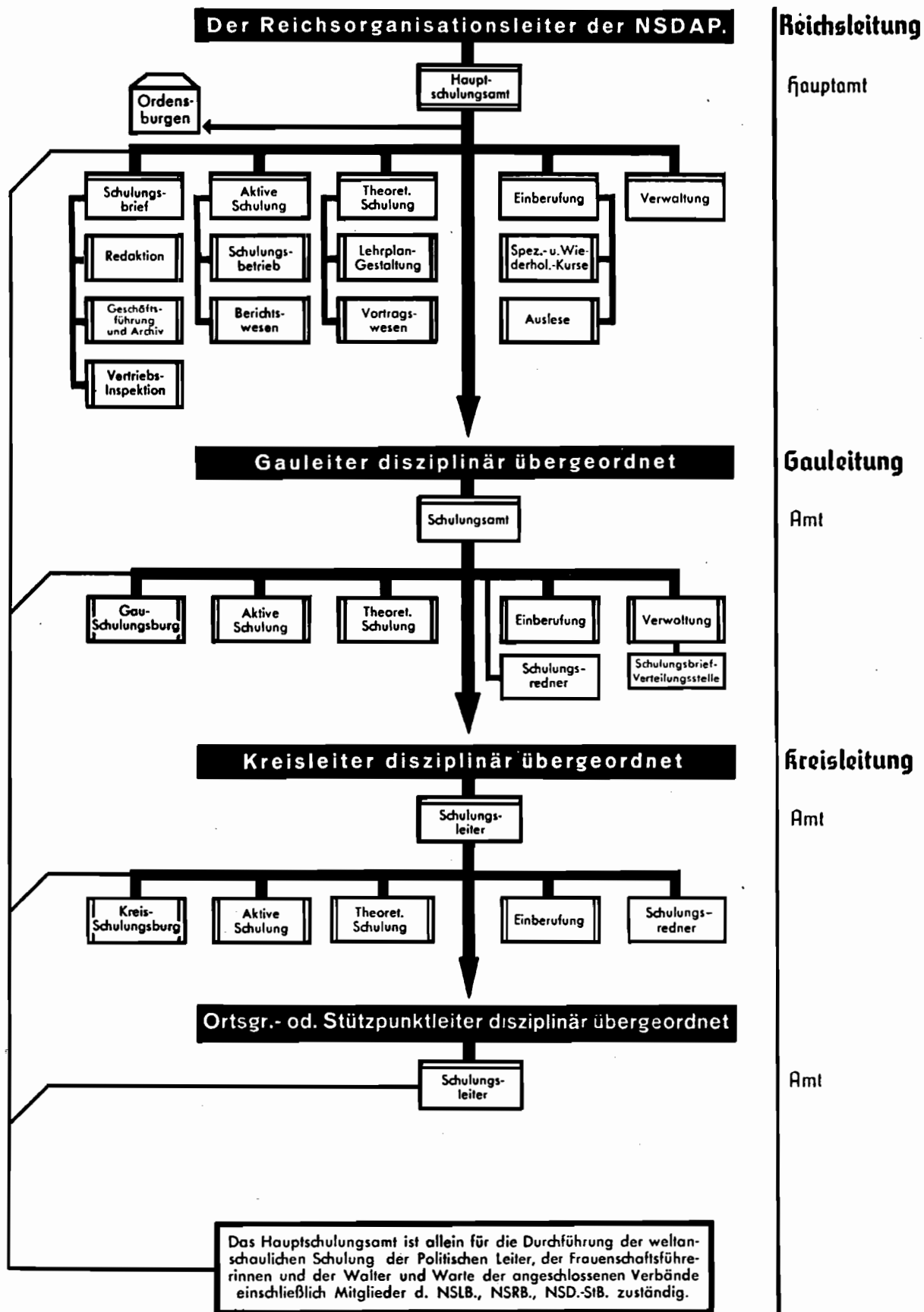
Hauptschulungsamtes.

Es werden durch das Hauptschulungsamt bzw. durch die Schulungsämter der NSDAP. betr. weltanschaulicher Schulung unmittelbar erfaßt:

1. Die Politischen Leiter der NSDAP. (einschließlich aller Politischen Leiter der NSDAP., die zur Dienstleistung in die angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen abgestellt sind, und Parteiredner).
2. Die Mitglieder der NSDAP., soweit sie sich freiwillig an der Schulung beteiligen.
3. Die Leiterinnen und Walterinnen der NS.-Frauenshaft und des Deutschen Frauenwerks.
4. Die Obmänner, Walter und Parte der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und den Werkscharen Führenden.
5. Die Obmänner bzw. alle Führenden in der NSKB.
6. Die Walter der NSB.
7. Die Walter der KDB.
8. Die Obmänner des NSD.-Ärztebundes.
9. Die Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes.
10. Die Führenden des NS.-Rechtswahrer-Bundes.
11. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Studentenbundes.
12. Die Führenden und Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes.
13. Die Walter des NSBDI.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptschulungsamt und Schulungsämter



Das Hauptschulungsamt hat folgende fünf Ämter:

a) **Amt für theoretische Schulung**

Aufgaben: Bearbeitung des Lehrstoffes, der Lehrpläne, des Lehrmaterials, des Gastrednerwesens. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten. Ausrichtung der Lehrer. Herausgabe von Lehrstoffanweisungen für die Schulung der NSDAP. Bearbeitung eines Vortragsarchivs.

Hauptstellen: Lehrplangestaltung. Vortragswesen.

b) **Amt für aktive Schulung**

Aufgaben: Organisation und Überwachung des Schulungsbetriebes an den Schulungsbürgen der NSDAP. Organisation und Überwachung aller übrigen Schulungsmaßnahmen. Überwachung des Lehrbetriebes der Ordensburgen. Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne. Inspektion des Unterrichtes. Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände. Einsatz und Abberufung bzw. Versetzung des Stammpersonals der Ordensburgen. Sammlung und Auswertung der Berichte. Auswertung der Beurteilungsbogen. Abgabe von Tätigkeitsberichten.

Hauptstellen: Schulungsbetrieb. Berichtswesen.

c) **Amt für Einberufung**

Aufgaben: Mitarbeit bei der Musterung für die Ordensburgen. Einberufung der Politischen Leiter zu ihren Jahresübungen auf den Kreis- und Gauschulen. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt. Ausgabe von Fahrpreisermäßigungscheinen.

Hauptstellen: Spezial- und Wiederholungskurse. Auslese.

d) **Amt für Verwaltung (Intendantur)**

Aufgaben: Kontrolle des Estateinsatzes der Schulen und Ordensburgen. Überwachung der technischen Angelegenheiten des Schulungsbetriebes.

e) **Amt für Schulungsbriefe**

Aufgabe: Herausgabe des Schulungsbriefes der NSDAP. und Leitung der redaktionellen Schulungsarbeit der Partei. (Der Schriftleiter kann zum Hauptstellenleiter ernannt werden.)

Hauptstellen: Redaktion, Geschäftsführung und Archiv, Betriebsinspektion.

II.

Das Gauschulungsamt der NSDAP.

Der Gauschulungsleiter wird vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. berufen.

Der Aufbau des Gauschulungsamtes der NSDAP. entspricht dem Aufbau des Hauptschulungsamtes. An Stelle der einzelnen Ämter des Haupt-

Schulungsamtes treten beim GauSchulungsamt entsprechende Hauptstellen mit den gleichen Aufgaben, von denen insbesondere zu nennen sind:

- a) Leitung der GauSchulungsburgen.
Organisation und Durchführung der Schulung an den GauSchulungsburgen der NSDAP.
Überwachung der Fachschulen der Verbände und Gliederungen.
- b) Auslese der Teilnehmer zu den Lehrgängen der GauSchulungsburgen.
- c) Zusammenarbeit mit den Schulungsbeauftragten der Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Rahmen der festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten.
- d) Überwachung der Tätigkeit der KreisSchulungsleiter.
- e) Vertrieb der Schulungsbriefe.
- f) Bildung und Betreuung des notwendigen weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

III.

Der KreisSchulungsleiter der NSDAP.

Der KreisSchulungsleiter wird vom Kreisleiter im Einvernehmen mit dem GauSchulungsleiter der NSDAP. berufen.

Die Aufgaben des KreisSchulungsleiters entsprechen im allgemeinen denen des GauSchulungsleiters. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorschlag der Teilnehmer zu den Lehrgängen der GauSchulungsburg.
- b) Organisation und Durchführung der weltanschaulich-politischen Schulung im Kreisgebiet.
- c) Betreuung der KreisSchulungsburg. Veranstaltung von Lehrgängen bzw. Wochenendkursen.
- d) Vertrieb der Schulungsbriefe.
- e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände.
- f) Bildung und laufende Ausrichtung des weltanschaulich-politischen Schulungsreferentenstabes (Schulungsredner).

Der organisatorische Aufbau des Hauptschulungsamtes setzt sich auch für die KreisSchulungsämter sinngemäß fort.

Im KreisSchulungsamt werden bei Notwendigkeit drei Hauptstellen eingerichtet:

1. Hauptstelle aktive Schulung.

(Aufgaben: Einrichtung und dauernde Kontrolle des Schulungsbetriebes.)

2. Hauptstelle theoretische Schulung.

(Aufgaben: Bildung und ständige Kontrolle des Rednerstabes.)

3. Hauptstelle Einberufung.

(Aufgaben: Erfassung sämtlicher Politischen Leiter, Walter und Warte zu der Ortsgruppenschulung. Einberufung zu den Lehrgängen der Kreisschulungsburgen.)

IV.

Der Ortsgruppen- (Stützpunkt-) Schulungsleiter der NSDAP.

Der Ortsgruppenschulungsleiter wird vom Ortsgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Kreisschulungsleiter berufen.

Der Ortsgruppenschulungsleiter hat folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische Vorbereitung der Schulungsabende.
- b) Einsatz der Schulungsredner zwecks Schulung insb. der Block- und Zellenleiter und aller in der Partei (einschl. der Gliederungen und angeschlossenen Verbände) führenden Parteimitglieder im Ortsgruppenbereich sowie freiwillig teilnehmender Parteigenossen.
- c) Vorschlag der Teilnehmer für die Kreisschulungsburgen aus den Teilnehmern an der Ortsgruppen- bzw. Stützpunktschulung.
- d) Vertrieb des Schulungsbriefes.
- e) Überwachung der fachlichen Schulung der Verbände im Bereich der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für eine einheitliche Durchführung der Schulungsarbeit im Bereich seiner Ortsgruppe (Stützpunkt) Sorge zu tragen. Er ist nicht beauftragt, selbst zu schulen, sondern seine Aufgabe ist es, die Schulungsveranstaltungen, zu der die Gau- bzw. Kreisschulungsredner als Vortragende eingesetzt werden, vorzubereiten und zu organisieren.

Für die gesamte Schulungsarbeit gilt der Grundsatz, im Gegensatz zur Tätigkeit der Propaganda, daß sie sich nur an einen bestimmten, ausgewählten Kreis von Menschen wendet und daher bei ihren Veranstaltungen auf die übliche Form der Propagierung verzichtet.

Aufgabe der Schulung soll es sein, Auslese zu betreiben. Diese Auslese erfolgt zunächst dadurch, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen für die Parteigenossen grundsätzlich freiwillig ist und lediglich die Politischen Leiter usw. zu den Schulungsveranstaltungen pflichtmäßig herangezogen werden.

Aus diesem Kreis erfolgt die Auslese für den Besuch der Kreisschulungsburgen und Gauschulungsburgen, je nach Beteiligung und Bewährung in den Schulungsveranstaltungen der Ortsgruppe (Stützpunkt) auf Vorschlag des Hoheitsträgers.

Die Redner der Schulungsabende werden jeweils aus dem Schulungsrednerstab des Gau[schulungsamtes bzw. Kreis[schulungsamtes zur Verfügung gestellt. Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) hat für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schulungsredners und die Festlegung der Termine, ähnlich wie der Ortsgruppenpropagandaleiter, Sorge zu tragen. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die vom Hauptschulungsamt monatlich eingesetzten Schulungsthemen rechtzeitig und erschöpfend behandelt werden.

Der Ortsgruppenschulungsleiter (Stützpunktschulungsleiter) trägt daher innerhalb seines Bereiches die Verantwortung für die gesamte Schulungstätigkeit der NSDAP.

V.

1. a) Die Ernennung zu Politischen Leitern und die Dienststrangverteilung regelt sich für alle Mitarbeiter in den Schulungsämtern nach den bestehenden Personalbestimmungen.
- b) Die weltanschaulich-politischen Schulungsreferenten (Schulungsredner) in den Gauen und Kreisen (einschließlich der ständigen Lehrkräfte der Gau- bzw. Kreisschulungsbüros) gehören zum Stab des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Sie werden vom Leiter des Schulungsamtes für die angelegten Schulungsabende der NSDAP in den Ortsgruppen usw. zur Verfügung gestellt.

Dienststrangeinstufung der Schulungsreferenten.

Die Schulungsreferenten können, sofern sie an sich keinen höheren Dienststrang in anderen Dienststellungen innehaben, je nach Dienstalter und Leistung vorgeschlagen werden: Gau[schulungsreferenten zu Stellenleitern der Gauleitung, Kreisschulungsreferenten zu Stellenleitern der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Ausweise: Gau[schulungsreferenten erhalten seitens des Hauptschulungsamtes entsprechende Tätigkeitsausweise, die Kreisschulungsreferenten erhalten ihre Ausweise vom zuständigen Gau[schulungsamt. Ausweisausstellung bearbeitet das zuständige Personalamt der NSDAP.

N
38

- 2 Zum Aufgabengebiet der gesamten weltanschaulich-politischen Ausrichtung gehören u. a. folgende Einzelgebiete:

Die Vermittlung nationalsozialistischer grundsätzlicher Stellungnahme zu den Gebieten der Innenpolitik, Außenpolitik, Rassen- und Vererbungslehre, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Geschichte, Geopolitik, Kulturpolitik usw.

3. Schulung der SA., SS., HJ. und des NSAA.

Die weltanschauliche Schulung der Führerschaft dieser Gliederungen wird seitens der zuständigen Dienststellen in den Gliederungen in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. den Schulungsämtern der NSDAP. vorgenommen.

4. Sämtliche seitens der NSDAP.

in die angeschlossenen Verbände abgestellten Politischen Leiter

werden, da sie als solche unmittelbar zum Stabe des zuständigen Hoheits-trägers der NSDAP. gehören, unabhängig von ihrer weiteren Tätigkeit als Walter, Warte und Obmänner in den angeschlossenen Verbänden, weltanschaulich allein und unmittelbar durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. ausgerichtet.

5. Die Schulungsabteilungen der angeschlossenen Verbände

befassen sich mit der fachlichen Schulung der in ihnen tätigen Walter und Warte usw. auf weltanschaulicher Grundlage. Die Themen müssen sich auf die praktische Aufgabe des betreffenden Verbandes bzw. der in demselben tätigen Walter und Obmänner beziehen.

Diese **fachliche Schulung** ist eine selbständige; sie wird von den Schulungs-ämtern der NSDAP. überwacht.

Sofern rein weltanschauliche Schulung vorgesehen ist (bei Lehrern, Studenten, Dozenten), wird diese nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. vorgenommen.

Die fachlichen Schulungsredner der Gliederungen und Verbände treten zum Stab des zuständigen Schulungswalters des angeschlossenen Verbandes im Reich bzw. in den Gauen bzw. Kreisen. Sie müssen durch den zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. bestätigt sein.

Die Schulungswalter der Verbände haben ihren Dienstort in der Dienststelle ihres Verbandes und gehören zum Stab des leitenden Walters des Verbandes.

6. Die weltanschaulich-politische Propaganda gegenüber den Mitgliedern in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden obliegt der Reichspropagandaleitung sowie den Gau- und Kreispropagandaleitern der NSDAP. und in deren Auftrag den Propagandaabteilungen der angeschlossenen Verbände.

Das Hauptschulungsamt arbeitet mit der Reichspropagandaleitung im engsten Einvernehmen.

7. Nicht an die Partei angeschlossene (unpolitische) Verbände und Organisationen. (Technische Nothilfe, Deutscher Luftsportverband, Reichsluftschutzbund, Reichsbund für Leibesübungen, Reichskriegerbund.)

Diese Organisationen betreiben keine eigene weltanschaulich-politische Schulung.

Ihre Tätigkeit ist eine fachlich-technische und als **Ausbildung** zu bezeichnen. Alle Führer, Unterführer, Vereinsführer, Dietwarte usw. können an der laufenden weltanschaulich-politischen Schulung der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes der NSDAP. ihres Wohnbereiches teilnehmen, sofern sie nicht schon als Politische Leiter oder Walter usw. eines angeschlossenen Verbandes erfasst werden. Die Führer, Unterführer, Vereinsleiter, Dietwarte usw., die **Parteigenossen** sind, können an den Lehrgängen der Kreis- bzw. Gauschulungsbüros der NSDAP. teilnehmen. Die Meldung erfolgt beim zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Schulungsleiter. Die Beauftragten dieser Organisationen gehören nicht zum Stab des Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Schulungsleiters.

Die Diet-Arbeit im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, die sich auf die in Verbindung mit dem praktischen Turn- und Sportbetrieb wirksam werdenden völkischen Zusammenhänge erstreckt, wird hiervon nicht berührt. Sie unterliegt der Aufsicht des jeweils zuständigen Schulungsamtes der NSDAP.

8. Sonderabkommen.

Die seitens des Reichsorganisationsleiters herausgegebenen Richtlinien für die weltanschaulich-politische Schulung der NSDAP. und für die fachliche der angeschlossenen Verbände sowie über die Ausbildungsmaßnahmen der nicht angeschlossenen Organisationen machen den Abschluß irgendwelcher Sonderabkommen in den Gauen unnötig.

9. Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter der NSDAP.

Hinsichtlich der Schulungsmaßnahmen einzelner Ämter (Propagandaamt, Organisationsamt, Personalamt, Rassenpolitisches Amt, Kommission für Wirtschaftspolitik, Amt für Agrarpolitik, Amt für Kommunalpolitik usw.) ist analog den Schulungsaufgaben der angeschlossenen Verbände und der sie betreuenden Parteiämter folgende Regelung getroffen:

Die Ausrichtung der einem solchen Parteiamt direkt unterstehenden Politischen Leiter ist eine fachliche, d. h. sie beschränkt sich auf die speziellen Aufgaben des betreffenden Amtes. Von allen seitens eines Parteiamentes für die ihm disziplinar und fachlich Unterstehenden beabsichtigten allgemeinen weltanschaulichen Schulungsmaßnahmen ist dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt bzw. dem zuständigen Gau- bzw. Kreisschulungsleiter der NSDAP. vorher Kenntnis zu geben. Diese Schulungsmaßnahmen unterstehen der Aufsicht des zuständigen

Schulungsamtes und können nur im Einvernehmen mit diesem durchgeführt werden. Die Leitung liegt bei dem betreffenden Fachamt. Sofern sich die Durchführung geschlossener fachlicher Lehrgänge für Politische Leiter der Ämter, denen kein angeschlossener Verband unterstellt ist und denen eine von einem solchen Verband unterhaltene Schule nicht zur Verfügung steht, notwendig macht, können solche Lehrgänge an den Schulungsbürgen der Partei durchgeführt werden. Es kann sich dabei im Höchstfalle jedoch nur um 8- bis 10-Tage-Lehrgänge handeln.

VI.

Die Schulungsbürgen der NSDAP. und die Fachschulen der Gliederungen und Verbände

1. Die Schulungsbürgen der NSDAP. dienen der weltanschaulich-politischen Ausrichtung der Politischen Leiter der NSDAP. und der Walter der Verbände. Sie unterstehen der alleinigen Aufsicht des Gauschulungsleiters bzw. Kreisschulungsleiters. Sofern dieser sich nicht selbst die Leitung der Schule vorbehält, kann er einen Parteigenossen als Schulleiter abstellen. (Die Bezeichnung Gau- bzw. Kreisschulungsburg kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt für eine bestehende oder neu zu errichtende Gau- bzw. Kreisschule angewendet werden.)

2. **Die Schulen der Verbände sind Fachschulen.** Ihre Arbeit ist eine selbständige. Sie unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Schulungswalters des betreffenden Verbandes.

Die Zahl der Schulen wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, festgelegt.

Die Leiter der Fachschulen müssen Parteigenossen sein.

3. **Besetzung der Schulungsbürgen und Ordensbürgen der NSDAP.**

(Für die Schulungsbürgen gilt sinngemäß A, B, a, erster Absatz, b, c, d, e, f.)

Es wird geführt:

A. Personal der Verwaltung (Kämmerer, Verwalter usw.)

B. Stammpersonal (Burgkommandant bzw. Schulleiter, Führer- und Lehrpersonal. Das Lehrpersonal ist zu einem geschlossenen Lehrkörper unter dem Hauptschulungsamt zusammengefaßt.)

Beim Stammpersonal der Ordensbürgen unterscheiden wir insbesondere:

a) **Der Burgkommandant** ist der allein verantwortliche Führer auf der Ordensburg.

Der Burgkommandant verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg. Dem Burgkommandanten steht zur Seite:

- b) Ein Adjutant und der
- c) Stab (Exerziermeister, Verwaltungsführer usw.). Hier ist insbesondere folgende Unterteilung zu beachten:
- d) Verantwortliche Lehrer für die körperliche Ertüchtigung und Ausrichtung der Schüler (Exerziermeister, Sportlehrer usw.).
- e) Verantwortliche Lehrer für weltanschauliche und geistige Erziehung der Schüler.
- f) Dazu kommt ein verantwortlicher Lehrer, dem die Vermittlung der Umgangsformen obliegt.
Dem Burgkommandanten unterstehen unmittelbar:
- g) **Drei Bereitschaftsführer** (für 300—400 Mann).
Dem Bereitschaftsführer steht ebenfalls ein Adjutant zur Verfügung. Der dienstälteste Bereitschaftsführer führt die erste Bereitschaft. Er vertritt gleichzeitig bei Verhinderung den Burgkommandanten.
Das Höchstalter der Bereitschaftsführer beträgt bei Einstellung 40 Jahre.
Der Bereitschaftsführer verbleibt in seiner gesamten Dienstzeit auf ein und derselben Ordensburg.
Den Bereitschaftsführern unterstehen:
- h) **Hundertchaftsführer:**
Die zehn Hundertchaftsführer müssen das Examen als Sportlehrer abgelegt haben.
Die Hundertchaftsführer bleiben 6 Jahre auf einer Ordensburg im Dienst. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.
Hundertchaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen.
Das Höchstalter der Hundertchaftsführer beträgt bei Einstellung 35 Jahre.
Den Hundertchaftsführern unterstehen:
- i) **Kameradschaftsführer** (für 50 Mann).
Die Kameradschaft stellt gleichzeitig das Seminar der geistigen und weltanschaulichen Erziehung dar.
Der Kameradschaftsführer muß sportlich gut durchgebildet sein.
Die Kameradschaftsführer wechseln alle drei Jahre. Sie werden in Zukunft laufend den Jahrgängen der Ordensburgen entnommen.
Bei Zweckmäßigkeit wird der einzelne nach beendigter Ausbildung in den aktiven Parteidienst übernommen und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Kameradschaftsführer zurückbeordert.
Kameradschaftsführer werden zur gegebenen Zeit in den höheren Parteidienst übernommen. Höchstalter beträgt 30 Jahre.

Die Einstellung des Stammpersonals erfolgt auf Grund einer Musterung, für die Gauamtsleiter, Kreisleiter, Kreisamtsleiter und Ortsgruppenleiter in Betracht kommen.

Bei der Musterung des Stammpersonals gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der der Ordensschüler.

C. Gastlehrer

- a) Hauptamtlich tätige, dem Hauptbildungsamt unmittelbar unterstehende Wissenschaftler usw. und
- b) die Reichs-, Gau- und Hauptamtsleiter der NSDAP.
- c) Es gibt jedoch auch Lehrer (Schulungsreferenten), die zum Stammpersonal einer Ordensburg gehören und gleichzeitig je nach Zweckmäßigkeit als Gastlehrer an anderen Ordensburgen bzw. Parteischulen tätig sein können.

D. Lehrfächer sind:

- 1. Rassenlehre (zu lehren durch je einen Biologen und Philosophen).
- 2. Geschichte (zu lehren durch je einen Lehrer für alte, mittlere und für neue Geschichte).
- 3. Weltanschauung und Philosophie.
- 4. Kunst und Kultur.
- 5. Wirtschafts- und Soziallehre.
- 6. Wehrwissenschaft.

Die für die vorstehenden Fächer in Frage kommenden Zivillehrer lehren in jeder Ordensburg im Jahre drei Monate.

4. Musterungsbestimmungen für die Teilnehmer an den Lehrgängen auf den Ordensburgen.

Die Musterung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Reichsorganisationsleiter, Gauleiter, Kreisleiter, dem zuständigen Personalamtsleiter und dem Vertrauensarzt des Amtes für Volksgesundheit. Die Meldung erfolgt freiwillig beim Ortsgruppenleiter.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ordensburg:

- a) Bisher aktive Betätigung des Anwärters in der NSDAP.
- b) Volle Gesundheit und Fehlerfreiheit.
- c) Erbgesundheit und arische Abstammung.
- d) Positives Urteil des Hoheitsträgers nach Anhören des Personalamtsleiters.
- e) Alter 23 bis 30 Jahre.
In Ausnahmefällen auch unterhalb oder oberhalb dieser Altersgrenze.
Ab 26 Jahre ist Ledigenstand unerwünscht.



Die NSBO.

(Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation)

Die NSBO. ist die Zusammenfassung der Politischen Leiter der NSDAP. in der DAF.

Die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation ist der Organisationsträger der Deutschen Arbeitsfront.

Die Aufgaben und Zuständigkeit der NSBO. sind in die Deutsche Arbeitsfront übergegangen.

Die seitens der NSBO. in die Deutsche Arbeitsfront abgestellten Politischen Leiter gewährleisten die weltanschauliche Ausrichtung der Deutschen Arbeitsfront im Sinne der nationalsozialistischen Idee.

Die Deutsche Arbeitsfront

einschließlich

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

**Verordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen
Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934**

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestellten-Verbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. (Laut Gesetz vom 29. 3. 1935 wird die DAF. als angeschlossener Verband der NSDAP. bezeichnet. Der Arbeiter.)

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der PD. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBD. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS. ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PD. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht.

Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Rassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

Aufgaben

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt,

die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein den zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Berlin, den 12. November 1934.

Meine Verordnung vom 24. Oktober 1934 über die Deutsche Arbeitsfront wird dahingehend abgeändert, daß der § 4 nachstehende Fassung erhält:

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS-Fago, des weiteren Angehörige der SA. und SS. ernannt werden.

Ferner: In § 5, Absatz 3, wird das Wort „Stabsleiter der PD.“ durch „Reichsorganisationsleiter“ der NSDAP. ersetzt.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

1. Allgemeines

Nachdem durch den Nationalsozialismus den vielen Parteien und ihrer zersetzenden Tätigkeit ein Ende bereitet wurde, mußte ebenfalls der Gruppen-Egoismus und der dadurch bedingte Klassenkampf in Gestalt der Kampfverbände und Gewerkschaften unter den schaffenden Deutschen verschwinden.

Es wurde eine neue Organisation nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, die nationalsozialistische Gemeinschaftsorganisation

„Die Deutsche Arbeitsfront“

geschaffen. An die Stelle des Klassenkampfes trat die Volksgemeinschaft. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß schaffender Deutscher der Stirn und der Faust.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen

Volks- und Leistungsgemeinschaft

aller Deutschen. Die Deutsche Arbeitsfront hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. ist der Leiter der Deutschen Arbeitsfront. Er wird vom Führer ernannt und ist diesem allein verantwortlich. Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront ernannt und enthebt die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront. Zu solchen sollen in erster Linie Parteigenossen ernannt werden.

Die Amtsträger der Deutschen Arbeitsfront sind:

1. DAF.-Obmänner,
2. DAF.-Walter,
3. AdF.-Warte.

Der gebietliche Aufbau der Deutschen Arbeitsfront entspricht dem der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bestimmt.

Die Finanzverwaltung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Durch die Eingliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft und der Landwirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront wurde der Grundstein gelegt zur Schaffung der

Sozialen Selbstverantwortung,

welche der Führer mit seinem Erlass vom 21. März 1935 bestätigte.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der
Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

2. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront

Die der Deutschen Arbeitsfront aus der Erfüllung der ihr in der **Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934** und dem **Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. 1. 34** gestellten Aufgaben sind folgende:

- a) die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der DAF. zum Nationalsozialismus,
- b) die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller Mitglieder,
- c) deren Berufserziehung und -ertüchtigung,
- d) als nationalsozialistische Gemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Existenz ihrer Mitglieder im Falle der Not zu erhalten bzw. befähigten Personen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten,
- e) die betriebsgemeinschaftliche Betreuung ihrer Mitglieder durch Schaffung des sozialen Ausgleichs in Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und dem Treuhänder der Arbeit,
- f) die Freizeitgestaltung durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der DAF.
- g) die soziale Betreuung aller Reichsdeutschen im Auslande im Rahmen der in dem Gastlande dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) sonstige vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler der DAF. gestellte Aufgaben.

A. Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaften

- 1. Beobachtung der sozialen Entwicklung der Betriebe,
- 2. Lösung sozialpolitischer Fragen in Zusammenarbeit mit den Ämtern des Zentralbüros der DAF.
- 3. Beseitigung der betrieblichen Streitigkeiten, insbesondere solcher sozialpolitischer Art, falls Vertrauensrat und Betriebswalter zu keinem Ergebnis kommen,
- 4. Überprüfung der Betriebsordnungen und Vorbereitungsarbeiten für die Bildung von Tarifordnungen,
- 5. Die Durchführung der Berufserziehung und -ertüchtigung,

6. Schulung der Betriebsgemeinschaft,
Schulung und Erziehung des Vertrauensrates sowie der Betriebs-
walter,
7. Heranbildung von Musterbetrieben,
8. Aufbau einer organischen Ordnung,
9. Zusammenarbeit zum Zwecke der Wirtschaftsbefriedung mit den
Organisationen der gewerblichen Wirtschaft,
10. Auswertung der Arbeitsauschußberichte.

B. Soziale Selbstverantwortung

(Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935)

(Siehe Abschnitt 5, S. 473)

Aus der Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde die Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederung und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront werden die Organe der Selbstverantwortung durch das Amt für Soziale Selbstverantwortung und durch die Reichsbetriebsgemeinschaften gesteuert.

Durch die Leipziger Vereinbarung ist die Selbstständigkeit der an ihr beteiligten Organisationen nicht aufgehoben.

*

Im Betrieb ist der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig.

Für alle Betriebe, in denen kein Betriebsobmann vorhanden ist, ist der jeweilige Ortsbetriebsgemeinschaftswalter für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig, da er für diese Betriebe auch die Aufgabe eines Betriebsobmannes hat.

Beide sind die Sprecher der Betriebsführer zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, sozialen sowie wirtschaftspolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der **Vertrauensrat** ist ein Organ der Selbstverantwortung in den Betrieben. Er wird gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgsmännern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte **Arbeitsauschüsse** zu errichten, welche je nach der gebietlichen Wirtschaftsstruktur in **Haupt- und Unterausschüsse** gegliedert sind.

Der Arbeitsauschuß hat Fragen überbetrieblicher Art innerhalb seiner sachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen und einen für die Betriebsgruppe zweckmäßigen und den Erfordernissen des Lebens gerecht

werdenden Weg zu weisen bzw. Vorschläge zur Lösung an die übergeordneten Organe der Selbstverantwortung weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Durchführung trägt der Kreis- bzw. Gaubetriebsgemeinschaftswalter der Deutschen Arbeitsfront.

Bei den Gauverwaltungen sind je eine **Arbeitskammer** und bei den Wirtschaftsbezirken je eine **Wirtschaftskammer** gebildet, welche sich im ersten Fall aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront der jeweiligen Gauverwaltung und Einzelpersonen und im zweiten Fall aus den Leitern der **Wirtschaftsgruppen** zusammensetzt.

Aus den Mitgliedern der Arbeitskammern und dem Beirat der Wirtschaftskammer eines Wirtschaftsbezirkes setzt sich der **Arbeits- und Wirtschaftsrat** zusammen, der gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu beraten hat. Die Ergebnisse der Beratung werden, soweit sie über den Wirtschaftsbezirk hinaus im Reichsmaßstab von Interesse sind, der **Reichsarbeitskammer** bzw. **Reichswirtschaftskammer** mitgeteilt.

Mitglieder der Reichsarbeitskammer und der Beirat der Reichswirtschaftskammer sind im

Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat

der Deutschen Arbeitsfront vereinigt. Somit ist die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik nach dem Prinzip der Selbstverantwortung in eine organische Beziehung zueinander gesetzt. Die Organisationen fördern die Selbstverantwortungsbestrebungen, der staatliche **Treuhänder-Apparat** tritt nur bei mangelnder Einigung innerhalb der sozialen Streitfragen der Selbstverantwortung in seinem Gebiet als Entscheidungsinstanz auf.

Zweck der Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen.

C. Aufgaben der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Die Nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat die Aufgabe, die schaffenden deutschen Volksgenossen aller Stände und Berufe zusammenzufassen, um das deutsche Arbeitsleben einheitlich nationalsozialistisch zu gestalten.

Die früher bestandenen Gegensätze in der Bewertung der Arbeiter, bedingt durch die gegensätzliche und unterschiedliche Bewertung der Arbeit, sollen überwunden werden durch das Erlebnis der menschlichen Werte, die in der Arbeit und im Schaffen selbst begründet sind.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat daher die besondere geschichtliche Aufgabe, die bisherige ausschließlich materielle Bewertung des technisch-mechanischen Arbeitslebens aufzuheben, indem sie die ideellen Werte dieser Arbeit und darüber hinaus des gesamten Schaffens ermittelt und sichtbar macht.

Die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ organisierte Freizeitbewegung muß daher stets darauf bedacht sein, die Feierabendgestaltung in engster Beziehung zum Arbeitsleben durchzuführen.

Die nationalsozialistische Feierabendgestaltung heißt nicht: weg von der Arbeit! sondern: hin zur Arbeit!

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sieht in der geistig und seelisch erlebten Arbeit des Daseins höchsten Zweck erfüllt. Aus diesem Grunde müssen die von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zur Durchführung kommenden kulturellen Aufgaben auf künstlerischem und geistigem Gebiet stets in Beziehung zum Arbeitsleben bleiben. Die Teilnahme der deutschen Arbeiterschaft am künstlerischen Leben muß stets unter Zugrundelegung der natürlichen Beziehungen der arbeitenden Volksgenossen zur Kunst und unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Verstehens und der sich steigenden Anteilnahme der Arbeiter ausgerichtet werden.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ muß dem deutschen Arbeiter den Glauben an sich selbst und an seine Fähigkeiten, nicht nur im mechanischen Arbeitsprozeß, nicht nur im handwerklichen Schaffen vermitteln, sondern darüber hinaus den Glauben des Arbeiters an seine geistigen und seelischen Kräfte und Fähigkeiten stärken.

In einem solchen Glauben muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der Lage sein, den deutschen Arbeiter von seiner Fähigkeit zu überzeugen, seinen geistigen und seelischen Erlebnissen auch eines Tages einen entsprechenden künstlerischen Ausdruck zu geben. Zu solchen Aufgaben wird der deutsche Arbeiter aber erst dann fähig sein, wenn ihm dieser Glaube an sich selbst bestätigt wird durch das Erleben allgemeiner, zur Gestaltung zwingender Schönheitsideale. Der Weg hierzu führt über das Erlebnis der Natur, des Menschen und der Landschaft. Dem deutschen Arbeiter diesen Weg zu ebnen, gelten alle organisatorischen Bemühungen und Maßnahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. In dieser Richtung sind alle kulturellen sozialen Unternehmungen einzusetzen.

Zur Befriedung und Stärkung des Gemeinschaftslebens, wie es die nationalsozialistische Weltanschauung erfordert, muß die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ auf immer neuen Wegen und mit immer neuen Mitteln den deutschen Arbeiter in die erhabene Welt der Ideale einbeziehen, um ihn zu befähigen, mit seiner ganzen Kraft an den Sinn und an die Größe des von ihm mitgestalteten deutschen Lebens zu glauben.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist deshalb nicht allein die Organisation für Freizeit- und Feierabendgestaltung, sondern sie will eine

neue Lebensauffassung

bringen. Sie ist der stärkste Ausdruck der lebensbejahenden nationalsozialistischen Idee.

3. Aufbau

Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront ist

das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften, die in Abteilungen, Unterabteilungen und Sachreferate unterteilt sind.

Alle Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro sind, um die Durchführung ihrer Aufgaben und die einheitliche Ausrichtung derselben zu gewährleisten, in

Haupt-Arbeitsgebiete

zusammengefaßt.

Die nachstehenden Hauptämter der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. mit ihrem Sitz in München unterhalten im Zentralbüro der DAF. Ämter, die nach den Richtlinien der Hauptämter geführt werden; diese Ämter der DAF. sind Hauptarbeitsgebiete.

Hauptarbeitsgebiet I:

„Adjutantur“

Hauptarbeitsgebiet II:

„Stabsamt“

Zu diesem Hauptarbeitsgebiet gehören:

1. Rechtsamt
2. Referat für Auslandsfragen
3. Amt Information.

Hauptarbeitsgebiet III:

„Organisationsamt“

Hauptarbeitsgebiet IV:

„Personalamt“

Hauptarbeitsgebiet V:

„Schulungsamt“

Im Zentralbüro der DAF. befindet sich eine Hauptdienststelle für den Vierjahresplan mit dem „Wirtschaftsamt“.

Außerdem gibt es weitere fünf Hauptarbeitsgebiete:

Hauptarbeitsgebiet VI:

„Sicherung des sozialen Friedens“

Zu diesem Hauptarbeitsgebiet gehören:

1. sämtliche Reichsbetriebsgemeinschaften,

2. das Sozialamt,
3. das Amt soziale Selbstverantwortung,
4. die Rechtsberatungsstellen,
5. das Jugendamt,
6. das Frauenamt,
7. Abt.: Wehrmacht — Luftfahrt.

**Hauptarbeitsgebiet VII:
„Hebung des Lebensstandards“**

Hierzu gehören:

1. das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung,
2. das Amt für Volksgesundheit,
3. das Heimstätten-Amt,
4. das Amt „Kraft durch Freude“ mit dem Internationalen Büro für „Freude und Arbeit“.

**Hauptarbeitsgebiet VIII:
„Schachamt der DAJ.“**

**Hauptarbeitsgebiet IX:
„Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof“**

**Hauptarbeitsgebiet X:
„Werksharen der DAJ.“**

Außer diesen Hauptarbeitsgebieten gibt es im Zentralbüro der DAJ. vier selbständige Arbeitsgebiete:

1. Presseamt der DAJ.,
2. Propagandaamt der DAJ.,
3. Arbeitswissenschaftliches Institut der DAJ.,
4. Amt für technische Wissenschaft.

Die Hauptarbeitsgebiete im Zentralbüro der DAJ.

Dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront sind die im Zentralbüro der DAJ. errichteten Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften unterstellt.

Dem Leiter der DAJ. stehen zu seiner persönlichen und sachlichen Unterstützung zur Seite
der persönliche Adjutant,
der Stabsleiter.

Hauptarbeitsgebiet I. Adjutantur

Zuständigkeit:

Die Adjutantur dient der persönlichen Unterstützung des Leiters der DAJ. Der erste Adjutant oder in seiner Vertretung der zweite Adjutant haben ständig an den Besprechungen des Leiters der DAJ. teilzunehmen.

Der Adjutant bearbeitet die persönliche Post des Leiters der DAF. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet er sie an das Stabsamt weiter.

Der Adjutantur unterstehen die Dienstfahrzeuge.

Der Adjutantur untersteht der persönliche Pressereferent.

Hauptarbeitsgebiet II.

Stabsamt

Der Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ist gleichzeitig Stabsleiter der DAF. (Anordnung des Reichsorganisationsleiters 31/35.)

Zuständigkeit:

1. Der Verkehr aller Dienststellen der DAF. mit dem Leiter der DAF. geht über das Stabsamt.
2. Die Verteilung der Büroräume und der Post ordnet das Stabsamt. Damit obliegt dem Stabsleiter die Geschäftsaufsicht über alle Dienststellen der DAF.
3. Sämtliche Post der Unter mit außerhalb der DAF. stehenden Dienststellen ist über das Stabsamt zu leiten. Verhandlungen und Besprechungen mit diesen Dienststellen erfolgen unter vorheriger bzw. gleichzeitiger Unterrichtung des Stabsleiters.
4. Anordnungen und Rundschreiben sind vor Herausgabe dem Stabsleiter vorzulegen.
5. Der Stabsleiter hat die Redaktion des Nachrichtenblattes der DAF.
6. Das Stabsamt hat Sorge zu tragen, daß die Arbeitsmethoden vereinfacht und verbilligt werden.
7. Der Leiter der DAF. überträgt dem Stabsleiter Sonderaufgaben.
8. Dem Stabsamt unterstehen unmittelbar das Rechtsamt, das Referat für Auslandsfragen und das Amt Information.

Rechtsamt

Zuständigkeit:

1. Beratung und Vertretung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, der Deutschen Arbeitsfront selbst und ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen in allen juristischen Angelegenheiten.
2. Verbindungsstelle in allen Rechtsangelegenheiten zum Stab des Stellvertreters des Führers und zum Reichsrechtsamt der NSDAP., zu den Ministerien und den sonstigen Behörden.
3. Gesetzprüfungsstelle für alle die DAF. mittelbar und unmittelbar berührenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen.

Referat für Auslandsfragen

Zuständigkeit:

1. Erledigung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Ausland.
2. Programmgestaltung bei Empfängen von Ausländern und Führung der Ausländer.
3. Bearbeitung der Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen, soweit ein sachliches Interesse für die Beteiligung der DA.F.-Dienststellen besteht.
4. Überwachung der Auslandspressstelle im Presseamt der Deutschen Arbeitsfront in politischer Beziehung. Regelung des Verkehrs mit den Auslandsjournalisten.
5. Verbindungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu allen Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die in der Auslandsarbeit tätig sind.

Amt Information

Zuständigkeit:

1. Unterrichtung des Leiters der DA.F. über die Auswirkungen von Maßnahmen der DA.F., von behördlichen Verordnungen und Gesetzen der DA.F., im besonderen auf die Betriebsgemeinschaften.
2. Abwehr von Angriffen auf die DA.F. in Zusammenarbeit mit den DA.F.- und Parteidienststellen und den zuständigen Reichs- und Landesbehörden.

Hauptarbeitsgebiet III.

Organisationsamt

(einschließlich Organisationsamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Der Leiter des Hauptorganisationsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Organisationsamtes der DA.F.

Zuständigkeit:

1. Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DA.F. nach dem Willen des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Leiters der DA.F.
2. Alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Organisation der gebietlichen und fachlichen Gliederung innerhalb der DA.F.
3. Organisations-Außendienst.
4. Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
5. Vorbereitung und Durchführung von Korporativ-Anschlüssen und Eingliederung außenstehender Organisationen in die DA.F.
6. Durchführung der statistischen Erhebungen und Auswertung für die gesamte Organisation der DA.F.

Alleiniges Herstellungsrecht für graphische Darstellungen über die Organisation der DAF.

7. Vorbereitung und Organisation von Reichstagungen und Großveranstaltungen.

Abt. Wehrmacht — Luftfahrt

Durch die Abteilungen Wehrmacht und Luftfahrt erfolgt die Betreuung aller Angehörigen der Wehrmacht-, Luftwaffe- und Luftfahrtbetriebe.

Hauptarbeitsgebiet IV.

Personalamt

Der Leiter des Hauptpersonalamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Personalamtes der DAF.

Zuständigkeit:

1. Erledigung aller Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros der DAF.
2. Überwachung der Personalabteilungen in den Gauverwaltungen.
3. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.
4. Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. (Anordnung 32/35 des Personalamtes der DAF.)

Hauptarbeitsgebiet V.

Schulungsamt

Der Leiter des Hauptschulungsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Schulungsamtes der DAF.

Zuständigkeit:

Das Schulungsamt der DAF. hat die Aufgabe, die fachpolitische Grundschulung (Arbeitspolitik auf weltanschaulicher Grundlage) durchzuführen.

Es wird sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung betrieben.

Dem Schulungsamt der DAF. unterstehen die mit Anordnung Nr. 32/36 (im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 20. 6. 36) des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. aufgeführten Schulungsbüros.

Aufgaben:

1. Lehrplangestaltung für die allgemeine fachpolitische Grundschulung und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung.
2. Auswahl und Ausrichtung der für die Fachschulung notwendigen Lehrkräfte.
3. Ausrichtung der Gau- und Schulungswalter und der Schulungswalter der Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Beaufsichtigung der gesamten Schulungstätigkeit innerhalb der DAF.
5. Überwachung der Schulungs-Büchereien der DAF. sowie der Werks- und Lagerbüchereien.

Die fachpolitische Schulung der DAF.-Obmänner und DAF.-Walter erstreckt sich auf die Vermittlung des Arbeitsordnungsgesetzes, der Organisation und Aufgaben der DAF., der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen, Reichsbetriebsgemeinschaften, Sozialabteilung, Rechtsabteilung, soziale Selbstverantwortung, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen, fachliche Schulung der Vertrauensräte usw.)

Die gesamte fachliche Information der Mitglieder der DAF. vollzieht sich im Rahmen der Tätigkeit der Ortswaltungen bzw. in den Betrieben.

Das Schulungsamt der DAF. kann im Auftrag des Hauptschulungsamtes der NSDAP. selbständig Maßnahmen zur Durchführung bringen.

Zentralstelle für den Vierjahresplan

Für alle sich aus dem Vierjahresplan für die Deutsche Arbeitsfront ergebenden Fragen ist im Zentralbüro der DAF. eine Zentralstelle errichtet.

Sie hat die Aufgabe, sämtliche Arbeiten, die den Vierjahresplan im Aufgabenbereich der DAF. betreffen, zu erledigen.

Allen sonstigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront ist es untersagt, diesbezügliche Verhandlungen direkt zu führen.

Wirtschaftsamt

Zuständigkeit:

„Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront“ (Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der DAF. über die Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet vom 26. März 1935. Leipziger Vereinbarung).

1. Bearbeitung sämtlicher wirtschaftspolitischen Fragen der DAF.
2. Bearbeitung der gliederungsmäßigen Angleichung zwischen Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. und Wirtschaftsorganisation in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Durchführung der Leipziger Vereinbarung und dem Organisationsamt der DAF.

Hauptarbeitsgebiet VI.

Sicherung des sozialen Friedens

Die Reichsbetriebsgemeinschaften

wurden zur Schaffung des sozialen Ausgleichs im Zusammenwirken mit einer gesunden Wirtschaftspolitik in den Betrieben als vertikale fachliche Gliederung der DAF. gebildet.

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Nahrung und Genuß | 6. Eisen und Metall |
| 2. Textil | 7. Chemie |
| 3. Bekleidung | 8. Druck |
| 4. Bau | 9. Papier |
| 5. Holz | 10. Verkehr und öffentliche Betriebe |

11. Bergbau

12. Banken und Versicherungen

13. Freie Berufe

14. Landwirtschaft

15. Leder

16. Stein und Erde

17. Der Deutsche Handel

18. Das Deutsche Handwerk.

Die Zusammenfassung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben zu einer Reichsbetriebsgemeinschaft erfolgt nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. Gleichartige oder ähnliche Produktion bzw. Tätigkeit der Betriebe,

2. gemeinsame Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

Alle Arbeitsstätten, an denen schaffende Menschen und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront tätig sind, werden in den Betriebsparteien der Reichsbetriebsgemeinschaften erfasst.

Selbständig und freiberuflich tätige Personen, die zu keinem Betriebe gehören, werden ihrer Tätigkeit entsprechend derjenigen Reichsbetriebsgemeinschaft zugeteilt, zu der sie in fachlicher, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung stehen.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften haben zur Durchführung ihrer Aufgaben neben den

Fachgruppen,
Fachschaften und
Sparten

Abteilungen für

Organisation,

Jugend,

Frauen,

Sozialfragen,

Presse,

Personalfragen

Etatverwaltung,

Berufserziehung,

Schulung.

eingerrichtet, die fachlich im Rahmen ihrer zuständigen Zentralämter arbeiten.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften erfassen artgleiche Betriebe in:

Gaubetriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Gaubetriebsgemeinschaftswalters);

Kreisbetriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Kreisbetriebsgemeinschaftswalters);

Ortsbetriebsgemeinschaften

(unter Leitung eines Ortsbetriebsgemeinschaftswalters).

Dem Ortsbetriebsgemeinschaftswalter unterstehen die Betriebsobmänner der seiner Reichsbetriebsgemeinschaft zugehörigen Betriebe.

Die kleinsten Einheiten der Reichsbetriebsgemeinschaften in der DAF sind die

Betriebsgemeinschaften,

in denen alle in einem Betrieb tätigen Menschen, die als eine Einheit die Betriebsgemeinschaft bilden, durch den Betriebsobmann und seine Zellenwaller und Blockwaller ihre politische, soziale und berufliche Betreuung erfahren.

Der Betriebsobmann

ist der Vertreter der Reichsbetriebsgemeinschaft, zu der sein Betrieb gehört. Er untersteht dem zuständigen Ortsbetriebsgemeinschaftswalter. Alle Fragen zwischen Ortsobmann der DAF und Betriebsobmann sind über den Ortsbetriebsgemeinschaftswalter zu leiten.

Zuständigkeit:

Der Betriebsobmann ist zuständig für den ganzen Betrieb, dem er angehört. Ein Betriebsobmann wird ernannt in Betrieben mit mindestens fünf Gefolgschaftsmitgliedern und in solchen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht.

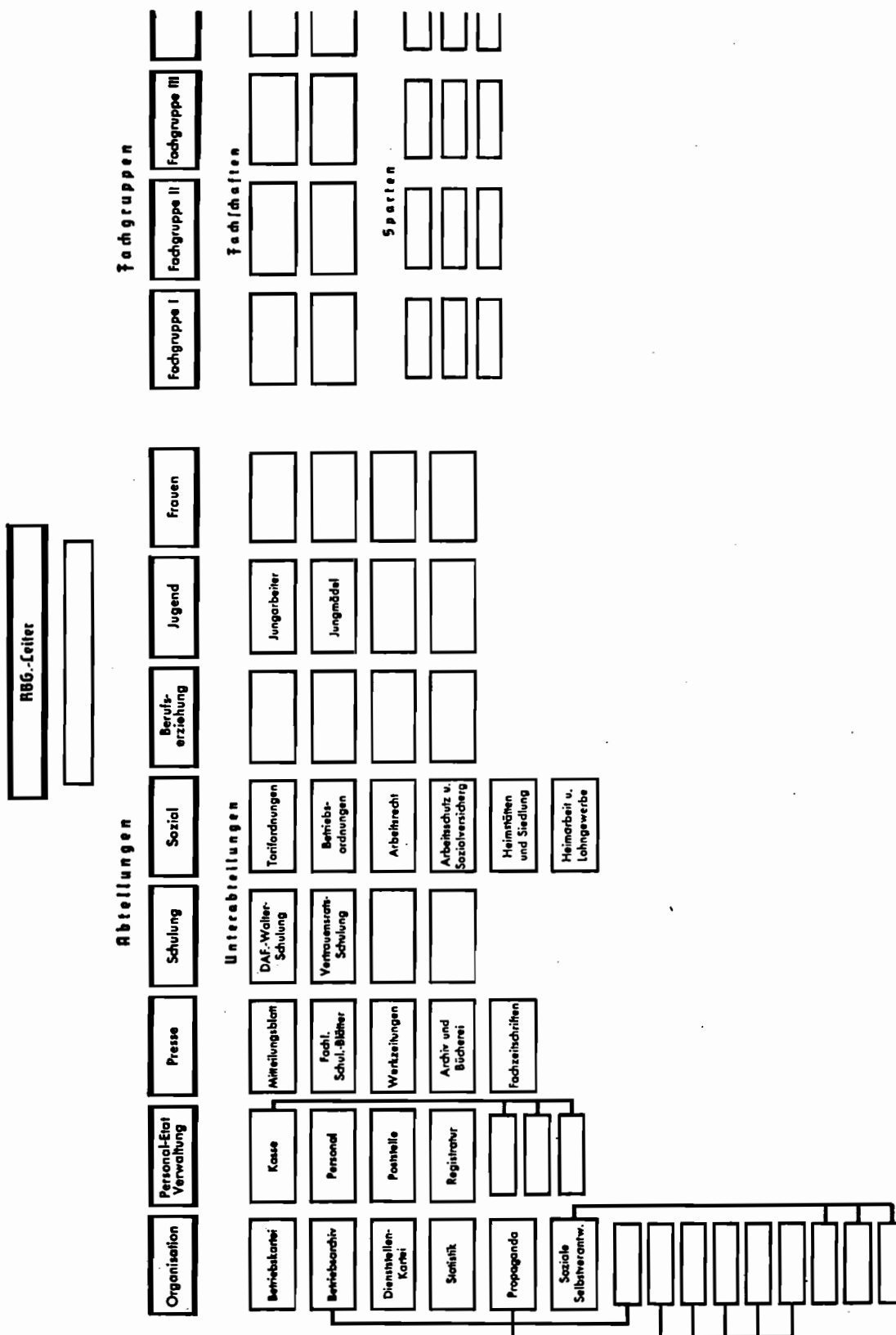
Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (NOA) bestimmt, daß bei Auswahl der Vertrauensleute der Betriebsobmann gefragt wird. Da der Betriebsobmann den Betriebsführer über alle Fragen innerhalb der Gefolgschaft stets auf dem laufenden zu halten hat, muß auch der Betriebsführer den Betriebsobmann über alle Fragen sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Art, die sich irgendwie auf die Gefolgschaft auswirken, unterrichten und aufklären. Der Betriebsobmann wird stets Mitglied des Vertrauensrats sein. Die Mitglieder der DAF. innerhalb einer Betriebsgemeinschaft setzen vor Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle der DAF. den Betriebsobmann in Kenntnis.

Aufgaben des Betriebsobmannes:

1. Als unterstes Organ der Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. ist er der verantwortliche Beauftragte der DAF. für die betriebsgemeinschaftliche soziale Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder;
2. durch weltanschauliche Ausrichtung und Erziehung soll er dafür sorgen, daß die Betriebsgemeinschaft über allen anderen kleinlichen Fragen steht. Er ist der Wahrer des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der Betrieb eine unzerstörbare Einheit ist;
3. er ist der ständige Werber der DAF. in seinem Betriebe und muß dafür sorgen, daß stets alle Betriebsangehörigen Mitglieder der DAF. sind;
4. er ist für die Abführung der DAF.-Beiträge aller DAF.-Mitglieder seines Betriebes verantwortlich;
5. bei Aufstellung neuer Betriebsordnungen ist er hinzuzuziehen, sein Einfluß muß dafür sorgen, daß der Geist der Betriebsordnung stets dem Nationalsozialismus entspricht;
6. in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer hat er für eine gute Unfall- und Schadenverhütung zu sorgen und vor allen Dingen seine Gefolgschaftsmitglieder auf die Bedeutung dieser Fragen ständig hinzuweisen;
7. mit dem Betriebsführer zusammen ist er verantwortlich für den Gesundheitszustand der Gefolgschaftsmitglieder. Berufskrankheiten sind von ihm zu beobachten. In diesen Fragen steht ihm das Amt für Volksgeundheit beratend zur Seite;
8. die durch die Reichsbetriebsgemeinschaften durchzuführende Berufserziehung hat er in seinem Betriebe zu überwachen und auch seine Gefolgschaftsmitglieder auf die in ihrem Interesse liegende Bedeutung der dauernden Berufsbildung hinzuweisen;
9. der Lehrlingsausbildung hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er ist verantwortlich, daß in seinem Betriebe die Lehrlingsausbildung im Sinne des Nationalsozialismus durchgeführt wird;

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Normaler Aufbau einer Reichsbetriebsgemeinschaft



10. er hat für eine würdige Durchführung der Betriebsappelle zu sorgen;
11. den Gedanken der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ hat er in seinem Betriebe ständig zu fördern, die Feierabendgestaltung anzuregen und auszubauen;
12. für die Aufstellung der Werkschar und ihre Ausbildung trägt er die Verantwortung in seinem Betriebe;
13. soweit möglich soll er für den Gedanken einer Werkzeitung werben und an ihrem Ausbau tätig mitarbeiten;
14. in Zusammenarbeit mit dem Heimstättenamt der DAF. hat er die Gefolgschaftsmitglieder auf das Siedlungsprogramm der DAF. hinzuweisen und sie hierin zu beraten.

Zur Erfüllung obiger Aufgaben beruft in größeren Betrieben der Betriebsobmann im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle je nach Arbeitsanfall geeignete **Mitarbeiter**, und zwar:

den Betriebswart AdF.
 die Vertrauensfrau
 das Vertrauensmädchen
 den Betriebsjugendwarter
 den Referenten für Schönheit der Arbeit
 die soziale Betriebsarbeiterin
 die Betriebszellenwarter
 die Betriebsblockwarter.

(Bei Zweckmäßigkeit Personalunion.)

Der Zellen- und Blockwarter des Betriebes

ist der Vertreter des Betriebsobmannes in dem ihm zugeteilten Teil der Gefolgschaft. Blockwarter sind dem Zellenwarter, Zellenwarter dem Betriebsobmann unterstellt.

Die Zellen und Blocks der DAF. im Betriebe passen sich möglichst den Abteilungen, Unterabteilungen, Gruppen und Kolonnen des Betriebes an.

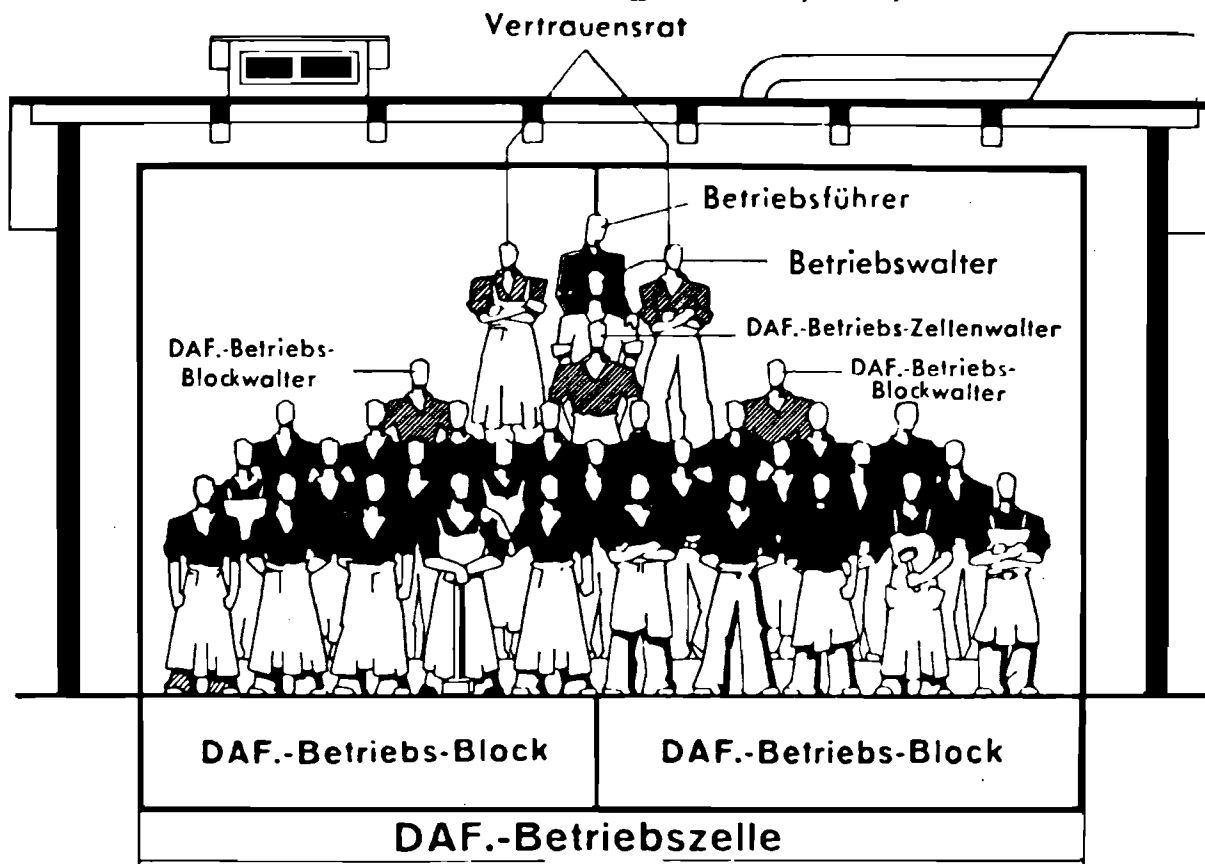
Es ist anzustreben, daß ein Betriebsblock nicht mehr als 15 Gefolgschaftsleute umfaßt.

Aufgaben:

Entsprechend ihrer Stellung als Vertreter des Betriebsobmannes haben Zellen- und Blockwarter die gleichen Aufgaben in ihrem kleineren Kreise zu erfüllen, insbesondere sollen sie für **gute Arbeitskameradschaft sorgen**, das Vertrauen jedes einzelnen ihrer Gefolgschaftsleute besitzen und so dem Betriebsobmann die Unterlagen und Angaben geben, die er für seine weltanschauliche, politische und soziale Gesamtbetreuung braucht.

Während Straßenzellen- und Straßenblockwarter der DAF. ihre Betreuung bis in die Familien der ihnen anvertrauten DAF.-Kameraden auszudehnen haben, sind die Betriebszellen- und Betriebsblockwarter für alle Fragen und Nöte zuständig, die sich auf die Arbeit im Betriebe beziehen.

DAF.-Betriebsgemeinschaft



Sozialamt

Zuständigkeit:

1. Beobachtung der Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung.
2. Grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung.
3. Grundsätzliche Fragen des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes (AOG.) und des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes für öffentliche Betriebe (AOGÖ.), Recht der Vertrauensräte, Arbeitsvertragsrecht und soziale Ehrengerichtbarkeit.
4. Heimarbeiterfragen und Verwaltung der Berechnungsstellen.
5. Erfinderrecht und Erfinderschutz.
6. Grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnungen.
7. Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht, den Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften.
8. Allgemeine Arbeitszeitfragen sowie Fragen des Frauen-, Kinder- und Schwerbeschädigten-schutzes.
9. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkung auf die sozialpolitische Gestaltung; Wohnungsfürsorge.
10. Bearbeitung der Fragen der Sozialversicherung, Anregung und Stellungnahme zu sozialgesetzlichen Maßnahmen.

Amt für soziale Selbstverantwortung

Zuständigkeit:

1. Errichtung der Arbeitsausschüsse.
2. Geschäftsführung der Reichsarbeitskammer und des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates.
3. Personelle Kontrolle der gebietlichen Arbeitskammer und deren arbeitsmäßige Lenkung.
4. Zentralstelle für den Materialaustausch unter allen Organen der sozialen Selbstverantwortung und Dienststellen der DAF.
5. Materialauswertung und Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife.
6. Kontrolle über die Fachversammlungen, welche die Aufgabe haben, die jeweils fachlich interessierten Gefolgschaften über die wichtigsten in den Organen der sozialen Selbstverantwortung zur Beratung stehenden sozialen Probleme zu unterrichten.

Amt für Rechtsberatungsstellen

Zuständigkeit:

Betreuung der Mitglieder der DAF, in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

1. Verwaltung und fachliche Beaufsichtigung aller Gaurechtsberatungsstellen und örtlichen Rechtsberatungsstellen.
2. Vertretung in Sozialversicherungsverfahren vor dem Reichsversicherungsamt.
3. Fachliche Schulung und Unterrichtung der Rechtsberater.

Jugendamt

Zuständigkeit:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der DAF. und dem Reichsjugendführer vom 8. 12. 1935 bildet das Jugendamt der DAF. zugleich das Berufsreferat des Sozialamtes der Reichsjugendführung. Das Amt untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF.

1. Ausrichtung der Jugendwalter und Jugendreferenten in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Jugendlichen.
3. Bildung und Führung von Übungskameradschaften der Jugendlichen aller Berufsarten und Steuerung hauswirtschaftlicher Lehrgänge für Jungarbeiterinnen.
4. Leitung der deutschen Übungswirtschaft.
5. Beteiligung an der Betreuung der jugendlichen DAF.-Mitglieder.
6. Mitarbeit an der Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten der Jugend.

Frauenamt

Zuständigkeit:

Dem Frauenamt obliegt die Aufgabe, die Frauenarbeit nach den Gesichtspunkten der Gesamtfrauenarbeit der NSDAP. zu lenken.

1. Ausrichtung der Frauenwallerinnen, der Referentinnen und Vertrauensfrauen in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorschulung, Überwachung und Ausrichtung der sozialen Betriebsarbeiterinnen und Werkpflegerinnen.
3. Organisation und Durchführung der Arbeitsplatzablösung in Zusammenarbeit mit dem NSD.-Studentenbund.

Hauptarbeitsgebiet VII.

Hebung des Lebensstandards

Amt für Berufserziehung und Betriebsführung



ANERKANNTE
BERUFSERZIEHUNGSSTÄTTE

**Leistungsabzeichen
für anerkannt vorbild-
liche Berufs-
erziehungsstätten**

Zuständigkeit:

Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeit gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934.

1. Erstellung der für die Berufserziehung notwendigen Unterlagen in Zusammenfassung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.
2. Zusammenfassung und Ausrichtung der für die Berufserziehung einzusetzenden Lehrkräfte.
3. Planung und Erstellung von Lehreinrichtungen. Es wird ein eigenes Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten herausgegeben.

Amt für Volksgesundheit

Zuständigkeit:

Das Amt für Volksgesundheit der DAF. wird in Personalunion geführt von dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

1. Wahrung der volksgesundheitlichen Belange der Mitglieder der DAF. und deren Angehörigen.
2. Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen der DAF. zwecks Ergründung und Vermeidung von Berufskrankheiten.
3. Aufklärung und Anleitung der DAF.-Mitglieder zu gesundheitlicher Lebensgestaltung.
4. Schulung und Propaganda in allen bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen (entsprechend den Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.).

Heimstättenamt

Zuständigkeit:

1. Förderung des Deutschen Siedlungswerkes, Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen nach einheitlichen Richtlinien.
2. Überprüfung aller Siedlungsvorhaben und Beratung der unternehmenden Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen.
3. Ausrichtung aller mit der Heimstättenfiedlung befaßten Stellen nach den Richtlinien des Heimstättenamtes der DAJ.
4. Ausschreibung von Siedlungswettbewerben. — Siedlungsausstellungen.
5. Siedlerauswahl. Erteilung eines Eignungsscheines, ohne dessen Besitz keine Heimstättenfiedlung zugeteilt wird (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 7. 1935).
6. Prüfung von Finanzierungsvorschlägen sowie von Bauungs- und Typenplänen; Vertretung im Reichsbürgerschaftsausschuß und in den Landesbürgerschaftsausschüssen.
7. Durchführung eigener Siedlungsvorhaben.
8. Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen Maßnahmen in Siedlungs- und Wohnungsangelegenheiten.
9. Beschaffung von Mitteln für die Restfinanzierung, Bereitstellung von Mitteln für erste und zweite Hypotheken durch Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten, Sparkassen usw.
10. Unterstützung bei der Beschaffung von Gelände für Siedlungsvorhaben.
11. Einflußnahme auf Gestaltung von Eigenheimen und Geschoßwohnungen.
12. Vertiefung des Siedlungsgedankens durch propagandistische Aktionen.
13. Die Leiter der Heimstättenabteilungen eines jeden Hoheitsgebietes sind gegebenenfalls gleichzeitig Berater des zuständigen Hoheitsträgers (ohne daß sich daraus eine organisatorische Sonderstellung ergibt).
Weitere Dienststellen in der Partei und den angeschlossenen Verbänden, die sich mit Siedlungsfragen befassen, arbeiten im Einvernehmen mit dem Leiter der Heimstättenabteilung der DAJ. des zuständigen Hoheitsbereiches.

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Zuständigkeit:

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ als ein Teil der Deutschen Arbeitsfront gehört im Zentralbüro mit ihren Ämtern zum Hauptarbeitsgebiet VII „Hebung des Lebensstandards“. Sie hat in den Gebietsverwaltungen nachgeordnete Dienststellen, in denen ein Gau-, Kreis- bzw. Ortsleiter verantwortlich tätig ist.

Je nach Notwendigkeit sind die gebietlichen Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ fachlich in Abteilungen und Unterabteilungen eingeteilt, die wiederum aufgabegemäß ihre Spitze im Hauptarbeitsgebiet „Kraft durch Freude“ des Zentralbüros finden.

Amtsleitung:

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Verwaltungs- und Kassenwesen.
- Abteilung III: Beauftragte für die Landwirtschaft und Verbindungsmann zum Reichsnährstand.
- Abteilung IV: Soldaten- und Seemannsheime, Herbergen zur Heimat.

Amt Feierabend

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Aktionen
 - a) Sonderaktion Reichsautobahnen und Notstandslager,
 - b) sonstige Aktionen.
- Abteilung III: Kunst und Unterhaltung
 - a) Theater, Konzerte, Film, Kunstdanz,
 - b) bildende Kunst,
 - c) Unterhaltung,
 - d) Vertragskontrolle.
- Abteilung IV: Brauchtum, Volkstum
 - a) Fest und Feier,
 - b) volkskulturelles Schrifttum,
 - c) Grenzlandarbeit.
- Abteilung V: Feierabend im Betrieb.
- Abteilung VI: Feierabend auf dem Lande.
- Abteilung VII: Private Freizeitgestaltung und Vereinswesen.
- Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Reisen, Wandern und Urlaub

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Landreisen.
- Abteilung III: Seereisen.
- Abteilung IV: Wandern
 - a) Ferienwandern,
 - b) Berufs- und Gesellenwandern.
- Abteilung V: Finanz- und Büroverwaltung.
- Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Sportamt

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Lehrkräfte und Lehrstätten:
Bearbeitung sämtlicher personaltechnischen Fragen innerhalb des Reichsportamtes und sämtlicher Mitarbeiter der Sportabteilungen im Reichsgebiet.

- Abteilung III: Lehrgänge:
 Bearbeitung der Sportarten, die als Lehrgänge des Reichs-
 Sportamtes vorbereitet und durchgeführt werden.
 Einrichtung und Durchführung der Sportlager der NS-
 Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
 Sportliche Betreuung der Urlauber an Land und auf See.
- Abteilung IV: Verwaltungs- und Rassenwesen.
- Abteilung V: Sonderaufgaben.
- Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Amt für Schönheit der Arbeit

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Betriebsgestaltung.
- Abteilung III: Betriebshygiene.
- Abteilung IV: Häuser der Arbeit.
- Abteilung V: Musterentwürfe.
- Abteilung VI: Sonderaufgaben.
- Abteilung VII: Presse und Propaganda.

Amt Deutsches Volksbildungswerk

Die Einsetzung der Abteilungsleiter in den Hoheitsgebieten vom Gau
 abwärts hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der
 NSDAP. zu erfolgen.

Zuständigkeit und Aufgaben:

1. Betreuung und Förderung der bestehenden sowie die Errichtung neuer
 Volksbildungsstätten und ähnlicher Einrichtungen.
2. Einrichtung und Durchführung von Vortragsreihen, Volksbildungs-
 kursen, Arbeitsgemeinschaften sowie Volksbildungsabenden in den
 Betrieben, in der Stadt und auf dem Lande.

- Abteilung I: Geschäftsführung.
- Abteilung II: Vortragsdienst.
- Abteilung III: Volksbildungsstätten.
- Abteilung IV: Lehrpläne und Lehrmittel.
- Abteilung V: Volksbildungskurse, Führungen, Besichtigungen.
 a) in der Stadt,
 b) auf dem Lande,
 c) in den Betrieben.
- Abteilung VI: Büchereiwesen.
- Abteilung VII: Finanzwesen.
- Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Wehrmachtshilfe

1. Allgemeines:

Die Fürsorge für den zur Wehrmacht eingezogenen Schaffenden wird
 während seiner Dienstzeit nicht unterbrochen, sondern er wird von der
 Bewegung weiter betreut und behält sein Anrecht auf den Genuß der
 Kulturgüter des deutschen Volkes.

2. Aufgaben:

Das Amt Wehrmachttheime hat durch Erschließung der deutschen Kunststätten aller Art, durch frohe Gestaltung der Freizeit des Soldaten (Volksgesellschaftstänze, Gemeinschaftsveranstaltungen der Wehrmacht und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“) dafür zu sorgen, daß der Soldat eine ihm angemessene, würdige und lebensbejahende frohe Erholung findet.

Ferner obliegt dem Amt Wehrmachttheime die Organisation von Manöverbesuchen seitens der Schaffenden.

Hauptarbeitsgebiet VIII.

Schakamt der DAf.

(einschließlich Schakamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.)

Das Schakamt untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 22. März 1934 der Aufsicht des Reichschakmeisters der NSDAF.

Ihm obliegen Aufbau und Überwachung des gesamten Verwaltungskörpers der DAf. und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Das Schakamt hat folgende Abteilungen:

Wirtschaftliche Unternehmungen	Vermögensverwaltung
Unterstützungsabteilung	Abteilung Buchhaltung
Bauprüfungsabteilung	Abteilung Abrechnungsweisen
Kraftfahrabteilung	Abteilung Grundstücksverwaltung
Versicherungsabteilung	Abteilung Ferienheime
Aufnahmeabteilung	Abteilung Zentraleinkauf

Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“:

- Abteilung I: Etatzuweisung
- Abteilung II: Bilanzprüfung
- Abteilung III: Finanzielle Vertragskontrolle
- Abteilung IV: Finanzstatistik
- Abteilung V: Verwaltungsorganisation.

Zuständigkeit:

1. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Leitung und Verwaltung der Unterstützungseinrichtungen der DAf.
3. Estatifizierung der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Ausrichtung und Überwachung der Kassenwälder.
5. Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
6. Verwaltung der Vermögensrechte.
7. Führung der Geschäfte der wirtschaftlichen Unternehmungen in der DAf.

Hauptarbeitsgebiet IX.

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof

Zuständigkeit:

Jedes Mitglied der DAF., jeder DAF.-Walter und KdF.-Wart ist der Ehrengerichtbarkeit der DAF. unterworfen. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront und die ihm unterstellten Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen üben diese Gerichtsbarkeit nach den Ehrengesetzen der Partei aus. Die DAF.-Walter und KdF.-Warte sind außerdem der Disziplinargerichtbarkeit unterworfen. Diese soll die Aufrechterhaltung der Disziplin und das einwandfreie Verhalten in und außer dem Dienst gewährleisten.

1. Durchführung eines geordneten Beschwerdeweges der DAF.
2. Schutz der DAF.-Walter und KdF.-Warte durch Disziplinarverfahren.
3. Reinhaltung des Führerkorps der DAF. von unsauberen Elementen.
4. Berufungsinstanz gegen die Urteile der Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen.
5. Instanz für Ehren- und Disziplinarangelegenheiten der DAF.-Walter und KdF.-Warte des Zentralbüros, der Gauobmänner und der Mitglieder der DAF.-Gerichte.
6. Wahrung der Ehre aller Mitglieder der DAF.

Die Ehren- wie die Disziplinargerichtbarkeit beruht auf dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

Gegenüber der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Parteigerichte sowie der sozialen Ehrengerichte nach dem ADG. ist eine klare Abgrenzung erfolgt, so daß Überschneidungen irgendwelcher Art in jedem Falle ausgeschlossen sind.

Die Ehren- und Disziplinargerichte der Gaue gelten als Abteilungen des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes im Zentralbüro.

Im Ehrenverfahren kann auf Rüge, Verweis oder Ausschluß erkannt werden. Im Disziplinarverfahren kann daneben noch die Entfernung aus dem Amt (Zwangsversetzung, Strafversetzung oder Amtsenthebung) ausgesprochen und bei besoldeten DAF.-Waltern oder KdF.-Warten auch Geldstrafe verhängt werden.

Hauptarbeitsgebiet X.

Werkscharen der DAF.

I. Führung

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront führt als Reichswerkscharführer die Werkscharen der Deutschen Arbeitsfront.

II. Aufgaben

Die Werkscharen haben keine eigenen politischen Aufgaben. Sie sind der Stoßtrupp der Deutschen Arbeitsfront im Betrieb und werden für die politischen Ziele und besonderen Aufgaben der NSDAP. im Betrieb eingesetzt.

III. Wesen

1. Die Werkscharen sind die Zusammenfassung aller aktivistischen nationalsozialistischen Kräfte im Betrieb.
2. Die in den Gliederungen der Partei erzogenen und ausgebildeten Männer werden durch die Werkschar im Betrieb eingesetzt.
3. Dies setzt eine enge Verbindung mit allen Gliederungen der Partei voraus. Diese enge Verbindung ist gewährleistet dadurch, daß
 - a) die Führer der Werkscharen (ausgenommen der Werkscharstammführer) grundsätzlich der SA. entnommen werden, wobei in besonderen Fällen, wie für Autoindustrien usw., die Verwendung von Angehörigen anderer Gliederungen der Partei möglich ist;
 - b) diese Führer der Werkscharen Angehörige des Stabes der entsprechenden SA.-Einheiten oder der anderen Gliederungen der Partei sind.

IV. Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Werkschar beruht auf freiwilliger Grundlage und setzt die Bereitschaft voraus, sich als aktiver Kämpfer für die nationalsozialistische Auffassung von der Arbeit und für ein neues deutsches Arbeitertum einzusetzen.
2. In die Werkschar kann jeder Angehörige einer Gliederung der Partei aufgenommen werden, der den arbeitsmäßigen Voraussetzungen der Werkschar genügt und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist.
3. In der Werkschar kann bei dieser Voraussetzung auch jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft seine Aufnahme finden, wenn er den politischen, rassistischen und gesundheitlichen Voraussetzungen entspricht.
4. Für die Zugehörigkeit zur Werkschar ist das Einverständnis des zuständigen Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront notwendig.
5. Die Aufnahme entscheidet der zuständige Werkscharführer.

V. Aufbau

1. Die Werkschar ist der Stoßtrupp der Betriebsgemeinschaft und kennt über den eigenen Betrieb hinaus keine Zusammenfassung zu größeren Einheiten.
2. Werkschardienststellen sind:
 - a) Im Zentralbüro: Reichswerkscharführung;
 - b) bei jeder Gauverwaltung: Gauwerkscharführung;
 - c) in den Kreisverwaltungen, in deren Gebiet eine Aufstellung von fünf Werkscharen möglich ist: Kreiswerkscharführung;

- d) bei den Ortswaltungen mit mindestens zwei Werkscharen werden diese durch den Hauptwerkscharführer zusammengefaßt: Ortswerkscharführung;
 - e) die Werkschar eines Betriebes wird vom Werkscharführer geführt.
3. Die Werkschar eines Betriebes soll im allgemeinen acht bis zehn Prozent der männlichen Gefolgschaft umfassen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Entscheidung durch den Kreisobmann.
4. Die Werkschar eines Betriebes umfaßt nachstehende Gruppen:
- Gruppe 1: Die alte NSBO. des Betriebes, sonstige Walter und Parte der Deutschen Arbeitsfront sowie die Werkscharmänner vom 30. Lebensjahre ab als **S t a m m a n n s c h a f t**;
 - Gruppe 2: Die Werkscharmänner von der Wehrmachtentlassung bis zum 30. Lebensjahr als der **S t o ß t r u p p**;
 - Gruppe 3: Die Werkscharmänner vom 18. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Wehrmacht als die **J u n g m a n n s c h a f t**.
5. Bei den den gebietlichen Gliederungen der Partei entsprechenden SA-Einheiten ist ein Referat Werkscharen, vereinigt mit dem bisherigen Sozialreferat, gebildet. Die Wahrnehmung dieses Referates hat der zuständige aktive Werkscharführer.

VI. Gliederung

1. Zentralbüro

Amt Reichswerkscharführung.

- a) Der Leiter des Amtes Reichswerkscharführung ist der **O b e r s t w e r k s c h a r f ü h r e r**;
- b) zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Amt Reichswerkscharführung folgende Abteilungen:

Abteilung Verwaltung,
 Abteilung Ausbildung,
 Abteilung Führung,
 Abteilung Einsatz,
 Abteilung Verbindung zum Reichsarbeitsdienst,
 Abteilung Verbindung zu den Reichsbetriebsgemeinschaften.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden durch den Oberstwerkscharführer festgelegt.

- c) In den dafür in Frage kommenden Reichsbetriebsgemeinschaften wird ein selbständiges Referat „Werkscharen“ errichtet, welches arbeitsmäßig von der Reichswerkscharführung geleitet wird.

Diesem Referat obliegt die Ausarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Betriebsappellen, Aufmärschen und Kundgebungen (in Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Propaganda) und von Richtlinien für den technischen Dienst bei diesen Veranstaltungen. Weitere Aufgaben können von der Reichswerkscharführung zugeteilt werden. Eine Kommandogewalt besitzt dieses Referat nicht.

2. G a u w a l t u n g

Abteilung Gauwerkscharführung.

Der Gauobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Gauobmann ist der Gauwerkscharstammführer.

- a) Der Leiter der Abteilung Gauwerkscharführung ist der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer);
- b) die Abteilung Gauwerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz,
Verbindung zum Reichsarbeitsdienst;
- c) der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer) ist Abteilungsleiter der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Der Oberwerkscharführer wird vom Reichswerkscharführer auf im Einvernehmen mit dem Gauobmann erfolgten Vorschlag des Oberstwerkscharführers ernannt. Der Gauobmann setzt ihn als Abteilungsleiter in seine Dienststelle ein;
- d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch die Gauwerkscharführung nach Genehmigung durch die Reichswerkscharführung im Einvernehmen mit dem Gauobmann.

3. K r e i s w a l t u n g

Abteilung Kreiswerkscharführung.

Der Kreisobmann erläßt die für den Einsatz und die Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Kreisobmann ist der Kreiswerkscharstammführer.

- a) Der Leiter der Abteilung Kreiswerkscharführung ist der Kreiswerkscharführer (Werkscharbannführer);
- b) die Kreiswerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz;
- c) der Kreiswerkscharführer ist Abteilungsleiter der Kreisverwaltung. Der Kreiswerkscharführer wird auf Vorschlag des Gauwerkscharführers mit Einverständnis des Kreisobmannes vom Oberstwerkscharführer ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter in die Kreisverwaltung erfolgt durch den Kreisobmann;
- d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch den Werkscharbannführer im Einvernehmen mit dem Kreisobmann.

4. O r t s w a l t u n g

Hauptwerkscharführung.

Der Ortsobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Ortsobmann ist Ortswerkscharstammführer.

- a) Der Hauptwerkscharführer (der Ortswerkscharführer) ist Abtei-

lungsleiter der Ortsverwaltung. Der Ortswerkscharführer bzw. Hauptwerkscharführer wird vom Oberwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharbannführers im Einvernehmen mit dem Ortsobmann ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter erfolgt durch den Ortsobmann;

- b) der Hauptwerkscharführer kann zu seiner Unterstützung Werkscharführer und -männer heranziehen. Die Besetzung ist ehrenamtlich und bedarf der Genehmigung des Werkscharbannführers.

5. Betrieb

Werkschar.

- a) Der Werkscharführer im Betrieb gehört zum Stab des Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront;
- b) der Werkscharführer wird von dem Gauwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharführers im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann ernannt.

Soweit mehrere Werkscharen vorhanden sind, werden sie einem Hauptwerkscharführer innerhalb des Betriebes unterstellt.

VII. Einsatz und Verwendung

1. Der Reichswerkscharführer bestimmt:
 - a) Aufbau und Organisation der Werkscharen;
 - b) Verwendung und Einsatz der Werkscharen.
2. In seinem Auftrag erläßt die Reichswerkscharführung die hierfür notwendigen Anordnungen, Befehle und Weisungen. Sie gibt die Richtlinien für die Ausbildung und Vorbereitung zum Einsatz der Werkscharen.

Sie inspiziert den Dienstbetrieb der Werkscharen und der Werkschardienststellen und kontrolliert die Durchführung der Einsatzaufgaben.
3. Die aktiven Werkscharführer leiten den Aufbau der Werkscharen und die Vorbereitungen für die Durchführung des Einsatzes allein nach den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bestimmungen. Sie machen den Obmännern der Deutschen Arbeitsfront Vorschläge über Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten der Werkscharen und führen den Einsatz nach den erhaltenen Weisungen durch.
4. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront setzen die Werkscharen gemäß den vom Reichsorganisationsleiter und Reichswerkscharführer erhaltenen Anordnungen und Weisungen ein.

VIII. Werkscharführerkorps

1. Die Werkschar als die Stoßtruppe der Deutschen Arbeitsfront ist auf soldatischen Grundsätzen und unbedingter Manneszucht aufgebaut. Hierfür ist die erste Voraussetzung ein einheitlich erzogenes und geschultes Führerkorps. Um dies zu erreichen, wird der Reichswerkscharführung das Ernennungsrecht der in der Werkschar verwendeten Führer gegeben.
2. Die Werkschardienststellen können deshalb nur mit Werkscharführern

besetzt werden, die von den zuständigen Werkschardienststellen beauftragt bzw. ernannt sind.

3. Die Werkscharführer sind bezüglich des Einsatzes und der Verwendung der Werkscharen dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront disziplinär unterstellt.

4. Das Werkscharführerkorps wird eingeteilt in:

a) aktive Werkscharführer;

b) Werkscharstammführer.

Zu a) Aktive Werkscharführer sind:

Der Reichswerkscharführer sowie alle sich in einer planmäßigen Werkschardienststelle befindlichen Werkscharführer. Die aktiven Werkscharführer führen die Werkscharen.

Zu b) Zu Werkscharstammführern können sich um die Werkschararbeit verdient gemachte Amtsträger und Walter der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden, die ein politisches Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bekleiden. Sie werden in der Werkscharstammabteilung zusammengefaßt. Während im Betrieb die Stamm-Mannschaft besteht, gibt es in der Gauverwaltung und im Zentralbüro der DAF. selbst eine Stamm-Abteilung. Diese besteht aus den DAF.-Waltern, denen die Werkscharuniform verliehen wurde.

Zu jeder Werkschardienststelle gehört eine Stammabteilung.

Werkscharstammführer ernennt der zuständige gebietliche Obmann auf Vorschlag des zuständigen aktiven Werkscharführers. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront werden zu Gau-, Kreis- usw. Werkscharstammführern ernannt.

IX. Führerauswahl

1. Als Werkscharführer werden von den zuständigen SA.-Einheiten geeignete SA.-Führer der Werkscharführung vorgeschlagen. Die Entscheidung über ihre Verwendung liegt bei der zuständigen Werkscharführung.

2. Die Zuständigkeit wird nachstehend festgelegt:

Zu ernennender Werkscharführer:	Vorschlagende SA.-Dienststelle:	Ernennende Werkschardienststelle:
Oberstwerkscharführer	Oberste SA.-Führung	Reichswerkscharführer
Oberwerkscharführer	Gruppe	Reichswerkscharführer
Werkscharbannführer	Standarte	Oberstwerkscharführer
Hauptwerkscharführer	Sturmabteilung	Oberwerkscharführer
Werkscharführer	Sturmabteilung	Oberwerkscharführer

3. Bewährte Werkscharführer können innerhalb der Werkscharorganisation aufsteigen, wenn sie gleichzeitig den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bedingungen, die denen der SA. entsprechen, genügen.

4. Die Werkscharführer erhalten die für ihre Aufgaben notwendige Schulung und Einweisung durch:
 - a) Führerappelle;
 - b) Wochenend-Einweisungen;
 - c) Werkscharübungslager.
5. SA-Führer, die eine aktive Einheit führen, können nicht zugleich Werkscharführer sein. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.
6. Der für den Dienst in der Werkschar abgestellte SA-Führer wird zu keinem weiteren SA-Dienst herangezogen.

X. Einsetzung der aktiven Werkscharführer

1. Die Ernennung der Werkscharführer erfolgt stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront.
2. Die Ernennung zu Werkscharführern wird nachstehend geregelt:
 - a) Der Reichswerkscharführer ernennt den Oberstwerkscharführer und auf dessen Vorschlag die Oberwerkscharführer;
 - b) der Oberstwerkscharführer ernennt die Werkscharbannführer auf Vorschlag des Oberwerkscharführers;
 - c) der Oberwerkscharführer ernennt die Hauptwerkscharführer und Werkscharführer auf Vorschlag des zuständigen Werkscharbannführers.
3. Jeder Ernennung geht eine Beauftragung voraus. Die Beauftragung erfolgt durch den jeweils nächsthöheren Werkscharführer.
4. Die Gau- und Kreiswerkscharstammführer werden vom Reichswerkscharführer ernannt.
Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront ernennt die Orts- und Betriebswerkscharstammführer.

XI. Abberufung des aktiven Werkscharführers

1. Die Abberufung eines Werkscharführers erfolgt durch die für die Einsetzung zuständige Werkschardienststelle. Nach Abberufung wird der betreffende Werkscharführer durch den zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront seiner Dienststelle enthoben.
2. Die Abberufung eines Werkscharführers erfolgt:
 - a) nach entsprechender Entscheidung eines Ehren- und Disziplinarverfahrens;
 - b) bei begründeter politischer Unzuverlässigkeit;
 - c) nach erwiesener Unfähigkeit zu Führung und Aufbau der Werkscharen.

Zu a) Den Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens kann der zuständige Obmann stellen. Auf Antrag der vorgesetzten Werkschardienststelle muß er den Antrag stellen. Er beurlaubt den betreffenden Führer vor Eröffnung des Ehrenverfahrens unter gleichzeitiger Mitteilung an die übergeordnete Werkschardienststelle.

Zu b) Bei politischer Unzuverlässigkeit stellt der Obmann der Deutschen Arbeitsfront bei der übergeordneten Werkschar-

dienststelle den Antrag auf Abberufung, die nach Prüfung der Gründe die Abberufung einleitet.

- Zu c) Nach erwiesener Unfähigkeit in Führung und Aufbau der Werkscharen teilt die übergeordnete Werkschardienststelle ihre Ansicht und ihren Entschluß dem zuständigen Obmann mit. Die Abberufung erfolgt, nachdem der Obmann der Deutschen Arbeitsfront hierzu Stellung genommen hat.

Uniform der Werkscharen siehe Seite 231.

Selbständige Arbeitsgebiete

Presseamt

(einschl. Presseamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Zuständigkeit:

1. Innere und äußere Gestaltung der von der DAF. einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ herausgegebenen Presse.
2. Unterrichtung der gesamten Presse über Arbeit und Ziel der DAF.
3. Ausrichtung der Pressewalter der DAF.
4. Herausgabe der „Deutschen Arbeitskorrespondenz“ als Sonderdienst der NSK. und Vertretung der DAF. bei der täglichen Pressekonferenz der Reichsregierung.
5. Herausgabe der Zeitschriften „Arbeitertum“ und „Aufbau“.
6. Zusammenarbeit mit der Parteipresse.

Propagandaamt

(einschl. Propagandaamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“)

Zuständigkeit:

1. Durchführung von Propagandamaßnahmen im Rahmen der DAF.
2. Genehmigung und evtl. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
3. Propagandistische Ausrichtung der Presse über das Presseamt.
4. Rednereinsatz und -information.
5. Veranstaltung von Ausstellungen, Entwurf von Plakaten, Herausgabe von Werbeschriften, Herstellung und Vorführung von Werbe- und Aufklärungsfilmen, Mitarbeit an Rundfunksendungen.

Arbeitswissenschaftliches Institut

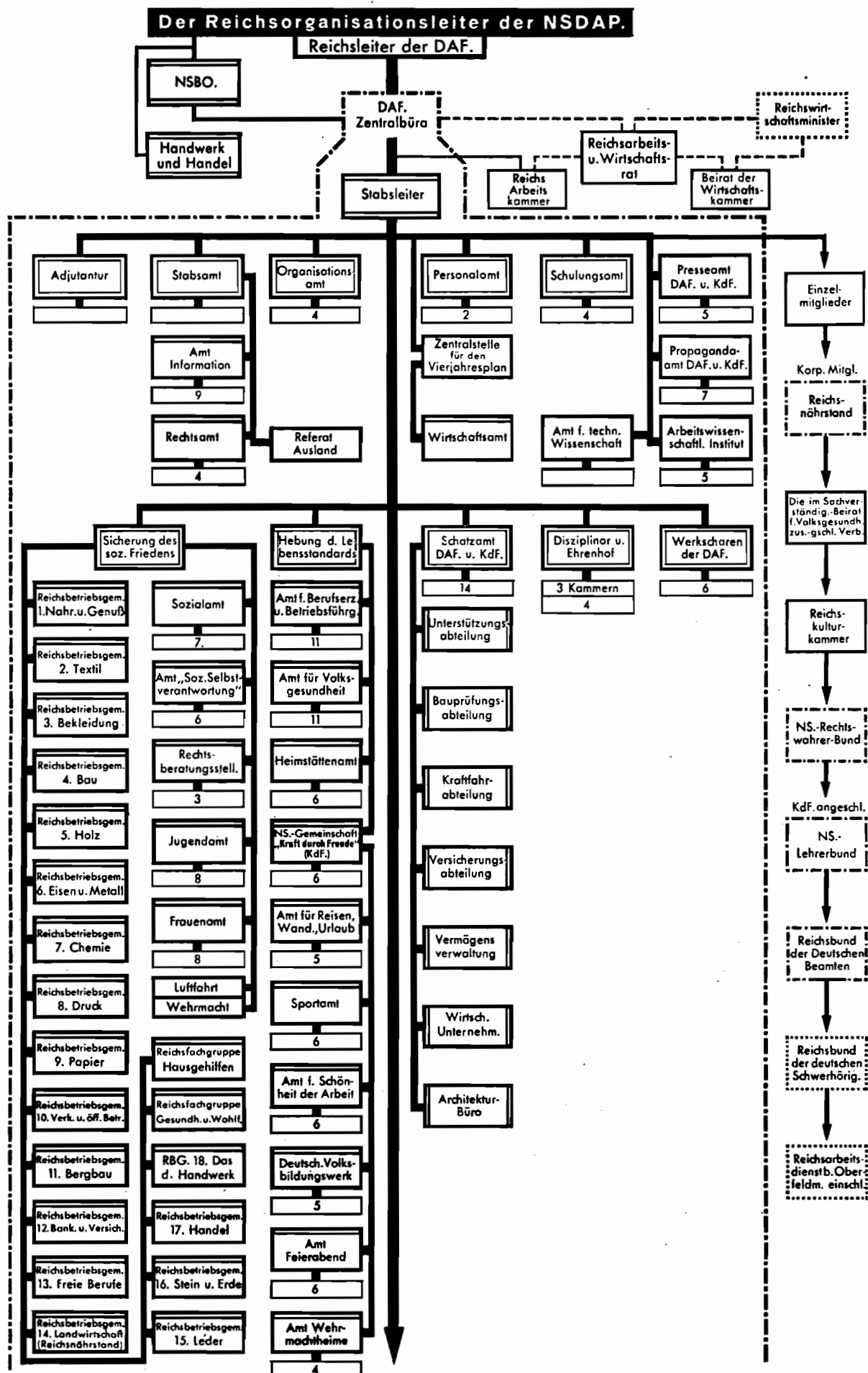
Zuständigkeit:

1. Leitung des Zentralarchivs der DAF., in welchem alle Druckschriften der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt werden.
2. Erfassung aller Stellungnahmen von Dienststellen der DAF. zu sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen und Vereinbarung derselben.
3. Verbindungsstelle der DAF. zu den wissenschaftlichen Instituten

(Fortsetzung auf Seite 218)

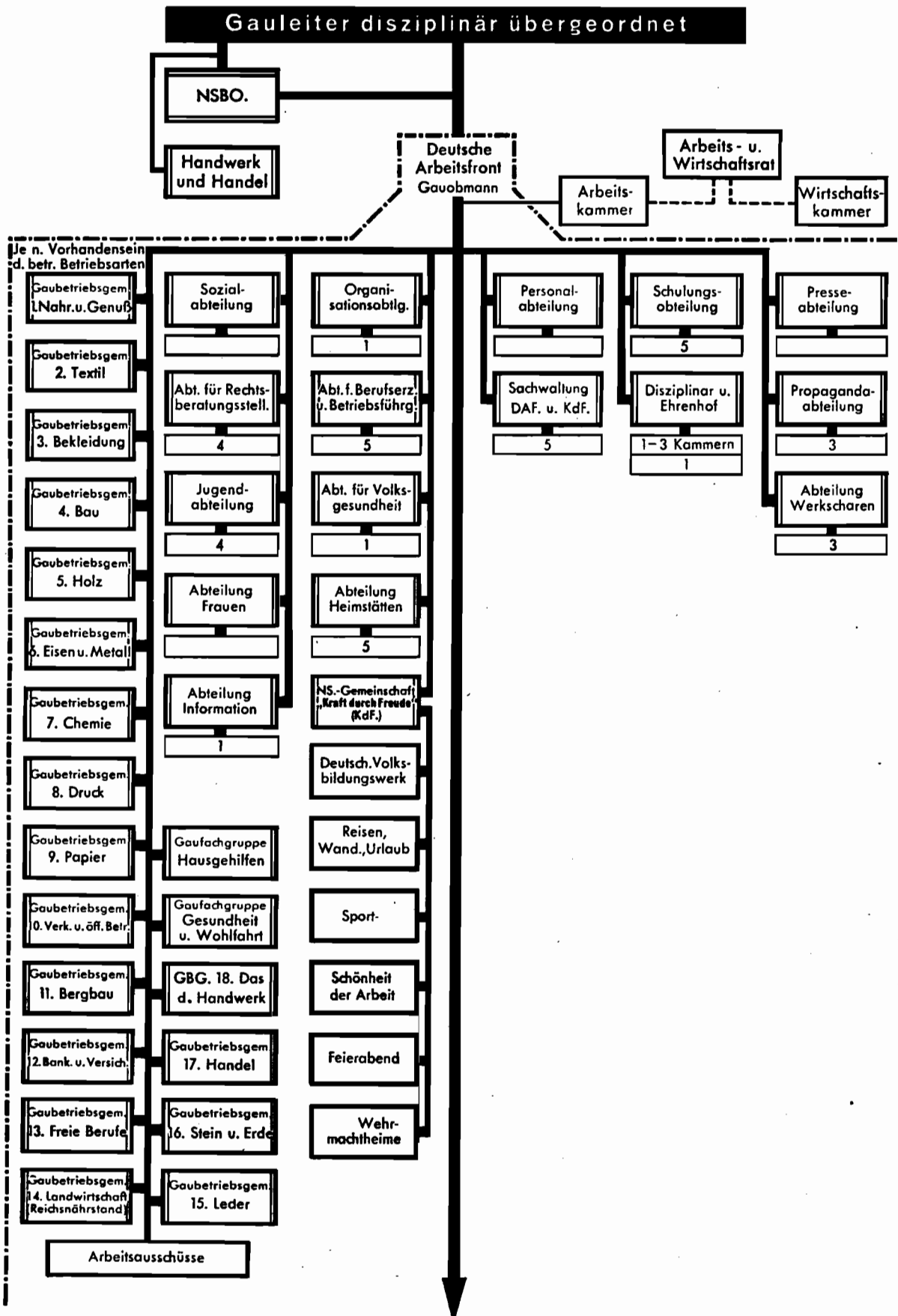
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Zentralbüro



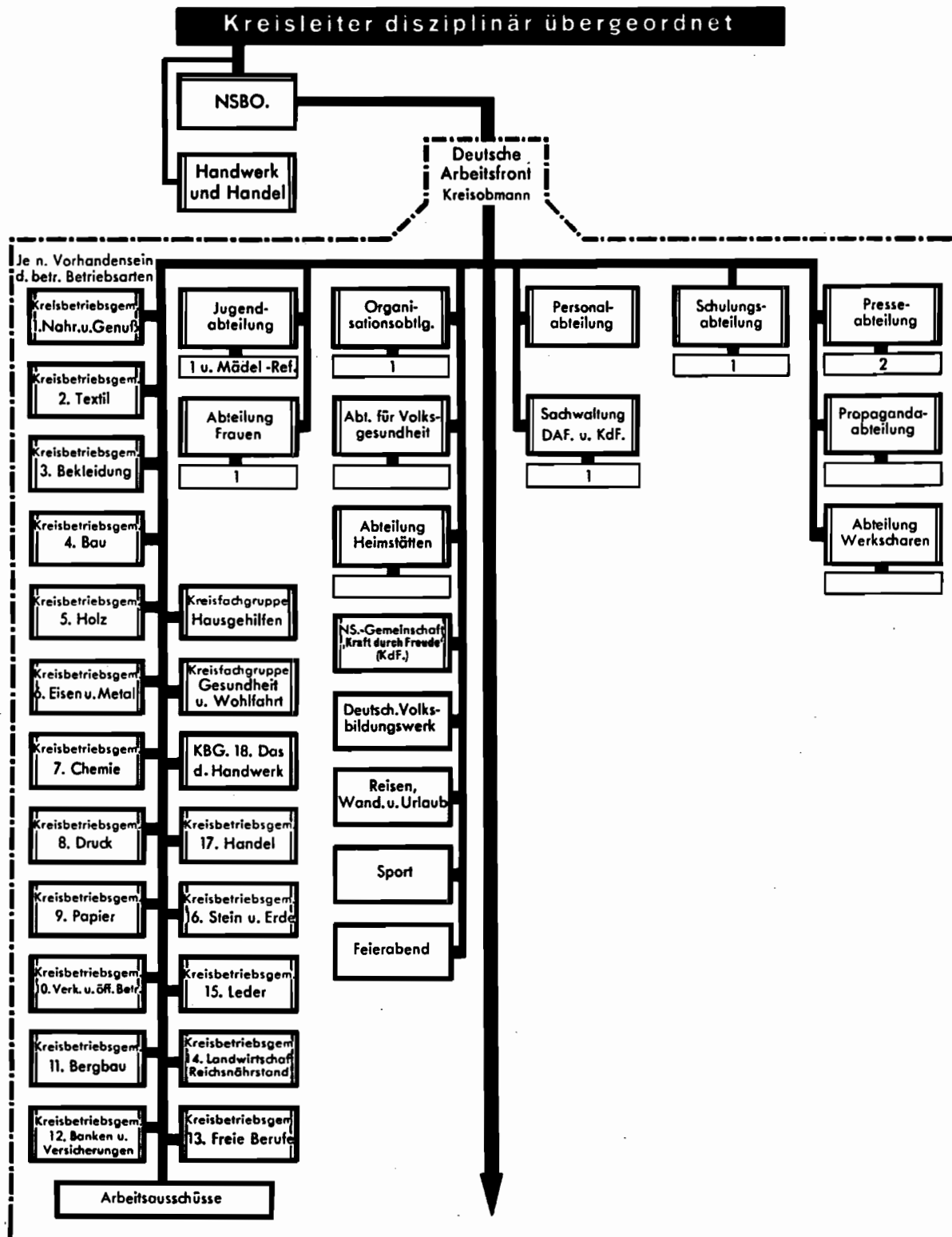
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Gauverwaltung



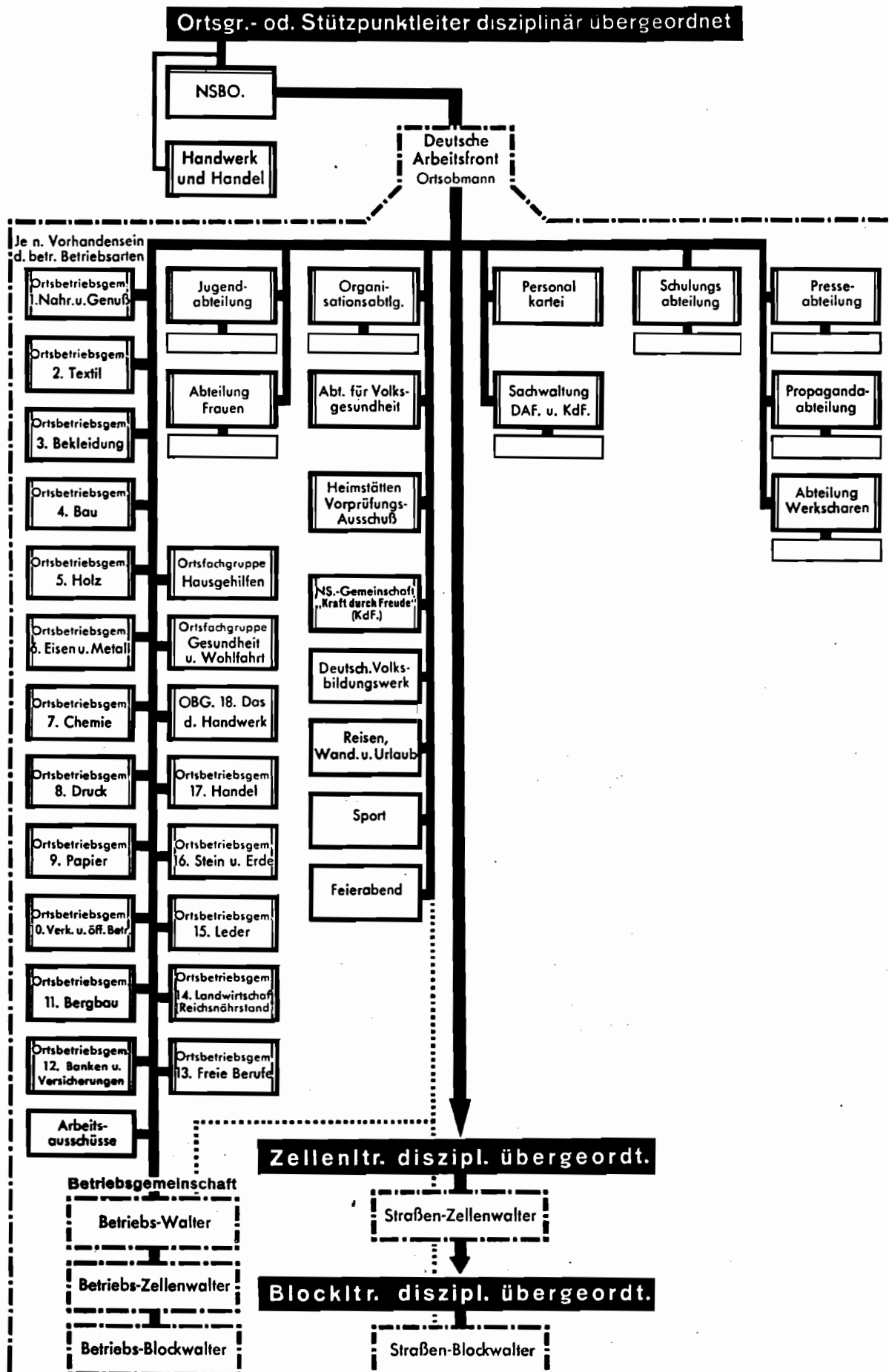
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Kreisverwaltung



Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Ortsverwaltung



(Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Institut für Konjunkturforschung, Statistisches Reichsamt usw.).

4. Auswertung sozialstatistischer Erhebungen.

Amt für technische Wissenschaft

Das Amt arbeitet eng mit den dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik unterstellten Organisationen zusammen. Es ist beauftragt, alle Weisungen zu erlassen, welche eine Förderung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben ermöglichen.

4. Gebietliche Gliederung der DAf.

Entsprechend den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro der DAf. werden in den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der DAf. Abteilungen und Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften geführt, soweit dies der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. (Siehe Organisationspläne.)

Die Abteilungen gliedern sich je nach Arbeitsanfall in Unterabteilungen und Referate.

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront deckt sich mit den Gau-, Kreis- und Ortsgruppen bzw. Stützpunkten der NSDAP.

Die Dienststellen heißen: Gauverwaltung, Kreisverwaltung und Ortsverwaltung. Die kleinsten gebietlichen Einheiten der Deutschen Arbeitsfront sind:

Wohngemeinschaften	in denen die Mitglieder der Deutschen
(Zusammenfassung von	Arbeitsfront in Straßenblöcken und Stra-
Haushaltungen),	ßenzellen erfasst und betreut werden.

Organisation der Wohnblöcke und Wohnzellen

Der Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Erfassung jedes deutschen Menschen zu einem tätigen Mitglied am Aufbau der Gemeinschaft und des Staates.

Ein großer und bedeutender Teil der hierzu erforderlichen Erziehung fällt der Deutschen Arbeitsfront zu. Sie hat die Aufgabe, nach dem Willen des Führers alle von ihr erfassten und betreuten Mitglieder zu einer Betriebs- und Leistungsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie zu einer echten Volksgemeinschaft hinzuführen.

Unabhängig von der Betriebsblock- und Betriebszellenorganisation errichtet die DAf. Wohnblöcke und Wohnzellen.

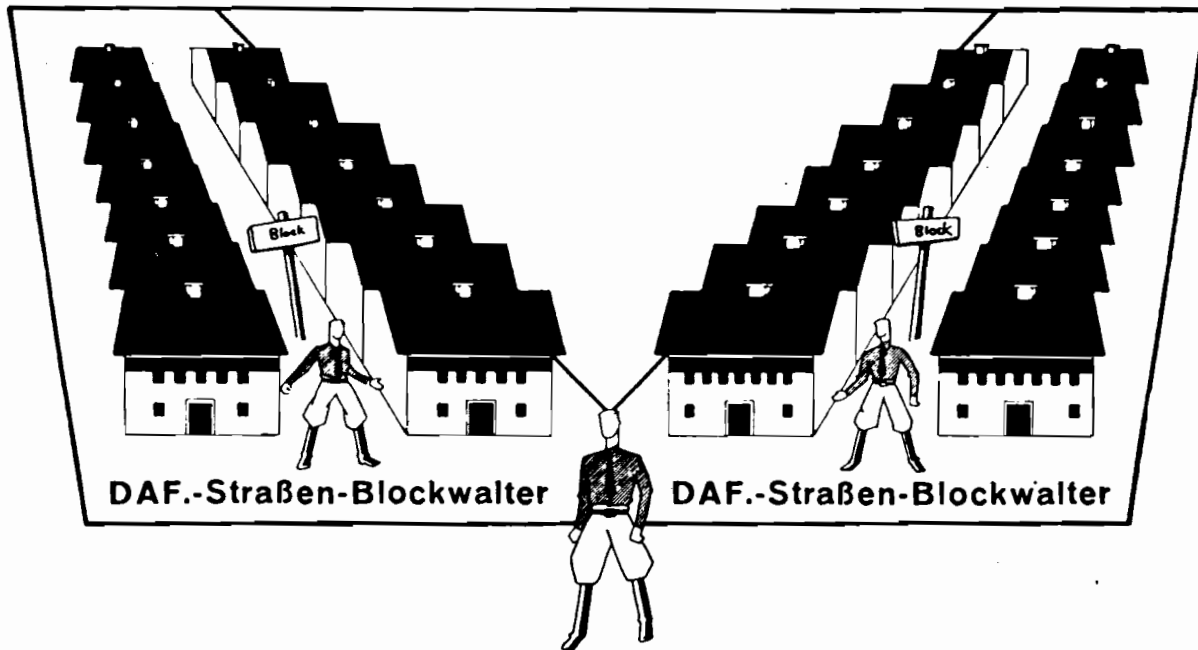
Gebietlich entspricht der DAf.-Block bzw. die DAf.-Zelle dem Block bzw. der Zelle der NSDAP.

Der Block

der DAf. umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

DAF.-Straßen-Zelle

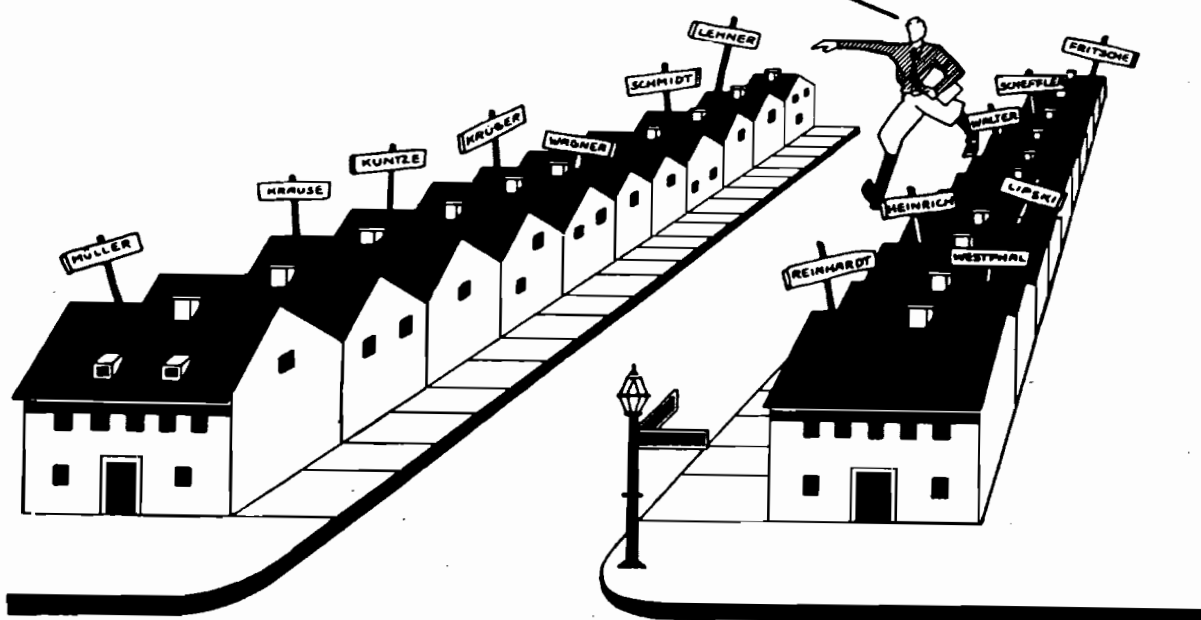


DAF.-Straßen-Zellenwarter

DAF.-Straßen-Block

Haushalts.-Betreuung der DAF.-Mitglieder u. Betreuung
der Kleinstbetriebe

DAF.-Straßen-Blockwarter



Der Blockwaller

betreut die in diesen Haushaltungen lebenden Mitglieder der DVZ.

Aufgaben des Blockwalters:

1. Er muß seinen DVZ.-Mitgliedern durch nationalsozialistische innere und äußere Haltung stets ein Vorbild sein und die weltanschauliche Erziehung der ihm anvertrauten DVZ.-Mitglieder zum Nationalsozialismus als seine erste Aufgabe betrachten.
2. Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
3. Aufklärung über die sozialen und Selbsthilfe-Einrichtungen der DVZ. sowie Beratung bei Inanspruchnahme derselben.
In besonders schweren Notfällen, die eine zusätzliche Unterstützung unbedingt erforderlich machen, ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Blockleiter die NSB. zu benachrichtigen, um somit eine Hilfeleistung seitens der NSB. für das notleidende Mitglied zu erreichen.
4. Beratung bei der Berufsausbildung und Weiterbildung nach den von der DVZ. gegebenen Richtlinien.
5. Feststellung über Gesundheitszustand, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Mitglieder der DVZ.
6. Kassierung der Beiträge von den Mitgliedern, deren Beiträge nicht in einem Betrieb kassiert werden.
7. Der Blockwaller ist gleichzeitig in Personalunion Blockwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und mit der Durchführung der anfallenden Arbeiten betr. Freizeitgestaltung beauftragt.
Beratung in allen Fragen der Feierabendgestaltung.
8. Der Blockwaller muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der DVZ. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.
9. Der Blockwaller muß durch seine vorbildliche Tätigkeit das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Betriebliche Betreuung wird seitens der Blockwaller nur dann durchgeführt, wenn Betriebswaller nicht vorhanden sind und wenn von der zuständigen Betriebsgemeinschaft auf dem Dienstweg die entsprechende Weisung ergeht.

Grundsätzlich haben Blockwaller und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren. Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach im allgemeinen mündlich zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Blockwaller im Einvernehmen mit dem Blockleiter und Zellenwaller DVZ.-Helfer zur Mitarbeit einsetzen. (Siehe auch Abhandlung: Block der NSDAP.)

Die Zelle

besteht aus 4 bis 8 Blöcken.

Der Leiter der DAF-Zelle ist der Zellenwarter, der disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP. untersteht und dem zuständigen Ortswart der DAF. für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der DAF. verantwortlich ist.

Aufgaben des Zellenwarters:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwart über alle die DAF. berührenden Fragen.
3. Durchführung der Freizeitgestaltung, sofern vorgesehen, im Rahmen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, stärkste Förderung des Brauchs und Volkstums in seiner Zelle und Mithilfe an der Gestaltung vorgesehener Feierabende.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt der Zellenwart den ihm beigegebenen Zellenwart der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, sofern er nicht selbst gleichzeitig Zellenwart ist.

4. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Wätern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Die Ortsverwaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Ortsobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Wohn- und Betriebsgemeinschaften und bildet die unterste Dienststelle im gebietlichen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich muß sich mit demjenigen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes der NSDAP. decken. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die Kreisverwaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Kreisobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Ortsverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich entspricht dem einer Kreisleitung der NSDAP. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die in einem Gaugebiet vorhandenen Kreisverwaltungen, die genau der Anzahl der Kreise der NSDAP. entsprechen, bilden

die Gauverwaltung

unter Leitung eines Gauobmannes. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die gebietliche Gliederung der Gaumaltung

Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront

entspricht der der Auslandsorganisation der NSDAP. Sie ist im Auslande gebietlich unterteilt in

Landesgruppenwaltungen,
Landeskreiswaltungen,
Ortswaltungen.

Die Mitglieder in der Seeschifffahrt sind in Abschnitten und Unterabschnitten zusammengefaßt, die über die Grenzen der Gaue, Kreis- und Ortswaltungen hinweggehen.

Die Gliederung nach Reichsbetriebsgemeinschaften findet in der Auslandsorganisation der DAF. (im Ausland) keine Anwendung.



5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAf.-Walter

a) Zuständigkeit

Die Gebietswalter der Deutschen Arbeitsfront:

Ortsobmann,
Kreisobmann,
Gauobmann,

sind für das Aufgabengebiet der Deutschen Arbeitsfront gesamtverantwortlich.

In den Gebietswaltungen der Deutschen Arbeitsfront sind die Abteilungsleiter als Vertreter der Ämter des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront und alle in der Gebietsverwaltung vorhandenen Gau- bzw. Kreis- bzw. Ortsbetriebsgemeinschaftswalter dem für das Gebiet zuständigen Gebietswalter (Gau-, Kreis- oder Ortsobmann) disziplinar und politisch für die Erledigung ihrer Aufgaben voll verantwortlich unterstellt. In sachlicher und fachlicher Hinsicht erhalten die Abteilungsleiter der Gebietswaltungen und die vorhandenen Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaftswalter der Gebietswaltungen ihre Anweisungen von den ihnen übergeordneten Dienststellen (Ämtern, Reichsbetriebsgemeinschaften usw.).

b) Dienststränge als Politische Leiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. die Leiter und Obmänner der NSD. und DAf. im Gau, Kreis usw. berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung in die Deutsche Arbeitsfront ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politischer Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Der zuständige Hoheitsträger kann diese Parteigenossen rangmäßig als Politische Leiter ernennen und bestätigen. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Reichsorganisationsleiters bzw. Amtsleiters bzw. Hauptamtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Die Orts-, Kreis- und Gauobmänner sind Amtsleiter bzw. Hauptamtsleiter der NSDAP. und gehören zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers der NSDAP.

Die DAf.-Walter zählen zum Stabe der Orts-, Kreis- bzw. Gauobmänner.

6. Mitgliedschaft zur DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitgliedschaft und korporative Mitgliedschaft.

a) Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle schaffenden Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Voraussetzungen für die Erwerbung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes gemäß dem Gesetz vom 15. September 1935 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Über die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit während des Aufenthaltes im Auslande gelten die besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Ausland, so ist seine Mitgliedschaft an die Auslandsorganisation der DAF zu überweisen.

Ausländer können unter gewissen Voraussetzungen und während der Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reich die Einzelmitgliedschaft nur mit Genehmigung des Organisationsamtes des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront erwerben. Diese Mitglieder werden nicht von den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, sondern ausschließlich vom Stabsamt, Abteilung Ausländer, erfasst und betreut.

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront wird nicht durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation ersetzt.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront. Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt daher ohne weiteres die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein.

Die Deutsche Arbeitsfront kennt keine Zwangsmitgliedschaft. Sie folgt auch hier ihrem Vorbild, der NSDAP. Dadurch ist ihr die Möglichkeit gegeben, im Gegensatz zur Zwangsmitgliedschaft durch Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips eine dauernde Auslese zu treffen.

Die Einzelmitglieder bilden eine Leistungsgemeinschaft, die sowohl ideell wie materiell jedem Mitglied das Gefühl der Verbundenheit und Sicherheit in allen Wechselfällen des Lebens gibt.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in erster Linie darin, zu ihrem Teil den Gedanken der Gemeinschaft aller Schaffenden verwirklichen zu helfen und stets nach dem obersten Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront zu handeln:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

b) Korporative Mitgliedschaft

Der Führer und Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte Organisationen korporativ der Deutschen Arbeitsfront angehören.

Mitglieder solcher Organisationen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetreten sind, gelten als korporative Mitglieder der DAF.

Über die korporative Mitgliedschaft hinaus können die Mitglieder dieser Organisationen die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erwerben.

Leistungen der korporativen Mitglieder und Gegenleistungen der DAF an diese werden in der Vereinbarung mit der betreffenden Organisation festgelegt.

Korporative Mitglieder der DAF sind:

1. Die Mitglieder des Reichsnährstandes im Sinne der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes § 4 Ziffer 1 und § 5.
2. Die Mitglieder der dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehenden Verbände.
3. Die Mitglieder der Reichskulturkammer.
4. Die Mitglieder des NS-Rechtswahrerbundes im Sinne des Abkommens zwischen der Deutschen Rechtsfront und der Deutschen Arbeitsfront vom 6. Oktober 1935.

Die Mitglieder des

Reichsbundes der Deutschen Beamten und des NS-Lehrerbundes können auf Grund besonderer Vereinbarungen die Einrichtungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Anspruch nehmen.

7. DAf.-Symbole

DAf.-Fahne

Fahnentuch:

Das hochrote Fahnentuch hat eine Länge von 140 cm und eine Höhe von 120 cm. Das in der Mitte des Fahnentuches angebrachte DAf.-Zahnrad mit weißer Unterfütterung ist mit einer weißen Umrandung ($\frac{1}{7}$ der Balkenstärke des Hakenkreuzes) versehen.

Fahnenpiegel:

Das Fahnentuch führt in der oberen inneren Ecke beiderseitig einen Fahnenpiegel 21×16 cm;

- a) bei der **Kreiswaltung**: Fahnenpiegel aus rotbraunem Samt mit einer 1 cm breiten schwarzen Umrandung. Der Name der Kreiswaltung wird in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne die Bezeichnung „Kreiswaltung“);
- b) bei der **Ortswaltung**: Fahnenpiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer 1 cm breiten hellblauen Umrandung. Im Spiegel wird der Name der Ortswaltung in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne Angabe des Wortes „Ortswaltung“);
- c) für **Betrieb**: Fahnenpiegel analog dem Spiegel der Ortswaltung. In der Mitte unter dem Namen der Ortswaltung steht in weißen arabischen Buchstaben die Nummer des Betriebes (Betriebsnamen werden nicht auf dem Fahnenpiegel angebracht).

Fahnenspitze:

Als Fahnenspitze wird ein vernickeltes DAf.-Zahnrad geführt.

Fahne für nationalsozialistische Musterbetriebe.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“ verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen. (Siehe Abschnitt VI, Verfügung des Führers vom 1. 9. 36.)

Der Bezug dieser Fahne ist nur durch die Reichszeugmeisterei unter gleichzeitiger Einsendung einer entsprechenden Bescheinigung durch den zuständigen DAf.-Kreisobmann zulässig.

Dienstschilder der Deutschen Arbeitsfront

Dienstschild:

Die Gauverwaltungen, Kreisverwaltungen und Ortswaltungen der DAf. führen das Dienstschild der Deutschen Arbeitsfront.

Das Schild darf in den erwähnten Bereichen nur einmal, und zwar am Dienststisch des Gau-, Kreis- bzw. Ortsobmannes angebracht werden.

Das Dienstschild der DAf. besteht aus zwei Teilen (Hauptschild 50×50 cm, Beischild 50×17,5 cm), welche untereinander anzubringen sind.

Abteilungsschild:

Das Abteilungsschild der Deutschen Arbeitsfront erhalten sämtliche Abteilungen, die ihren Dienststisch außerhalb der Gau-, Kreis- bzw. Ortswaltung haben.

Verwaltungsstellen, die nicht mit der Ortswaltung zusammen ihren Dienststisch haben, führen ebenfalls ein Abteilungsschild. Das Abteilungsschild ist 50×40 cm groß, die Sonderausführung für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ 50×47 cm.

Beschaffung:

Bestellungen sind auf dem Dienstweg über das Organisationsamt beim Zentralbüro der DAf. einzureichen.

Die Auslieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Dienstschild der DAf.

Neuausführung



Abteilungsschild der DAf.



Beischild zum Dienstschild der DAf.

oder



oder



Abteilungsschild der DAf.

Uniformierung der NSBO.-Männer, DAf.-Walter, KdF.-Warte

Tafel 27

NSBO.-Männer und DAf.-Walter und KdF.-Warte

1. Die NSBO.-Männer, die Parteigenossen sind und ein Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ verwalten, sind Politische Leiter der NSDAP. und tragen deren Rangabzeichen. Sie sind in den Stab der NSBO. einzugliedern.

Die Ernennung von Politischen Leitern und die Bestätigung, Rangabzeichen der Politischen Leiter anlegen zu dürfen, wird nach den Personalbestimmungen durch den dafür zuständigen Hoheits-träger vorgenommen.

2. NSBO.-Kameraden, sofern sie nicht Politische Leiter sind, tragen Dienstanzug wie folgt:

Dienstbluse in Schnitt und Farbe analog der Dienstbluse der Politischen Leiter, schwarzen Binder, Hafenkreuz-Armbinde am linken Oberarm, schwarze Tuchstiefelhose und schwarze Marschstiefel.

Blaue Mütze mit Hoheitsabzeichen (DAf.-Mütze) und schwarzen, 4 1/2 cm breiten Leibriemen mit weißer Zweidornschnalle.

Nichtparteigenossen dürfen ebenfalls dann Braunhemd (Bluse) tragen, wenn sie vor dem 9. 5. 1933 bereits Mitglied der NSBO. waren. Die übrigen tragen hellbraunes Hemd.

Es kann, insbesondere bei schlechter Witterung, dunkler, möglichst dunkelblauer Rock (DAf.-Anzug) über der Dienstbluse getragen werden (es wird nicht übergeschnallt). Diesbezügliche Anordnung ergeht von Fall zu Fall durch den Einberußer des Dienstes.

Am linken Oberarm des blauen Rockes, 2 cm über der zu tragenden Hafenkreuz-Armbinde, sitzt die DAf.-Raute.

3. DAf.-Walter und KdF.-Warte, die weder Parteigenossen sind, noch NSBO.-Mitglieder vor dem 9. 5. 1933 waren, tragen Dienstanzug wie unter 2. mit hellblauem Hemd.

Uniformierung der Werksharen der DAF.

Tafeln 26 und 27

I. Dienstbekleidung

Werksharjade: aus dunkelblauem Tuch mit 3½ cm breiten Achselklappen, die folgende farbige Biesenumrandung haben:

a) Ortswaltung und Betrieb	hellblau
b) Kreis	schwarz
c) Gau	hochrot
d) Reich	gelb.

Auf den Achselklappen der Betriebswerkshar wird die Werkshar-
nummer in mattsilberfarbigen 2 cm hohen Metallzahlen getragen.

Auf den Achselklappen ist je ein DAF.-Abzeichen (Durchmesser 20 mm).
Für die Betriebs-, Orts-, Kreis- und Gauobmänner sowie für Ange-
hörige der Stammannschaften und Stammannteilungen sind die DAF.-
Abzeichen und Nummern auf den Achselklappen in Mattgoldfarbe ge-
halten, während alle anderen silberfarbig gehalten sind.

Die Knöpfe und Koppelhasen der Werksharjade sind mattsilberfarbig
geförnt bei silberfarbigen und weißen, mattgoldfarbig geförnt bei gold-
farbigen Dienststellenabzeichen.

Breecheshoje: aus dunkelblauem Tuch.

Braunhemd: mit Umlegetragen.

Binder: schwarz. (Parteigenossen tragen 2 cm unter dem Knoten das
einfache Parteiabzeichen.)

Salatkreuzarmbinde: am linken Oberarm.

Reibriemen: 4½ cm breit, schwarz mit silberfarbigem Werksharschloß.
Führer tragen 6 cm breites schwarzes Koppel mit geförnter Zweidorn-
schnalle silberfarbig bei silberfarbigen und weißen, goldfarbig bei gold-
farbigen Dienststellenabzeichen.

Schulterriemen: schwarz, 2 cm breit, Beschläge geförnt silber bzw. gold-
farbig.

Müge: Werksharform mit Hoheitszeichen, silberfarbig gestickt (Flügel-
spannweite 48 mm, Höhe 36 mm).

Werksharfürer tragen um den oberen Rand und mittleren Mügen-
rand eine Biese silberfarbig bei silberfarbigen und goldfarbig bei gold-
farbigen Dienststellenabzeichen.

Handschuhe: grau, aus Trikot oder Leder.

Marshstiefel: hohe, schwarz.

II. Dienstabzeichen

Reich (Zentralbüro):

- | | |
|---|---|
| 1. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (Der Oberste Werkscharführer) | 3 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 2. Oberstwerkscharführer | 3 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm, goldgelbe Führerschnüre. |
| 3. Stammapteilungsdienstabzeichen im Reich | siehe 2, 5, 8, 11, 15 (sämtliche ohne Führerschnüre). |

Die Winkel sind $1\frac{1}{2}$ cm breit mit dunkelblauem Mittelstreifen.

Die Winkelschlaufen haben einen Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm.

Gauverwaltung:

- | | |
|---|--|
| 4. Gauobmann (Gauwerkscharstammführer) | 2 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 5. Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer) | 2 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 6. Stammapteilungsdienstabzeichen im Gau | siehe 5, 8, 11, 15 (ohne Führerschnüre). |

Kreisverwaltung:

- | | |
|---|--|
| 7. Kreisobmann (Kreiswerkscharstammführer) | 1 goldfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 8. Kreiswerkscharführer (Werkscharbannführer) | 1 silberfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm. |
| 9. Stammapteilungsdienstabzeichen im Kreis | siehe 8, 11, 15 (ohne Führerschnur). |

Ortsverwaltung:

- | | |
|---|---|
| 10. Ortsobmann (Ortswerkscharstammführer) | 2 mattgoldfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| 11. Ortswerkscharführer | 2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
| 12. Stammabteilungsdienst-
abzeichen in Ortsgruppe | siehe 11 und 15 (ohne Führerschnur). |

Betrieb:

- | | |
|---|---|
| 13. Betriebsobmänner
(Betriebswerkscharstamm-
führer) | 1 goldfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm. |
| 14. Hauptwerkscharführer | 2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm. |
| 15. Werkscharführer | 1 silberfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm. |
| 16. Werkscharmeister | 3 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm. |
| 17. Truppführer | 2 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm. |
| 18. Rottenführer | 1 weiß-blau-weißer Streifen am rechten Unterarm. |

Führerschnüre:

- | | |
|------------------------|--|
| Reich (Zentralbüro) | goldgelb, gold- und silberfarbig durchwirkt. |
| Gau | hochrot, silberfarbig durchwirkt. |
| Kreis | schwarz, silberfarbig durchwirkt. |
| Ortsgruppe und Betrieb | hellblau, silberfarbig durchwirkt. |

Die Führerschnüre werden nur von Führern aktiver Werkscharen getragen; Führer der Stammabteilungen tragen keine Führerschnüre.

III. Ausrüstung

Tornister aus grauem Segeltuch (Wehrmachtausführung),
 Wolldecke, grau,
 Zeltbahn, grau (Wehrmachtausführung),
 Kochgeschirr, 2 Liter, aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck,
 Trinkbecher aus Aluminium,

Brotbeutel in grauer Farbe (Wehrmachtausführung),

Feldflasche, $\frac{3}{4}$ Liter, aus Aluminium, mit hellgrauem Filzüberzug (Wehrmachtausführung).

IV. Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

Die Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge tragen auf der Werkscharjade beidseitig abnehmbare Schwalbennester:

- a) Spielleute dunkelblau=weiß ohne Fransen,
- b) Musiker dunkelblau=weiß ohne Fransen,
- c) Spielmannszugführer dunkelblau=silberfarbig mit 3 cm langen Fransen,

Musikzugführer tragen Werkscharmeisterabzeichen.

Tambourmajorstab (für Spielmannszugführer): Verschnürung und Quasten in dunkelblau=silberfarbig.

Trommel: Trommelreif, farbige Ecken an den Trommelrändern in dunkelblau=weiß.

Querpfife: mit schwarzer Ledertasche.

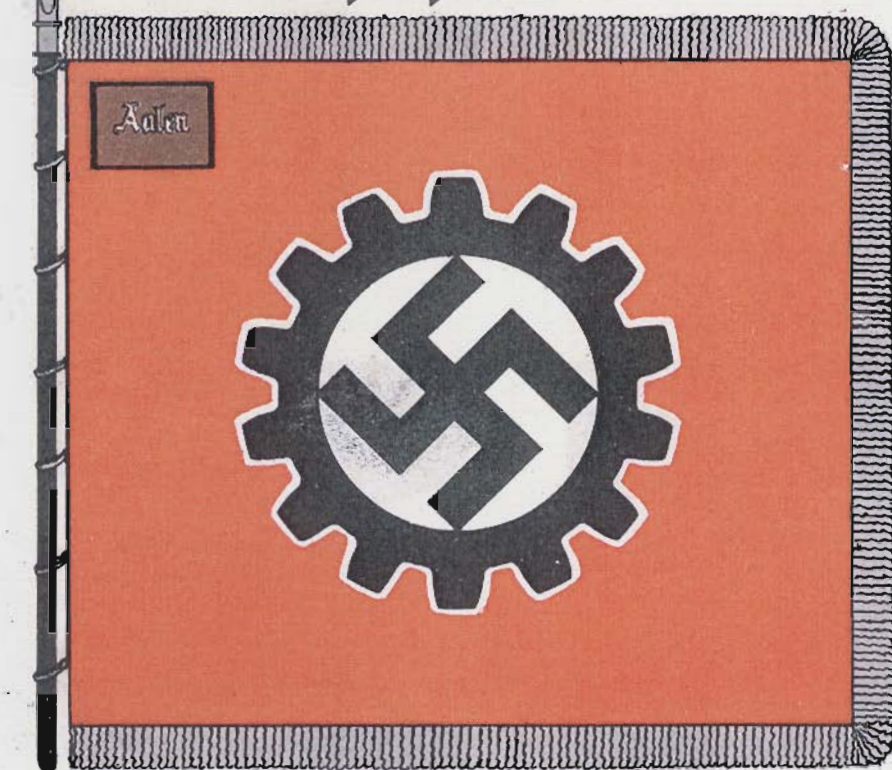
Schellenbaum: dunkelblau=weiße Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit silberfarbigen Fransen, in gotischer Schrift die silberfarbiggestickte Werkscharnummer. An der Spitze des Schellenbaumes ist ein silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Fanfare: Fanfarenschnur dunkelblau=weiß, Fanfarenfahne rot mit silberfarbigen Fransen, einseitig eingesticktes silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Lyra-Glockenspiel: mit dunkelblau=weißen Roßhaarbüscheln.



DAF.-Fahne

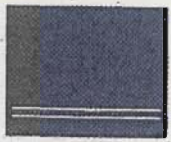


Dienststander
des Leiters der
Deutschen Arbeitsfront



Dienststander der Gauwälder der DAF.,
der Leiter der Ämter im Zentralbüro der DAF.
u. der Reichsbetriebsgemeinschafts-Leiter

Dienstabzeichen der Werksharen der DA7.



Rottenführer



Werksharföhrrer



Truppföhrrer



Hauptwerksharföhrrer



Ortswerksharföhrrer



Kreiswerksharföhrrer
(Werksharföhrrerbannführer)



Gauwerksharföhrrer
(Oberwerksharföhrrer)



Oberstwerksharföhrrer



Werksharameister



Betriebsobmann
(Betriebswerksharföhrrerstammführer)



Ortsobmann
(Ortswerksharföhrrerstammführer)



Kreisobmann
(Kreiswerksharföhrrerstammführer)



Gauobmann
(Gauwerksharföhrrerstammführer)



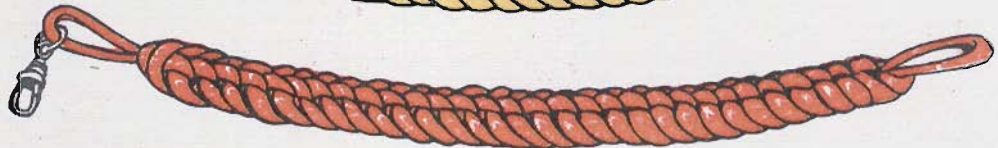
Der Reichsorganisationsleiter
der NSDAP,
(Der Oberste Werksharföhrrer)

Föhrrerschnüre

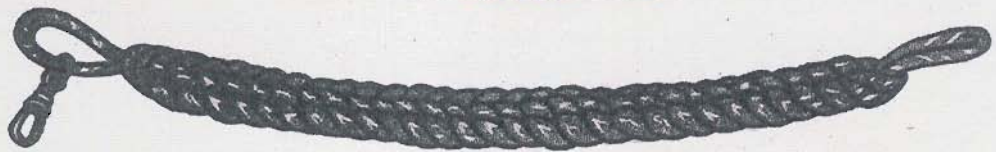
Oberst-Werksharföhrrer



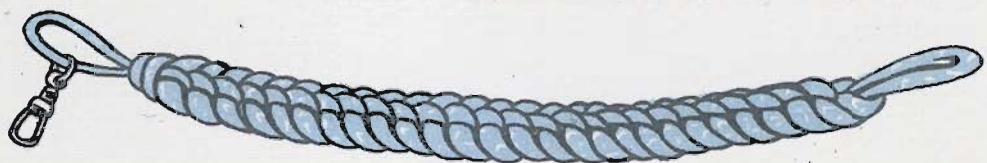
Gau-Werksharföhrrer



Kreis-Werksharföhrrer



Haupt-Werksharföhrrer
und Werksharföhrrer





NSBO.-Mann



Werkfchar-Mann
und DAF.-Walter

Bekleidung der DAF.



DAF.-Mitglied im DAF.-Festanzug mit
DAF.-Mantel (wird auch von
DAF.-Waltern getragen)



DAF.-Walter im DAF.-Festanzug
(DAF.-Mitglied trägt den gleichen Anzug
ohne Hoheitszeichen und Ärmelraute)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptamt

und Hauptstellen

für Handwerk und Handel

Das Hauptamt für Handwerk und Handel gehört zum Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters. Bei den Gauleitungen unterstehen die Dienststellen für Handwerk und Handel den Gauleitern. Bei den Kreisen und Ortsgruppen wird der sinngemäße Aufgabekreis des Hauptamtes für Handwerk und Handel durch Parteigenossen, die als Berater der Hoheitsträger tätig sind, wahrgenommen.

Die Dienststellung im Gau, Kreis und evtl. in der Ortsgruppe heißt: Hauptstelle Handwerk und Handel.

Die Dienststellen des Hauptamtes für Handwerk und Handel sind:
Hauptstelle Geschäftsführung mit der Stelle Registratur,
die Hauptstelle Auswertung mit den beiden Stellen Schulungsmaterial
und Pressebeobachter,
die Hauptstelle Personal und Propaganda,
die Stelle Kasse.

Aufgabengebiet:

Der Leiter des Hauptamtes für Handwerk und Handel betreut weltanschaulich im Auftrage des Reichsorganisationsleiters die Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der Deutschen Arbeitsfront.

Die gleiche Aufgabe wird sinngemäß in den örtlichen Hoheitsgebieten von den Dienststellen für Handwerk und Handel im Auftrage der Hoheitsträger erfüllt.

Im Rahmen der weltanschaulichen Betreuung des Handwerks und Handels gelten für die Schulungstätigkeit die Anweisungen des Hauptschulungsamtes.

Zu dem Aufgabengebiet des Beauftragten für Handwerk und Handel gehört ferner die Beratung der Hoheitsträger in allen Fragen des Handwerks und Handels.

Die Leiter der Dienststellen für Handwerk und Handel bei den Gau- und Kreisleitungen haben, ohne daß deshalb die Zusammenlegung dieser Dienststellen erfolgt, die Führung der Reichsbetriebsgemeinschaften Handel und Handwerk der DAF. in Personalunion.

N
33

Hauptamt

und Ämter

für Volksgesundheit

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist in volksgesundheitlichen Belangen mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes in der SA., SS., dem NSKK. und der HJ. (einschließlich BDM.) für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände die allein zuständige Stelle. (Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 15. Mai 1935 und Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die Steuerung aller gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände können auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes) nicht selbst, sondern nur nach den Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. oder dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen bzw. im Einvernehmen mit diesen tätig werden. Die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. bzw. dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen sind für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich.

Der Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit ist der Berater des jeweils zuständigen Hoheitsträgers und der Parteidienststellen in allen Fragen der Volksgesundheit.

Vom Hauptamt für Volksgesundheit wird der NSD.-Ärztebund als angeschlossener Verband der NSDAP. betreut.

II. Durchführung

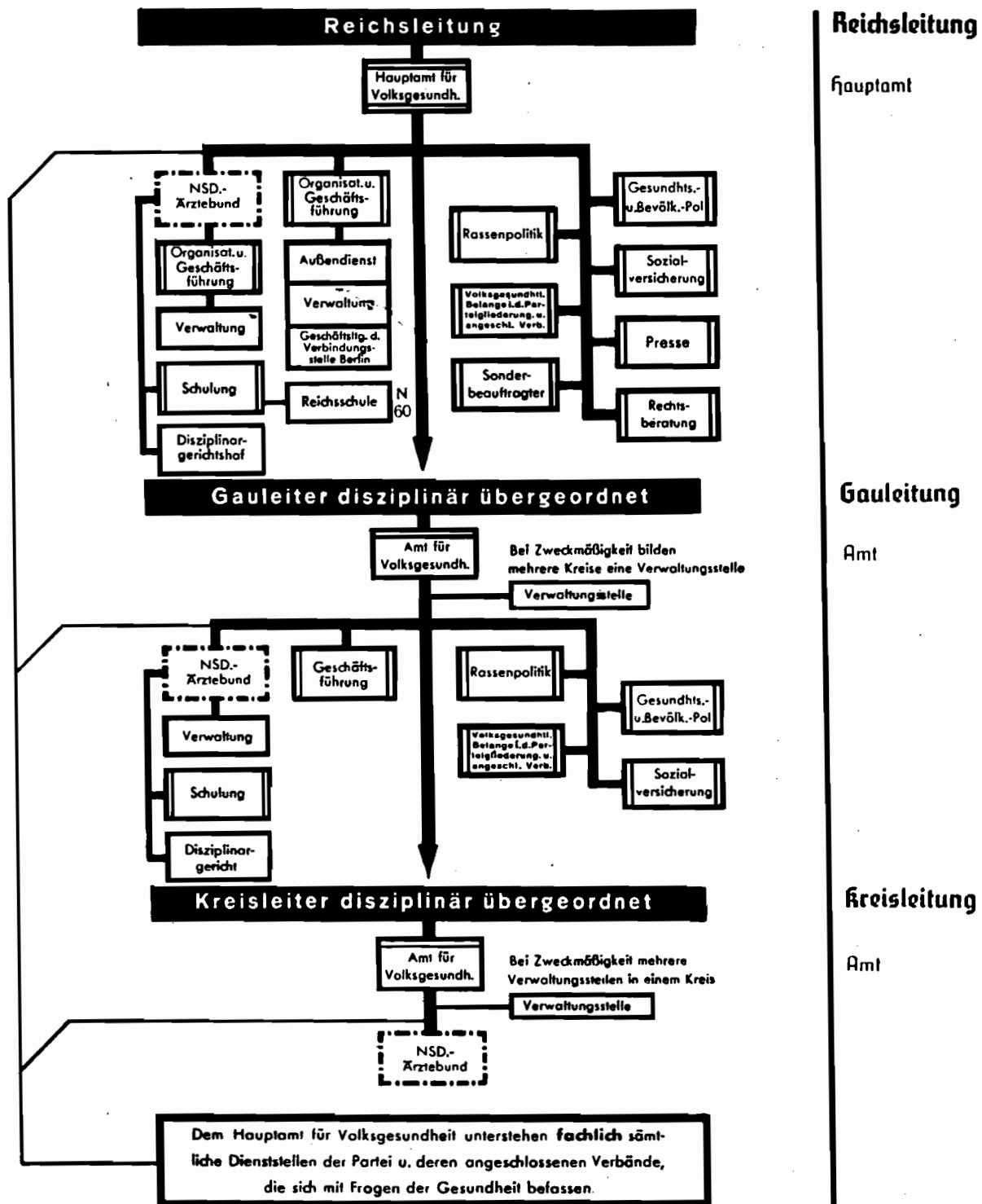
Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der einzelnen Parteigliederungen, der angeschlossenen Verbände und der Verwaltungsstellen.

III. Organisation und Unterstellung

Zu diesem Zwecke bestehen bei der DAF. und NSB. als den größten in Betracht kommenden Organisationen eigene Ämter bzw. Abteilungen für Volksgesundheit. Der jeweilige Leiter der Dienststellen des Hauptamtes bzw. Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist gleichzeitig in Personalunion auch der Leiter des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Abteilung für Volksgesundheit in der DAF. und NSB. (In allen Hoheitsgebieten.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Volksgesundheit und NSD.-Ärztebund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehen fachlich die Gauamtsleitungen und diesen wiederum die Kreisamtsleitungen für Volksgesundheit. Die Amtsleiter unterstehen disziplinar und politisch ihrem zuständigen Hoheitsträger.

Neben den Kreisamtsleitungen bestehen

Verwaltungsstellen.

Diese können je nach den örtlichen Verhältnissen einen Kreis oder mehrere Kreise umfassen, ebenso können sich auch in einem Kreis mehrere Verwaltungsstellen befinden. Diejenigen Kreisamtsleiter, die nicht gleichzeitig Verwaltungsstellenleiter sind, haben nur beratende Funktion für den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. Die praktische Arbeit dagegen wird ausschließlich von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt.

Mitarbeit in den Ortsgruppen und Stützpunkten der NSDAP.:

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurz gefasste** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

IV. Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund

A. Mitgliedschaft:

Mitglieder des NSD.-Ärztebundes e. V. können Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die die deutsche Approbation oder eine andere vom Leiter des Bundes anerkannte Approbation besitzen und Mitglieder der NSDAP. sind.

Dem NSD.-Ärztebund e. V. ist eine besondere Abteilung angegliedert, in der Anwärter aufgenommen werden. Anwärter können approbierte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die zwar nicht Mitglieder der NSDAP. sind, aber die Ziele des Bundes unterstützen. Hinsichtlich der Art der Approbation gelten für die Anwärter die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied oder Anwärter entscheidet der Leiter des Bundes.

B. Aufgaben:

Nach der 1929 festgelegten, von der Partei genehmigten und seitdem nicht geänderten Satzung des NSD.-Ärztebundes e. V. hat dieser sinngemäß folgende Aufgaben:

1. Der Partei nach Weisung des Amtsleiters für Volksgesundheit die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen.

2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und diesen Grundsätzen auch in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen.

Die in den NSD.-Ärztebund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner des NSD.-Ärztebundes erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung im NSD.-Ärztebund schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Die fachliche Schulung (auf weltanschaulicher Grundlage) der Obmänner und Mitglieder bzw. Anwärter des NSD.-Ärztebundes wird selbständig durch den NSD.-Ärztebund durchgeführt. Sie erstreckt sich weiterhin auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

Die fachliche Schulung obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung im NSD.-Ärztebund. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen in Berufsangelegenheiten, den nationalsozialistischen Nachwuchs unterzubringen und schon die Hochschüler zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung zu erziehen.

C. Organisation:

Die gebietliche Gliederung des NSD.-Ärztebundes e. B. entspricht der der NSDAP., jedoch ist die Errichtung von Ortsgruppen und Stützpunkten nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

D. Gerichtsbarkeit:

Der NSD.-Ärztebund e. B. hat eine eigene vom Obersten Parteigericht genehmigte Gerichtsbarkeit. Am Sitze der Leitung des Bundes besteht ein Disziplinargerichtshof, in den Gauen befinden sich Gau-Disziplinargerichte. In den Kreisen sind keine Disziplinargerichte des NSD.-Ärztebundes e. B. vorhanden.

E. Dienstbilder:

Bestimmungen sinngemäß wie bei „DAF.“

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Leiter des NSD.-Ärztebundes e. V. Den Gauämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes.

VI. Dienststränge:

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit bzw. der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit bzw. der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit bzw. die Leiter der Ämter für Volksgesundheit berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSD.-Ärztebund) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamtes bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VII. Dienststellen:

Siehe Organisationsplan!

VIII. Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit:

In der Reichsleitung der NSDAP. besteht der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Sachverständigenbeirat steht unter Leitung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt,

Ämter und Beauftragte

für Kriegsoffer

Das Hauptamt für Kriegsoffer ist die politische Verankerung der in der Nationalsozialistischen Kriegsofferverversorgung e. V. (NSKOV.) zusammengefaßten deutschen Kriegsoffer. S

Das Hauptamt für Kriegsoffer nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsoffer zu erfassen und sie weltanschaulich im Sinne der bewährten Frontkameradschaft und der NSDAP. zu bilden.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsoffer ist immer der Reichskriegsofferführer der Nationalsozialistischen Kriegsofferverversorgung e. V. und Präsident des Ausschusses für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.



Die Nationalsozialistische Kriegsofferverversorgung

Die Nationalsozialistische Kriegsofferverversorgung e. V. (NSKOV.) ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. und hat auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Die NSKOV. untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

1. Mitgliedschaft bei der NSKOV.:

Die Mitgliedschaft zur NSKOV. kann erworben werden von:

- Kriegsbeschädigten,
- Kriegerwitwen,
- Kriegerwaisen,
- Kriegereltern,

den Angehörigen der Polizei und den Mitgliedern der SA., SS., des NSKK. und der NSDAP., die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung an Leib und Gesundheit Schaden erlitten haben. S
48

Voraussetzung für die Aufnahme in die NSKOV. ist:

- a) deutsche Abstammung,
- b) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Bekenntnis zum Staate Adolf Hitlers und damit Ablehnung des Marxismus und der Reaktion in jeder Form,
- d) unbescholtener Lebenswandel.

Die NSKOV. kennt nur Einzelmitglieder.

2. Aufgaben und Einrichtungen:

Es ist Aufgabe der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ehre und Recht der deutschen Kriegsoffer zu wahren. Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, für die im Kampfe um die Nation zu Schaden Gekommenen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In der NSKOB. wird der organisatorische Zusammenschluß aller deutschen Kriegsoffer unter einheitlicher Leitung vollzogen.

Die zu den Stäben der Hoheitsträger gehörenden Leiter der Ämter für Kriegsoffer bzw. Beauftragten für Kriegsoffer beraten die Hoheitsträger in allen Kriegsofferfragen.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kameradschaftsführer der NSKOB. oder in dessen Auftrag der Abteilungsleiter bzw. Unterabteilungsleiter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Die Zeitschrift der NSKOB. ist die „Deutsche Kriegsopferversorgung“, Monatschrift der Frontsoldaten und Kriegsoffer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung (NSKOB.) e. V.

Betreuungsabteilung:

Nach dem Gesetz vom 3. 7. 1934 sind die Beauftragten der NSKOB. für die Vertretung der Kriegsoffer bei den Versorgungsbehörden und Gerichten zugelassen. Vertreten werden alle Volksgenossen, insbesondere Kämpfer für die nationale Erhebung und Mitglieder der NSKOB., und zwar in allen nach den bestehenden Gesetzen einschlägigen Fällen. Die Vertretung ist für die Mitglieder der NSKOB. kostenlos. Von Nichtmitgliedern wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Siedlung:

Über die soziale und fürsorgliche Betreuung hinaus hat sich das Kriegsofferamt und die NSKOB. zur Aufgabe gestellt, für die Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung würdige Heimstätten zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist der Gemeinnützigen Kriegersiedlung G. m. b. H., Berlin, übertragen, die in allen Fragen der Siedlerauswahl und Siedlung mit dem Heimstättenamt der DAF. zusammenarbeitet.

Arbeitsbeschaffung:

Der Aufgabenkreis der Abteilung Arbeitsbeschaffung der NSKOB. ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Sterbegeldversicherung:

Jedes ordentliche Mitglied der NSKOB. ist obligatorisch für den Sterbefall versichert, soweit es beim Eintritt nach dem 1. 4. 1934 nicht das 64. Lebensjahr überschritten hat.

Heime:

Die NSKOB. besitzt eine Anzahl eigener Erholungsheime, die den Mitgliedern der NSKOB. gegen mäßige Gebühren zur Verfügung stehen.

Ehrenhof:

Der Ehrenhof hat die Aufgabe, den Mitgliedern der NSKOB. Ehrenschutz zu gewährleisten und Vergehen zu ahnden.

3. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation der NSKOB. hat mit derjenigen der NSDAP. übereinzustimmen.

Der Arbeitsbereich einer Gaudienststelle der NSKOB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Bis auf weiteres können innerhalb des Dienstbereichs einer Gaudienststelle verwaltungsmäßige Bezirksdienststellen der NSKOB. vorhanden sein. Es besteht also die Möglichkeit, daß innerhalb eines Gaues der NSDAP. z. B. drei (Verwaltungs- und Betreuungs-) Bezirke vorhanden sind, von denen der Gauobmann persönlich den am Sitz der Gauleitung befindlichen Bezirk leitet.

Infolge der zur Zeit bestehenden gebietlichen Verschiedenheit zwischen Parteigauen und staatlichen Verwaltungsgrenzen wird hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Betreuung der Einzelmitglieder der NSKOB., insbesondere den Versorgungsämtern und Gerichten gegenüber, bis auf weiteres folgende Ausnahmebestimmung zugelassen:

Greift der Arbeitsbereich eines Versorgungsamtes über den einer Gaudienststelle der NSKOB. hinaus, so wird die sachliche Betreuung der NSKOB.-Mitglieder „unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zum zuständigen Parteikreis bzw. Parteigau“ von der Bezirksdienststelle vorgenommen, die sich am Sitz des Versorgungsamtes befindet bzw. für den Bereich des Versorgungsamtes zuständig ist.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes der NSKOB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Die innerhalb eines Kreises der NSDAP. vorhandenen Mitglieder der NSKOB. werden in Kameradschaften zusammengefaßt. Eine Kameradschaft umfaßt mindestens 100 Mitglieder der NSKOB. Der Gebietsbereich einer Kameradschaft deckt sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkten.

Die Kameradschaft wird weiter unterteilt in Abteilungen mit einer Mindestmitgliedstärke von 20 Mitgliedern und bei Notwendigkeit in Unterabteilungen (bis 10 Mitglieder).

Die Kameradschaften und Abteilungen tragen den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

4. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reich: Das zur Reichsleitung der NSDAP. gehörende **Hauptamt für Kriegsoffer** betreut die **Nationalsozialistische Kriegsofferversorgung (NSKOV)**. Der **Leiter des Hauptamtes** ist in Personalunion **Reichskriegsofferführer**.

Gau: Dem Hauptamt für Kriegsoffer unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters. Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gaudienststellen der NSKOV.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsoffer untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kriegsoffer. Er ist in Personalunion Gauobmann der NSKOV. Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle Kriegsofferfragen im gesamten Gaugebiet.

(Bezirk:) Bei Vorhandensein mehrerer Bezirke innerhalb des Gaues der NSDAP. unterstehen die **Bezirksobmänner**, deren Dienstsitz sich nicht am Sitz der Gauleitung befindet, über den Gauobmann dem Reichskriegsofferführer und sind ihm verantwortlich. Darüber hinaus empfangen diese Bezirksobmänner aus verwaltungstechnischen Gründen ihre fachlichen Weisungen von der Reichsdienststelle der NSKOV. direkt.

Kreis: Den Gauämtern unterstehen fachlich die Beauftragten für Kriegsoffer in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Der Kreisbeauftragte für Kriegsoffer ist in Personalunion Kreisobmann der NSKOV. und gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Kriegsoffer bzw. dem Gauobmann der NSKOV. Der Kreisbeauftragte ist dem Kreisleiter für alle Kriegsofferfragen im gesamten Kreisgebiet verantwortlich; seine Tätigkeit ist eine aufsichtführende und ehrenamtliche.

Die Kameradschaftsführer unterstehen dem Kreisbeauftragten für Kriegsoffer bzw. dem Kreisobmann der NSKOV., die Abteilungsleiter dem Kameradschaftsführer und die Unterabteilungsleiter (bei evtl. Vorhandensein) dem Abteilungsleiter.

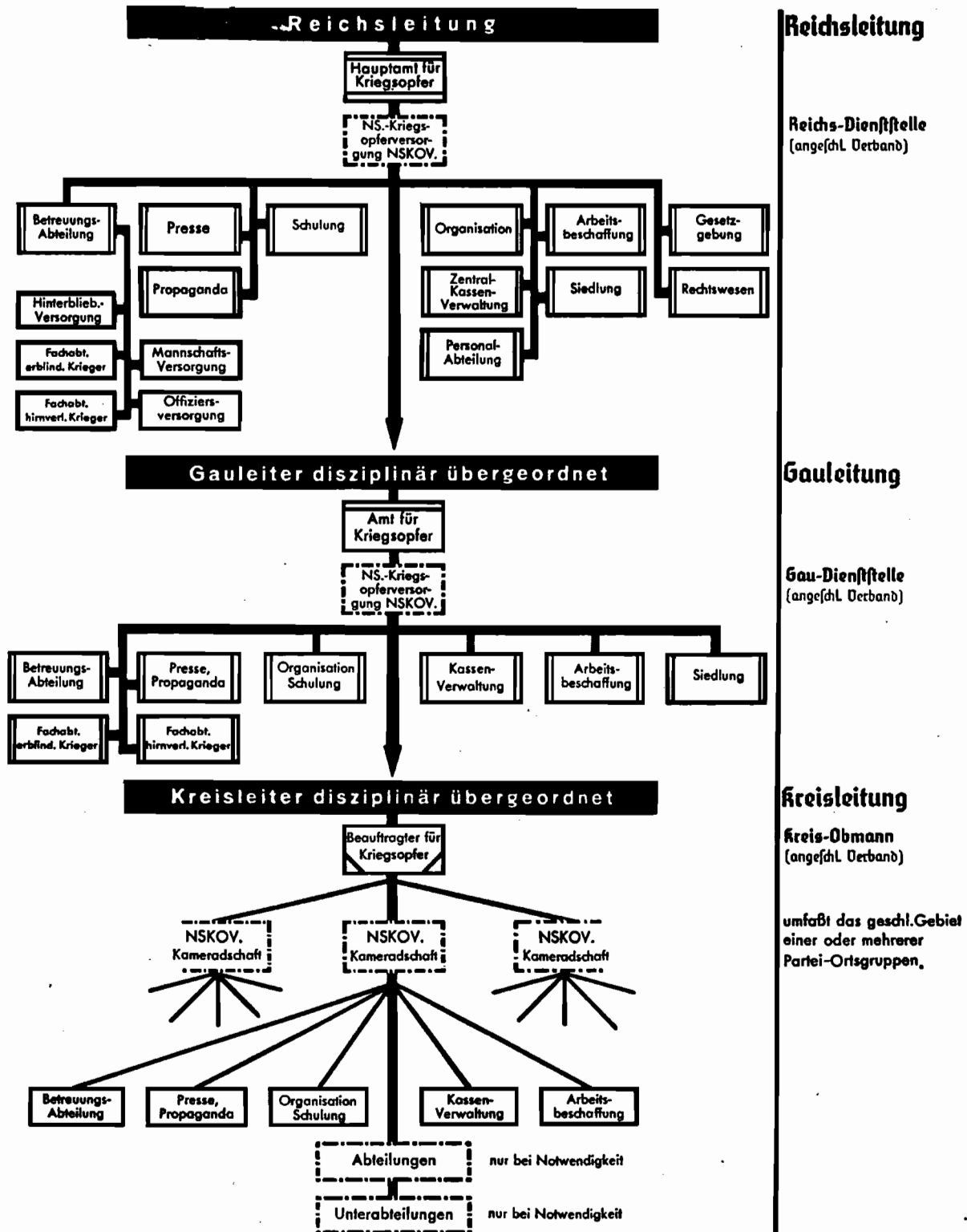
5. Schulung:

Die in die NSKOV. seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter in der NSKOV. erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungs-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Kriegsoffer u. NSKOV.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

amtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung der NSKOB. schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Den Schulungsabteilungen der NSKOB. im Reich, in den Gauen und in den Kreisen untersteht die gesamte fachliche Schulung der in der NSKOB. tätigen Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter.

Die fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung der NSKOB. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

Die fachliche Schulung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter der NSKOB. ist eine selbständige. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse im gesamten Kriegsopferversorgungswesen, auf die Vermittlung wichtiger, die Kriegsoffer betreffenden staatspolitischen Maßnahmen sowie auf Wesen, Organisation und Aufgaben der NSKOB.

6. Dienststränge:

Die Leiter der Ämter für Kriegsoffer (Gau) und die Kreisbeauftragten für Kriegsoffer gehören zum Stabe des jeweils zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsoffer bzw. die Leiter der Ämter für Kriegsoffer berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSKOB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienststrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamtes bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Es kann vorgeschlagen werden:

der Leiter des Gauamtes für Kriegsoffer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung,

der Bezirksobmann der NSKOB. mit Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

der Kreisbeauftragte für Kriegsoffer mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung,

der Kameradschaftsführer mit Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

der Abteilungsleiter innerhalb der Kameradschaft zum Stellenleiter bzw. Mitarbeiter der Kreisleitung.

7. Dienststellen:

Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung: siehe Organisationsplan.

8. Dienstschilder:

Dienstschilder für die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung sind ähnlich, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

9. Festanzug:

Bei festlichen Veranstaltungen der NSKB. wird der Festanzug getragen, der in ähnlicher Art dem Festanzug der DMF. entspricht.

10. Fahnen:

Siehe Abhandlung über Parteifahnen.

Hauptamt und Ämter für Beamte

Aufgaben

Das Hauptamt für Beamte hat folgende Aufgaben:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit an der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Stellvertreter des Führers.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.



Reichsbund der Deutschen Beamten

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder Beamte deutschen Blutes im Reich, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ruhestandsbeamte deutschen Blutes können im Rahmen der vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien als Mitglieder in den Reichsbund der Deutschen Beamten aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Reichswalter des RDB.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können Vereine bestimmter Beamtengruppen dem Reichsbund der Deutschen Beamten eingegliedert werden (§ 3 der Satzung).

II. Aufgaben und Einrichtungen

Die Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind:

1. Ausrichtung der Mitglieder auf die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung und Durchdringung der gesamten Beamtenenschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut.

2. Erziehung der Beamten für ihre Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterhalt, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen.
4. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen (§ 5 der Satzung).

Zu einer Abänderung der Satzungen des RDB. ist die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. In seiner Finanzgebarung unterliegt der RDB. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Die Aufgabe der Ausrichtung der Mitglieder des RDB. übernimmt die Abteilung Schulung im RDB. Die Ausrichtung erfolgt in sogenannten Gemeinschaftsabenden, die ihrem Charakter nach in den Bereich der Propaganda gehören. Die Vorbereitung der Redner für die in den Gemeinschaftsabenden zu behandelnden Themen übernimmt die Abteilung Schulung des RDB.

Der Rednerstab wird vorwiegend aus den Reihen der Politischen Leiter im Hauptamt für Beamte entnommen. Die Redner müssen einen Lehrgang der Schule ihres Gaues mit Erfolg besucht haben und das Vertrauen des betreffenden Gauschulungsleiters besitzen. Sie treten zum Stab des Gauschulungsleiters und unterstehen seiner Aufsicht. Sie erhalten vom Gauschulungsleiter wie vom Gaupropagandaleiter den Rednerausweis.

Die vom Hauptamt für Beamte einzurichtenden Schulen des RDB. tragen den Namen „Gauschule (Name des Gaues) des Amtes für Beamte“. Die Schulen übernehmen folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Vorbereitung der Redner auf die Themen in den Gemeinschaftsabenden.
- b) Vorbereitung der Politischen Leiter im Amt für Beamte und der RDB.-Walter für ihre beamtenpolitischen und fachlichen Aufgaben.
- c) Ausrichtung der Lehrer für die zusätzliche fachliche Schulung.
- d) Ausrichtung der Behördenvorstände im nationalsozialistischen Sinne.

Die Gauschulen unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Aufsicht des Gauschulungsleiters.

Die Leiter und Lehrer werden von der Abteilung Schulung im RDB. eingesetzt und besoldet.

III. Einrichtungen

Der RDB. ist maßgeblich an den Deutschen Verwaltungsakademien beteiligt, welche die berufliche Fortbildung der Beamenschaft fördern. Er besitzt eine eigene Presse und für die einzelnen Berufsgruppen Fachzeitschriften, die der weltanschaulichen und beruflich-fachlichen Fortbildung der Beamenschaft dienen.

Darüber hinaus besitzt der RDB. zahlreiche Einrichtungen, wie z. B. die Sterbegeldversicherung, die Erholungsfürsorge, die Rechtsschutzstelle, die Entschuldungsstelle, die Tuberkulosefürsorge und eine Unterstützungseinrichtung, welche die Beamenschaft in sozialer Hinsicht betreuen.

IV. Betr. Kreisabschnittswalter

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten an den Führerbefprechungen (Blodleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stülpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte ist in Personalunion Reichswalter des RDB.

Dem Hauptamt für Beamte unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des RDB. Der Leiter des Gauamtes für Beamte ist in Personalunion Gauwalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Beamte.

Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Beamte in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP.

Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des RDB. Der Leiter des Kreisamtes für Beamte ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Beamte. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen innerhalb des gesamten Kreisgebietes.

Die Kreisverwaltung des RDB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des RDB.

VI. Gebietliche Organisation

Die gebietliche Organisation des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauverwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

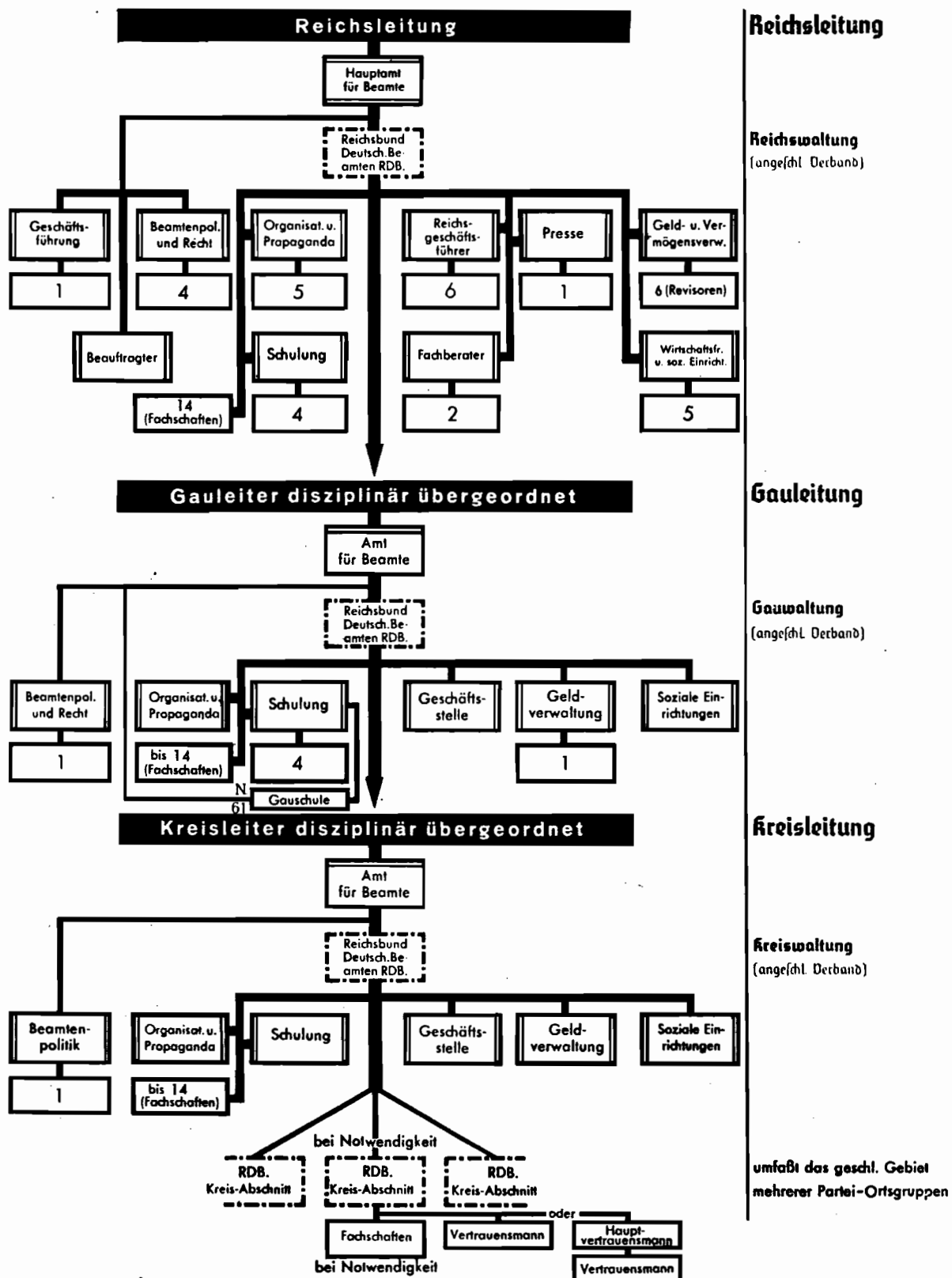
Der Arbeitsbereich einer Kreisverwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Zweckmäßigkeit (in Berlin, Hamburg, Köln) fällt die Kreiseinteilung weg. Die unterste Mitgliedschaftseinheit ist in diesem Falle die Gauverwaltung.

Bei Notwendigkeit, d. h., wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreisverwaltung in Kreisabschnitte unterteilt werden. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit dem-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Beamte u. RDB.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

jenigen einer oder mehrerer Parteiortgruppen bzw. Stützpunkte genau decken. Ein Kreisabschnitt muß mindestens 50 Mitglieder haben.

Der RDB. faßt seine Mitglieder außerdem fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des RDB. sind folgende:

- Fachschaft I: Reichsbahnverwaltung,
- Fachschaft II: Reichspostverwaltung,
- Fachschaft III: Reichssteuerverwaltung,
- Fachschaft IV: Reichszollverwaltung,
- Fachschaft V: Reichsheer-, Marine- und Luftfahrtverwaltung,
- Fachschaft VI: Öffentliche Banken (Reichsbank, Staatsbank, Länderbanken),
- Fachschaft VII: Sonstige Reichsverwaltungen,
- Fachschaft VIII: Körperschaften des öffentlichen Rechts des Reiches,
- Fachschaft IX: *)
- Fachschaft X: Reichsjustizverwaltung,
- Fachschaft XI: Forstverwaltungen,
- Fachschaft XII: Allgemeine Länderverwaltung,
- Fachschaft XIII: Gemeindeverwaltung,
- Fachschaft XIV: Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da sich die Fachschaften der Beamten bei der Wehrmacht nach der gebietlichen Einteilung des Staates richten müssen, unterliegen diese Beamten mit Bezug auf Mitgliedererfassung gesonderten Regelungen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, daß bei gebietlicher Verschiedenheit die Beamten fachschaftsweise im jeweils übergeordneten Gebiet zusammengefaßt werden.

VII. Dienststränge

Der Leiter des Gauamtes für Beamte bzw. der Gauwaller des RDB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. mit Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Beamte bzw. Kreiswaller des RDB. zum Amtsleiter der Kreisleitung, der Kreisabschnittswaller des RDB. zum Hauptstellenleiter, der

*) Der Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. B. ist dem RDB. korporativ angeschlossen und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Die Satzung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. B. enthält Sonderregelungen.

Kreisfachschaftswalter zum Stellenleiter der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte bzw. die Leiter der Ämter für Beamte berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (RDB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienststrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters. Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VIII. Dienststellen des RDB. siehe Organisationsplan

IX. Dienstschilder

Dienstschilder führt der RDB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt und Ämter für Erzieher

Aufgaben:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Erzieher haben bei den zuständigen Behörden alle schulischen Belange der NSDAP. zu vertreten.

Für amtliche Zwecke, wie Anstellung, Ernennungen und Beförderungen, hat es die politisch-weltanschauliche Beurteilung der Erzieher und Erzieherinnen aller Schulgattungen vorzunehmen.

Die Beurteilungen werden im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. erstellt und in Form von Gutachten den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet.

Gleichzeitig wahrt das Amt für Erzieher in Zusammenarbeit mit den staatlichen Anstellungsbehörden die Belange der NSDAP. bei Schulstellenbesetzungen, insbesondere bei der Besetzung leitender Stellen (Schulleiter, Amtsleiter, Schulratsstellen usw.).

Ferner beschäftigt sich das Amt für Erzieher auch mit der Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung nationalsozialistischer Reformen.

Das Hauptamt für Erzieher betreut den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Der NS-Lehrerbund ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Leiter des Amtes für Erzieher sind die Berater des Hoheitsträgers in allen Erzieherfragen.

NS.-Lehrerbund



1. Mitgliedschaft:

Der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. (NSLB.) ist die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören. Die Schulart ist dabei Nebensache.

2. Aufgaben:

Der NS-Lehrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Lehrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Die in den NS-Lehrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Lehrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes unter Würdigung ihres besonderen erzieherischen Einflusses auf das gesamte Volksleben; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Lehrerbundes. Sie obliegt allein den Schulungsämtern der NSDAP., die die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. dazu abstellen und mit deren Einvernehmen die Abteilungsleiter für Schulung im NSLB. arbeiten.

Die gesamte fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage führen die Schulungsabteilungen des NS.-Lehrerbundes selbständig durch. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

In Grenzgauen besteht die besondere Aufgabe, die Erzieher in grenzpolitischer Schulung zu unterrichten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2 bis 3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NS.-Lehrerbundes an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher ist in Personalunion Reichswalter des NSLB. Dem Hauptamt für Erzieher unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauverwaltungen des NSLB. Der Leiter des Gauamtes für Erzieher ist in Personalunion Gauwalter des NSLB. Er untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Erzieher.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Erzieher in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Diesen angeschlossen sind die Kreisverwaltungen des NSLB. Der Leiter des Kreisamtes für Erzieher ist in Personalunion Kreiswalter des NSLB. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Erzieher. Die Kreisverwaltung des NSLB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des NSLB.

Sofern in größeren Schulen die Bildung von Kreisunterabschnitten notwendig wird, untersteht der Kreisunterabschnittswalter dem Kreisabschnittswalter.

4. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Lehrerbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauverwaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines

Gaues der NSDAP. Der Arbeitsbereich einer Kreisverwaltung des NS-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreisverwaltung eine weitere Unterteilung in Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortgruppen bzw. Stützpunkte decken, wobei ein Kreisabschnitt mindestens 50 Mitglieder haben muß. Ferner können in größeren Schulen bei Notwendigkeit Kreisunterabschnitte als weitere Unterteilung der Kreisabschnitte gebildet werden, wenn der Kreisunterabschnitt mindestens acht Mitglieder umfaßt.

Außerdem faßt der NSLB. seine Mitglieder in den Gauverwaltungen und bei Notwendigkeit in den Kreisverwaltungen noch nach Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 20 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des NSLB. sind folgende:

- Fachschaft I: Lehrer an Hochschulen,
- Fachschaft II: Lehrer an Höheren Schulen,
- Fachschaft III: Lehrer an Mittelschulen,
- Fachschaft IV: Lehrer an Volksschulen,
- Fachschaft V: Lehrer an Sonderschulen
(Taubstummenwesen, Blindenwesen, Anstaltschulen, Hilfsschulwesen),
- Fachschaft VI: Lehrer an Berufs- und Fachschulen
(kaufm. Schulen, gewerbliche Schulen, Berufs- und Fachschulen, techn. Lehranstalten, hauswirtschaftliche Schulen),
- Fachschaft VII: Sozialpädagogische Berufe:
 - a) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen,
 - b) Sozialpädagogische Lehranstalten.

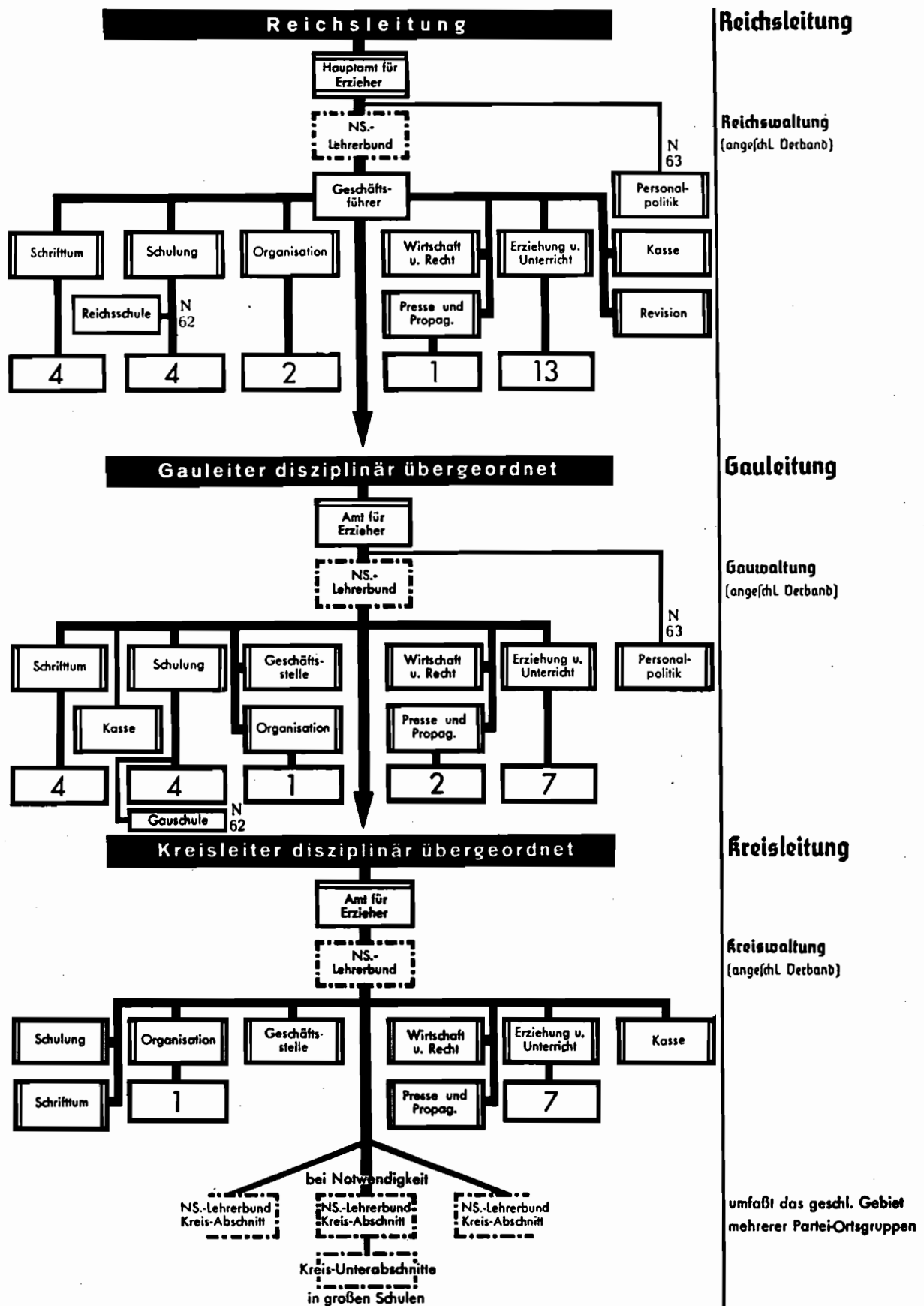
5. Dienststränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher bzw. die Leiter der Ämter für Erzieher berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSLB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienststrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamtes bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlosse-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Erzieher u. NS.-Lehrerbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

nen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters der Partei usw.

Der Leiter des Gauamtes für Erzieher bzw. der Gauwaller des NSLB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Erzieher bzw. der Kreiswaller des NSLB. mit dem Höchstdienststrang eines Amtsleiters der Kreisleitung, der Kreisabschnittswaller des NSLB. mit dem Höchstdienststrang eines Hauptstellenleiters, der Kreisunterabschnittswaller und Kreisfachschaftswaller mit dem Höchstdienststrang eines Stellenleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

6. Dienststellen des NSLB.: siehe Organisationsplan.

7. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NSLB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt

und Ämter

für Technik

Aufgaben:

Das Hauptamt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. bzw. die Ämter für Technik tragen der NSDAP. gegenüber die Verantwortung für den richtigen Einsatz der deutschen Technik.

Die Ämter für Technik vertreten bei den zuständigen Behörden die Auffassung der NSDAP. in allen technischen Fragen.

Das Hauptamt für Technik ist für die Dienststellen der Reichsleitung beratend tätig bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen, die sich mit dem Einsatz der Technik und ihren Auswirkungen beschäftigen. Über das Amt für technische Wissenschaften bearbeitet es zusammen mit der Deutschen Arbeitsfront und den im angeschlossenen Verband, dem NSBDT., zusammengefaßten technisch-wissenschaftlichen Organisationen u. a. die an die Kanzlei des Führers, den Stellvertreter des Führers und an sonstige Parteidienststellen herangetragenen technischen Probleme.

Die Leiter der Ämter für Technik sind die Berater der Hoheitsträger in allen Fragen der Technik.

Das Hauptamt für Technik betreut den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik. Der NSBDT. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Aufgabe der Ämter für Technik besteht also insgesamt in der Lenkung und Überwachung der Arbeit in der Technik und am deutschen Techniker.

Zeitschrift: „Deutsche Technik.“

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT.)

Begriffsbezeichnungen:

Der NS-Bund Deutscher Technik (NSBDT.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Als solcher führt er folgende Bezeichnungen:

Reichswaltung
Gauwaltung
Kreiswaltung.

Die Leiter der Dienststellen heißen:

Reichswalter
Gauwalter
Kreiswalter.

Die Mitarbeiter der Reichs-, Gau- und Kreiswalter heißen ebenfalls Walter, also Fachgruppenwalter, Berufswalter, Rassenwalter usw.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im NSBDT. gründet sich auf der Mitgliedschaft zu einem der im NSBDT. zusammengeschlossenen technisch-wissenschaftlichen Vereine. Jedes ordentliche Einzelmitglied eines technisch-wissenschaftlichen Vereines ist zugleich Mitglied des NSBDT.

Die Mitglieder des NSBDT. erwerben die Einzelmitgliedschaft in der DAZ. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die einer Organisation angehören, für die andere Bestimmungen ihres Verhältnisses zur DAZ. bestehen. Die Beiträge zu den technisch-wissenschaftlichen Vereinen des NSBDT. werden auf die Beiträge zur DAZ. angerechnet (Vereinbarung Dr. Ley und Dr. Todt vom 15. 9. 1936, Rundschreiben des Amtes für Technik 31/36 vom 26. 10. 1936).

Aufgaben:

Die Aufgaben des NSBDT. sind:

- a) Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit,
- b) Erziehung seiner Mitglieder zur Gewährleistung des Einsatzes der deutschen Technik gemäß den Anforderungen von Volk und Staat,
- c) Förderung höchster Berufsleistung, Herausstellung und Wahrung der Berufspflichten und der Berufsethre.

Der NSBDT. hat keine unmittelbaren menschenführenden und menschenbetreuenden Aufgaben, sondern bezweckt die sachlich-fachliche Ausrichtung innerhalb der Technik bzw. ihrer Organisationen unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Gedankengänge.

Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) stimmt mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NSBDT. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreismaltung des NS-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDA. Bei Zweckmäßigkeit kann auf die Einsetzung einer Kreismaltung verzichtet werden. Ein Beauftragter wird jedoch gegenüber dem Kreisleiter die politische Verantwortung für die Mitglieder des NSBDT. im Kreisgebiet übernehmen.

Fachliche Organisation:

Der NSBDT. gliedert sich in Fachgruppen. Mit der Leitung der Fachgruppen können beauftragt werden:

1. in der Reichswaltung: je ein geschäftsführender Fachverein,
2. in der Gauwaltung: dessen Bezirksverein,
3. in der Kreismaltung: dessen Kreisgruppe.

Es werden folgende Fachgruppen des NSBDT. gebildet:

- A. Mechanische Technik und allgemeine Ingenieurwissenschaften,
- B. Elektrotechnik, Gas und Wasser,
- C. Chemie,
- D. Hüttenwesen, Bergbau,
- E. Bauingenieurwesen.

Zur Bearbeitung bestimmter Fachaufgaben, die sich über das gesamte Gebiet der Technik erstrecken, können von der Reichswaltung des NSBDT. von Fall zu Fall bestehende Arbeitskreise übernommen bzw. neue gebildet werden (z. B. Deutscher Normenausschuß e. V., Reichsausschuß für Arbeitsstudien usw.).

Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reichsleitung:

Das Hauptamt für Technik betreut den NSBDT. Der Leiter des Hauptamtes für Technik ist in Personalunion Reichswalter des NSBDT. und Leiter des Amtes für technische Wissenschaft in der DA. Zur Beratung grundlegender Fragen der deutschen Technik wird in der Reichswaltung ein Rat gebildet. Die Mitglieder dieses Rates werden vom Reichswalter des NSBDT. berufen.

Gauleitung:

Den zu den Gauleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Gauwaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Gauamtes ist in Personalunion Gauwalter des NSBDT. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DA. Er untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Technik bei der Reichsleitung. Er ist dem Gauleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Als Fachberater des Gauleiters hat er innerhalb der Gauleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Kreisleitung:

Den zu den Kreisleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Kreiswaltungen des NSBDI. angeschlossen. Der Leiter des Kreisamtes ist in Personalunion Kreiswalter des NSBDI. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DNZ. Er untersteht disziplinar dem Kreisleiter, fachlich dem Amt für Technik bei der Gauleitung. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDI. betreffenden Fragen im gesamten Kreisgebiet.

Als Fachberater des Kreisleiters hat er innerhalb der Kreisleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Dienststränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Technik in der Reichsleitung bzw. die Leiter der Ämter für Technik in den Gauleitungen und Kreisleitungen der NSDAP. berufen die Leiter der einzelnen Dienststellen (Walter) des NSBDI. in ihren Stab und können diese dem Hoheitsträger als Politische Leiter unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen vorschlagen. Voraussetzung für Vorschläge ist politisch ausgerichtete Tätigkeit.

Im allgemeinen entspricht die Stellung eines Abteilungsleiters im NSBDI. dem Dienststrang eines Hauptstellenleiters in der Partei und die Stellung eines Unterabteilungsleiters im NSBDI. dem Dienststrang eines Stellenleiters in der Partei.

Dienststellen:

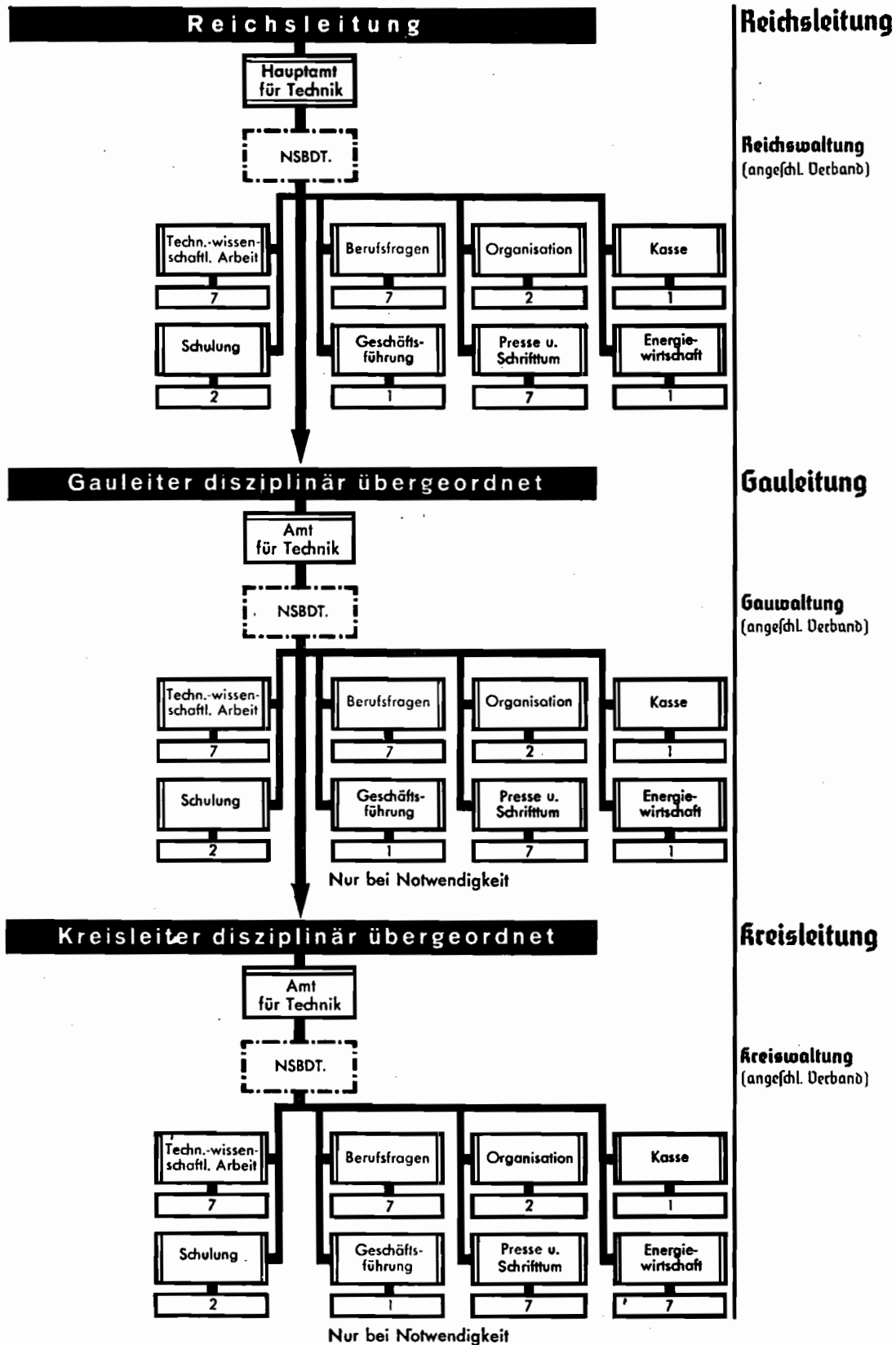
Die Höchstzahl der Dienststellen in der Reichswaltung, den Gauleitungen und den Kreiswaltungen ist vom Reichsorganisationsleiter festgelegt. Die Errichtung, Erweiterung oder Umbesetzung einer Dienststelle bedarf im Reich, Gau und Kreis jeweils der Genehmigung des Leiters des Hauptamtes für Technik. Dies gilt auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Briefbogen:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Technik benützen Briefbögen und Briefköpfe des jeweiligen Hoheitsgebietes der NSDAP.

Der NSBDI. hat eigene Briefbogen.

Hauptamt für Technik u. NSBDT.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NSD.-Dozentenbund

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe

- a) bei der Auswahl der Hochschullehrerschaft maßgebend mitzuwirken,
- b) die gesamte Hochschullehrerschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Zusammenarbeit mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, zu schulen,
- c) dahin zu wirken, daß sich das gesamte Hochschulwesen im Einklang mit den Bestrebungen der Partei befindet.

Der NSD.-Dozentenbund stellt gemeinsam mit dem NSD.-Studentenbund die offizielle Parteigliederung an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, haben aber auf das engste zusammenzuarbeiten, wobei in allgemeinen hochschulpolitischen Fragen, die nicht nur studentische Belange betreffen, die Führung dem NSD.-Dozentenbund zukommt.

Mitgliedschaft:

Der NSD.-Dozentenbund umfaßt alle Parteigenossen an den Hochschulen, soweit die Parteigenossen Hochschullehrer (ordentliche, außerordentliche usw. Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten) sind, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS.-Lehrerbund. Nichtparteilgenossen können Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes werden.

Die Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes gehören als Lehrer zugleich dem NS.-Lehrerbund an. Sie bilden als Hochschullehrer die Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund. Der Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes ist gleichzeitig Fachschaftsleiter der Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund.

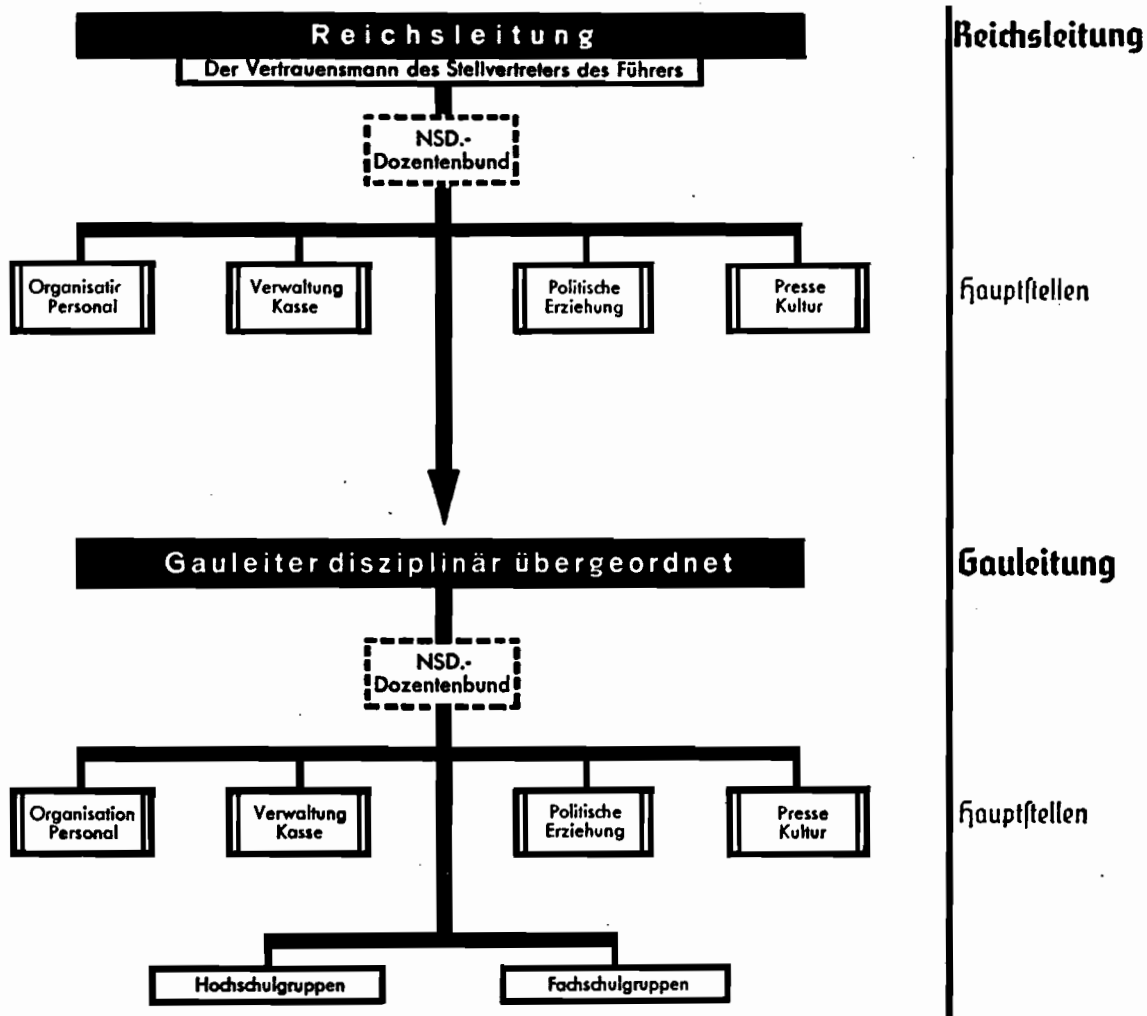
Organisation:

Die regionale Einteilung des NSD.-Dozentenbundes entspricht der Parteieinteilung, doch wird der NSD.-Dozentenbund nur in Gauen gebildet, in denen sich Hochschulen befinden. An der Spitze im Gau steht der Gaudozentenbundsführer, der vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Führer des NSD.-Dozentenbundes der Reichsleitung berufen wird.

Ernennung und Unterstellung:

Der Gaudozentenbundsführer gehört zum Stabe des Gauleiters und untersteht ihm disziplinar. In fachlicher Beziehung untersteht er dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes. Die rangmäßige Einstufung des NSD.-Dozentenbundsführers im Gau obliegt dem Gauleiter. In Gauen,

NSD.-Dozentenbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

in denen mehrere Hochschulen bestehen, werden für jede Hochschule örtliche Hochschuldozentenführer auf Vorschlag des Gaudozentenbundesführers und im Einvernehmen mit dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes vom Gauleiter ernannt. Zum Stabe des Hochschuldozentenführers treten:

Der Beauftragte für Fragen der Wissenschaft,

Vertrauensmänner für Fakultäten:

- a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät
- b) Medizinische Fakultät
- c) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät
- d) Philosophische Fakultät

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Die Reichsstudentenführung

Das deutsche Studententum hat seine politische Führung in der Reichsstudentenführung, die die Dienststellung eines Hauptamtes der NSDAP. hat. In der Reichsstudentenführung sind der NSD.-Studentenbund (als Gliederung) und die Deutsche Studentenschaft (mit dem Charakter einer betreuten Organisation) führungsmäßig zusammengefaßt.

Die personelle und sachliche Einheit der seitherigen Reichsführungen des NSD.-Studentenbundes und der staatlich verankerten Deutschen Studentenschaft gewährleisten eine einheitliche Gesamtführung.



NSD.-Studentenbund

Der NSD.-Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne der vom Stellvertreter des Führers gegebenen Richtlinien.

1. Mitgliedschaft:

Bedingung zur Aufnahme in den NSD.-Studentenbund ist die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft und die Erfüllung von Voraussetzungen, wie sie in gleicher Form für die Aufnahme in die NSDAP. gefordert werden.

Nach spätestens dreisemestriger Bewährung in den studentischen Kameradschaften oder nach Bewährung in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen kann jeder deutsche Student in den NSD.-Studentenbund nach Maßgabe der bei dieser Gliederung bestehenden Bestimmungen **b e r u f e n** werden.

Jeder Angehörige einer Stammannschaft ist Mitglied des NSD.-Studentenbundes.

2. Aufgaben usw.:

Der NSD.-Studentenbund ist allein für die gesamte politisch-weltanschauliche Erziehung der deutschen Studenten zuständig.

Die Erziehungsarbeit wird in den Kameradschaften und Stammanschaften vorgenommen.

- a) **Die Kameradschaft** umfaßt 20 bis 30 Studenten des 1. bis 3. Semesters und pflegt in ihrem Kreise Kameradschaft und Geselligkeit. Sie stellt die neue Form studentischer Gemeinschaft dar. Die Mitglieder der Kameradschaften sollen in den Gliederungen der NSDAP. regelmäßigen Dienst leisten.
- b) **Die Stammanschaft** ist der nationalsozialistische Stoßtrupp an den Hoch- und Fachschulen. Aus ihr gehen die Führer des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft hervor. Die Stammanschaften bilden eine einsatzbereite und besondere aktive Auslese unter den Studenten. Sie leben in Stammhäusern in Wohngemeinschaften (30 bis 60 Studenten) zusammen. Die Mitglieder der

Stammannschaft sind während ihrer Zugehörigkeit zu dieser (in der Regel drei Semester) vom Dienst in den Gliederungen der NSDAP. (SA., SS., NSKK., HJ.) beurlaubt.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der NSD.-Studentenbund ist als Gliederung der NSDAP. politisch dem Stellvertreter des Führers unterstellt. Der jetzige Reichsführer des NSD.-Studentenbundes trägt die Dienstbezeichnung „Der Reichsstudentenführer“.

Die Reichsstudentenführung stellt die Zusammenfassung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft im Stabe des Reichsstudentenführers dar. Für besondere Aufgaben kann der Reichsstudentenführer Beauftragte in seinen Stab berufen.

Der Reichsstudentenführung unterstehen fachlich die Gaustudentenführungen im Stabe des jeweiligen Gauleiters mit der Dienststellung eines Gauamtes der NSDAP.

Der Gaustudentenführer untersteht disziplinar dem Gauleiter, fachlich dem Reichsstudentenführer und ist dem Gauleiter verantwortlich für alle den NSD.-Studentenbund und die Deutsche Studentenschaft betreffenden Fragen in seinem Gaubereich. Die Gaustudentenführung ist die unterste selbständige organisatorische Einheit des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft.

Bei den Hoch- und Fachschulen sind **Studentenführungen** errichtet. Die Studentenführer der einzelnen Hoch- und Fachschulen des betreffenden Gaubereiches unterstehen dem Gaustudentenführer.

4. Berufungen und Ernennungen:

Der Reichsstudentenführer beruft zur Leitung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft Parteigenossen in seinen Stab. Diese können vom Reichsstudentenführer zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Dienststranges vorgeschlagen werden. (Bearbeitung erfolgt durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.)

Der Gaustudentenführer wird auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenführer vom Gauleiter in seinen Stab berufen. Die Ernennung zum Politischen Leiter regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen der NSDAP. Die Studentenführer der Hoch- und Fachschulen unterstehen disziplinar dem Gauleiter.

5. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NSD.-Studentenbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, das heißt, der Arbeitsbereich einer Gaustudentenführung deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

6. Dienststellen der Reichsstudentenführung:

Stabsamt,	Wirtschafts- und Sozialamt,
Verbindungsamt Berlin,	Kulturamt,
Führungsamt,	Außenamt,

Amt Politische Erziehung,	Amt Studentenkampfhilfe,
Amt Wissenschaft und Fachernziehung,	Amt Körperliche Ertüchtigung,
Amt Presse und Propaganda,	Amt Studentinnen.

7. Dienststellen in den Gaustudentenführungen:

Die Dienststellen der Reichsstudentenführung werden nach Notwendigkeit in den Gaustudentenführungen errichtet. In Wegfall kommt das Stabsamt und Verbindungsamt Berlin.

8. Dienstkleidung:

Der NSD.-Studentenbund hat als Gliederung der Partei zum Zwecke einheitlichen Auftretens, insbesondere der Stammanschaften, die vom Führer genehmigte Dienstkleidung.

Schiffchenmütze aus schwarzem Tuch. Die nicht herunterziehbare Mützenklappe ist mit einem weißen Tuchpaspel umrandet.

Kurze, einreihige Dienstjacke aus schwarzem Tuch mit zwei aufgesetzten Brusttaschen.

Zwei schwarze Achselstücke mit weißer Einfassung.

Die Knöpfe sind silbergeförnt.

Am linken Oberarm der Dienstjacke wird die Armbinde des NSD.-Studentenbundes getragen.

Schwarzer Leibriemen mit silberfarbenem Koppelschloß.

Breecheshose aus schwarzem Tuch.

Marschstiefel, hoch, schwarz.

Braunhemd mit schwarzem Binder (mit einfachem Parteiabzeichen für Parteigenossen).

Auf der linken Brusttasche wird das Abzeichen des NSD.-Studentenbundes getragen.

9. Abzeichen und Fahnen:

Der Führer hat am 26. Januar 1936 dem NSD.-Studentenbund eine Fahne verliehen. Die Fahne ist aus rotem Fahnentuch und führt in der Mitte auf weißem Rautenfeld eine schwarze Hakenkreuzraute mit zwei parallelen weißen Streifen. Siehe Organisationsbuch der NSDAP. S. 35.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt die Gaustudentenführungen und die Studentenführungen der Hoch- und Fachschulen.

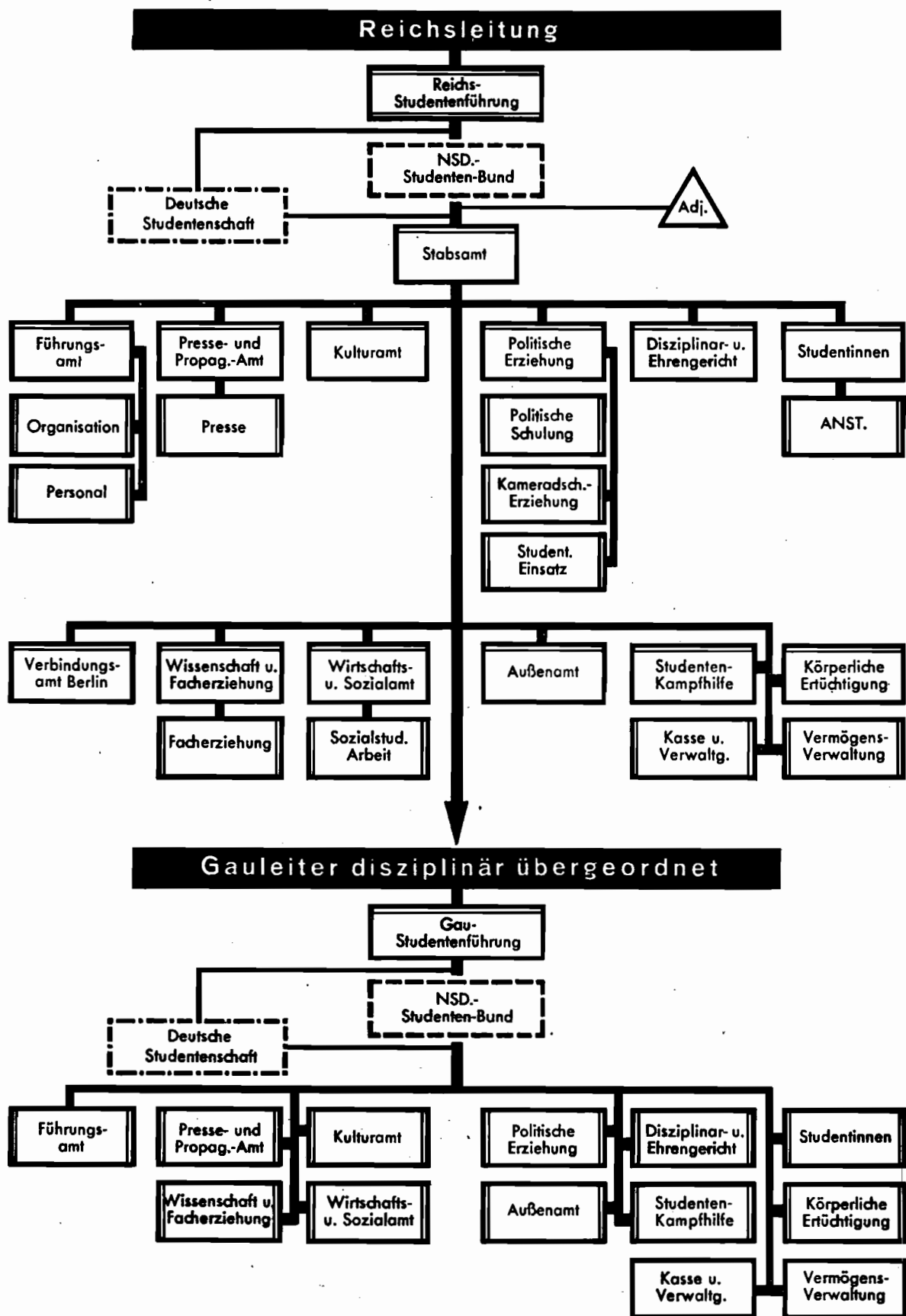
Das Abzeichen des NSDStB. ist eine Hakenkreuzraute. Der Reichsstudentenführer kann an verdiente Kameraden, die in der Zeit vor dem 30. Januar 1933 im NSD.-Studentenbund aktiv gearbeitet haben, ein silbernes Ehrenzeichen verleihen.

10. Dienstschilder und Stempel:

Dienstschilder führen die Reichsstudentenführung und die Gaustudentenführungen nach den bestehenden Vorschriften der NSDAP. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Der Parteistempel findet für parteidienstliche Zwecke Verwendung, für alle übrigen Angelegenheiten das Dienstsiegel der Deutschen Studentenschaft.

Reichsstudentenführung





NS.-Frauenshaft

Deutsches frauenwerk



Als Gliederung der NSDAP. besteht die NS.-Frauenshaft in allen Hoheitsbereichen bis zum Block.

Unterstellung:

Die NS.-Frauenshaft und das Deutsche Frauenwerk werden geführt von der Reichsfrauenführerin. Die Frauenschaftsleiterinnen im Gau, Kreis, der Ortsgruppe oder dem Stützpunkt gehören zum Stab des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. und unterstehen ihm disziplinar.

Mitgliedschaft:

a) NS.-Frauenshaft:

Unbescholtene deutsche Mädchen bzw. Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, deutschblütig sind und die weder einer Freimaurerloge noch einem sonstigen Geheimbund angehören, können unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen Mitglied der NS.-Frauenshaft werden. Bei verheirateten Frauen ist Bedingung, daß der Mann ebenfalls deutschblütig ist.

b) Deutsches Frauenwerk:

Die Aufnahme in das Deutsche Frauenwerk wird von einer vier- bis sechswöchigen Probezeit abhängig gemacht, die bis zu einem Vierteljahr ausgedehnt werden kann. Die Probezeit besteht in dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen und der Arbeitsabende des Deutschen Frauenwerkes und soll die Bereitschaft zur Mitarbeit ergeben.

c) Jugendgruppen:

Mitglieder der NS.-Frauenshaft und des Deutschen Frauenwerkes, die aus dem BDM., dem weiblichen Arbeitsdienst und dem Frauenamt der

DAZ. übernommen werden, werden bis zum 30. Lebensjahr in der Jugendgruppe innerhalb einer Ortsfrauenenschaft zusammengefaßt.

Die Jugendgruppe ist keine eigene Organisation innerhalb der NS.-Frauenschaſt und des Deutschen Frauenwerkes, ſondern eine Abteilung.

Aufgabe:

Die NS.-Frauenschaſt hat die Aufgabe, dem Führer politiſch und weltanſchaulich zuverlässige Führerinnen zu erziehen, die die Arbeitsgebiete der NS.-Frauenschaſt führen. Dieſe umfaſſen ſämtliche Gebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen erforderlich iſt.

Dies geſchieht:

1. durch die Ausübung der geſamten weltanſchaulichen Ausrichtung der Frauenarbeit einschließlich der Ausbildungsſtätten durch die NS.-Frauenschaſt,
2. durch Schaffung der zur Erfüllung dieſer Arbeit notwendigen Einrichtungen.

Aufgabenverteilung:

1. Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung beſchäftigt ſich mit allen kaſſenmäßigen Angelegenheiten und führt die Kartei.

2. Geſchäftsleitung:

Der Geſchäftsleitung obliegt die Ausrichtung aller Arbeiten der einzelnen Abteilungen. Zu ihr gehört die Abteilung Schlichtung.

3. Organisation und Personal:

Die Abteilung hat die Aufgabe der Leitung und Überwachung des organiſatoriſchen Aufbaues der NS.-Frauenschaſt. Das Ergebnis der organiſatoriſchen Arbeit wird ſtatistiſch ausgewertet.

Die Abteilung unterſteht dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt. Die Personalangelegenheiten unterſtehen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.

4. Preſſe und Propaganda:

Die Abteilung wirkt in bezug auf die Frauenerziehung und Frauenarbeit durch die Verſorgung von Zeiſchriften, Broſchüren und ſonſtigem Aufklärungsmaſterial, ferner durch Lichtbilder, Film, Funk und Ausſtellungen.

5. Kultur, Erziehung, Schulung:

Zur Durchführung der Aufgaben dieſer Abteilung ſind folgende Referate vorgeſehen:

Weltanschauliche Schulung,
Rassenpolitische Schulung,
Leibeserziehung,
Mädchenerziehung,
Frauenwerkgestaltung,
Volkspiel und Feierygestaltung,
Schrifttumsstelle,
Bildende und angewandte Kunst,
Wissenschaftliche Arbeiten.

6. Reichsmütterdienst:

Der Reichsmütterdienst hat die Aufgabe, durch seine Einrichtungen eine gesunde Familiengründung und Familienführung zu unterstützen. Zu diesem Zweck bestehen Schulungseinrichtungen

1. für die Haushaltsführung,
2. für die Gesundheitsführung,
3. für die Erziehung,
4. für die Pflege des Volksbrauchtums und der Heimgestaltung.

Für die Durchführung der Mütter Schulungsarbeit innerhalb der Gaue sind neben den Gaufrauen schaftsleiterinnen die Gauabteilungsleiterinnen des Reichsmütterdienstes verantwortlich; sie sind Fachkräfte, die alle Vorbedingungen erfüllen, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

Die Lehrgänge selbst werden von ehrenamtlichen und hauptamtlichen, weltanschaulich zuverlässigen Fachkräften durchgeführt. Die ehrenamtlichen Lehrkräfte werden aus den Reihen der Kreisfürsorgerinnen, Ärztinnen, Jugendleiterinnen usw. entnommen.

Die Lehrgänge werden nach dem von der Reichsfrauenführung festgelegten Rahmenlehrplan erteilt. Die Arbeit des Reichsmütterdienstes setzt vor allem in den Notstandsgebieten ein. Die Einrichtung der einzelnen Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der Gaue.

7. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft:

Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft steht die volkswirtschaftliche Erziehung und hauswirtschaftliche Ertüchtigung aller deutschen Hausfrauen. Die Abteilung fördert praktische Verbrauchslenkung. Die Aufklärungsarbeit erstreckt sich auf das Gebiet der Ernährung, auf die Verwendungsmöglichkeiten der neuen deutschen Werkstoffe, auf die Veranstaltung von Kleiderleherschauen, ferner auf die hauswirtschaftliche Beratung der Siedlerfrauen in den Reichsheimstätten sowie schließlich auf die Betreuung des hauswirtschaftlichen Nachwuchses.

Die Abteilung führte zu diesem Zwecke das „Hauswirtschaftliche Jahr“ ein, ferner Kurse zur Ausbildung von geprüften Hausgehilfinnen und Meisterinnen der Hauswirtschaft.

8. Grenz- und Ausland:

Aufgabe der Abteilung Grenzland — Ausland ist es, auf die mannigfachen Anfragen aus dem Ausland über die Stellung und Aufgaben der Frau im neuen Deutschland Auskunft zu geben, Verbindung mit ausländischen Organisationen zu unterhalten, Journalisten, Lehrern usw. über die Arbeit der deutschen Frau Auskunft zu erteilen und ihnen die Möglichkeit zu geben, die deutsche Frauenarbeit kennenzulernen. In enger Verbindung mit der Auslandsorganisation der NSDAP. wird den auslandsdeutschen Frauen, die nach Deutschland kommen, ein Einblick in das deutsche Frauenschaffen gewährt und ihnen die Teilnahme an Schulungskursen und Besichtigung von Frauenarbeitsdienstlagern ermöglicht.

Ein besonderes Augenmerk richtet die Abteilung auf das deutsche Grenzland. Die Frauenarbeit in den Grenzgaueu wird besonders von den Jugendgruppen vorwärtsgetragen. Neben der ideellen Schulungsarbeit und Volkstumspflege besteht die praktische Arbeit in der Durchführung der Kurse des Mütterdienstes mit dem Ziel, im Grenzland die Verwurzelung der Bewohner mit der Heimat im nationalsozialistischen Sinne zu pflegen.

Die Ausrichtung der Grenz- und Auslandsarbeit wird durch Arbeitstagungen der Leiterinnen dieser Abteilung in den Reichsschulen der NS.-Frauenschaſt gewährleistet.

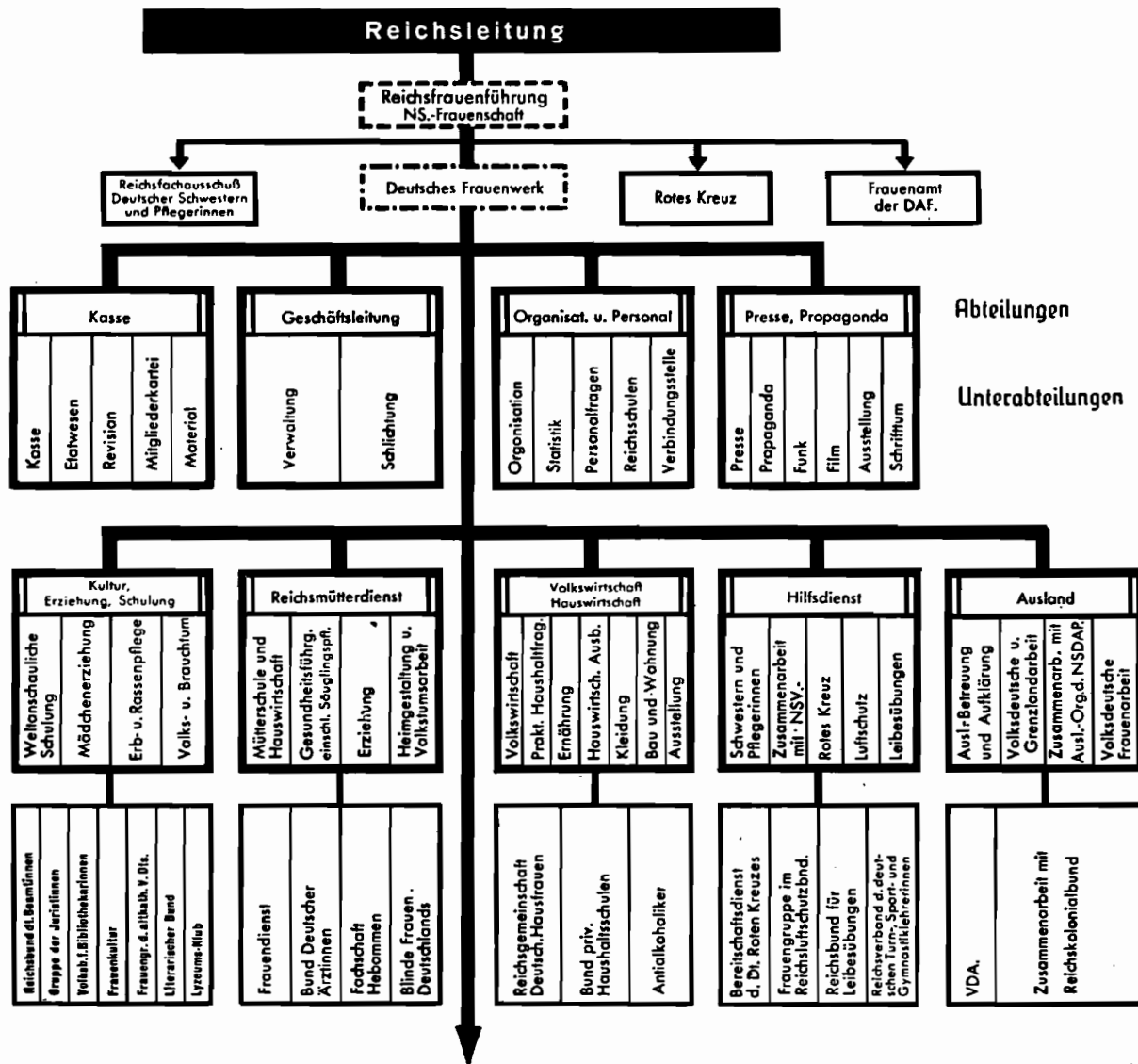
9. Hilfsdienst:

Die Abteilung bearbeitet Aufgaben der Frau

1. für die NS.-Volkswohlfahrt,
2. für das Deutsche Rote Kreuz,
3. für die Seefahrt,
4. für den Luftschutz.

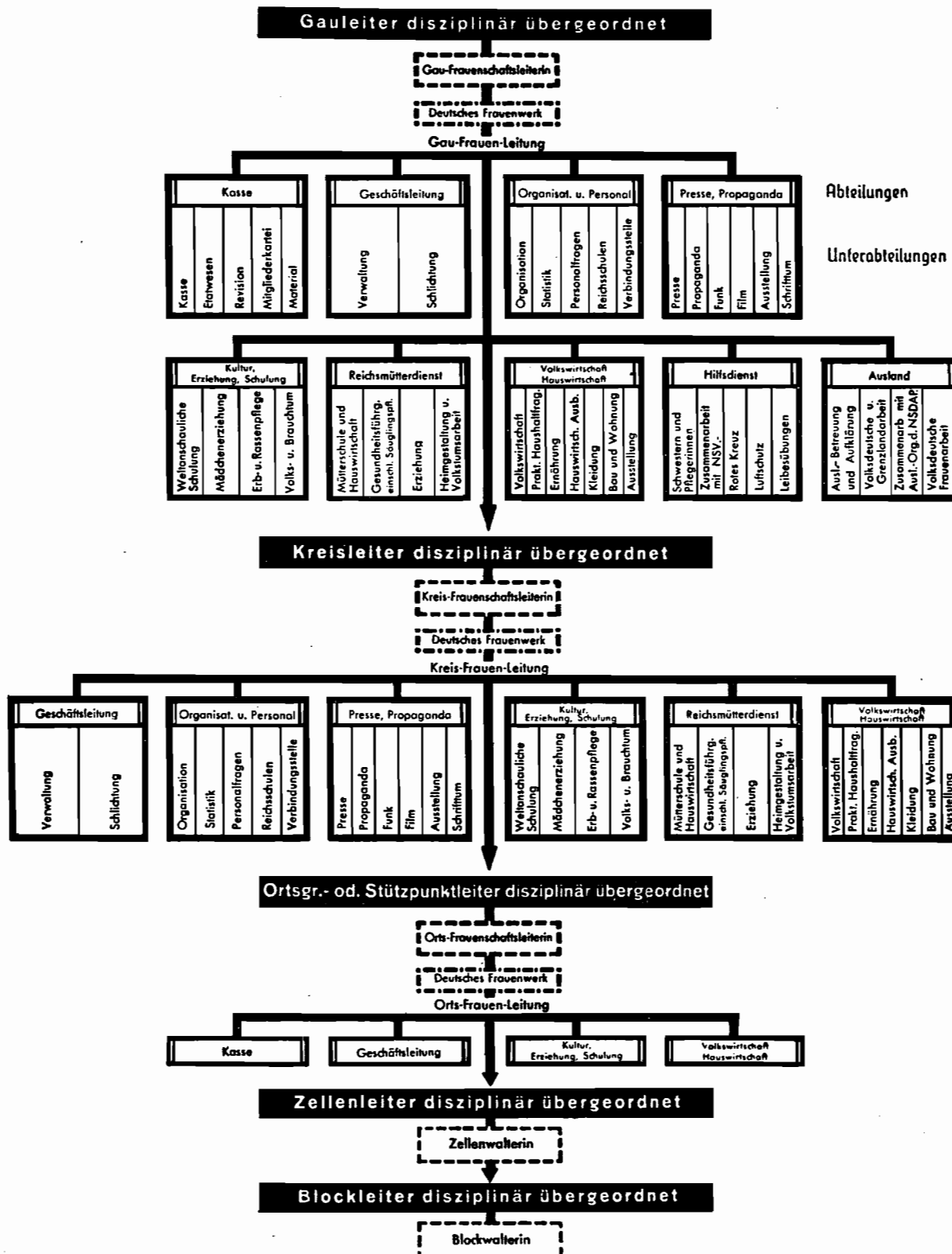
Betreffend Schulung: Siehe Abhandlung Hauptschulungsamt!

NS.-Frauensschaft und Deutsches Frauenwerk



Fortsetzung nächste Seite

NS.-Frauensschaft und Deutsches Frauenwerk



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Organisation:

Gebietlich stimmt die Einteilung der NS.-Frauenshaft ohne Ausnahme mit der Einteilung der Hoheitsgebiete der NSDAP. überein. Innerhalb eines Ortsgruppenbereiches der NSDAP. besteht eine Ortsfrauenschaft. Sinngemäß gilt das gleiche in den Kreisen und Gauen.

Zellen und Bloßs der NS.-Frauenshaft entsprechen in ihrem Aufbau und in ihrer Form den Zellen und Bloßs der NSDAP.

Die Bloßswalterin:

Die Bloßswalterin wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-leiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Bloßswalterin untersteht fachlich der Zellenwalterin, disziplinar dem Bloßleiter der NSDAP.

Die Bloßswalterin muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der NS.-Frauenshaft unterrichtet sein. Sie muß sich durch vorbildliche Haltung das Vertrauen nach oben wie nach unten erwerben.

Sie soll Verbindungsglied sein zwischen der Frauenschaftsleiterin und den in einem Bloß zusammengefaßten Frauenschaftsmitgliedern.

Die Bloßswalterin hat die Aufgabe, aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Ihre Tätigkeit besteht in der praktischen Erziehung zur Frauenarbeit, in der Aufklärung und Propaganda für das Aufgabengebiet der Frauenschaft bzw. des Frauenwerkes, z. B. Kurse für Mütter-schulung, für Säuglingspflege, Haushalts- und Kochkurse usw.

Im übrigen soll die Bloßswalterin die Mitglieder der NS.-Frauenshaft nur dann besuchen, wenn es zweckmäßig erscheint.

Die Zellenwalterin:

Die Zellenwalterin wird vom zuständigen Hoheitsträger auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Zellenwalterin untersteht fachlich der Ortsfrauenschaftsleiterin, disziplinar dem Zellenleiter der NSDAP.

Die Zellenwalterin soll für enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Bloßswalterinnen einerseits und dem Zellenleiter andererseits besorgt sein.

Je nach Notwendigkeit finden in regelmäßigen Abständen für die Bloß- und Zellenwalterinnen Besprechungen unter der Leitung der Ortsfrauenschaftsleiterin statt.

Einmal im Monat müssen die Bloß- und Zellenwalterinnen mit den Mitgliedern der NS.-Frauenshaft an den Pflichtabenden der NS.-Frauenshaft teilnehmen.